

Entwicklung von Empfehlungen für eine deutschlandweit
einheitliche Umsetzung des § 11 des Tierschutzgesetzes für ein
tierschutzkonformes Arbeiten von Hundetrainern und
Hundetrainerinnen

von Matthias Simon Müller geb. Köstner

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Tierärztlichen Fakultät der
Ludwig-Maximilians-Universität München

Entwicklung von Empfehlungen für eine deutschlandweit
einheitliche Umsetzung des § 11 des Tierschutzgesetzes für ein
tierschutzkonformes Arbeiten von Hundetrainern und
Hundetrainerinnen

von Matthias Simon Müller geb. Köstner

aus Mellrichstadt

München 2022

Aus dem Veterinärwissenschaftlichen Department
der Tierärztlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München

Lehrstuhl für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und Tierhaltung

Arbeit angefertigt unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Dr. Michael H. Erhard

Mitbetreuung durch: Frau Dr. Angela Bartels und Frau Dr. Sandrina Hartmannsgruber
geb. Klein

Gedruckt mit der Genehmigung der Tierärztlichen Fakultät der
Ludwig-Maximilians-Universität München

Dekan: Univ.-Prof. Dr. Reinhard K. Straubinger, Ph.D.
Berichterstatter: Univ.-Prof. Dr. Dr. Michael H. Erhard
Korreferent: Priv.-Doz. Dr. Petra Kölle

Tag der Promotion: 12. Februar 2022

Meinen lieben Eltern Martina und Michael Köstner, meinen Geschwistern Johannes
und Andreas sowie meinem Ehemann Michael Müller und meiner Freundin Frau
Dr. Sandrina Hartmannsgruber geb. Klein gewidmet.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG.....	1
II.	LITERATURÜBERSICHT.....	3
1.	Gesetzliche Grundlagen.....	3
2.	Erlaubnispflichtiger Personenkreis.....	4
3.	Aufbau der Sachkundeprüfung in Bayern bis Mai 2018.....	5
4.	Aufbau der Sachkundeprüfung in Bayern ab Mai 2018	6
4.1.	Sachkundeprüfung - Erster Prüfungsabschnitt	6
4.2.	Sachkundeprüfung - Zweiter Prüfungsabschnitt	7
4.2.1.	Prüfungskommission	7
4.2.2.	Mündlicher Prüfungsabschnitt	7
4.3.	Sachkundeprüfung - Dritter Prüfungsabschnitt.....	8
4.3.1.	Praktischer Prüfungsabschnitt	8
4.3.2.	Das Hunde-Halter-Team	8
4.3.3.	Inhalte der praktischen Prüfung	9
4.4.	Erlaubniserteilung.....	9
5.	Hundetrainerzertifizierung in Niedersachsen	10
5.1.	Hundetrainerzertifizierung - Erster Prüfungsabschnitt	10
5.1.1.	Prüfungsordnung und -vorbereitung.....	10
5.1.2.	Theoretische Prüfung.....	10
5.2.	Hundetrainerzertifizierung - Zweiter Prüfungsabschnitt	11
5.2.1.	Prüfungskommission	11
5.2.2.	Mündlicher Prüfungsabschnitt	11
5.2.3.	Praktischer Prüfungsabschnitt	12
5.2.4.	Das Hunde-Halter-Team	13
5.3.	Erteilung des Zertifikats.....	13
6.	Anerkennung der Sachkunde.....	13
6.1.	Anerkennung der Sachkunde in Bayern bis Mai 2018	13
6.2.	Anerkennung der Sachkunde in Bayern ab Mai 2018	14
6.3.	Anerkennung der Sachkunde in Niedersachsen	14
7.	Prüfungsmethoden.....	15
7.1.	Prüfungsarten	15
7.2.	Mündliche Prüfungsverfahren	15
7.2.1.	Frage- und Antworttechnik	15

7.2.2.	Denkanstöße	16
7.2.3.	Kurzreferat	16
7.2.4.	Problemlösungsaufgaben	17
7.2.5.	Demonstration	17
7.2.6.	Diskussion	17
7.3.	Bewertungsmaßstäbe	17
7.3.1.	Klassifikation nach Bloom (1976).....	18
7.3.1.1.	Bewertungsmaßstab: Wissen	18
7.3.1.2.	Bewertungsmaßstab: Verstehen	18
7.3.1.3.	Bewertungsmaßstab: Anwendung	18
7.3.1.4.	Bewertungsmaßstab: Analysieren	19
7.3.1.5.	Bewertungsmaßstab: Synthetisieren	19
7.3.1.6.	Bewertungsmaßstab: Beurteilen/Bewerten	19
7.3.2.	Klassifikation des kognitiven Niveaus des Deutschen Bildungsrates	20
7.3.2.1.	Kognitives Niveau: Reproduktion	20
7.3.2.2.	Kognitives Niveau: Reorganisation	20
7.3.2.3.	Kognitives Niveau: Transfer	21
7.3.2.4.	Kognitives Niveau: Problemlösung/Beurteilung	21
7.4.	Durchführung der Prüfung	21
7.4.1.	Prüfungsort	22
7.4.2.	Prüfungsbeginn	22
7.4.3.	Art der Fragestellung	23
7.4.4.	Verhalten der prüfenden Person	24
7.4.4.1.	Hilfestellungen	25
7.4.4.2.	Fairness und Objektivität	26
7.4.4.2.1.	Entwicklung und Auswahl	27
7.4.4.2.2.	Verwalten und Bewerten	28
7.4.4.2.3.	Dokumentieren und Informieren	28
7.4.4.2.4.	Prüflinge	29
7.4.4.3.	Validität	29
8.	Allgemeine Fragestellung	29
III.	MATERIAL UND METHODEN	31
1.	Personengruppe und Fragebogen für Prüflinge	31
1.1.	Bewertung der prüfungsvorbereitenden Mittel	31
1.2.	Bewertung des Schwierigkeitsgrades	32

1.3.	Bewertung der Bearbeitungszeit.....	32
1.4.	Bewertung der Prüfungsorganisation	33
2.	Prüfungsorganisation	33
2.1.	Störfaktoren.....	33
2.2.	Prüfungsstandort.....	34
2.3.	Wetterbedingungen.....	34
2.4.	Prüfungsreihenfolge, Prüfungsbeginn und Dauer	35
3.	Prüfung	36
3.1.	Mündliche Prüfung	36
3.1.1.	Erster Teilabschnitt: Die Bildanalyse	37
3.1.2.	Zweiter Teilabschnitt: Die Videoanalyse.....	37
3.1.3.	Dritter Teilabschnitt: Prüfungsfragen	38
3.2.	Praktische Prüfung.....	39
3.2.1.	Die Anamnese	40
3.2.2.	Aufgabestellung der praktischen Prüfung.....	41
4.	Methoden zur Auswertung und Statistik.....	42
IV.	ERGEBNISSE	44
1.	Personenbezogene Daten	44
1.1.	Anzahl und Geschlecht der Prüflinge	44
1.2.	Alter, Erfahrung und Weiterbildung der Prüflinge.....	44
2.	Prüfungsvorbereitende Mittel und Bewertung.....	50
2.1.	Art der prüfungsvorbereitenden Mittel	50
2.2.	Bewertung der prüfungsvorbereitenden Maßnahmen	52
2.2.1.	Die Effektivität der Literatur zur Prüfungsvorbereitung	54
2.2.2.	Die Effektivität der Seminare zur Prüfungsvorbereitung	55
2.2.3.	Die Effektivität der Praktika zur Prüfungsvorbereitung	55
2.2.4.	Die Effektivität der Online-Kurse zur Prüfungsvorbereitung	56
3.	Bewertung der Prüfung durch die Prüflinge	56
3.1.	Bewertung des Schwierigkeitsgrades	57
3.1.1.	Schwierigkeitsgrad der MC-Prüfung.....	57
3.1.2.	Schwierigkeitsgrad der mündlichen Prüfung	58
3.1.3.	Schwierigkeitsgrad der praktischen Prüfung	59
3.2.	Bewertung der Bearbeitungszeit.....	60
3.2.1.	Bearbeitungszeit der MC-Prüfung.....	60
3.2.2.	Bearbeitungszeit der mündlichen Prüfung.....	61
3.2.3.	Bearbeitungszeit der praktischen Prüfung	62

3.3.	Bewertung der Prüfungsorganisation	64
3.3.1.	Prüfungsorganisation der MC-Prüfung.....	64
3.3.2.	Prüfungsorganisation der mündlichen Prüfung.....	64
3.3.3.	Prüfungsorganisation der praktischen Prüfung	65
4.	Organisation der Prüfung	67
4.1.	Wetterbedingungen.....	67
4.2.	Prüfungsort.....	68
4.3.	Störfaktoren für Prüflinge, Hunde-Halter-Team und prüfende Personen..	69
4.3.1.	Störfaktoren für Prüflinge	70
4.3.2.	Störfaktoren für das Hunde-Halter-Gespann	72
4.3.3.	Störfaktoren für prüfende Personen.....	74
5.	Beginn, Prüfungsdauer und Prüfungsreihenfolge	76
5.1.	Prüfungsreihenfolge.....	76
5.2.	Terminogenauer Prüfungsbeginn	79
5.2.1.	Verzögerungszeit	79
5.2.2.	Praktische Prüfung.....	80
5.2.3.	Mündliche Prüfung.....	81
5.3.	Dauer der Prüfung	83
5.3.1.	Dauer der praktischen Prüfung.....	83
5.3.2.	Dauer der mündlichen Prüfung	84
5.3.3.	Gesamtdauer der Prüfung	86
6.	Aufbau der Prüfung	87
6.1.	Die Prüfungskommission.....	87
6.2.	Das Hunde-Halter-Team.....	88
6.3.	Aufbau der praktischen Prüfung.....	90
6.3.1.	Die Problemstellung	90
6.3.2.	Anzahl der gestellten Aufgaben	92
6.3.3.	Schwerpunktsetzung im praktischen Prüfungsteil	94
6.3.4.	Anamnese.....	95
6.4.	Aufbau der mündlichen Prüfung	99
6.4.1.	Das Fachgespräch.....	100
6.4.1.1.	Aufgabenanzahl.....	100
6.4.1.2.	Schwerpunktsetzung	102
6.4.1.3.	Ergebnis der mündlichen Prüfung	105
6.4.2.	Bild-Analyse	112
6.4.2.1.	Schwerpunktsetzung.....	112

6.4.2.2.	Ergebnis der Bild-Analyse	113
6.4.3.	Video-Analyse	114
6.4.3.1.	Schwerpunktsetzung	114
6.4.3.2.	Ergebnis der Video-Analyse	115
V.	DISKUSSION	117
1.	Personenbezogene Daten	117
2.	Fortbildungsmaßnahmen	118
3.	Prüfungsvorbereitung.....	120
4.	Prüfungsbewertung	122
5.	Prüfungsorganisation	124
6.	Organisation des praktischen Prüfungsabschnittes	129
7.	Schwerpunktsetzung der praktischen Prüfung	130
8.	Anamnese	132
9.	Schwerpunktsetzung der mündlichen Prüfung	133
10.	Schwerpunktsetzung der Bild-Analyse	135
11.	Schwerpunktsetzung der Video-Analyse	136
12.	Prüfungsmethoden und Bewertungsmaßstab.....	137
12.1.	Die schriftliche Teilprüfung.....	137
12.2.	Die praktische Teilprüfung	138
12.3.	Die mündliche Teilprüfung	139
12.3.1.	Die mündliche Teilprüfung in Niedersachsen und Bayern	139
12.3.2.	Die Video- und Bildanalyse in Bayern	140
13.	Empfehlungen.....	140
VI.	ZUSAMMENFASSUNG	144
VII.	SUMMARY	146
VIII.	LITERATURVERZEICHNIS	148
IX.	ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	151
X.	TABELLENVERZEICHNIS	158
XI.	ANLAGE.....	161
1.	Anlage 1.....	161
2.	Anlage 2.....	162
XII.	DANKSAGUNG	169

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
AERA	American Educational Research Association
ALTE	Association of Language Testers in Europe
APA	American Psychological Association
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
bzgl.	bezüglich
D.O.Q.-Test Pro	Dog-Owners-Qualification-Test PRO
ff.	folgende
LAV	Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz
JCTP	Joint Committee on Testing Practices
mündl.	mündlich
NCME	National Council of Measurement in Education
prakt.	praktisch
s.o.	siehe oben
StMUV	Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
TAG-H	Tierärztlichen Arbeitsgemeinschaft Hundehaltung e.V.
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchHuV	Tierschutzhundeverordnung
TKNds.	Tierärztekammer Niedersachsen
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter

I. EINLEITUNG

Wer gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten will, benötigt nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. f Tierschutzgesetz (TierSchG) die Erlaubnis der zuständigen Behörde. Diese Erlaubnisvorschrift war ab dem 1. August 2014 einzuhalten ("Bundestag, dt.," 2012).

Die Erlaubnispflicht griff eine Forderung des Bundesrates auf. Hundeschulen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Ausbildung von Hunden und geben Kenntnisse an Hundehalter ("Bundestag, dt.," 2012) weiter. Fehler bei der Ausbildung oder Erziehung von Hunden wirken sich auf das Wohlergehen der Tiere aus. Es ist sicher zu stellen, dass Personen, die gewerblich Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten, die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben ("Bundestag, dt.," 2012). Mit dieser Regelung wird erreicht, dass alle gewerbsmäßig betriebenen Hundeschulen der Erlaubnispflicht unterliegen, um insbesondere ein Mindestmaß an Sachkunde der Ausbilder und Schulungsleiter sicherzustellen (ERHARD und BARTELS, 2014).

Hierbei ist möglichst eine deutschlandweit einheitliche Umsetzung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. f TierSchG bezüglich des Sachkundenachweises für Hundetrainer und Hundetrainerinnen anzustreben. In Deutschland finden bereits Zertifizierungen für Hundetrainer und -trainerinnen u. a. in den Bundesländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen statt. Diese Zertifizierungen wurde bereits vor der Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. f TierSchG am 7. August 2013, durchgeführt. Die Tierärztekammern Niedersachsen und Schleswig-Holstein stellen ein Zertifikat aus.

In dieser Studie wurden 100 Sachkundenachweise für Hundetrainer und Hundetrainerinnen in Bayern und Niedersachsen wissenschaftlich begleitet und hinsichtlich der Prüfungsergebnisse und der Prüfungsdurchführung dokumentiert und analysiert. Die Dokumentation umfasst das Ergebnis der einzelnen Teilabschnitte der Sachkundeprüfung, den Prüfungsablauf, sowie die Prüfungsorganisation des jeweiligen Bundeslandes, ebenso wie einen Fragebogen, welcher den Prüflingen durch den Doktoranden vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses übergeben wurde. Alle Prüflinge wurden vor dem Sachkundenachweis durch den Doktoranden und die Prüfungskommission um

Erlaubnis gebeten, dass der Doktorand an dem jeweiligen Sachkundenachweis teilnehmen darf. Der Doktorand nahm während des Sachkundenachweises keinen Einfluss auf selbigen.

Ziel dieser Studie ist es, auf Grundlage der Ergebnisanalyse der einzelnen Prüfungsabschnitte zum einen die Wissenslücken der Hundetrainer und Hundetrainerinnen aufzudecken und zum anderen, die Unterschiede der Prüfungsdurchführung innerhalb von Bayern und im Vergleich zu Niedersachsen darzulegen. Hieraus sollen Empfehlungen erstellt werden, die eine einheitliche Prüfungsgestaltung ermöglichen und eine bayernweit und evtl. deutschlandweit einheitliche Durchführung der Sachkundeprüfung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. f TierSchG für Hundetrainer und -trainerinnen gewährleisten.

II. LITERATURÜBERSICHT

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Ausbildung eines Hundes muss tierschutzkonform erfolgen. Nach § 1 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Darüber hinaus ist es nach § 3 Nr. 5 TierSchG verboten, Hunde „auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind“ (TierSchG, 2018). Außerdem ist es nach § 3 Nr. 1 TierSchG verboten, Tiere vor Aufgaben zu stellen, welche diese aufgrund ihres körperlichen Zustandes oder ihrer körperlichen Kraft nicht gewachsen sind. Hierbei ist nach § 3 Nr. 1b TierSchG auch die Anwendung von „Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, um die Leistungsfähigkeit von Tieren“ (TierSchG, 2018) zu steigern, verboten. Diese Verbote sind unter anderem hinsichtlich der Ausbildung von Hunden anzuwenden, um zu gewährleisten, dass diese tierschutzkonform durchgeführt wird. In den letzten Jahren wurden im Bezug auf die Ausbildung von Hunden, vor allem im Bereich des Tierschutzes, enorme Fortschritte, was den Einsatz von verschiedenen tierschutzrelevanten Hilfsmitteln angeht, gemacht. So ist nach § 3 Nr. 11 TierSchG die Anwendung von Strom zur Unterdrückung des artgemäßen Verhaltens von Hunden verboten. Es werden andere Strafmaßnahmen, wie zum Beispiel der Leinenruck oder der Endloswürger durch das Tierschutzgesetz geregelt. So wird deren Einsatz durch das Tierschutzgesetz nach § 2 Nr. 2 TierSchG eingeschränkt. Vor allem, da immer mehr Alternativen zu den oben genannten Strafen entwickelt werden, ist der in § 1 TierSchG „vernünftige Grund“ für aversive Ausbildungsmethoden nicht mehr vorhanden und Trainingsmethoden, welche Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen, sind somit obsolet (ERHARD und BARTELS, 2014).

Für eine Erteilung der Erlaubnis ist es notwendig, dass nach § 21 Abs. 5 TierSchG in Verbindung mit dem § 11 Abs. 2 Nr 1 HS 1 TierSchG a.F eine Sachkunde vorliegt. Diese umfasst die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für den beruflichen und sonstigen Umgang mit Tieren. Um diese Sachkunde nachzuweisen ist nach § 21 Abs. 5 TierSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr 1 HS 2 TierSchG ein Fachgespräch durch die zuständige Behörde zu führen (StMUV, 2018).

Neben § 1, § 2 Nr. 2, § 3 Nr. 1, § 3 Nr. 1b, § 3 Nr. 11 und § 3 Nr. 5 führt die oben genannte Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. f TierSchG zu einer Verbesserung des Tierschutzes im Bereich der Hundebildung. Aufgrund dieser Änderungen müssen Hundetrainer und -trainerinnen erstmals ihre Kompetenz nachweisen, um weiterhin Hunde in Deutschland ausbilden zu dürfen. Die hieraus resultierenden Verbesserungen liegen u. a. im Bereich des Tierschutzes, aber auch im Bereich des Schutzes der Öffentlichkeit. Hundeschulen stellen sowohl eine wichtige Rolle in der Ausbildung von Hunden dar als auch einen wichtigen Kontakt für Hundebesitzer und sollen somit eine gute Ausbildung von Hund und Halter gewährleisten.

2. Erlaubnispflichtiger Personenkreis

Das Berufsfeld „Hundetrainer“ oder „Hundetrainerin“ umfasst viele unterschiedliche Bereiche. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. f TierSchG benötigt jeder, der gewerblich Hunde für andere Personen ausbildet oder diese Ausbildung anleitet, eine Genehmigung (STMUV, 2015a). ERHARD und BARTELS (2014) legen dar, welche Personengruppen durch diese gesetzliche Regelung betroffen sind (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Erlaubnispflichtige Personengruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. f TierSchG

Erlaubnispflichtige Personengruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. f TierSchG
Personen, die gewerblich eine Hundeschule, einen Hundepark oder eine mobile Hundeschule betreiben
Tierpsychologen und Tierheilpraktiker, die Hundehalter beraten oder deren Hunde trainieren
Personen, die Therapiehunde ausbilden
Personen, die gewerblich Jagdhunde ausbilden
Hundepensionen, die Hunde für Dritte ausbilden
Hundevereine, die für Nichtmitglieder Kurse anbieten
Sonstige Ausbildungsstätte, die Hunde für Dritte ausbildet

Der Begriff „gewerbsmäßig“ bezeichnet hierbei eine als „selbständig, planmäßig, fortgesetzt, mit der Absicht der Gewinnerzielung“ durchgeführte Tätigkeit (STMUV, 2015a).

Seit dem 08. Mai 2018 sind alle Personen die eine Tätigkeit ausüben, welche den Umgang mit Tieren vorsieht, dazu verpflichtet, die für die Tätigkeit notwendigen

fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, also die so genannte Sachkunde vorzuweisen (StMUV, 2018).

3. Aufbau der Sachkundeprüfung in Bayern bis Mai 2018

Bis zum 08. Mai 2018 bestand die Prüfung für Hundetrainer und -trainerinnen in Bayern aus zwei Prüfungsabschnitten.

Der erste Abschnitt der Sachkundeprüfung besteht aus einem theoretischen Teil, der in Form eines computergestützten Single-Choice-Tests vorliegt (FEDDERSEN-PETERSEN und PITURRU, 2014). Der zweite Abschnitt setzt sich aus einer mündlichen und einer praktischen Prüfung zusammen, welche vor einer Kommission stattfindet (ERHARD und BARTELS, 2014). Dieser zweite Abschnitt ist durch die Änderung von Seiten des BayVGH nicht betroffen.

Der erste Prüfungsabschnitt besteht aus einem theoretischen Test. Dieser wurde von der "Tierärztlichen Arbeitsgemeinschaft Hundehaltung e.V." entwickelt (FEDDERSEN-PETERSEN und PITURRU, 2013).

Die theoretische Prüfung umfasst den „Dog-Owners-Qualification-Test PRO“. Es handelt sich um einen computergestützten Single-Choice-Test. Der Test umfasst 50 Fragen aus elf Fachgebieten, welche innerhalb von 90 Minuten von den Prüflingen zu beantworten sind (SPRICK-SANJOSÉ MESSING und BRÜHL, 2014). Die Single-Choice-Prüfung umfasst die Themenbereiche: „Verhaltensbiologie“, „Lerntheorie und tierschutzgerechte Ausbildung“, „Tierschutzrecht, rechtliche Fragen der Hundehaltung“, „Problemverhalten“ und „Veterinärmedizinische Grundlagen“ (ERHARD und BARTELS, 2014). Der Anteil der veterinärmedizinischen Fragen beschränkt sich auf ca. fünf bis zehn Prozent. Die einzelnen Fragen haben eine unterschiedliche Gewichtung (STMUV, 2014).

Die Prüfung findet an tierärztlichen Einrichtungen, welche zur Ausstellung einer Erlaubnis befugt sind, unter Aufsicht statt. Dies wurde in einer Vorbesprechung über die Hundetrainerprüfungen mit verschiedenen Mitarbeitern des Lehrstuhls für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und Tierhaltung der LMU beschlossen (siehe Anhang 1). Um zu den weiteren Prüfungsabschnitten zugelassen zu werden, müssen mehr als 75 % der Fragen richtig beantwortet werden (SPRICK-SANJOSÉ MESSING und BRÜHL, 2014). Bei knappem Nicht-Bestehen liegt es in der Entscheidungsgewalt des zuständigen Amtstierarztes, ob der jeweilige Prüfling zu

den weiter folgenden Prüfungen zugelassen wird. Es besteht die Möglichkeit, dass bei den darauf folgenden Prüfungen, die Defizite der theoretischen Prüfung ausgeglichen werden (STMUV, 2014).

Nach Bestehen des theoretischen Prüfungsabschnittes erfolgt an einem 2. Termin der mündliche und der praktische Prüfungsabschnitt (SPRICK-SANJOSÉ MESSING und BRÜHL, 2014). Die zeitliche Abfolge dieser Prüfungsabschnitte ist dem jeweiligen Veterinäramt überlassen. Diese finden vor einer Prüfungskommission statt.

Laut StMUV sind bis zum 11.März 2015 insgesamt 474 gewerbsmäßig tätige Hundetrainer und -trainerinnen zum D.O.Q.-Test Pro in Bayern angetreten. Insgesamt gab das StMUV im März 2015 an, dass von diesen angetretenen Hundetrainern und -trainerinnen, 395 den theoretischen Prüfungsabschnitt bestanden haben (STMUV, 2015a). Abbildung 1 zeigt den prozentualen Anteil der Personen, welche den D.O.Q-Test Pro in Bayern im jeweiligen Regierungsbezirk mit Erfolg absolviert haben.

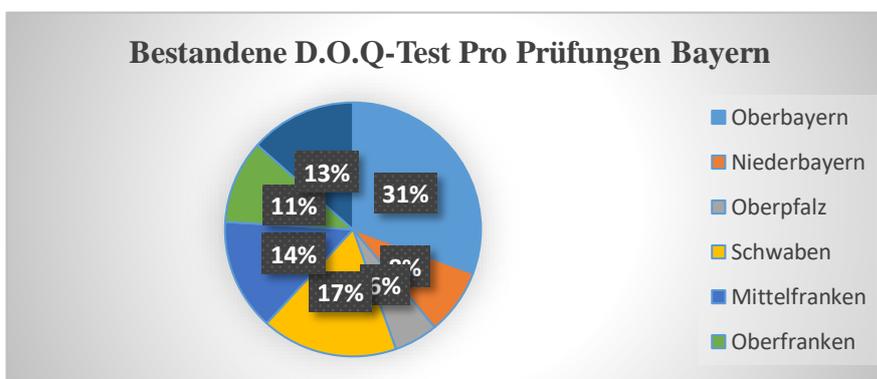


Abbildung 1: Bestandene „D.O.Q-Test Pro“ Prüfungen in ganz Bayern (n = 395), Stand März 2015

4. Aufbau der Sachkundeprüfung in Bayern ab Mai 2018

4.1. Sachkundeprüfung – Erster Prüfungsabschnitt

Der erste Prüfungsabschnitt mittels D.O.Q-Test Pro ist seit dem 08. Mai 2018 nicht mehr verpflichtend für die Durchführung der Sachkundeprüfung in Bayern. Den Prüflingen ist es überlassen, ob sie den computergestützten Test durchführen möchten oder nicht. Diese Entscheidung wurde von Seiten des BayVGH beschlossen. Ein schriftlicher Test in Form des D.O.Q-Test Pro kann freiwillig

durchgeführt werden. Im Falle eines Verzichts auf diesen Test wird durch das StMUV (2018) eine Verlängerung der Dauer des zweiten Prüfungsabschnittes in Form von jeweils 90 Minuten vorgeschrieben (StMUV, 2018).

4.2. Sachkundeprüfung – Zweiter Prüfungsabschnitt

4.2.1. Prüfungskommission

Die mündliche und praktische Prüfung erfolgen vor einer Prüfungskommission, welche sich aus zwei prüfenden Personen zusammensetzt. Die Kommission besteht aus der oder dem zuständigen Amtstierärztin oder Amtstierarzt und einem externen Sachverständigen. Bei dem externen Sachverständigen handelt es sich um einen, speziell auf Verhaltenskunde spezialisierten Tierarzt oder eine spezialisierte Tierärztin, welcher/welche von der Kreisverwaltungsbehörde hinzugezogen wird (STMUV, 2015a).

Neben den sachverständigen Tierärzten/-ärztinnen kann das Veterinäramt auch andere Personen, welche eine ausreichende fachliche Qualifizierung aufweisen als externen Sachverständigen heranziehen (STMUV, 2015b).

4.2.2. Mündlicher Prüfungsabschnitt

Ziel des mündlichen Prüfungsabschnittes ist es, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse der gewerbsmäßig tätigen Hundetrainer und -trainerinnen zu überprüfen. Neben der fachlichen Kenntnis spielt auch der Tierschutz eine wesentliche Rolle. Anhand der Überprüfung der fachlichen Kenntnisse soll eine unsachgemäße Ausbildung der Hunde ausgeschlossen werden. Unsachgemäße Ausbildungen können zu tierschutzrelevanten Maßnahmen während der Ausbildung führen (STMUV, 2015b).

Der mündliche Prüfungsabschnitt besteht aus drei Teilabschnitten und wird auch als Fachgespräch bezeichnet. Die Teilabschnitte umfassen die Analyse und Interpretation von Situationen, welche auf ca. zwei bis drei Bildern dargestellt werden, eine Situationsanalyse anhand eines Videos und die Beantwortung von mehreren Fragen. Insgesamt stehen dem Prüfling für den gesamten mündlichen Prüfungsabschnitt mind. 60 Minuten zur Verfügung. Die jeweilige Reihenfolge der einzelnen Prüfungsabschnitte, sowie der Umfang der mündlichen Prüfung ist der jeweiligen Prüfungskommission überlassen (SPRICK-SANJOSÉ MESSING und BRÜHL, 2014). Falls der jeweilige Prüfling sich gegen die Durchführung eines D.O.Q-Test Pros entscheidet wird nach StMUV (2018) die mündliche Prüfung auf

90 Minuten angehoben (StMUV, 2018).

Die Fragen stammen aus sieben Themenbereichen, welche Hilfsmittel im Hundetraining, Ethologie, Ausdrucksverhalten, Lernverhalten, tiermedizinische Kenntnisse, Problemverhalten und Tierschutz umfassen (siehe Anhang 1). Mögliche Fragen befinden sich in einem Fragenkatalog. Dieser Fragenkatalog wurde unter Leitung des BMEL in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und Tierhaltung der Ludwig-Maximilians-Universität München und dem bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit entwickelt (STMUV, 2015b). Die verschiedenen Themenbereiche sind in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Themenbereiche der mündlichen Teilprüfung in Bayern

Themenbereiche der mündlichen Teilprüfung in Bayern
Themenbereich I: Hilfsmittel im Hundetraining
Themenbereich II: Ethologie
Themenbereich III: Ausdrucksverhalten
Themenbereich IV: Lernverhalten
Themenbereich V: tiermedizinische Kenntnisse
Themenbereich VI: Problemverhalten
Themenbereich VII: Tierschutz

4.3. Sachkundeprüfung – Dritter Prüfungsabschnitt

4.3.1. Praktischer Prüfungsabschnitt

Der dritte Prüfungsabschnitt besteht aus einer praktischen Prüfung. Die Arbeitsweise und Ausbildungsmethode der Prüflinge soll in diesem Abschnitt überprüft werden (STMUV, 2015a). Die praktische Teilprüfung wird vor der oben genannten Prüfungskommission mit einem Hunde-Halter-Gespann durchgeführt (SPRICK-SANJOSÉ MESSING und BRÜHL, 2014).

4.3.2. Das Hunde-Halter-Team

Das Hunde-Halter-Team kann in Bayern durch das Veterinäramt bestimmt oder durch den Prüfling gestellt werden. Hierbei dürfen das Hunde-Halter-Team und der Prüfling einander bekannt sein. Die Entscheidung, ob das jeweilige Hunde-Halter-Team durch das Veterinäramt gestellt wird oder nicht, ist dem jeweiligen Veterinäramt überlassen (SPRICK-SANJOSÉ MESSING und BRÜHL, 2014).

4.3.3. Inhalte der praktischen Prüfung

Im „Seminar zur Qualifizierung von Tierärzten als Sachverständige zur Prüfung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. f TierSchG für Hundeausbilder“, welches im Mai 2014 in Poing/Grub abgehalten wurde, wurde festgelegt, dass die praktische Prüfung aus zwei Teilaufgaben besteht und in Form einer beispielhaften Übungsstunde abgehalten wird (siehe Anhang 1).

Die erste Teilaufgabe umfasst eine Problemstellung, für die der Prüfling eine Lösungsstrategie aufzeigen soll. Hierbei soll das Problem nicht komplett beseitigt, sondern Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die zweite Teilaufgabe besteht aus dem Erlernen einer neuen Lektion für Hund oder Halter. Wie bereits im ersten Teilabschnitt der praktischen Prüfung, muss die Lektion am Ende der Prüfung nicht komplett erlernt worden sein, sondern es sollen Ausbildungsmöglichkeiten gezeigt werden.

Eine beispielhafte Auflistung der möglichen Aufgaben findet sich im oben genannten Fragenkatalog. Für die Bearbeitung der praktischen Prüfung stehen dem Prüfling 60 Minuten zur Verfügung (SPRICK-SANJOSÉ MESSING und BRÜHL, 2014).

Das Prüfungsgremium bestimmt, ob es sich bei der gestellten Aufgabe um ein reales oder fiktives Problem handelt.

4.4. Erlaubniserteilung

Um die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. f TierSchG durch die zuständige Behörde zu erlangen, muss der Prüfling alle oben genannten Teilabschnitte der Sachkundeprüfung bestehen (SPRICK-SANJOSÉ MESSING und BRÜHL, 2014). In Ausnahmefällen ist es möglich, dass, unter Zustimmung der Behörde, von einzelnen Teilprüfungen abgesehen wird. Beispielsweise kann die Behörde von einem Fachgespräch bei „langjährig als geeignet bekannten und unbeanstandet arbeitenden Hundetrainern und -trainerinnen absehen“ (STMUV, 2015b).

Im Falle eines nicht Bestehens ist es möglich, die jeweilige Teilprüfung zu wiederholen. Bis zum 08. Mai 2018 musste der D.O.Q.-Test Pro bestanden worden sein, bevor die praktische und mündliche Prüfung angetreten werden kann, seitdem ist dies nur von Nöten, wenn der Prüfling nicht auf die Durchführung des D.O.Q.-

Test Pro verzichtet hat.

Das Ergebnis der praktischen und mündlichen Prüfung wird nach Ablegen der Prüfung durch die Prüfungskommission diskutiert. Im Fall, dass keine Übereinkunft über das Ergebnis zustande kommt, liegt die Entscheidungsgewalt auf Seiten des Amtstierarztes (STMUV, 2014).

5. Hundetrainerzertifizierung in Niedersachsen

Bei der niedersächsischen Zertifizierung für Hundetrainer und -trainerinnen handelt es sich um ein Zertifikat, welches dem „Nachweis professioneller, sachkundiger und tierschutzgerechter Ausbildung von Hund-Halter-Gespannen“ (TKNDS, 2015) dient. Das Zertifikat trägt die Bezeichnung „Sachkundeprüfung für Hundetrainer und -trainerinnen in Deutschland“. Diese Zertifizierung wird in Bayern anerkannt (STMUV, 2015b).

Die Sachkundeprüfung setzt sich, ebenso wie in Bayern aus einer theoretischen, einer praktischen und einer mündlichen Prüfung zusammen (TKNDS, 2015).

5.1. Hundetrainerzertifizierung – Erster Prüfungsabschnitt

5.1.1. Prüfungsordnung und -vorbereitung

Auf der Homepage der Tierärztekammer Niedersachsen (TÄK Nds) ist die Prüfungsordnung für den professionellen Sachkundenachweis für Hundetrainer und -trainerinnen in der Fassung vom 1. Januar 2012 öffentlich einsehbar. Die Prüflinge können sich anhand dieser Prüfungsordnung über den genauen Ablauf der Zertifizierung für Hundetrainer und -trainerinnen und die möglichen prüfenden Personen informieren.

Die TÄK Nds. stellt eine Liste mit Literatur zur Prüfungsvorbereitung und Gesetzestexten sowie Verordnungen kostenlos zur Verfügung. Neben der Literaturliste ist eine Auflistung verschiedener Themenbereiche, welche in der theoretischen Prüfung und dem Fachgespräch abgeprüft werden könnten, einsehbar (TKNDS, 2014).

5.1.2. Theoretische Prüfung

Bei der theoretischen Prüfung handelt es sich um eine computergestützte Multiple-Choice-Prüfung der Firma Data-Parc. Der Prüfling muss 75% der 50 gestellten Fragen innerhalb von 120 Minuten richtig beantworten. Die Dauer des

Tests kann durch die zuständige Aufsichtsperson im Falle triftiger Gründe verlängert werden.

Die Einsicht in die Ergebnisse der Prüfung ist nicht erlaubt und es dürfen während der Prüfung keine Aufzeichnungen angefertigt werden. Eine Wiederholung des Tests kann nach 30 Tagen durchgeführt werden. Maximal darf die theoretische Prüfung dreimal innerhalb von zwölf Monaten wiederholt werden. Insgesamt darf der Prüfling die theoretische Prüfung maximal fünfmal antreten (TKNDS, 2015).

5.2 Hundetrainerzertifizierung – Zweiter Prüfungsabschnitt

5.2.1. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich in Niedersachsen aus drei Personen zusammen. Nach der Prüfungsordnung für den professionellen Sachkundenachweis dürfen die in der Tabelle 4 aufgeführten Personen diese Prüfung abnehmen.

Tabelle 4: Zur Abnahme der Zertifizierung für Hundetrainer und Hundetrainerinnen berechtigte Personen

Zur Abnahme der Zertifizierung für Hundetrainer und -trainerinnen berechtigte Personen
Fachtierärzte/innen für Tierverhalten
Fachtierärzte/innen für Tierschutzkunde
Tierärzte/innen mit Zusatzbezeichnung Verhaltenstherapie
Tierärzte/innen mit entssprechenden gleichwertigen ausländischen Zertifikaten
Wissenschaftliches Fachpersonal der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover mit Spezialisierung im Bereich Tierschutz und Verhalten
Praktizierende Hundetrainer/innen mit Zertifikat

Jede Prüfungskommission setzt sich aus drei der zuvor genannten Personen zusammen. Darunter befindet sich immer ein zertifizierter Hundetrainer oder eine zertifizierte Hundetrainerin und mindestens zwei tiermedizinisch tätige Personen (TKNDS, 2015).

5.2.2. Mündlicher Prüfungsabschnitt

Ziel der mündlichen Prüfung ist es, die Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings zu überprüfen. In der Prüfungsordnung für den professionellen Sachkundenachweis der Tierärztekammer Niedersachsen werden die unterschiedlichen Themenbereiche, aus denen Fragen gestellt werden können, aufgelistet. Die Prüfung findet vor dem unter 4.2.1 erwähnten Gremium statt (TKNDS, 2015).

Jeder Prüfling soll mind. 30 Minuten geprüft werden. Jeder Prüfling hat die Möglichkeit, die Prüfung im Falle des nicht Bestehens max. dreimal zu wiederholen. Eine Vorbereitungszeit von mindestens sechs Monaten muss, außer in Ausnahmefällen, eingehalten werden (TKNDS, 2015).

Die mündliche Prüfung kann entweder vor oder nach der praktischen Prüfung abgehalten werden. Der Ablauf ist der jeweiligen Prüfungskommission überlassen.

Im Rahmen der mündlichen Teilprüfung in Niedersachsen werden den Prüflingen Fragen aus verschiedenen Themenbereichen der Hundeerziehung gestellt. Diese acht Themenbereiche werden durch die TKNDS (2015) festgelegt und umfassen die in Tabelle 5 dargestellten Bereiche:

Tabelle 5: Themenbereiche der mündlichen Teilprüfung in Niedersachsen

Themenbereiche der mündlichen Teilprüfung in Niedersachsen
Themenbereich I: Verhaltensbiologische Grundlagen des Hundeverhaltens
Themenbereich II: Lernverhalten
Themenbereich III: Kommunikation
Themenbereich IV: Zucht, Haltung, Ernährung des Hundes
Themenbereich V: Anatomie des Hundes
Themenbereich VI: Domestikation
Themenbereich VII: Tiergesundheit
Themenbereich VIII: Recht

5.2.3. Praktischer Prüfungsabschnitt

Ziel der praktischen Prüfung ist die Überprüfung der praktischen Fähigkeiten des Prüflings. Der Prüfling muss ein Hunde-Halter-Team anleiten, welches durch die Prüfungskommission gestellt wird (TKNDS, 2012).

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt ca. 45 bis 60 Minuten. Die Prüfungskommission soll laut Prüfungsordnung der TKDNs neben der Anleitung des Hunde-Halter-Teams die in Tabelle 6 dargestellten Schwerpunkte beachten.

Im Falle des nicht Bestehens hat der Prüfling die Möglichkeit, die Prüfung maximal dreimal zu wiederholen. Hierbei wird eine Vorbereitungszeit von mindestens sechs Monaten zwischen den einzelnen Prüfungen angesetzt (TKNDS, 2012).

Es obliegt dem Prüfungsgremium festzulegen, ob die zu behandelnde

Problemstellung ein reales Problem oder ein fiktives Problem darstellt.

Tabelle 6: Schwerpunkte der praktischen Prüfung in Niedersachsen

Schwerpunkte prakt. Prüfung Niedersachsen
Einschätzung des Ausbildungsstandes von Hund und Halter/-in
Einschätzung der Persönlichkeit von Hund und Halter/-in
Kommunikation zw. Mensch und Hund
Erfragen und Eingrenzen des Trainingsziels
Erklären verschiedener Ausbildungswege (Theorie)
Praktische Umsetzung des ersten Ausbildungsschrittes
Timing in der praktischen Arbeit mit Hund und Halter/-in

5.2.4. Das Hund-Halter-Team

Das Hunde-Halter-Team wird in Niedersachsen durch das Prüfungsgremium gestellt. Hierbei sollen das Hunde-Halter-Team und der Prüfling einander unbekannt sein (TKNDS, 2012).

5.3. Erteilung des Zertifikats

Um das Zertifikat nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. f TierSchG durch das zuständige Veterinäramt zu erlangen, muss der Prüfling alle oben genannten Teilabschnitte der Sachkundeprüfung bestehen. Das Ergebnis der mündlichen und praktischen Prüfung wird nach Ablegen des jeweiligen Teilabschnittes durch die Prüfungskommission diskutiert. Durch eine 2/3 Mehrheit wird das Ergebnis der Prüfung festgelegt.

Nach erfolgreichem Abschließen aller Prüfungsabschnitte wird dem jeweiligen Prüfling das Zertifikat durch die TÄK Nds. ausgestellt und ausgehändigt (TKNDS, 2012).

6. Anerkennung der Sachkunde

6.1. Anerkennung der Sachkunde in Bayern bis Mai 2018

Zu Beginn der Durchführung der Sachkundeprüfung für Hundetrainer im Jahr 2015 bestand keine Verpflichtung, dass eine Gleichwertigkeitsanerkennung bzgl. der Sachkundeprüfung in anderen Bundesländern durchgeführt werden muss.

Bis Mai 2018 wurden in Bayern die „Hundetrainerzertifizierung der Tierärztekammer Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie die Ausbildung „Hundeerzieher und Verhaltensberater IHK/BHV“ des Berufsverbandes der Hundeerzieher/-innen und Verhaltensberater/-innen e.V. und der IHK Potsdam“ (STMUV, 2015b) anerkannt. Dieser Beschluss wurde 2015 in der Arbeitsgruppe Tierschutz der LAV gefasst.

6.2. Anerkennung der Sachkunde in Bayern ab Mai 2018

Ab dem 08. Mai 2018 wird durch das StMUV (2018) festgelegt, dass die Anerkennung der Sachkunde in Bayern eingeschränkt wird. Grundsätzlich gilt, dass die Durchführung einer mündlichen Prüfung als entbehrlich gilt, wenn der Hundetrainer oder die Hundetrainerin die Sachkunde nachweisen können. Hierbei ist je nach vorliegendem Fall eine Einzelprüfung durchzuführen. Damit von einer mündlichen Prüfung abgesehen werden kann, muss der Hundetrainer oder die Hundetrainerin Nachweise über Fort- und Weiterbildungen vorlegen, welche die in Tabelle 7 aufgezählten Punkte nach StMU (2018) erfüllen.

Tabelle 7: Nachweise von Fort- und Weiterbildungen, die folgende Kriterien, die nach StMUV (2018) erfüllen müssen, um im Einzelfall auf eine mündliche Prüfung zu verzichten

Nachweise von Fort- und Weiterbildungen, die folgende Kriterien, die nach StMUV (2018) erfüllen müssen, um im Einzelfall auf ein Fachgespräch zu verzichten
Vermittlung der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang, in der Haltung und Pflege der jeweiligen Tierart
Fachkompetenz der Ausbilder
Abschluss der Fortbildung mit einer Prüfung, die belegt, dass die vermittelten Inhalte theoretisch beherrscht und praktisch angewendet werden können
Abschlussprüfung in Anwesenheit eines Amtstierarztes und ggf. eines zusätzlichen sachverständigen Tierarztes oder einer zusätzlichen sachverständigen Tierärztin oder einer vereidigten sachverständigen Person, die den Prüfungserfolg bestätigen

6.3. Anerkennung der Sachkunde in Niedersachsen

Nach erfolgreichem Absolvieren der Zertifizierung für Hundetrainer und Hundetrainerinnen wird dem Prüfling durch die Tierärztekammer Niedersachsen ein Zertifikat ausgestellt. Die Gültigkeit dieser Zertifizierung verfällt, wenn der jeweilige Prüfling nicht eine jährliche Teilnahme an mindestens einer zweitägigen

Fortbildungsveranstaltung nachweisen kann. Bei Verstößen gegen das TierSchG besteht die Möglichkeit, dass die Tierärztekammer Niedersachsen der betroffenen Person das Zertifikat entziehen kann (TKNDS, 2012).

Laut der Prüfungsordnung für den professionellen Sachkundenachweis für Hundetrainer und -trainerinnen in Niedersachsen, werden Zertifizierungen aus anderen Bundesländern ebenfalls anerkannt. Die TÄK Nds. hat hierfür zu überprüfen, ob es sich bei der Zertifizierung eines anderen Bundeslandes um einen gleichwertigen Sachkundenachweis handelt (TKNDS, 2012).

7. Prüfungsmethoden

7.1. Prüfungsarten

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Prüfungen abzulegen. Hierzu zählen zum Beispiel die schriftliche und praktische Prüfung. Beide Prüfungsformen lassen sich in weitere Prüfungsmethoden unterteilen. Die schriftliche Prüfung umfasst u.a. Single-Choice-Prüfungen, Multiple-Choice-Prüfungen, Aufsätze oder Prüfungen mit freien schriftlichen Antwortmöglichkeiten.

Ein Test oder eine Prüfung soll ein routiniertes, wissenschaftliches Verfahren darstellen, mit dessen Hilfe man eine quantitative Aussage über ein bestimmtes Merkmal treffen kann. Die Prüfung sollte hierbei standardmäßig unter gleichen Bedingungen ablaufen (LIENERT, 1998).

7.2. Mündliche Prüfungsmethoden

Die mündliche Prüfungsform kann nach Zielinski (1981) in die Prüfungsmethoden Frage- und Antworttechnik, Denkanstöße, Kurzreferate, Aufgaben zur Problemlösung, Demonstrationen und Rollenspiele aufgeteilt werden (STARY, 1994). Durch die mündliche Prüfung wird v.a. die Fähigkeit des Prüflings überprüft, auf welche Weise eine Lösung gefunden wird. Der Prüfling muss sich mit der Problemsituation auseinandersetzen. Durch mündliche Prüfungen haben prüfende Personen die Möglichkeit die Prüfung selbst zu gestalten und eine Überprüfung der Flexibilität der Prüflinge bzgl. Zusatzinformationen oder Hilfestellungen sind möglich (ROLOFF, 2012).

7.2.1. Frage- und Antworttechnik

Diese Prüfungsmethode bezeichnet einen Dialog zwischen prüfender Person und Prüfling. Die prüfende Person stellt dem Prüfling eine Frage und dieser hat die

Frage zu beantworten. Mithilfe dieser Prüfungsmethode kann das Wissen reproduziert und auch das Verständnis überprüft werden. Ein Nachteil dieser Prüfungsmethode liegt darin, dass es sich als sehr schwierig erweist, ein Gespräch in diesem Prüfungsstil aufzubauen. Der Prüfling ist immer der prüfenden Person unterstellt und ein Gespräch auf Augenhöhe ist nicht möglich (ZIELINSKI, 1981). Durch gezieltes Nachfragen ist es möglich, den Prüfling bei der Beantwortung der Fragen zu unterstützen. Bei dieser Prüfungsmethode ist es möglich, dass Einzel- oder Mehrpersonenbefragungen durchgeführt werden. Hierbei hat jede Befragungsform Vor- und Nachteile, welche abgewogen werden müssen. Die Einzelbefragung stellt für die prüfenden Personen eine Arbeitserleichterung da, da die Protokollierung der Prüfung einfacher ist. In Einzelbefragungen steigt die Nervosität der Prüflinge, da die Sicherheit in einer Gruppe fehlt und es kann eher zu Denkblockaden kommen (ROLOFF, 2012).

7.2.2. Denkanstöße

Der Prüfling wird bei dieser Prüfungsmethode durch verschiedene Aussagen, Kommentare oder Aufforderungen dazu gebracht, durch Nachdenken ein Problem zu lösen. Durch diese Prüfungsmethode lässt sich vor allem überprüfen, ob ein Prüfling einen Transfer von Problemlösungen aufzeigen kann. Außerdem lassen sich Wertung und andere kognitive und affektiv-emotionale Lernziele überprüfen. Durch diese Prüfungsmethode entsteht ein Gespräch, bei denen beide Parteien auf Augenhöhe diskutieren. Eine punktuelle Abfrage von Wissen ist allerdings kaum möglich (ZIELINSKI, 1981). Durch das Diskutieren auf gleicher Augenhöhe kann dem Prüfling Sicherheit gegeben werden, was seine Aufregung reduzieren kann.

7.2.3. Kurzreferat

Bei dieser Prüfungsmethode wird dem Prüfling ein Thema, über welches er zu referieren hat, vorgegeben. Nach einer Vorbereitungszeit für Notizen hat der Prüfling über das Thema ca. fünf bis sechs Minuten zu referieren. Während dieser Zeit wird der Prüfling nicht durch die prüfenden Personen unterbrochen. Durch diese Prüfungsmethode lassen sich rhetorische Fähigkeiten des Prüflings feststellen und kognitive Lernziele wie Analyse, Synthese und Bewerten abfragen. Diese Prüfungsmethode hat den Vorteil, dass der Prüfling eine kurze Vorbereitungszeit hat, welche sich wiederum positiv auf eine evtl. aufgekommene Prüfungsangst auswirkt. Eine gezielte punktuelle Wissensabfrage ist nicht möglich und es werden je nach Situation unterschiedliche Anforderungen an die Sprache und die

rhetorischen Fähigkeiten des Prüflings gestellt. Ein weiterer Nachteil dieser Prüfung ist, dass der Prüfling keine Hilfestellungen durch die prüfenden Personen bekommen kann (ZIELINSKI, 1981).

7.2.4. Problemlösungsaufgaben

Der Prüfling bekommt durch die prüfende Person eine Aufgabe gestellt, welche dem Prüfling vorher nicht bekannt ist. Ziel ist es, dass der Prüfling einen Lösungsweg oder Lösungen für das gestellte Problem finden muss. Durch diese Prüfungsmethode lassen sich die Problemerkennung und das Finden von Lösungswegen zur jeweiligen Problemstellung abfragen (ZIELINSKI, 1981). Durch gezielte Hilfestellungen kann dem Prüfling die Lösung der jeweiligen Aufgabe erleichtert werden und die prüfenden Personen haben die Möglichkeit den Prüfling bei dieser Prüfungsform anzuleiten.

7.2.5. Demonstration

Diese Prüfungsmethode gibt dem Prüfling die Möglichkeit, durch Modelle, Gegenstände, Tafeln u.ä. eine Aufgabe zu beschreiben, zu erklären und zu deuten. Auf diese Weise können verschiedene Lernzielstufen abgefragt, sowie logisches Denkvermögen und Artikulationsfähigkeit festgestellt werden. Nachteil dieser Prüfungsmethode ist, dass einfache Wissensabfragen kaum stattfinden können. Zielinski (1981) gibt an, dass diese Prüfungsmethode vor allem bei ängstlichen Kandidaten mit mangelndem Selbstvertrauen eine positive Auswirkung auf das Prüfungsergebnis haben kann.

7.2.6. Diskussion

Bestandteil dieser Prüfungsmethode ist die Bearbeitung eines Themas mittels Diskussion. Nachdem das Thema vorgegeben wurde wird die Zielsetzung der Diskussion formuliert. Der Bestandteil der Diskussion wird bis zum Ergebnis bearbeitet. Das Ergebnis kann auch kontroverse Standpunkte enthalten. Durch diese Prüfungsmethode kann sowohl das Können des Prüflings auf verschiedenen Lernzielstufen als auch die Argumentationsfähigkeit überprüft werden. Diese Prüfungsmethode ist nicht geeignet für Prüfungen, welche von kurzer Dauer sind. Sowohl der Prüfling als auch die prüfenden Personen müssen sich mit den Diskussionsregeln auseinandergesetzt haben (ZIELINSKI, 1981).

7.3. Bewertungsmaßstäbe

Für die Durchführung von Prüfungen spielt die Festlegung von

Bewertungsmaßstäben und Lernzielen eine wesentliche Rolle. Diese Bewertungsmaßstäbe müssen den Prüflingen und den prüfenden Personen deutlich gemacht werden.

Die Grenzen, der durch Bloom (1976) aufgestellten Hierarchie-Ebenen der einzelnen Bewertungsmaßstäbe, sind nicht immer klar darstellbar und verschmelzen zum großen Teil miteinander und es sind für die Beantwortung von Fragen mehrere kognitive Leistungen von Nöten (STARY, 1994).

7.3.1. Klassifikation nach Bloom (1976)

Eine Klassifikation der Bewertungsmaßstäbe wurde von Bloom (1976) eingeführt. Hierbei werden die kognitiven Leistungen wie folgt klassifiziert.

7.3.1.1. Wissen

Unter dem Lernziel „Wissen“ definiert Bloom (1976) die „Fähigkeit, Fakten, Begriffe, Gesetze, Methoden, Prinzipien usw. wiederzugeben“. Die Wiedergabe soll hierbei möglichst dem Original entsprechend erfolgen (ROLOFF, 2012).

Nach Zielinski (1981) sind von den oben genannten Prüfungsmethoden v.a. die Frage- und Antworttechnik geeignet, um das kognitive Lernziel „Wissen“ abzuprüfen. Anhand dieses Bewertungsmaßstabes wird das Lernziel durch die Wiedergabe gelernter Fakten erreicht (ROLOFF, 2012).

7.3.1.2. Verstehen

Der Bewertungsmaßstab „Verstehen“ umfasst die Interpretation und Erklärung verschiedener Sachverhalte sowie die Fähigkeit, Informationen in verschiedene Formen zu übertragen. Durch das „Verstehen“ ist es ebenso möglich, eine Entwicklung vorherzusagen (ROLOFF, 2012).

Mittels Frage- und Antworttechnik und Demonstrationen lässt sich der Bewertungsmaßstab „Verstehen“ gezielt überprüfen (ZIELINSKI, 1981). Das Lernziel wird in diesem Bewertungsmaßstab erreicht, indem man bekannte Informationen transferieren kann (ROLOFF, 2012).

7.3.1.3. Anwendung

Der Bewertungsmaßstab „Anwendung“ dient zur Überprüfung, ob die erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten in neuen Situationen angewendet werden können (BLOOM, 1976). Hierbei sollte die Anwendung in neuartiger Form erfolgen

(ROLOFF, 2012).

Die Überprüfung dieses Bewertungsmaßstabes kann nach Zielinski mittels Aufgaben zur Problemlösung vorgenommen werden (ZIELINSKI, 1981). Das Lernziel wird hierbei durch die Verwendung von „Wissen zur Lösung vorgegebener Aufgabenstellungen“ (ROLOFF, 2012) erreicht.

7.3.1.4. Analysieren

Mittels einer Analyse lassen sich Informationen in verschiedene Bestandteile zerlegen (BLOOM, 1976). Unter „Analysieren“ versteht man „die Fähigkeit (...) Annahmen zu erkennen, Aussagen nach Tatsachen Hypothesen, Normen, Koventionen, Schlussfolgerungen und/oder Urteilen zu unterscheiden, Beziehungen zu analysieren und Strukturen zu erkennen“ (ROLOFF, 2012).

Prüfungsmethoden zur Überprüfung der Analysefähigkeit sind vor allem Kurzreferate und Diskussionen (ZIELINSKI, 1981). Hierbei müssen die Prüflinge einen Sachverhalt mithilfe von bekannten Kriterien untersuchen (ROLOFF, 2012).

7.3.1.5. Synthetisieren

Der Bewertungsmaßstab „Synthetisieren“ umfasst die Fähigkeit, dass der jeweilige Prüfling durch bestimmte Informationen auf andere Informationen schließen kann. Diese Fähigkeit dient u.a. der Lösung von Problemen (BLOOM, 1976). Hierbei versteht man den Zusammenbau von neuen Informationen aus anderen. Die einzelnen Informationsbausteine werden hierzu zu einem Ganzen verbunden. Dieser Bewertungsmaßstab setzt Kreativität und Planung von einzelnen Arbeitsschritten voraus. Die strukturierte Erstellung von Abläufen, um Lösungen zu finden oder verschiedene Informationen miteinander zu verknüpfen beinhaltet das Synthetisieren (ROLOFF, 2012).

Mittels Aufgaben zur Problemlösung, Denkanstößen und Diskussionen lässt sich dieser Bewertungsmaßstab überprüfen (ZIELINSKI, 1981). Für diesen Bewertungsmaßstab ist es notwendig, dass mehrere Lösungswege vorhanden sind (ROLOFF, 2012).

7.3.1.6. Beurteilen/Bewerten

„Beurteilen/Bewerten“ bzw. die „Evaluation“ umfasst die qualitative und quantitative Beurteilung von erlangten Informationen. Er dient dazu, die gewonnenen Ergebnisse konstruktiv zu hinterfragen und die logischen

Zusammenhänge zu erkennen (ROLOFF, 2012). Dieser Bewertungsmaßstab setzt vor allem die kognitive Leistung, Sachverhalte kritisch zu beurteilen, voraus. Der Prüfling hat hierbei die Aufgabe sowohl quantitativ als auch qualitativ Urteile zu einem Sachverhalt abzugeben und konstruktive Kritik zu üben (BLOOM, 1976).

Mithilfe von Diskussionen, Aufgaben zur Problemlösung, Demonstrationen oder Denkanstößen kann diese kognitive Leistung geprüft werden (ZIELINSKI, 1981). Im Falle der „Evaluation“ hat der Prüfling eine Bewertung anhand von festgelegten oder aber abgeleiteter Informationen zu erbringen (ROLOFF, 2012).

7.3.2. Klassifikation des kognitiven Niveaus des Deutschen Bildungsrates

Nach dem „Strukturplan für das Bildungswesen“ des deutschen Bildungsrates werden vier kognitive Niveaus unterschieden. Zu diesen zählen die Reproduktion, die Reorganisation, der Transfer und die Problemlösung bzw. Beurteilung (BILDUNGSRAT, 1970).

7.3.2.1. Reproduktion

Aufgrund der Unterscheidung durch den deutschen Bildungsrat umfasst das kognitive Niveau der Reproduktion das „Kennen“. Hierzu wird die Wiedergabe von gelernten Inhalten gezählt, wie u.a. die Wiedergabe von Formeln, Fakten, Definitionen etc. (BILDUNGSRAT, 1970).

Die Reproduktion entspricht nach Roloff (2012) dem Bewertungsmaßstab „Wissen“.

Nach Zielinski (1981) eignet sich vor allem die Frage- und Antworttechnik zur Überprüfung punktueller Wissensinhalte.

7.3.2.2. Reorganisation

Die Reorganisation umfasst das „Verstehen“ des Gelernten. Der Prüfling hat die Aufgabe, das gelernte Wissen selbstständig zu verarbeiten und neu anzuordnen. Dazu gehört u.a. das Verstehen von Regeln und Begriffen. Zu den kognitiven Organisationen der Reorganisation zählen das Definieren, Identifizieren, Unterscheiden oder Erläutern (BILDUNGSRAT, 1970).

Die Reorganisation ist nach Roloff (2012) dem Bewertungsmaßstab „Verstehen“ gleichzusetzten.

Das kognitive Niveau der Reorganisation kann zum Beispiel durch die Frage- und

Antworttechnik, durch Kurzreferate, Aufgaben zur Problemlösung oder Demonstrationen überprüft werden (ZIELINSKI, 1981).

7.3.2.3. Transfer

Das kognitive Niveau des Transfers umfasst die Anwendung und Übertragung von Gesetzen, Methoden oder Modellen in neue Aufgaben. Nach dem „Strukturplan für das Bildungswesen“ des deutschen Bildungsrates fallen u.a. die kognitiven Operationen des Anfertigens, Auswertens, Bildens und Überprüfens unter das kognitive Niveau des Transfers (BILDUNGSRAT, 1970).

Das kognitive Niveau des Transfers entspricht nach Roloff (2012) den Bewertungsmaßstäben „Anwendung und Analysieren“.

Um das kognitive Niveau des Transfers zu überprüfen, eignet sich laut Zielinski (1981) vor allem die Prüfungsmethode des Kurzreferats, Aufgaben zur Problemlösung oder Demonstrationen.

7.3.2.4. Problemlösung/Beurteilung

Das kognitive Niveau der Problemlösung/Beurteilung umfasst laut „Strukturplan für das Bildungswesen“ des deutschen Bildungsrates die kritische Bewertung von gelernten Inhalten. Der Prüfling muss neben der kritischen Bewertung auch Lösungsansätze anhand von Theorien zur Aufgabe finden (BILDUNGSRAT, 1970).

Nach Roloff (2012) handelt es sich bei dem kognitiven Niveau der Problemlösung und der Beurteilung um eine Verbindung der Bewertungsmaßstäbe des „Synthetisierens“ und des „Evaluierens“.

Anhand von Aufgaben zur Problemlösung oder Diskussionen kann das kognitive Niveau der Problemlösung/Beurteilung überprüft werden (ZIELINSKI, 1981).

7.4. Durchführung der Prüfung

Im Handbuch für Hochschullehre befasst sich Stary (1994) mit dem Ablauf von mündlichen Prüfungen. Hierbei gibt er an, dass man Einzelprüfungen, Einzelprüfungen in Gruppen und Gruppenprüfungen unterscheiden muss. Je nach angewandter Prüfungsmethode nach Zielinski (1981) ergibt sich hieraus ein unterschiedlicher Prüfungsablauf. Das Ergebnis der Studie zeigt, dass

Einzelprüfungen einer Gruppenprüfung vorzuziehen sind (STARY, 1994).

Die jeweils angewandte Prüfungsmethode ist abhängig von den jeweiligen anzustrebenden Lernzielen. Hierbei wird vor Durchführung der Prüfung eine Festlegung der zuvor genannten Lernziele angestrebt. Die Lernziele selbst überschneiden sich teilweise, so dass nicht immer eine genau definierte Grenze festgesetzt werden kann (BLOOM, 1976). Vor allem bei mündlichen Prüfungen ist es ratsam, dass Lernziele festgelegt werden und, dass diese den Prüflingen bekannt gegeben werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Lernziele deutlich formuliert werden (ROLOFF, 2012).

Neben den Lernzielen und persönlichen Vorlieben von Seiten prüfenden Personen und der Prüflinge, spielt der jeweilige Fachbereich eine wesentliche Rolle für die Durchführung von Prüfungen. So gibt Stary (1994) an, dass vor allem in sozial- und geisteswissenschaftlichen Prüfungen, die Prüfungsmethode der Diskussion Anwendung findet, während in naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fächern eher die Frage- und Antworttechnik angewendet wird.

7.4.1. Prüfungsort

Nach Stary (1994) ist es wichtig, dass bei Prüfungen eine „normale“ Prüfungssituation geschaffen wird. Hierbei wurde ein gewöhnliches Arbeitszimmer der prüfenden Person von Seiten der Prüflinge als angenehmer empfunden als ein speziell für die Prüfung vorbereiteter Raum. Der Abstand zwischen prüfender Person und Prüfling sollte während der Prüfung nicht zu groß gewählt werden und im Falle einer Prüfung mit mehreren prüfenden Personen sollte eine runde Sitzposition vorgezogen werden, um eine angenehme Gesprächssituation zu gewährleisten.

Eine einheitliche Ortswahl für verschiedene Prüfungen ist notwendig, um eine Objektivität der Prüfung zu gewährleisten. Die Prüfungssituation muss daher standardisiert werden. Hierzu zählen u.a. die Einhaltung einer vorgeschriebenen Sitzanordnung oder auch die festgelegte Raumwahl. Als Ort eignen sich v.a. kleinere Räume. Der Tisch sollte möglichst rund sein und der Abstand zwischen prüfender Person und Prüfling nicht zu groß (ROLOFF, 2012).

7.4.2. Prüfungsbeginn

Ein wesentlicher Bestandteil der mündlichen Prüfung ist der Einstieg in die Prüfung. Hierbei können verschiedene Methoden gewählt werden. In der Studie von Stary (1994) wurden verschiedene Einstiegsmethoden der prüfenden Personen beobachtet und die jeweilige Wirkung auf den Prüfling bewertet.

Eine Prüfung kann förmlich, sachlich, offen oder auch spaßig begonnen werden. Ein offener Prüfungsbeginn lässt dem Prüfling einen weiteren Antwortspielraum im Vergleich zu einer sachlichen oder förmlichen Methode. Im Falle eines sachlichen Beginns empfiehlt Stary, dass leichtere Fragen gestellt werden. Die spaßige Prüfungseröffnung hatte nur in seltenen Fällen einen positiven Erfolg bei Prüflingen (STARY, 1994).

Die jeweilige Methode, die die prüfende Person wählt, um seine Prüfung zu beginnen, sollte auf den Prüfling und die prüfende Person abgestimmt sein.

7.4.3. Art der Fragestellung

Die Art der Fragestellung ist zum einen abhängig von der jeweilig gewählten Prüfungsmethode (ZIELINSKI, 1981), zum anderen von dem jeweiligen Prüfungsziel, welches die prüfende Person verfolgt.

Durch offene Fragen lassen sich Diskussionen anregen und der jeweilige Antwortspielraum des Prüflings wird stark erweitert (STARY, 1994). Offene Fragen sind geeignet für Diskussionen, Denkanstöße oder Aufgaben zur Problemlösung (ZIELINSKI, 1981). Neben dem erweiterten Antwortspielraum ist ein weiterer Vorteil von offen gestellten Fragen, dass die Prüflinge die Möglichkeit haben, mit eigenen Worten zu antworten (ROLOFF, 2012).

Für die Prüfungsmethode des Kurzreferates oder der Demonstration eignen sich Fragen, die den Antwortspielraum des jeweiligen Prüflings gering einschränken (ZIELINSKI, 1981). Hierdurch bleibt die Möglichkeit der Diskussion weiterhin bestehen und die Gefahr, dass der Prüfling das Thema aus den Augen verliert, wird reduziert (STARY, 1994).

Für die Prüfungsmethode der Frage- und Antworttechnik eignen sich vor allem geschlossene Fragen, da diese eine gezielte Wissensabfrage zulassen (ZIELINSKI, 1981). Daher eignen sich im Falle einer vorrangigen Wissensabfrage durch die prüfende Person nach Stary (1994) vor allem geschlossene Fragen, da diese nur eine richtige oder falsche Antwortmöglichkeit zulassen. Der Nachteil einer

geschlossenen Frage liegt vor allem darin, dass die Prüflinge erhöhtem Stress ausgesetzt werden und sich Denkblockaden einstellen können (ROLOFF, 2012).

Neben offenen und geschlossenen Fragen gibt es auch Fragen, welche in mündlichen Prüfungen nicht gestellt werden sollten. Diese Fragen können Prüflinge verunsichern oder für die jeweilige Prüfungsmethode ungeeignet sein. Ungeeignete Fragen sind vor allem Fragen, welche einen leichten Schweregrad ankündigen, da diese die Nervosität des Prüflings deutlich steigern können. Neben der Ankündigung von „leichten“ Fragen sollten rhetorische und „einfache“ Fragen vermieden werden, da diese zum einen den Prüfling verwirren können oder auch Personen, welche sich mit der jeweiligen Materie auskennen „aus der Fassung“ bringen können (STARY, 1994)

Weitere mögliche Arten von Fragen wurden und ihre Vor- und Nachteile wurden von Roloff (2012) zusammengefasst und finden sich in Tabelle 8.

Tabelle 8: Fragearten mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen nach Roloff (2012)

Frageart	Vorteil/Nachteil
Geschlossen	<ul style="list-style-type: none"> • Setzen den Prüfling unter Druck (eher Verhörsituation)
Offen	<ul style="list-style-type: none"> • Lassen viele Antwortmöglichkeiten offen • Ermöglichen eigene Verbalisierung der Antwort
Rhetorisch	<ul style="list-style-type: none"> • Ungeeignet, da sie keine Antwort des Prüflings erfordern, der Prüfling aber glaubt, nachdenken zu müssen
Suggestiv	<ul style="list-style-type: none"> • Ungeeignet, da der Prüfling keine andere Antwort „wagt“
Kombiniert	<ul style="list-style-type: none"> • Ungeeignet, da der Prüfling bei der Beantwortung des ersten Teils der Frage immer noch an den zweiten Teil der Frage denken muss
Verneint	<ul style="list-style-type: none"> • Ungeeignet, da die Frage unverständlicher ist als eine bejahende Frage
„Einfach“	<ul style="list-style-type: none"> • Angeblich einfache Fragen führen bei Nichtwissen häufig zum Blackout

Um eine mögliche Argumentation am Ende der Prüfung von Seiten der Prüflinge zu verhindern, ist es anzuraten, dass die gestellten Fragen schriftlich ausformuliert und nach Lernzielen eingeteilt sind. Dadurch wird verhindert, dass die Vermutung entsteht, dass eine Frage zur Benachteiligung des Prüflings gestellt wurde. Für jede Frage ist es anzuraten, dass eine Musterlösung ausformuliert wird. Es ist anzuraten, dass die Prüflinge die jeweiligen Fragen selbst ziehen (ROLOFF, 2012).

7.4.4. Verhalten der prüfenden Person

Das jeweilige Verhalten der prüfenden Personen kann großen Einfluss auf die jeweilige Prüfung nehmen. Zum Verhalten der prüfenden Personen zählen zum einen die Körperhaltung und Körpersprache, die angewandte Prüfungsmethode, die gestellten Fragen, aber auch Hilfestellung, welche durch die prüfenden Personen gegeben werden können.

7.4.4.1. Hilfestellungen

Während einer Prüfung kann es immer wieder zu „kritischen“ Situationen kommen. In diesen Situationen kann der Prüfling eine Frage nicht beantworten, was verschiedene Gründe haben kann. In diesen Situationen hat die prüfende Person die Möglichkeit Hilfestellung zu geben. Die jeweilige Intensität und Art der Hilfestellung ist von der jeweiligen prüfenden Person abhängig und kann verschiedene Reaktionen bei den Prüflingen hervorrufen. Stary (1994) nennt hierbei Methoden wie prüfende Personen in der Studie mit kritischen Situationen umgegangen sind. Die Art und Weise der Hilfe ist hierbei unerheblich gewesen. Wichtig ist vor allem, dass prüfende Personen mehrere Strategien haben um Prüflinge aus kritischen Situationen zu helfen (STARY, 1994). Die in der Tabelle 9 beschriebenen Hilfestellungen werden in Situationen, in denen ein Prüfling Hilfe benötigt, empfohlen:

Tabelle 9: Hilfestellungen in „kritischen Situationen“ nach Stary (1994)

Hilfestellung	Beispiel
Antwortalternativen anbieten	„Verhält es sich so oder so?“
Stichworte geben	„Sagt Ihnen der Begriff X etwas?“
Nachfragen	„Ist Ihnen die Frage unklar?“
Widerspruch formulieren	„Da bin ich aber anderer Ansicht!“
Abschwächen	„Das ist aber auch eine schwere Frage gewesen. Macht nichts, ist nicht schlimm, wenn Sie das nicht wissen.“
Mut machen	„Wir tasten uns da einmal ganz vorsichtig ran. Das wissen Sie...“
Aufpolieren	„Lassen wir das Thema, Sie haben ganz richtig genannt ... Sie drücken sich zwar ein bisschen unklar aus, meinen aber das Richtige.“
Abbiegen	„Ich denke, wir lassen das und nehmen ein anderes Gebiet. Sollen wir ein anderes Gebiet nehmen?“
Frage wiederholen	„Ich habe mich vermutlich unklar ausgedrückt. Ich wiederhole die Frage noch einmal mit anderen Worten.“
Heranschleichen	Erklären eines Sachverhaltens mit anschließendem Übertragen auf eine andere Situation.
Beispiele geben	„Versetzen Sie sich einmal in folgende Situation...“
Zeit zum Nachdenken geben	„Lassen Sie sich Zeit, denken Sie ruhig darüber nach!“

7.4.4.2. Fairness und Objektivität

Neben der Möglichkeit, während der Prüfung Hilfestellung zu geben, hat die prüfende Person darauf zu achten, dass die Prüfung zum einen für den Prüfling, zum anderen für weitere Prüflinge fair gestaltet wird.

In den „Standards for Educational und Psychological Testing“ (AERA et al., 1999) wird festgelegt, dass die Fairness in einer Prüfung durch verschiedene Faktoren gewährleistet werden kann, welche für die jeweilige prüfende Person unterschiedlichen Stellenwert haben können und somit durch die prüfenden Personen unterschiedlich gewichtet werden. Hierzu zählen u.a., dass die prüfenden Personen objektiv, das heißt ohne befangen oder voreingenommen zu sein, prüfen, dass die Prüfungen unter den gleichen Bedingungen abgehalten werden und dass

die jeweiligen Prüfungen und Prüflinge gleichermaßen beurteilt werden (AERA et al., 1999). Das Ergebnis der Prüfung muss unabhängig von den persönlichen Vorlieben der prüfenden Person sein und wird nur anhand der durch den Prüfling erbrachten Leistung bemessen. Die während der Prüfung herrschende Situation muss in allen Prüfungen annähernd gleich sein, damit auch andere prüfenden Personen für einen Prüfling ähnliche Ergebnisse erzielen (ROLOFF, 2012). Hierdurch wird eine Objektivität der Prüfung gewährleistet. Die Objektivität einer Prüfung wird darüber hinaus gesteigert, indem die Prüfungsdurchführung möglichst standardisiert wird. Hierzu ist es anzuraten, den prüfenden Personen eine genaue schriftliche Beschreibung der Durchführung der Prüfung vorzulegen. Eine evtl. persönliche Einstellung zwischen den an der Prüfung beteiligten Personen ist zu vermeiden (LIENERT, 1998).

Eine weitere Möglichkeit bei Prüfungen „Fairness“ zu gewährleisten ist die Berücksichtigung der Validität der Prüfung, das Vermeiden verschiedener beeinflussender Faktoren bei der Bewertung der Prüflinge, bei der Durchführung der Prüfung und gesellschaftliche Auswirkungen (KUNNAN, 2000a, 2000b, 2004).

Zur Unterstützung von prüfenden Personen und der Entwicklung von Tests gibt es so genannte Verhaltens- und Fairness-Kodices, welche zum Beispiel durch das Joint Committee on Testing Practices (JCTP) zusammengestellt wurden. In diesem Kodex werden zum Beispiel Themen wie Entwicklung und Auswahl der Prüfungen, die Durchführung und Bewertung der Prüfung, die Dokumentation und das zur Verfügung stellen von Informationen für die Prüflinge behandelt um zu gewährleisten, dass eine Prüfung fair durchgeführt werden kann.

7.4.4.2.1. Entwicklung und Auswahl

Der „Code of Fair Testing Practices in Education“ (JCTP, 1988) stellt eine Empfehlungsliste für die Erstellung von Prüfungen für die Entwicklung von „Tests“ und für prüfende Personen bereit. Anhand dieser Empfehlungen sollen sowohl faire Prüfungen entwickelt als auch ein fairer Prüfungsablauf gewährleistet werden.

Das JCTP empfiehlt, dass vor der Entwicklung eines Tests festgelegt werden sollte, welche Ziele die jeweilige Prüfung verfolgt und was geprüft werden soll. Hierbei sollen die einzelnen Entwicklungsschritte und -wege eingesehen werden können. Die jeweiligen Testziele und -eigenarten sollen mit den prüfenden Personen besprochen werden. Die Entwickler und Entwicklerinnen der Prüfung haben laut

KUNNAN (2000a, 2000b, 2004) auf die Gewährleistung der Validität zu achten, damit anhand der Prüfung das erforderliche Prüfungsziel abgefragt werden kann. Außerdem sollte ein Frage- und Antwortenkatalog zur Verfügung gestellt und ausgearbeitet werden. Hierbei ist auf die Formulierung der Frage zu achten (JCTP, 1988).

Die prüfenden Personen haben drauf zu achten, dass während der Prüfung die Validität der Prüfung gegeben ist und die Prüfung das jeweilige Prüfungsziel erreicht. Vor der Durchführung der Prüfung sollen die jeweiligen Frage- und Antwortenkataloge eingesehen, kontrolliert und evaluiert werden (JCTP, 1988).

7.4.4.2. Verwalten und Bewerten

Für die Bewertung des Tests ist es notwendig, dass die Entwickler und Entwicklerinnen einen standardisierten Test erstellen. Hierzu sollten die Prüflinge die Möglichkeit haben, den Prüfungsablauf, sowie beispielhafte Fragestellungen einzusehen. Im Falle von fehlerhaften Bewertungen oder Durchführungen sollen diese schnellstmöglich berichtigt werden und über mögliche Fehler Auskunft gegeben werden, um diese für zukünftige Prüfungen zu vermeiden (JCTP, 1988).

Die jeweiligen prüfenden Personen haben dem standardisierten Test nach Anweisung zu folgen. Den Prüflingen sollen die Aufgabenstellungen so verständlich wie möglich gestellt werden. Die prüfenden Personen sollen den Prüflingen die Möglichkeit geben, dass diese sich mit der Art der Aufgabe vertraut machen können und ihnen gegebenenfalls benötigte Materialien zur Verfügung stellen. Die jeweiligen Ergebnisse müssen anonym behandelt werden, so dass keine Rückschlüsse auf Identität und Prüfungsergebnis geschlossen werden können. Fehler während der Prüfung und fehlerhafte Ergebnisse sollen zeitnah behoben und für zukünftige Prüfungen dokumentiert werden, damit diese vermieden werden können (JCTP, 1988).

7.4.4.3. Dokumentieren und Informieren

Die Entwickler und Entwicklerinnen der Prüfungen sollen den prüfenden Personen einen Leitfaden bereitstellen, damit diese Informationen über die Prüfung erhalten können. Diese Normen sollen durch die prüfenden Personen eingehalten werden. Ebenso sollen Leitfäden für die Prüflinge erstellt werden, damit diese darüber informiert werden können, wie mit den jeweiligen Prüfungsergebnissen und wie mit den, für den Prüfling bekannten Prüfungsbestandteilen, verfahren werden soll.

Die Prüfung soll ohne eine Benachteiligung für die Prüflinge erarbeitet werden und das Prüfungsergebnis soll in Abwägung mehrerer Faktoren erfolgen (JCTP, 1988).

Die prüfenden Personen sollen sich bei der Durchführung an die bereitgestellten Leitfäden halten. Es dürfen keine Benachteiligungen für die Prüflinge während der Prüfung entstehen. Das Ergebnis von einzelnen Teilabschnitten während der Prüfung soll den weiteren Verlauf der Prüfung möglichst nicht beeinflussen. Die Gesamtentscheidung der Prüfung soll in Abwägung aller Prüfungsbestandteile erfolgen (JCTP, 1988).

7.4.4.2.4. Prüflinge

Die Prüflinge sollen vor der Prüfung die Möglichkeit haben, sich über den Prüfungsverlauf sowie Sinn und Zweck der Prüfung zu informieren. Das Prüfungsergebnis soll begründet werden und der Prüfling je nach Ausgang der Prüfung über den weiteren Verlauf informiert werden (JCTP, 1988).

Um eine Objektivität der Prüfung zu gewährleisten, müssen allen Prüflingen die gleiche Information zum Ablauf, aber auch zur Vorbereitung auf die Prüfung gegeben werden (ROLOFF, 2012).

7.4.4.3. Validität

Unter Validität versteht man, dass ein Test das Themengebiet prüft, welches geprüft werden soll. Die jeweiligen Prüfungsergebnisse sollen für den für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Zweck verwendet werden (ALTE, 2012). Es ist notwendig, dass eine Prüfung genau ein festgelegtes Ziel verfolgt. Hierzu müssen Lernziele definiert werden, welche durch die prüfenden Personen erfragt werden. Um eine möglichst hohe Validität der Prüfung zu gewährleisten, muss der durch die Prüfung kontrollierte Inhalt genau definiert sein (ROLOFF, 2012). Um die Validität zu gewährleisten, muss eine Prüfung für den jeweiligen Bereich optimal ausgearbeitet sein. Die Inhalte der Prüfung müssen für das Ziel charakteristisch sein (LIENERT, 1998).

8. Allgemeine Fragestellung

In dieser Studie wird die Durchführung der Erlaubnis-Prüfung für Hundetrainer und Hundetrainerinnen in Bayern und Niedersachsen wissenschaftlich begleitet. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen, einem praktischen Teil sowie einem Fachgespräch. Analysiert werden die Fragen und Aufgaben der einzelnen

Teilabschnitte, die prüfenden Personen, die Prüflinge und verschiedene Faktoren, wie zum Beispiel der Prüfungsort oder das Hunde-Halter-Gespann. Ziel ist, im Rahmen dieser Studie anhand der verschiedenen Ergebnisse Empfehlungen für eine deutschlandweit einheitliche Umsetzung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. f TierSchG für Hundetrainer und Hundetrainerinnen zu geben, um den Prüfungsablauf in den einzelnen Bundesländern möglichst einheitlich zu gestalten.

Auf Grundlage der Ergebnisanalyse des theoretischen Prüfungsabschnittes, des Fachgespräches und der praktischen Prüfung werden u. a. Wissensstand und die Trainingsmethoden der Hundetrainer und -trainerinnen bewertet. Ziel dieser Auswertung ist, die möglichen Mängel und Defizite der Ausbildung für Hundetrainer und -trainerinnen zu erfassen und zu analysieren, um Empfehlungen für Verbesserungen im Bereich der Berufsausbildung von Hundetrainern und Hundetrainerinnen zu geben.

III. MATERIAL UND METHODEN

1. Personengruppe und Fragebogen der Prüflinge

Für diese Studie werden zufällig 100 Prüfungen ausgewählt. Hierbei wird die Personengruppe, das Geschlecht, das durchschnittliche Alter erfasst, sowie in welchem Bundesland die Prüfung abgelegt worden ist. Außerdem wird erfasst, welche Ergebnisse erzielt wurden, welche prüfungsvorbereitenden Mittel verwendet wurden und welche Einschätzung die Prüflinge gegenüber den prüfungsvorbereitenden Mitteln, der Prüfungsdurchführung, der Prüfungsschwierigkeit und der Prüfungsdauer gegeben haben.

Nach Abschluss der Prüfung wird dem jeweiligen Prüfling ein Fragebogen ausgehändigt, welcher von diesem ausgefüllt werden muss. Der Fragebogen wird immer vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgehändigt und soll während der Zeit, in der sich die prüfenden Personen besprechen ausgefüllt werden.

Der Fragebogen umfasst Fragen zur Person des Prüflings, zu bisher besuchten Fortbildungen, zur Fortbildungsfrequenz, zu Erfahrungen im Bereich des Hundetrainings, zu verwendeten Hilfsmitteln bei der Prüfungsvorbereitung, zum Tätigkeitsbereich und zur Personengruppenzugehörigkeit, zur Trainingsgruppengröße. Außerdem beinhaltet er eine Benotungsmöglichkeit des Schweregrades, der Bearbeitungszeit, der Organisation und des Nutzens der prüfungsvorbereitenden Mittel anhand von Noten von 1 bis 6. Insgesamt wurden 100 Fragebögen ausgewertet. Die Fragebögen werden anonymisiert behandelt, so dass keine Rückschlüsse auf die Person nach Abschluss der Forschung geschlossen werden können.

1.1. Bewertung der prüfungsvorbereitenden Mittel

Zur Vorbereitung auf die Prüfung stehen den Prüflingen verschiedene Möglichkeiten zu Verfügung. Die Prüflinge haben die Möglichkeit sich durch Fachliteratur, Seminare, Online-Kurse und/oder Praktika bei bereits erfolgreich geprüften Hundetrainern und -trainerinnen oder Vorträge geschulter Dozenten auf die Sachkundeprüfung vorzubereiten. Der Nutzen dieser Vorbereitungsmöglichkeiten wurde anhand des Fragebogens dokumentiert und analysiert.

Die Bewertung der prüfungsvorbereitenden Maßnahmen erfolgte vor der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Prüflinge konnten hierbei die Noten 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) vergeben (siehe Tabelle 10).

Tabelle 10: Notenschlüssel der prüfungsvorbereitenden Maßnahmen

Zahl	Note	Beschreibung
1	sehr gut	Leistung entspricht in besonderem Maße der Anforderung
2	gut	Leistung entspricht voll den Anforderungen
3	befriedigend	Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen
4	ausreichend	Leistung entspricht den Anforderungen mit Mängeln
5	mangelhaft	Leistung entspricht nicht den Anforderungen, aber Grundkenntnisse sind vorhanden
6	ungenügend	Leistung entspricht nicht den Anforderungen und es sind keine Grundkenntnisse vorhanden

1.2. Bewertung des Schwierigkeitsgrades

Die Bewertung des Schwierigkeitsgrades erfolgte durch die Vergabe der Noten 1 bis 6. Die Note 1 steht in diesem Fall für die Bewertung „sehr einfach“ und die Note 6 für die Bewertung „sehr schwer“ (siehe Tabelle 11).

Tabelle 11: Notenschlüssel zur Bewertung des Schwierigkeitsgrades der einzelnen Teilprüfungen

Zahl	Note	Beschreibung
1	sehr einfach	Aufgaben ohne Probleme lösbar
2	einfach	Aufgaben ohne Probleme mit Nachdenken lösbar
3	durchschnittlich	Aufgaben mit Nachdenken lösbar
4	herausfordernd	Aufgaben lösbar, aber ohne Nachdenken und Grundkenntnisse nicht lösbar
5	schwer	Aufgaben zwar lösbar, aber nur mit Nachdenken, Grundkenntnissen und evtl. Hilfe
6	sehr schwer	Aufgaben nicht lösbar

1.3. Bewertung der Bearbeitungszeit

Die Bewertung erfolgte durch die Vergabe der Noten 1 bis 6. Die Note 1 steht in diesem Fall für die Bewertung „sehr viel Bearbeitungszeit“ und die Note 6 für die Bewertung „ungenügend viel Bearbeitungszeit“ (siehe Tabelle 12).

Tabelle 12: Notenschlüssel zur Bewertung der Bearbeitungszeit der einzelnen Teilprüfungen

Zahl	Note	Beschreibung
1	sehr viel	Mehr als genug Zeit zur Bearbeitung
2	viel	Genug Zeit zur Bearbeitung
3	durchschnittlich	Durchschnittliche Zeit
4	ausreichend	Ausreichende Zeit zur Bearbeitung
5	knapp	Zeit zur Bearbeitung knapp bemessen
6	ungenügend	Zeit zur Bearbeitung nicht ausreichend

1.4. Bewertung der Prüfungsorganisation

Die Bewertung erfolgte hierbei durch die Vergabe der Noten 1 bis 6. Die Note 1 steht in diesem Fall für die Bewertung „sehr gut“ und die Note 6 für die Bewertung „sehr schlecht“ (siehe Tabelle 13).

Tabelle 13: Notenschlüssel zur Bewertung der Prüfungsorganisation

Zahl	Note	Beschreibung
1	sehr gut	Sehr gute Prüfungsorganisation
2	gut	Gute Prüfungsorganisation
3	durchschnittlich	Durchschnittliche Prüfungsorganisation
4	ausreichend	Ausreichende Prüfungsorganisation
5	schlecht	Schlechte Prüfungsorganisation
6	sehr schlecht	Sehr schlechte Prüfungsorganisation

2. Prüfungsorganisation

Neben den Ergebnissen der praktischen und mündlichen Prüfung wurden im Rahmen dieser Studie ebenso die äußeren Faktoren der Prüfung dokumentiert und analysiert. Hierzu zählen die Wetterbedingungen und der Ort der praktischen Prüfung, die möglichen Störfaktoren für prüfende Personen, Prüfling oder Hundehalter-Team, sowie die Dauer der Prüfung, der pünktliche Beginn und die Reihenfolge der Prüfungsteile mit welchen die Prüfung begonnen wurde.

2.1. Störfaktoren

Zu den verschiedenen Störfaktoren wurden Faktoren wie Umgebungslautstärke, prüfungsfremde Personen, prüfungsfremde Hunde, Unterhaltungen zwischen den prüfenden Personen ohne Prüfungsbezug und Unterhaltungen zwischen Hundehalter-Team und prüfenden Personen ohne Prüfungsbezug während der praktischen Prüfung gezählt.

Die Störfaktoren für Prüflinge und prüfende Personen wurden mit den Noten von 1 bis 6 bewertet (siehe Tabelle 14).

Tabelle 14: Notenschlüssel zur Bewertung der während der Prüfung aufgetretenen Störfaktoren

Zahl	Note	Beschreibung
1	keine Störfaktoren	Keine Störungen während der Prüfung
2	vernachlässigbare Störfaktoren	Störfaktoren, die sich nicht auf die Prüfung auswirken
3	leichte Störfaktoren	Leichte Störfaktoren mit leichter Auswirkung auf die Prüfung
4	mäßige Störfaktoren	Störfaktoren mit Auswirkung auf die Prüfung
5	bemerkbare Störfaktoren	Deutliche Störfaktoren mit vermehrter Auswirkung auf die Prüfung
6	hochgradige Störfaktoren	Sehr deutliche Störfaktoren mit extremer Auswirkung auf die Prüfung

2.2. Prüfungsstandort

Die verschiedenen Möglichkeiten der Ortswahl für die praktische Prüfung wurden in „häuslich“ und „im Freien“ eingeteilt. Außerdem gab es die Möglichkeit, dass keine Angabe zur Ortswahl für die Ausübung der praktischen Prüfung gemacht werden konnte.

2.3. Wetterbedingungen

Die Wetterbedingungen der Prüfung wurden in schlechtes und gutes Wetter eingeteilt. Zu „schlechtem Wetter“ gehörten u.a. starker Regen, starker Schneefall, Hitze, Kälte, Sturm und Unwetter. In den Bereich „gutes Wetter“ wurden Sonnenschein, Bewölkung, leichter Regen, leichter Schneefall und Nebel gezählt (siehe Tabelle 15).

Tabelle 15: Einteilung der unterschiedlichen Wetterbedingungen während der praktischen Teilprüfung

Einteilung Wetterbedingung	Wetterbedingung
Schlechtes Wetter	starker Regen, starker Schneefall, Hitze, Kälte, Sturm, Unwetter
Gutes Wetter	Sonnenschein, Bewölung, leichter Regen, leichter Schneefall, Nebel

2.4. Prüfungsreihenfolge, Prüfungsbeginn und Dauer

Es wurden durch den Doktoranden die zeitlichen Abläufe der Teilprüfungen, sowie die Prüfungsreihenfolge dokumentiert und analysiert. Hierzu zählen die durch die prüfenden Personen gewählte Reihenfolge der Prüfungsabschnitte des Fachgespräches, der termingenaue Prüfungsbeginn, evtl. Verzögerungszeiten, sowie die Dauer der praktischen und mündlichen Prüfung.

Der pünktliche Prüfungsbeginn wurde durch den Doktoranden dokumentiert und jeweils analysiert. Hierbei wurde sowohl der Beginn der praktischen als auch der mündlichen Teilprüfung erfasst. Hieraus wird eine evtl. auftretende Verzögerung der Prüfung ermittelt. Als Verzögerung wurde hierbei jeder nicht pünktliche Prüfungsbeginn gewertet unabhängig von der jeweiligen Länge der Verzögerung.

Die gesamte Länge der jeweiligen Verzögerung wird dokumentiert und analysiert. Hierbei erfolgte die Angabe in Minuten und wurde abhängig vom festgelegten Prüfungstermin ermittelt. Es wurde sowohl der vorzeitige als auch der verspätete Prüfungsbeginn dokumentiert.

Während der gesamten Prüfung, sowie für den mündlichen und praktischen Teilabschnitt wurde die jeweilige Dauer dokumentiert und analysiert. Die Angabe erfolgte hierbei in Minuten und erstreckt sich für die Gesamtprüfung vom ersten Kontakt von Prüfling mit den prüfenden Personen bis zur Beendigung der letzten gestellten Aufgabe bzw. der Beantwortung der letzten Frage.

Die Dokumentation der Dauer für den praktischen Teilabschnitt erfolgte in Minuten und erstreckt sich jeweils vom Betreten des Prüfungsortes bis zur Beendigung der Bearbeitung der letzten Aufgabe durch den Prüfling.

Die Dokumentation der Dauer für den mündlichen Teilabschnitt erfolgte ebenfalls in Minuten und erstreckt sich von der ersten Fragestellung oder Bearbeitung der

Video- oder Bildanalyse bis zum Ende der Beantwortung der letzten Frage.

3. Prüfung

Um die erforderliche Sachkunde der Hundetrainer und -trainerinnen zu überprüfen, wird ein in drei Abschnitte unterteilter Test durchgeführt, welcher sich aus einem theoretischen Teil, der in Form eines computergestützten Single-Choice-Tests vorliegt, einem Fachgespräch vor einer Kommission und einer praktischen Prüfung zusammensetzt (ERHARD und BARTELS, 2014). Der theoretische computergestützte Test wurde von der Tierärztlichen Arbeitsgemeinschaft Hundehaltung e.V. (TAG-H) entwickelt (FEDDERSEN-PETERSEN und PITURRU, 2013; FEDDERSEN-PETERSEN und PITURRU, 2014). Der Fragenkatalog für das Fachgespräch und die Themen für die praktische Prüfung wurden in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und Tierhaltung an der Ludwig-Maximilians-Universität München und dem bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) erstellt von diesen erstellt.

In dieser Studie wurden insgesamt 100 Prüfungen, von denen 59 Prüfungen in Niedersachsen und 41 Prüfungen in Bayern stattgefunden haben, begleitet und analysiert. Der Ablauf des praktischen und mündlichen Prüfungsabschnittes wurde dokumentiert. Nach Abschluss der Prüfung wird den Prüflingen jeweils ein Fragebogen ausgehändigt.

3.1. Mündliche Prüfung

Die mündliche Teilprüfung findet in Form eines Fachgespräches statt. Dieses besteht in Bayern aus drei Teilbereichen. In Niedersachsen entfallen die ersten beiden Prüfungsteilabschnitte und die Prüfung besteht aus dem dritten Teilabschnitt.

Im Rahmen der Doktorarbeit wurde der Aufbau der mündlichen Prüfung dokumentiert und bewertet. Hierbei wurde u.a. die Aufgabenstellung, die Anzahl der Fragen, sowie der Bereich, aus welchem die jeweilige Fragestellung stammt, dokumentiert und analysiert.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung ist es die Aufgabe des Prüflings während eines Gespräches, die ihm gestellten Fragen zu beantworten. Es liegt im Ermessen der prüfenden Person, dem Prüfling Hilfestellungen zu geben. In Bayern erfolgte die

Auswahl der Fragen aus dem Fragenkatalog, in Niedersachsen lag die Fragestellung im Ermessen der prüfenden Personen.

3.1.1. Erster Teilabschnitt: Die Bildanalyse

Im ersten Abschnitt der mündlichen Teilprüfung für Hundetrainer und Hundetrainerinnen werden in Bayern dem Prüfling ca. zwei bis drei Bilder vorgelegt, anhand derer der Prüfling die jeweils gezeigte Situation beurteilen und interpretieren soll (ERHARD und BARTELS, 2014). Die jeweiligen Bilder werden u.a. durch den Lehrstuhl für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und Tierhaltung oder durch die prüfenden Personen zur Verfügung gestellt.

Insgesamt fanden 38 Bildanalysen bei insgesamt 100 Prüfungen statt. Hiervon fanden 37 Bildanalysen im Bundesland Bayern und eine Bildanalyse in Niedersachsen statt. Bei vier Prüfungen von insgesamt 41 durchgeführten Prüfungen in Bayern wurde keine Bildanalyse durchgeführt.

Die möglichen Aufgabenstellungen, welche den Prüflingen anhand der Bilder gezeigt werden, wurden in sieben Themenbereiche eingeteilt (siehe Tabelle 16).

Tabelle 16: Themenbereiche, die im 1. Abschnitt der mündlichen Teilprüfung in Bayern für die Bild-Analyse genutzt wurden

Themenbereiche der Bild-Analyse
Themenbereich I: Gefährdung von Mensch und Tier
Themenbereich II: Beschwichtigung
Themenbereich III: Angstverhalten
Themenbereich IV: Bedrohung für den Hund
Themenbereich V: Drohverhalten
Themenbereich VI: Spielverhalten
Themenbereich VII: Jagdverhalten

Anhand der Ergebnisse des ersten Teilabschnittes der mündlichen Prüfung werden u.a. die Schwerpunktsetzung durch die prüfenden Personen und die Ergebnisse der jeweiligen Themenbereiche analysiert.

3.1.2. Zweiter Teilabschnitt: Die Videoanalyse

Der zweite Teilabschnitt der mündlichen Teilprüfung umfasst die Analyse eines

Videos durch den Prüfling. Hierbei werden die Kenntnisse über optisches Ausdrucksverhalten und dessen Interpretation geprüft (ERHARD und BARTELS, 2014). Die jeweiligen Videos wurden u.a. durch den Lehrstuhl für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und Tierhaltung oder durch die prüfenden Personen zu Verfügung gestellt.

Insgesamt fanden 34 Videoanalysen bei insgesamt 100 Prüfungen statt. Hiervon fanden alle 34 Videoanalysen im Bundesland Bayern statt. Bei sieben Prüfungen von insgesamt 41 durchgeführten Prüfungen in Bayern wurde keine Videoanalyse durchgeführt.

Anhand der Ergebnisse des zweiten Teilabschnittes der mündlichen Prüfung werden u.a. die Schwerpunktsetzung durch die prüfenden Personen und die Ergebnisse der jeweiligen Themenbereiche analysiert.

Die möglichen Aufgabenstellungen, welche den Prüflingen anhand der Videos gezeigt werden, wurden in drei Themenbereiche eingeteilt (siehe Tabelle 17).

Tabelle 17: Themenbereiche, die im 2. Abschnitt der mündlichen Teilprüfung in Bayern für die Video-Analyse genutzt wurden

Themenbereiche der Video-Analyse
Themenbereich I: Spielverhalten
Themenbereich II: Angstverhalten
Themenbereich III: Jagdverhalten

3.1.3. Dritter Teilabschnitt: Prüfungsfragen

Im dritten Teil sollen dem Prüfling in Bayern mindestens sieben Fragen aus sieben Themenbereichen gestellt werden (siehe Tabelle 3).

In Niedersachsen werden in der Regel insgesamt sechs Prüfungsfragen gestellt, welche nicht aus einem Fragenkatalog stammen. Jede der in Niedersachsen gestellten Fragen stammt aus einem anderen der acht Themenbereiche, welche durch die Tierärztekammer Niedersachsen (2015) vorgeschrieben werden (siehe Tabelle 5)

Es wurden die Durchführung, der Ablauf, das Prüfungsergebnis und die Umstände, unter denen die Prüfung abgehalten wurde, erhoben. Die Dokumentation erfolgt schriftlich.

In den Fachgesprächen werden Kenntnisstand, Prüfungsergebnis, Prüfungsablauf, Schwerpunktsetzung bei der Fragenstellung und Methoden der Prüflinge und der prüfenden Personen erfasst und analysiert.

Die jeweiligen Antworten, welche durch die Prüflinge gegeben wurden, wurden anhand eines Benotungsbogens bzw. Antwortbogens bewertet. Die Benotung erfolgt hierbei nach Noten. Die jeweilige Note wurde anhand der Anzahl der genannten Antworten bemessen und gegeben. Die Note ‚4‘ wurde hierbei noch vergeben, wenn der Prüfling nur 50% der möglichen Antwortmöglichkeiten nannte. Die jeweiligen Antwortmöglichkeiten wurden aus den aktuellen Lehrbüchern, welche zum Teil auch für die Prüfung als Lernmaterial vorgeschlagen sind, zusammengetragen.

Die jeweilige Durchschnittsnote, welche ein Prüfling am Ende zu einem Fragebereich bzw. als Gesamtnote bekam, hat keinen Einfluss auf das Ergebnis des Fachgespräches durch die prüfende Person. Insgesamt wurden die Fragen für die mündliche Prüfung in die in Tabelle 3 genannten Themenbereiche unterteilt. Sie dient vor allem dem Vergleich der verschiedenen Prüflinge und der Bewertungstendenzen der prüfenden Personen, welche diese bei der Ergebnisvergabe an den Tag legen.

Anhand der Anzahl der in Bayern und Niedersachsen gestellten Fragen aus den in Tabelle 3 genannten Themenbereichen wird eine mögliche Schwerpunktsetzung der prüfenden Personen analysiert. Die derzeitige Empfehlung umfasst eine Prüfung mit mindestens sieben Fragen, welche jeweils aus einem der Themenbereiche stammen (siehe Tabelle 3).

3.2. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen. Zum einen wird dem Prüfling eine Problemstellung, wie z.B. mangelnde Leinenführigkeit eines Hundes vorgestellt, zum anderen soll eine neue Lektion mit einem Hund-Halter-Team erarbeitet werden. Das Hunde-Halter-Team kann entweder durch die prüfende Person oder durch den Prüfling gestellt werden.

Die Aufgabe des zu prüfenden Hundetrainers oder der zu prüfenden Hundetrainerin ist hierbei nicht, die gestellte Problemstellung völlig zu lösen oder eine Lektion vollständig dem Hund-Halter-Team beizubringen, sondern der Prüfling soll

vielmehr erste Schritte für die Lösung des Problems einleiten und eine Perspektive aufzeigen, wie der weitere Verlauf des Trainings sein wird (Döring et al., 2014).

Der praktische Prüfungsabschnitt erfolgt ebenfalls vor dem Prüfungsgremium.

Es wurden neben den gestellten Aufgaben, die Dauer, das Ergebnis, die Art der verwendeten Methoden, die lokalen Umstände bestehend aus Ort und Wetter, das Hunde-Halter-Team, sowie die Schwerpunktsetzung der Aufgaben dokumentiert.

Die jeweiligen Aufgaben, welche bei der praktischen Prüfung gestellt wurden, wurden für die Auswertung in insgesamt neun Themenbereiche eingeteilt (siehe Tabelle 18).

Tabelle 18: Themenbereiche der praktischen Teilprüfung

Themenbereiche der praktischen Teilprüfung
Themenbereich I: Jagdverhalten
Themenbereich II: Angsverhalten
Themenbereich III: Performance
Themenbereich IV: Gehorsam
Themenbereich V: aufmerksamkeitsforderndes Verhalten
Themenbereich VI: Target-Training
Themenbereich VII: Spiel und Tricks
Themenbereich VIII: Trainingsmaßnahmen
Themenbereich IX: Aggressionsverhalten

Anhand von 100 protokollierten praktischen Prüfungen werden die Schwerpunktsetzung durch die prüfenden Personen bei der Aufgabenstellung der oben genannten neun Themenbereiche, das Ergebnis der praktischen Prüfung und das Gesamtergebnis der Prüfung in Bezug auf das Ergebnis der praktischen Prüfung in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, wie zum Beispiel Wetter, Reihenfolge der Prüfung, Bundesland, Zahl der Prüflinge und Schwerpunktsetzung untersucht.

3.2.1. Die Anamnese

Neben dem Erarbeiten von Lösungsmöglichkeiten für das gestellte Problem im Rahmen der praktischen Prüfung hat der Prüfling eine Anamnese durchzuführen. Diese umfasst verschiedene Punkte, wie zum Beispiel das Alter, die Vorgeschichte

oder den derzeitigen Gesundheitsstatus des Tieres. Die Anamnese wird nicht durch die prüfende Person explizit vorgeschrieben. Da der Prüfling die Situation einer Trainingsstunde mit einem neuen Tierbesitzer oder einer neuen Tierbesitzerin darzustellen hat, ist die Anamnese ein wesentlicher Bestandteil dieser ersten Trainingsstunde.

Bei allen Prüfungen wurden die verschiedenen Anamnesepunkte gleichwertig dokumentiert und verschiedenen Themenbereichen der Anamnese zugeordnet. Anhand der durch den Prüfling absolvierten Anamnesepunkte werden die verschiedenen Themenbereiche für die Studie mit Noten bewertet.

Anhand der Benotung erfolgt eine Analyse der einzelnen Themenbereiche der Anamnese im Bezug auf die erfolgte Durchführung, sowie eine Analyse des Prüfungsergebnisses im Bezug auf die durchgeführte Anamnese.

Insgesamt gibt es neun verschiedene Themenbereiche der Anamnese, welche durch die Prüflinge im Rahmen der praktischen Prüfung behandelt werden sollen (siehe Tabelle 19).

Tabelle 19: Themenbereiche der während des praktischen Teilabschnittes durchzuführenden Anamnese

Themenbereiche der Anamnese
Themenbereich I: Vorstellung des Hunde-Halter Gespanns (z.B. Name...)
Themenbereich II: Signalement (z.B. Alter, Rasse...)
Themenbereich III: Vorgeschichte (z.B. Vorbesitzer...)
Themenbereich IV: Derzeitige Haltung (z.B. Partnertiere...)
Themenbereich V: Gesundheitsstatus (z.B. bekannte Erkrankungen, Impfungen...)
Themenbereich VI: Kenntnisse des Halters und des Hundes (z.B. Besuch einer Hundeschule)
Themenbereich VII: Problemstellung (z.B. zeitliches Auftreten des Problems, Ziel...)
Themenbereich VIII: Bisher ergriffene Lösungsmaßnahmen für das Problem
Themenbereich IX: Bisher verwendete Hilfsgegenstände im Training (z.B. Klicker...)

3.2.2. Aufgabenstellung der praktischen Prüfung

Im Rahmen der praktischen Prüfung werden dem Prüfling verschiedene Problemstellungen eines Hunde-Halter-Teams gestellt, für welche eine Lösungsstrategie erarbeitet werden soll. Die jeweilige Problemstellung kann hierbei fiktiv oder real sein. Die Prüflinge müssen während des praktischen

Prüfungsanteils keine Lösung des Problems erreichen, sondern einen möglichen Lösungsweg erarbeiten.

Die praktische Prüfung umfasst mehrere Themenbereiche, aus welchen den Prüflingen Aufgaben gestellt werden. Die Aufgaben wurden dokumentiert und in die in Tabelle 18 genannten neun Themenbereiche eingeteilt.

Anhand der Häufigkeit der gestellten Aufgaben wird die Schwerpunktsetzung in Abhängigkeit des Bundeslandes und des Prüfungsergebnisses analysiert.

4. Methoden zur Auswertung und Statistik

Für die Auswertung der Prüfungen und Daten, sowie für die Erstellung von Tabellen und Graphiken wurden die Programme Microsoft Excel 2013 (Microsoft Corporation, Redmond (USA)) und IBM® SPSS® Statistics Subscription (IBM Deutschland GmbH, Ehningen (Deutschland)) verwendet.

Zur Auswertung und Erstellung der deskriptiven Statistik wurden für kategoriale Daten die relativen und absoluten Häufigkeiten ermittelt. Darüber hinaus wurden die Teilmengen und der Gesamtstichprobenumfang bestimmt und angegeben. Die Überprüfung der metrischen Parameter auf die Normalverteilung wurde mit dem Shapiro-Wilk-Test überprüft. Lag eine Normalverteilung bei den metrischen Parametern vor, wurden Mittelwerte und Standardabweichungen ermittelt und diese in Graphen dargestellt. Der Median, sowie das Minimum und Maximum wurden für nicht normalverteilte Parameter und ordinalskalierte Variablen berechnet. Die Darstellung der kategorialen und metrischen Daten erfolgte in Form von Balkendiagrammen. Die Darstellung von ordinalskalierten Parametern erfolgt in Form von Boxplots. Für eine leichtere Verständlichkeit wird bei ordinalskalierten Parametern der Mittelwert und die Standardabweichung ebenfalls angegeben.

Zur Analyse von aufgetretenen Unterschieden im Falle von kategorialen Parametern auf statistische Signifikanz wurde der Chi-Quadrat-Test durchgeführt. Zur Analyse der Normalverteilung von Mittelwerten zwischen metrischen Parametern wurde der Shapiro-Wilk-Test durchgeführt. Zur Analyse von Mittelwerten zwischen metrischen Parametern wird der T-Test angewendet. Um den Mittelwert einer Variablen in der Grundgesamtheit zu analysieren, wird der „T-Test bei einer Stichprobe“ (BROSIUS, 2014) herangezogen. Zur Kontrolle des Mittelwertes zweier verschiedener Fallgruppen wird der „T-Test bei unabhängigen

Stichproben“ (BROSIUS, 2014) verwendet. Um den Mittelwert bei zwei Parametern in der Grundgesamtheit zu analysieren, wird der „T-Test bei verbundenen Stichproben“ (BROSIUS, 2014) herangezogen. Im Falle der Untersuchung auf eine vorliegende Gleichheit der Varianzen zweier Parameter wurde der Levene-Test verwendet.

Das Signifikanzniveau wurde mit $p \leq 0,05$ festgesetzt. Das Chancenverhältnis wird mit der Odds-Ratio (OR) angegeben, um Aussagen über den Zusammenhang von zwei Merkmalen anzugeben.

IV. ERGEBNISSE

1. Personenbezogene Daten

1.1. Anzahl und Geschlecht der Prüflinge

Insgesamt nahmen 100 Personen an dieser Studie teil. Hierbei handelte es sich um insgesamt 82 weibliche und 18 männliche Personen. Von der untersuchten Personengruppe wurden 59 Personen in Niedersachsen und 41 Personen in Bayern geprüft. Die Prüfungen fanden im Falle von Niedersachsen an der TIHO-Hannover statt. In Bayern fanden die Prüfungen bayernweit statt. Insgesamt nahmen in Niedersachsen 53 weibliche und sechs männliche Personen an der Prüfung teil. In Bayern waren 29 weibliche und zwölf männliche Personen zur Prüfung angetreten (siehe Abbildung 2).

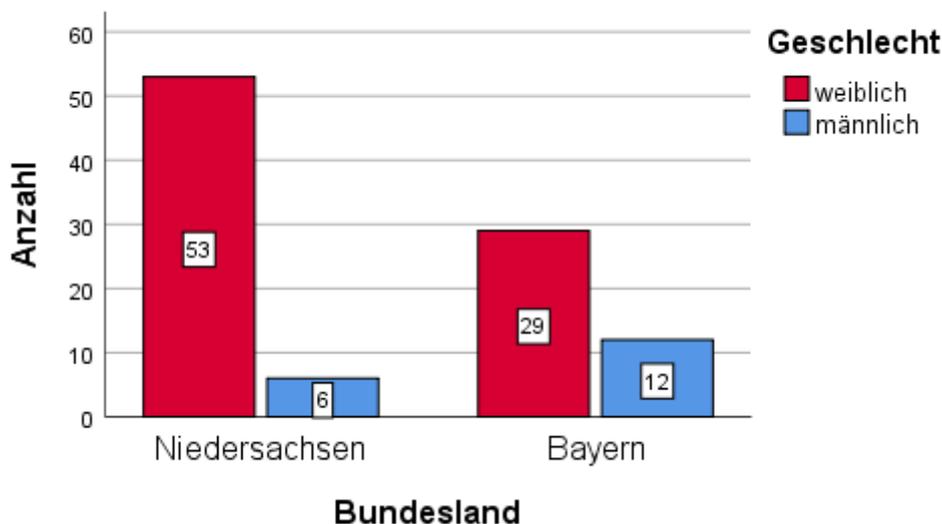


Abbildung 2: Anzahl der weiblichen und männlichen Prüflinge, welche in Niedersachsen und Bayern an der Studie teilgenommen haben (n = 100)

Es liegt ein signifikanter Unterschied im Bezug auf das Geschlecht und das jeweilige Bundesland vor ($\chi^2(1) = 5,98$; $p = 0,014$).

1.2. Alter, Erfahrung und Weiterbildung der Prüflinge

Die Frage bzgl. des Alters der Prüflinge beantworteten insgesamt 98 der Prüflinge. Jeweils ein Prüfling machte sowohl in Bayern als auch in Niedersachsen keine

Angabe über das Alter. Die Stichprobe in Bayern umfasste insgesamt 40 Personen im Alter von 24 bis 59 Jahren ($M = 42,15$; $SD = 9,981$). In Sachsen umfasste die Stichprobe 58 Personen im Alter von 24 bis 57 Jahren ($M = 42,52$; $SD = 9,923$) (siehe Abbildung 3).

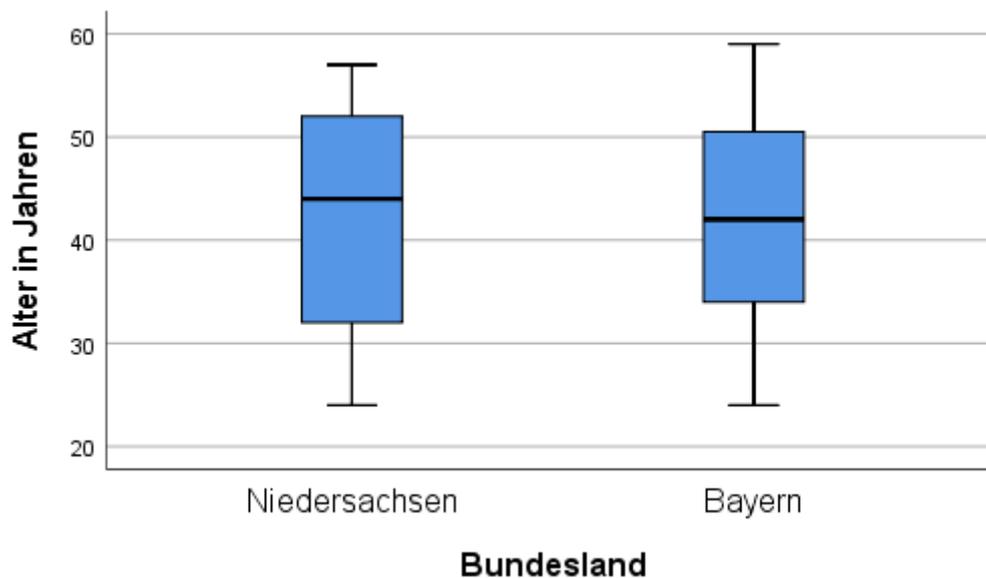


Abbildung 3: Durchschnittliches Alter der Prüflinge in Niedersachsen (n = 58) und Bayern (n = 40)

Hinsichtlich des Alters der Prüflinge liegt in Niedersachsen keine Normalverteilung vor (Shapiro-Wilk = 0,927; $p = 0,002$). In Bayern liegt eine Normalverteilung vor (Shapiro-Wilk = 0,964; $p = 0,225$). Es liegt kein signifikanter Unterschied der beiden Stichproben hinsichtlich ihres Durchschnittsalters vor ($\chi^2(32) = 30,39$; $p = 0,548$).

Insgesamt haben 36 Prüflinge in Niedersachsen und 26 Prüflinge in Bayern Angaben zu ihrer bisherigen Erfahrung im Bereich des Hundetrainings gemacht. Ebenfalls haben diese Personen Angaben zu der bisher verstrichenen Zeit seit der letzten besuchten Fortbildung im Bereich des Hundetrainings gemacht. Sowohl die Länge der bisherigen Erfahrungsgewinnung als auch die Zeit seit der letzten besuchten Fortbildung wurden in Monaten bemessen.

Hinsichtlich der Erfahrung, welche die Prüflinge in Bayern hatten, umfasst die Stichprobe in Bayern 37 Personen. Die Erfahrung erstreckte sich hierbei von einem Monat bis zu 152 Monaten und betrug durchschnittlich 65,3 Monate (Med = 65,3; $SD = 51,197$). In Niedersachsen umfasste die Stichprobe hinsichtlich der beruflichen Erfahrung 54 Personen. Die berufliche Erfahrung erstreckte sich hierbei zwischen

zwei bis 135 Monaten und betrug durchschnittlich 62,15 Monate (Med = 62,15; SD = 45,103).

Die durchschnittlich vergangene Zeit seit der letzten Fortbildung im Bereich der Hunderziehung betrug in Niedersachsen 4,54 (Med. = 4,00; SD = 3,953) Monate und in Bayern 5,35 (Med. = 4,00; SD = 3,846) Monate. Die maximale Zeit zur letzten Fortbildung betrug sowohl in Niedersachsen als auch in Bayern zwölf Monate. Die minimale Zeit betrug in beiden Bundesländern jeweils einen Monat. Der Median betrug sowohl in Bayern als auch in Niedersachsen vier Monate. Somit hat die Hälfte der Prüflinge, welche eine Angabe bzgl. der Zeit seit der letzten Fortbildung gemacht haben, innerhalb der letzten vier Monate eine Fortbildung besucht (siehe Abbildung 4).

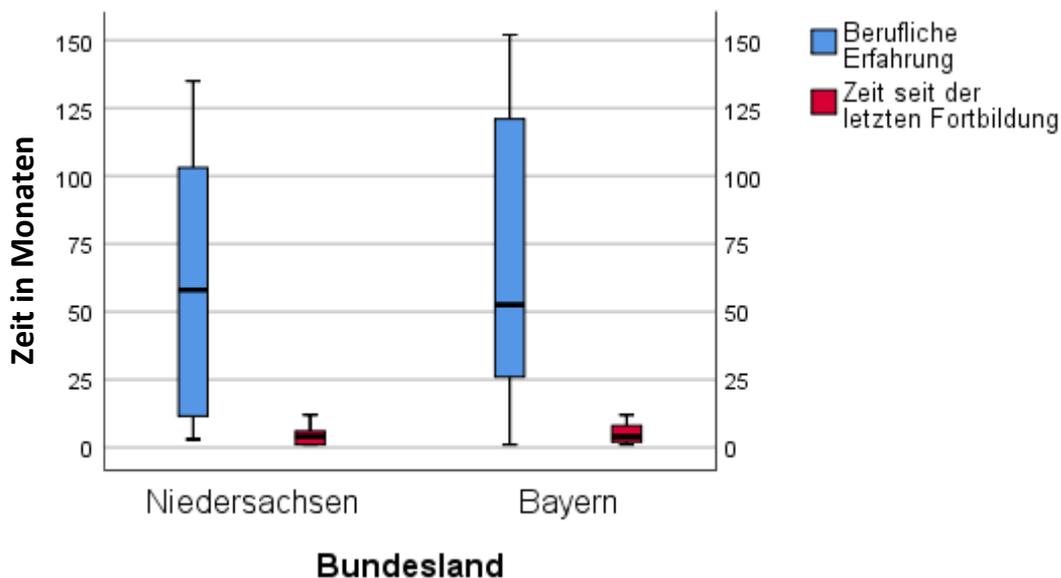


Abbildung 4: Durchschnittliche berufliche Erfahrung gemessen in Monaten in Niedersachsen (n = 54) und Bayern (n = 37), sowie die vergangene Zeit seit der letzten Fortbildung in Niedersachsen (n = 39) und Bayern (n = 26) gemessen in Monaten

Eine Signifikanz zwischen der vergangenen Zeit seit der letzten Fortbildung zwischen den Prüflingen in Niedersachsen und Bayern liegt nicht vor ($\chi^2(7) = 7,786$; $p = 0,352$). Ebenso liegt keine Signifikanz im Bereich der beruflichen Erfahrung der Prüflinge vor ($\chi^2(60) = 66,478$; $p = 0,264$).

Bezüglich der Anzahl, der im Durchschnitt von den Prüflingen besuchten Fortbildungen pro Jahr, wurden in Bayern von 34 Prüflingen und in Niedersachsen von 52 Prüflingen Angaben gemacht. Im Durchschnitt wurden von den Prüflingen in Bayern drei Fortbildungen (Med. 2,5; SD = 2,183) besucht. In Niedersachsen

besuchten die Prüflinge im Durchschnitt 3,6 Fortbildungen (Med. 2,5; SD = 2,851). In Bayern lag das Minimum der besuchten Fortbildungen bei keiner pro Jahr, während in Niedersachsen das Minimum bei einer besuchten Fortbildung pro Jahr lag. Die Angabe der maximalen Anzahl der besuchten Fortbildungen lag in Bayern bei zehn pro Jahr, während in Niedersachsen elf besuchte Fortbildungen pro Jahr angegeben wurden. Sowohl in Niedersachsen als auch in Bayern hatten 75% der Prüflinge im Durchschnitt sechs Fortbildungen im Jahr besucht (siehe Abbildung 5).

Durchschnittlich hatten 58 Prüflinge, welche die Prüfung erfolgreich absolviert hatten, 3,6 (Med. = 3,00; SD = 2,627) Fortbildungen besucht. Die minimale Anzahl an besuchten Fortbildungen lag hierbei bei keiner Fortbildung im Jahr und die maximale Anzahl lag bei elf Fortbildungen. Bei 28 Prüflingen, welche die Prüfung nicht erfolgreich absolviert hatten, hatten durchschnittlich 2,9 (Med. 2,25; SD = 2,562) Fortbildungen im Jahr stattgefunden. Das Minimum lag hierbei bei einer Fortbildung im Jahr und das Maximum bei elf (siehe Abbildung 6).

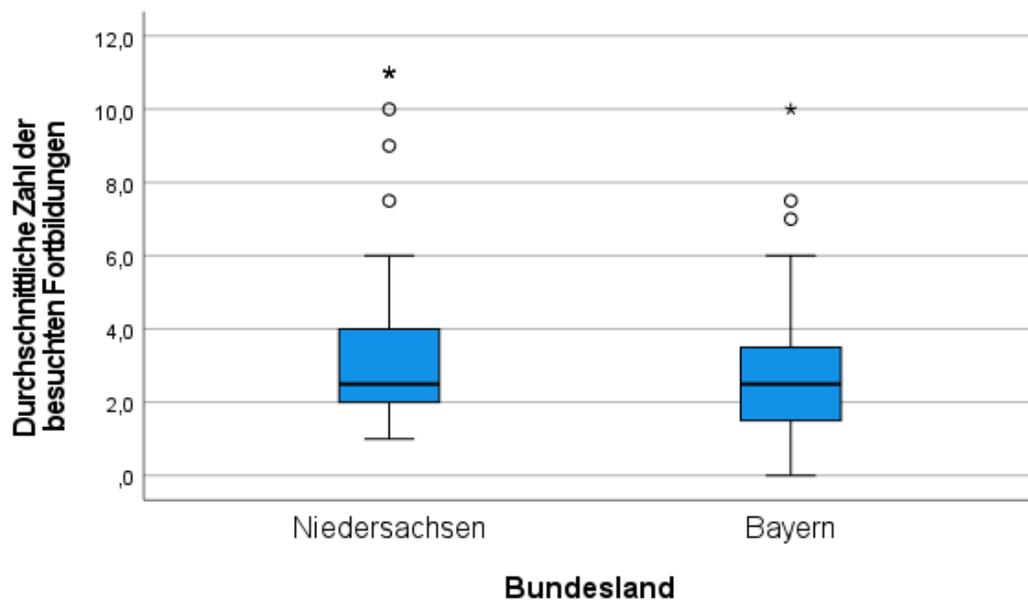


Abbildung 5: Durchschnittliche Anzahl der besuchten Fortbildungen pro Jahr in Niedersachsen (n = 52) und Bayern (n = 34)

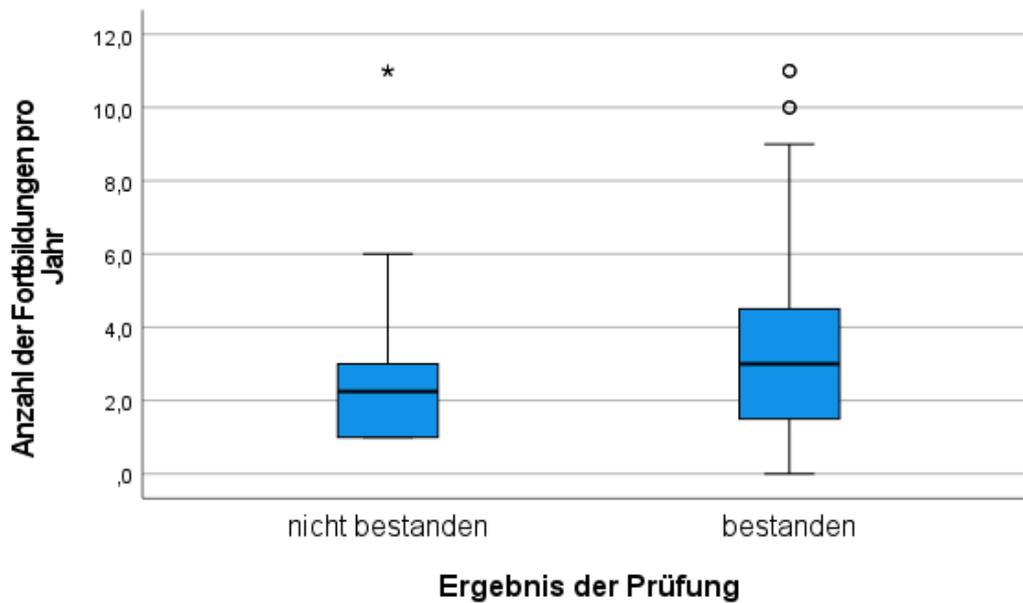


Abbildung 6: Durchschnittliche Anzahl an Fortbildungen pro Jahr in Abhängigkeit vom Prüfungsergebnis (nicht bestanden (n = 28); bestanden (n = 58))

Hinsichtlich der Anzahl der Fortbildungen, welche die Prüflinge pro Jahr besucht haben, liegt in Niedersachsen (Shapiro-Wilk = 0,747; $p = 0,001$) und Bayern (Shapiro-Wilk = 0,865; $p = 0,001$) keine Normalverteilung vor. Der Unterschied zwischen den Bundesländern war nicht signifikant ($\chi^2(15) = 21,085$; $p = 0,134$). Ebenso ist die Anzahl der besuchten Fortbildungen pro Jahr nicht signifikant in Bezug auf das Ergebnis der Prüfung ($\chi^2(15) = 18,988$; $p = 0,214$).

Insgesamt hatten fünf aller Prüflinge in Niedersachsen und 17 aller Prüflinge in Bayern keine Angabe darüber gemacht, welche Art von Fortbildung sie besucht hatten. Die restlichen Prüflinge gaben die in Abbildung 7 gezeigten Fortbildungsmaßnahmen an (siehe Abbildung 7):

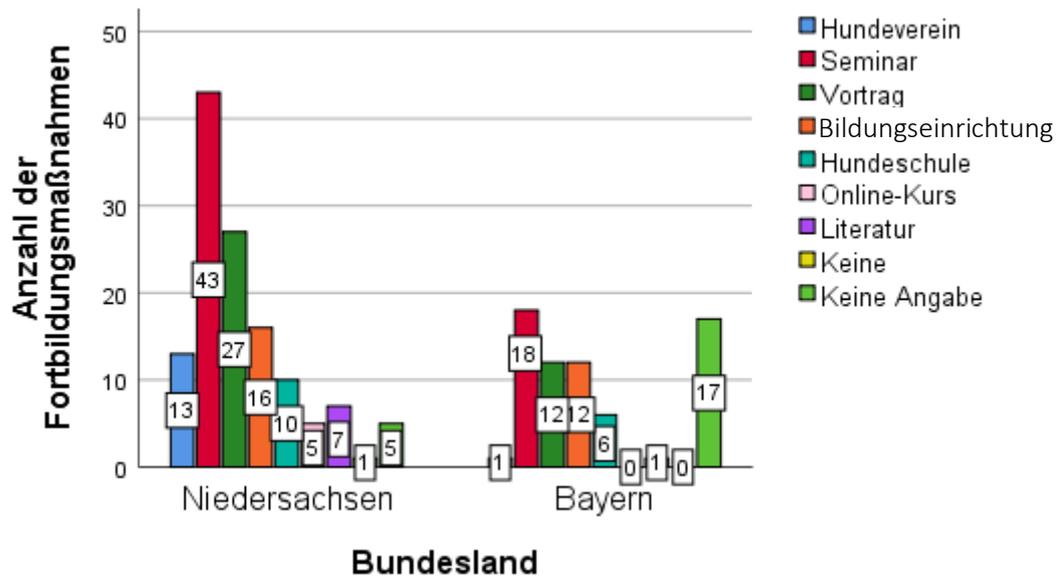


Abbildung 7: Anzahl der genutzten Fortbildungsmöglichkeiten (Hundeverein (n = 14); Seminar (n = 61); Vortrag (n = 39); Bildungseinrichtung (n = 28); Hundeschule (n = 16); Online-Kurs (n = 5); Literatur (n = 8); Keine (n = 1); Keine Angabe (n = 22)) in Niedersachsen (n = 54) und Bayern (n = 24)

Es liegt ein signifikanter Unterschied hinsichtlich des Besuches von Hundevereinen ($\chi^2(1) = 7,714$; $p = 0,005$) und Seminaren ($\chi^2(1) = 8,539$; $p = 0,003$) als Fortbildungsmaßnahmen zwischen Niedersachsen und Bayern vor. Die Odds-Ratio ergab für Hundevereine $OR = 0,088$ und für Seminare $OR = 0,291$. Bei den übrigen Maßnahmen ergab sich kein signifikanter Unterschied.

Insgesamt wurde von 40 Prüflingen, welche als Fortbildungsmaßnahme „Seminar“ angegeben hatten, die Prüfung bestanden. Von den Prüflingen die keine Fortbildungsmaßnahmen ergriffen hatten, bestand auch keiner die Prüfung. Von sieben der 14 Prüflinge, welche als Fortbildungsmaßnahme den Besuch von Hundevereinen angegeben hatten, wurde die Prüfung erfolgreich absolviert. Von vier der acht Prüflinge, welche als Fortbildungsmaßnahme das Lesen von Literatur angegeben hatten, wurde die Prüfung erfolgreich absolviert (siehe Abbildung 8).

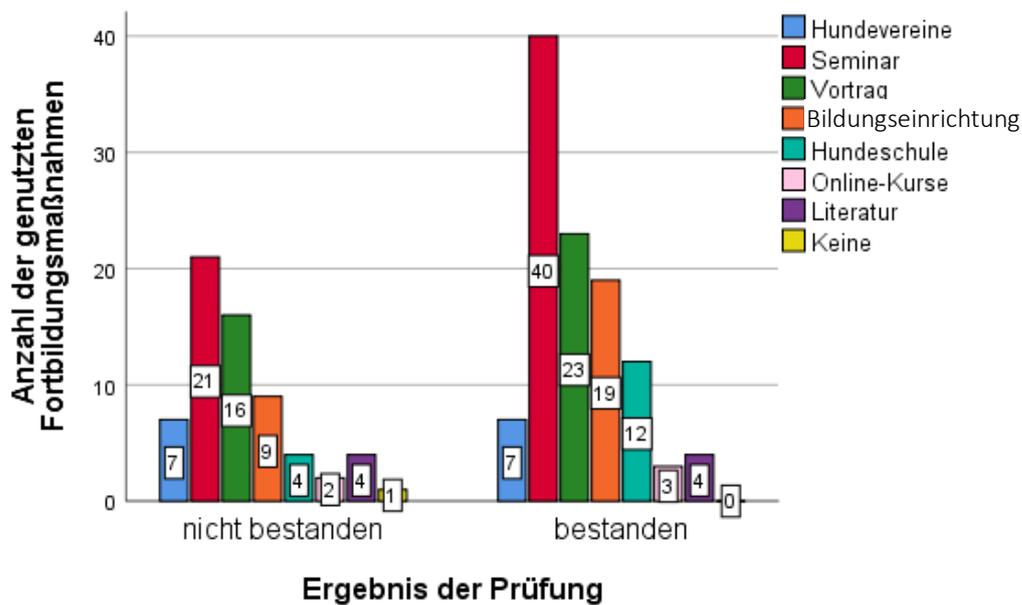


Abbildung 8: Anzahl der von den Prüflingen genutzten Fortbildungsmöglichkeiten (Hundevereine (n = 14); Seminar (n = 61); Vortrag (n = 39); Bildungseinrichtung (n = 28); Hundeschule (n = 16); Online-Kurse (n = 5); Literatur (n = 8); Keine (n = 1)) in Abhängigkeit vom Prüfungsergebnis (nicht bestanden (n = 38); bestanden (n = 62))

Bei Hundevereinen ($\chi^2(1) = 0,995$; $p = 0,319$), Seminaren ($\chi^2(1) = 0,848$; $p = 0,357$), Vorträgen von geschulten Personen ($\chi^2(1) = 0,248$; $p = 0,618$), Besuchen von Veranstaltungen an Bildungseinrichtungen ($\chi^2(1) = 0,566$; $p = 0,452$), Praktika an Hundeschulen ($\chi^2(1) = 1,366$; $p = 0,242$), der Teilnahme an Online-Kursen ($\chi^2(1) = 0,009$; $p = 0,925$), Lesen von Literatur ($\chi^2(1) = 0,531$; $p = 0,466$) oder wenn keine Fortbildungsmaßnahmen besucht wurden ($\chi^2(1) = 1,647$; $p = 0,199$), konnten keine signifikanten Unterschiede zwischen den Prüflingen mit erfolgreicher Prüfung und Prüflingen, die die Prüfung nicht bestanden haben, festgestellt werden.

2. Prüfungsvorbereitende Mittel und Bewertung

2.1. Art der prüfungsvorbereitenden Mittel

Insgesamt haben fünf Prüflinge in Niedersachsen und ein Prüfling in Bayern keine Angabe zu den von ihnen verwendeten Möglichkeiten zur Prüfungsvorbereitung gemacht. In Niedersachsen wurde von 52 Prüflingen Fachliteratur, von 35 Prüflingen Seminare, von zehn Prüflingen Online-Kurse, von 16 Prüflingen

Praktika und von drei Prüflingen Vorträge durch geschulte Dozenten zur Prüfungsvorbereitung herangezogen. Kein Prüfling trat die Prüfung ohne prüfungsvorbereitende Maßnahmen an. In Bayern wurde von 38 Prüflingen Fachliteratur, von 14 Prüflingen Seminare, von neun Prüflingen Online-Kurse, von acht Prüflingen Praktika, von zehn Prüflingen Vorträge durch geschulte Dozenten und von zwei Prüflingen keine Vorbereitungsmöglichkeiten zur Prüfungsvorbereitung herangezogen (siehe Abbildung 9).

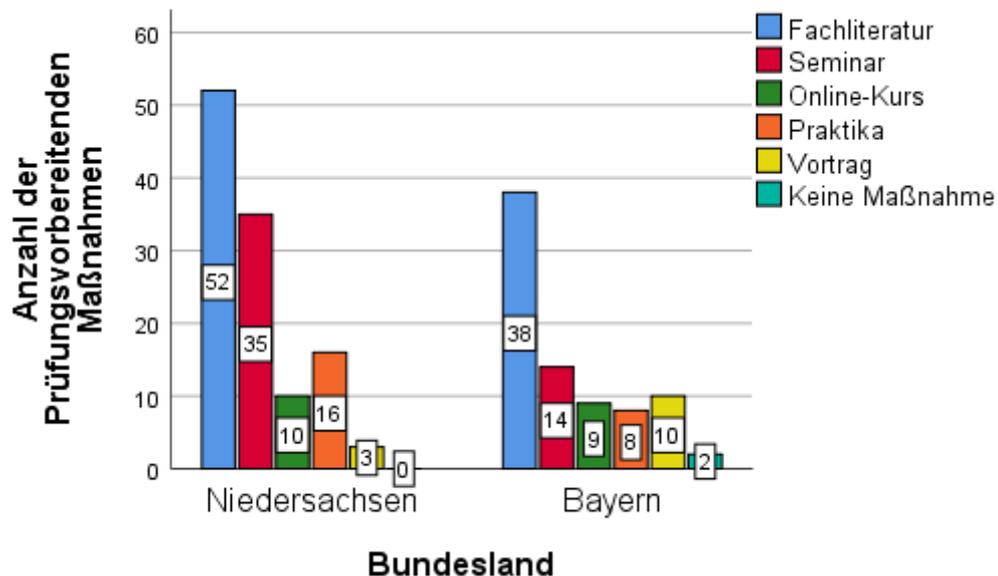


Abbildung 9: Anzahl der von den Prüflingen zur Prüfungsvorbereitung (Fachliteratur (n = 90); Seminar (n = 49); Online-Kurs (n = 19); Praktika (n = 24); Vortrag (n = 13); Keine Maßnahmen (n = 2)) herangezogenen Maßnahmen in Niedersachsen (n = 54) und Bayern (n = 40)

Es lässt sich ein signifikanter Unterschied zwischen den Bundesländern und den zur Prüfungsvorbereitung verwendeten Maßnahmen feststellen. Es liegt eine Signifikanz bzgl. dem Nutzen von Seminaren ($\chi^2(1) = 6,135$; $p = 0,013$) und dem Besuch von Vorträgen ($\chi^2(1) = 7,971$; $p = 0,005$) vor. Die Odds-Ratio ergab für Seminare $OR = 0,356$ und für den Besuch von Vorträgen $OR = 6,022$. Für die prüfungsvorbereitenden Maßnahmen wie den Nutzen von Fachliteratur ($\chi^2(1) = 0,556$; $p = 0,456$), Online-Kursen ($\chi^2(1) = 0,393$; $p = 0,531$), Absolvieren von Praktika ($\chi^2(1) = 0,767$; $p = 0,381$) oder dem Nutzen von keinen weiteren Maßnahmen zur Prüfungsvorbereitung ($\chi^2(1) = 2,937$; $p = 0,087$) konnten keine signifikanten Unterschiede zwischen den beiden Bundesländern festgestellt werden.

Bei 59 Prüflingen, welche das Lesen von Fachliteratur zur Prüfungsvorbereitung herangezogen hatten, wurde ein positives Ergebnis der Prüfung erzielt. Bei 34 Prüflingen, welche Seminare, und neun Prüflingen, welche Vorträge besucht hatten, war das Prüfungsergebnis erfolgreich (siehe Abbildung 10).

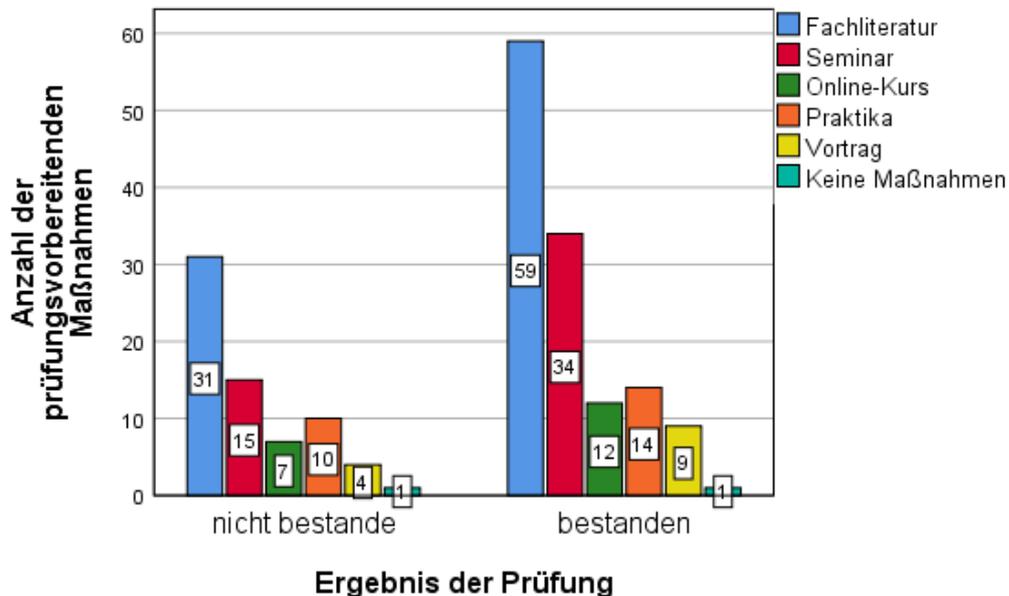


Abbildung 10: Anzahl der prüfungsvorbereitenden Maßnahmen (Fachliteratur (n = 90); Seminar (n = 49); Online-Kurs (n = 19); Praktika (n = 24); Vortrag (n = 13); Keine Maßnahmen (n = 2)) in Abhängigkeit zum Prüfungsergebnis (bestanden (n = 62); nicht bestanden (n = 38))

Es liegt ein signifikanter Unterschied bzgl. dem Prüfungsergebnisses und dem Nutzen von Fachliteratur ($\chi^2(1) = 4,829$; $p = 0,028$) als prüfungsvorbereitende Maßnahme vor. Die Odds-Ratio ergab für den Nutzen von Fachliteratur $OR = 0,356$. Für die prüfungsvorbereitenden Maßnahmen, wie zum Beispiel der Besuch von Seminaren ($\chi^2(1) = 2,226$; $p = 0,908$), Online-Kursen ($\chi^2(1) = 0,013$; $p = 0,531$), Absolvieren von Praktika ($\chi^2(1) = 0,180$; $p = 0,671$), Vorträge von geschulten Personen ($\chi^2(1) = 0,332$; $p = 0,565$) oder keinen weiteren Maßnahmen zur Prüfungsvorbereitung ($\chi^2(1) = 0,125$; $p = 0,724$), konnten keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich des Prüfungsergebnisses festgestellt werden.

2.2. Bewertung der prüfungsvorbereitenden Maßnahmen

Insgesamt machten 90 Prüflinge Angaben zum Nutzen der Literatur für die Prüfung. 47 Prüflinge bewerteten die besuchten Seminare, 24 Prüflinge benoteten die absolvierten Praktika und 18 Prüflinge machten Angaben bzgl. der verwendeten Online-Kursen. Die Bewertung erfolgte anhand von Noten (siehe Tabelle 10).

Anhand dieser Benotung wurden die Durchschnittsnoten errechnet.

Der Nutzen der Fachliteratur wurde von Prüflingen, welche die Prüfung nicht bestanden hatten mit eine Durchschnittsnote von 2,00 (Med. = 2,00; SD = 0,910) bewertet. Prüflinge, welche die Prüfung bestanden hatten, bewerteten den Nutzen der Fachliteratur mit einer Durchschnittsnote von 1,70 (Med. = 2,00; SD = 0,830) (siehe Abbildung 11).

Der Nutzen von Seminaren zur Prüfungsvorbereitung wurde von Prüflingen, welche die Prüfung nicht bestanden hatten mit eine Durchschnittsnote von 2,43 (Med. = 2,00; SD = 1,016) bewertet. Prüflinge, welche die Prüfung bestanden hatten, bewerteten den Nutzen von Seminaren mit einer Durchschnittsnote von 2,03 (Med. = 2,00; SD = 0,810) (siehe Abbildung 11).

Der Nutzen von Online-Kursen zur Prüfungsvorbereitung wurde von Prüflingen, welche die Prüfung nicht bestanden hatten mit eine Durchschnittsnote von 2,14 (Med. = 2,00; SD = 0,690) bewertet. Prüflinge, welche die Prüfung bestanden hatten, bewerteten den Nutzen von Online-Kursen mit einer Durchschnittsnote von 2,55 (Med. = 2,00; SD = 1,128) (siehe Abbildung 11).

Der Nutzen von Praktika zur Prüfungsvorbereitung wurde von Prüflingen, welche die Prüfung nicht bestanden hatten mit eine Durchschnittsnote von 2,22 (Med. = 1,00; SD = 1,481) bewertet. Prüflinge, welche die Prüfung bestanden hatten, bewerteten den Nutzen von Praktika mit einer Durchschnittsnote von 1,73 (Med. = 2,00; SD = 0,799) (siehe Abbildung 11).

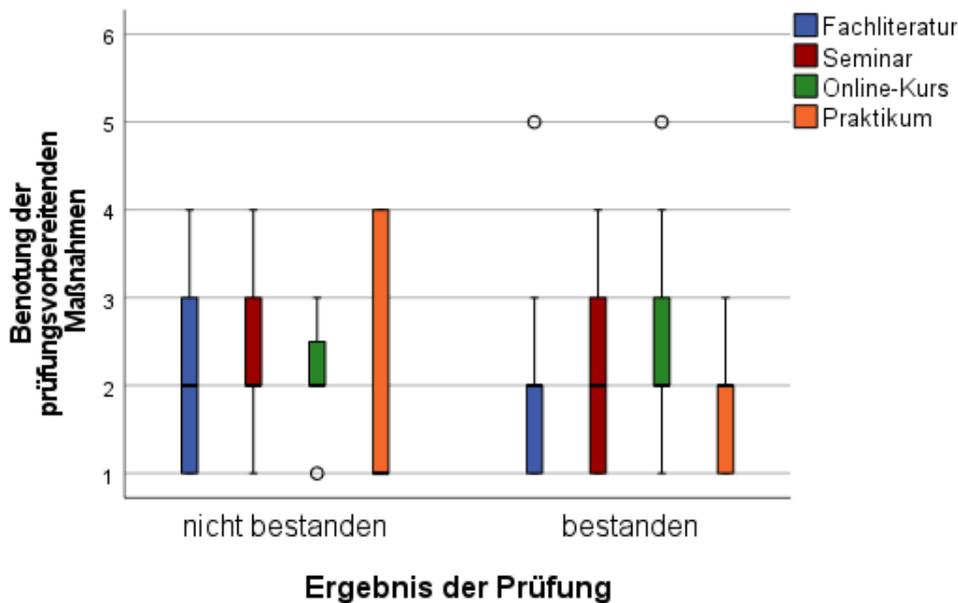


Abbildung 11: Benotung der prüfungsvorbereitenden Maßnahmen (Fachliteratur (n = 90); Seminar (n = 47); Online-Kurs (n = 18); Praktikum (n = 24)) in Abhängigkeit des Ergebnisses der Prüfung (nicht bestanden (n = 38); bestanden (n = 62), Benotung (1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend)

Hinsichtlich der Benotung der Praktika von Seiten der Prüflinge und Ergebnis der Prüfung konnte ein signifikanter Unterschied festgestellt werden ($\chi^2(3) = 8,356$; $p = 0,039$). Im Falle der Fachliteratur ($\chi^2(5) = 6,475$; $p = 0,263$), der Seminare ($\chi^2(3) = 5,119$; $p = 0,163$) und der Online-Kurse ($\chi^2(4) = 1,590$; $p = 0,811$) als prüfungsvorbereitende Maßnahmen konnten keine signifikanten Unterschiede zwischen den Prüfungsergebnissen und der Benotung festgestellt werden.

2.2.1. Die Effektivität der Literatur zur Prüfungsvorbereitung

Insgesamt machten 52 Prüflinge in Niedersachsen und 38 Prüflinge in Bayern Angaben zur Bewertung der Effektivität der Literatur als Prüfungsvorbereitung. In Niedersachsen wurde der Nutzen der verschiedenen Literaturvorschläge zur Prüfungsvorbereitung mit einem Notendurchschnitt von 1,71 bewertet (Med. = 2,00; SD = 0,776). Als schlechteste Note für den Nutzen der Literatur wurde in Niedersachsen die 4 vergeben. In Bayern betrug die Durchschnittsnote für den Nutzen der Literatur zur Prüfungsvorbereitung 1,92 (Med. = 2,00; SD = 0,969). Als schlechteste Note wurde in Bayern die 5 vergeben. Insgesamt wurde der Nutzen der Literatur zur Prüfungsvorbereitung mit einer Gesamtdurchschnittsnote von 1,80 (Med. = 2,00; SD = 0,864) in Niedersachsen und Bayern bewertet (siehe

Abbildung 12).

Es konnte kein signifikanter Unterschied zwischen den Bundesländern bei der Benotung der Literatur als prüfungsvorbereitende Maßnahme festgestellt werden ($\chi^2(5) = 3,165$; $p = 0,675$).

2.2.2. Die Effektivität der Seminare zur Prüfungsvorbereitung

Insgesamt machten 33 Prüflinge in Niedersachsen und 14 Prüflinge in Bayern Angaben zur Bewertung der von ihnen besuchten Seminare zur Prüfungsvorbereitung. In Niedersachsen wurden die besuchten Seminare mit einer Durchschnittsnote von 2,21 (Med. = 2,00; SD = 0,857) bewertet. In Bayern lag die Durchschnittsnote bei 2,00 (Med. = 2,00; SD = 0,961). Als schlechteste Note wurde sowohl in Niedersachsen als auch in Bayern die 5 vergeben. Insgesamt wurden die besuchten Seminare mit einer Gesamtdurchschnittsnote von 2,15 (Med. = 2,00; SD = 0,884) in Niedersachsen und Bayern bewertet (siehe Abbildung 12).

Es konnte kein signifikanter Unterschied zwischen den Bundesländern bei der Benotung des Besuches von Seminaren als prüfungsvorbereitende Maßnahme festgestellt werden ($\chi^2(3) = 1,859$; $p = 0,602$).

2.2.3. Die Effektivität der Praktika zur Prüfungsvorbereitung

Bzgl. der Bewertung der Effektivität der Praktika zur Prüfungsvorbereitung machten insgesamt 16 Prüflinge in Niedersachsen und acht Prüflinge in Bayern Angaben. In Niedersachsen wurden die absolvierten Praktika mit einer Durchschnittsnote von 1,88 (Med. = 1,50; SD = 0,707) bewertet. In Bayern ergab die Analyse der Benotung der absolvierten Praktika eine Durchschnittsnote von 2,00 (Med. = 1,5; SD = 1,195). Insgesamt wurden die absolvierten Praktika mit einer Gesamtdurchschnittsnote von 1,92 (Med. = 1,50; SD = 1,100) in Niedersachsen und Bayern bewertet. Sowohl in Niedersachsen als auch in Bayern wurde die 4 als schlechteste Bewertung abgegeben (siehe Abbildung 12).

Es konnte kein signifikanter Unterschied zwischen den Bundesländern bei der Benotung von Praktika als prüfungsvorbereitende Maßnahme festgestellt werden ($\chi^2(3) = 0,900$; $p = 0,825$).

2.2.4. Die Effektivität der Online-Kurse zur Prüfungsvorbereitung

Insgesamt machten neun Prüflinge in Niedersachsen und neun Prüflinge in Bayern Angaben zur Bewertung der besuchten Online-Kurse zur Prüfungsvorbereitung. In Niedersachsen wurden die Online-Kurse mit einer Durchschnittsnote von 2,22 (Med. = 2,00; SD = 0,833) bewertet. In Bayern betrug die Durchschnittsnote der Online-Kurse 2,56 (Med. 2,00; SD = 1,130). Insgesamt wurde die Effektivität der Online-Kurse in Niedersachsen und in Bayern mit einer Gesamtdurchschnittsnote von 2,39 (Med. = 2,00; SD = 0,979) bewertet. Die schlechteste Note betrug in Niedersachsen 4, während in Bayern als schlechteste Note die 5 vergeben wurde (siehe Abbildung 12).

Es konnte kein signifikanter Unterschied zwischen den Bundesländern bei der Benotung von Online-Kursen als prüfungsvorbereitende Maßnahme festgestellt werden ($\chi^2(4) = 3,400$; $p = 0,493$).

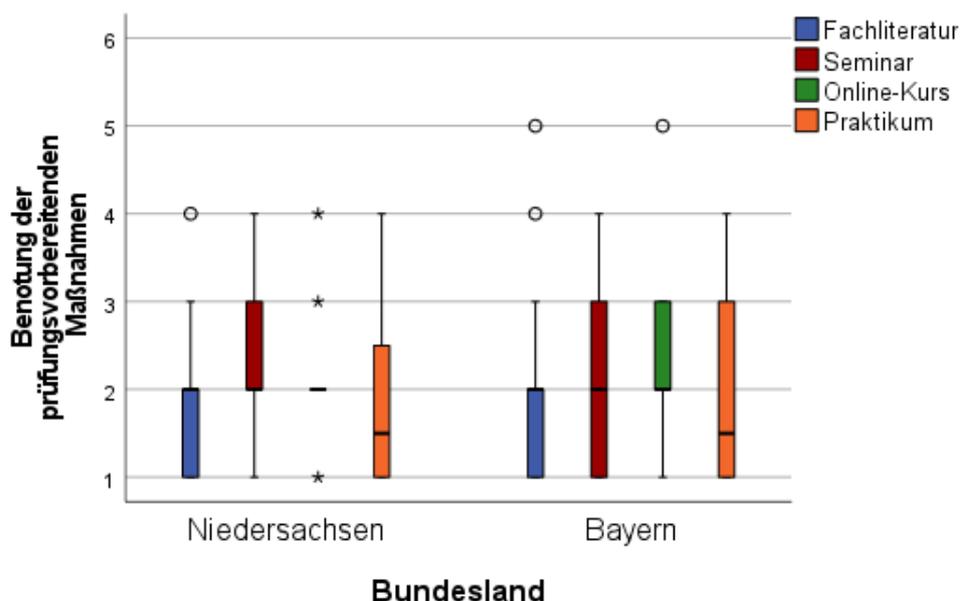


Abbildung 12: Durchschnittliche Bewertung der prüfungsvorbereitenden Maßnahmen (Fachliteratur (n = 89); Seminar (n = 47); Online-Kurs (n = 18); Praktikum (n = 24)) in Niedersachsen (n = 59) und Bayern (n = 41), Benotung (1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend)

3. Bewertung der Prüfung durch die Prüflinge

Die Prüflinge konnten die Kategorien „Gesamtschwierigkeit der Aufgaben“,

„Organisation der Prüfung“ und „Bearbeitungszeit der Aufgaben“ bewerten. Die Bewertung wurde jeweils am Ende der Prüfung durchgeführt, bevor das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben wurde.

3.1. Bewertung des Schwierigkeitsgrades

Insgesamt machten 53 Prüflinge aus Niedersachsen und 34 Prüflinge aus Bayern Angaben zur Bewertung des Schwierigkeitsgrades der einzelnen Prüfungsabschnitte. Die Bewertung erfolgte anhand von Noten (siehe Tabelle 11). Anhand dieser Benotung wurden die Durchschnittsnoten errechnet.

3.1.1. Schwierigkeitsgrad der MC-Prüfung

Der Schwierigkeitsgrad der MC-Prüfung wurde von Prüflingen, welche die Prüfung nicht erfolgreich absolviert haben mit einer Durchschnittsnote von 3,41 (Med. = 3,00; SD = 1,241) bewertet. Als beste Note wurde die 1 und als schlechteste die 6 vergeben. Prüflinge, welche die Prüfung bestanden hatten, bewerteten den Schwierigkeitsgrad der MC-Prüfung mit einer Durchschnittsnote von 3,24 (Med. = 3,00; SD = 1,129). Als beste Note wurde die 1 und als schlechteste die 6 vergeben (siehe Abbildung 13).

Es konnte kein signifikanter Unterschied zwischen dem erreichten Prüfungsergebnis und der Bewertung des Schwierigkeitsgrades der MC-Prüfung festgestellt werden ($\chi^2(7) = 5,760$; $p = 0,568$).

Der Schwierigkeitsgrad der MC-Prüfung wurde in Niedersachsen mit einer Durchschnittsnote von 3,34 (Med. = 3,00; SD = 1,216) und in Bayern mit einer Durchschnittsnote von 3,22 (Med. = 3,00; SD = 1,081) bewertet. Insgesamt wurde der Schwierigkeitsgrad der MC-Prüfung mit „durchschnittlich“ und einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,34 (Med. = 3,00; SD = 1,160) bewertet. In Niedersachsen wurde mit der Note 6, in Bayern mit der Note 5 als schlechtestes benotet (siehe Abbildung 14).

Es konnte kein signifikanter Unterschied zwischen den Bundesländern bei der Bewertung des Schwierigkeitsgrades der MC-Prüfung festgestellt werden ($\chi^2(7) = 5,671$; $p = 0,579$).

3.1.2. Schwierigkeitsgrad der mündlichen Prüfung

Der Schwierigkeitsgrad der mündlichen Prüfung wurde von Prüflingen, welche die Prüfung nicht erfolgreich absolviert haben mit einer Durchschnittsnote von 3,98 (Med. = 4,00; SD = 1,131) bewertet. Als beste Note wurde die 2 und als schlechteste die 6 vergeben. Prüflinge, welche die Prüfung bestanden hatten, bewerteten den Schwierigkeitsgrad der MC-Prüfung mit einer Durchschnittsnote von 3,33 (Med. = 3,00; SD = 1,217). Als beste Note wurde die 1 und als schlechteste die 6 vergeben (siehe Abbildung 13).

Es konnte kein signifikanter Unterschied zwischen dem erreichten Prüfungsergebnis und der Bewertung des Schwierigkeitsgrades der mündlichen Prüfung festgestellt werden ($\chi^2(8) = 13,813$; $p = 0,087$).

In Niedersachsen wurde eine Durchschnittsnote von 3,83 (Med. = 4,00; SD = 1,180) gegeben, während die Prüflinge in Bayern den Schwierigkeitsgrad der mündlichen Prüfung mit einer Durchschnittsnote von 3,06 (Med. = 3,00; SD 1,153) bewerteten. Insgesamt wurde der Schwierigkeitsgrad mit einer Durchschnittsnote von 3,55 (Med. = 4,00; SD = 1,223) bewertet und liegt somit zwischen „durchschnittlich“ und „unterdurchschnittlich“. Sowohl in Niedersachsen als auch in Bayern wurde mit 6 als schlechteste Note bewertet (siehe Abbildung 14).

Es konnte kein signifikanter Unterschied zwischen den Bundesländern bei der Bewertung des Schwierigkeitsgrades der mündlichen Prüfung festgestellt werden ($\chi^2(8) = 11,150$; $p = 0,193$).

3.1.3. Schwierigkeitsgrad der praktischen Prüfung

Der Schwierigkeitsgrad der praktischen Prüfung wurde von Prüflingen, welche die Prüfung nicht erfolgreich absolviert haben mit einer Durchschnittsnote von 3,63 (Med. = 4,00; SD = 1,214) bewertet. Als beste Note wurde die 1 und als schlechteste die 6 vergeben. Prüflinge, welche die Prüfung bestanden hatten, bewerteten den Schwierigkeitsgrad der praktischen Prüfung mit einer Durchschnittsnote von 3,31 (Med. = 3,00; SD = 1,215). Als beste Note wurde die 1 und als schlechteste die 6 vergeben (siehe Abbildung 13).

Es konnte kein signifikanter Unterschied zwischen dem erreichten Prüfungsergebnis und der Bewertung des Schwierigkeitsgrades der praktischen

Prüfung festgestellt werden ($\chi^2(7) = 4,123$; $p = 0,765$).

In Niedersachsen bewerteten die Prüflinge die Schwierigkeit der praktischen Prüfung mit einer Durchschnittsnote von 3,67 (Med. = 4,00; SD = 1,208), während in Bayern eine Bewertung mit einer Durchschnittsnote von 3,00 (Med. = 3,00; SD = 1,128) erfolgte. Insgesamt wurde der Schwierigkeitsgrad der praktischen Prüfung mit „durchschnittlich“ und einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,40 (Med. = 3,00; SD = 1,216) bewertet. Die schlechteste Note betrug in Niedersachsen 6, während in Bayern als schlechteste Note die 5 vergeben wurde (siehe Abbildung 14).

Es konnte kein signifikanter Unterschied zwischen den Bundesländern bei der Bewertung des Schwierigkeitsgrades der praktischen Prüfung festgestellt werden ($\chi^2(7) = 10,043$; $p = 0,186$).

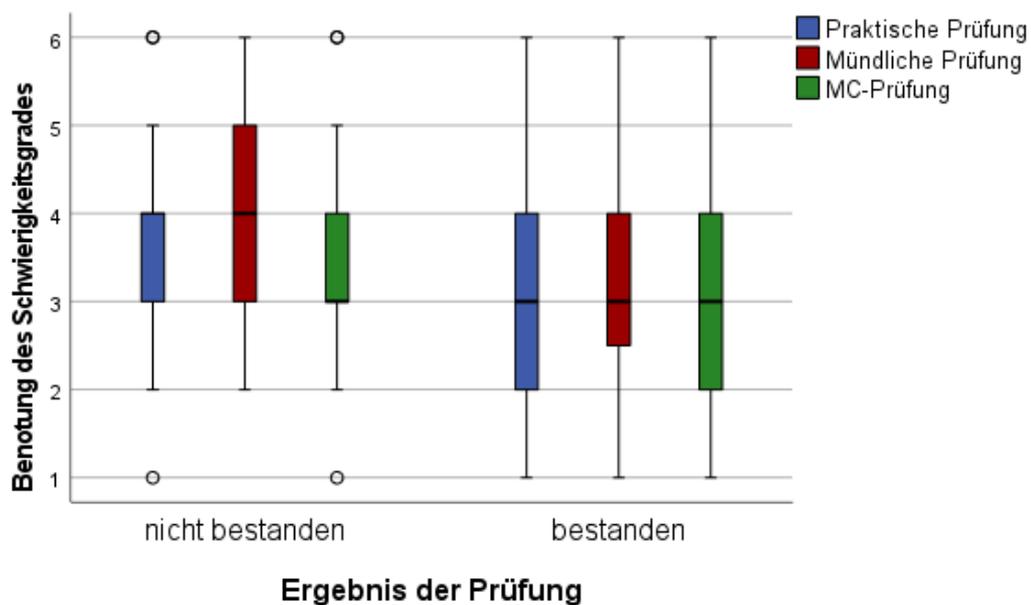


Abbildung 13: Benotung des Schwierigkeitsgrades für den jeweiligen Prüfungsabschnitt (Praktische Prüfung (n = 87); Mündliche-Prüfung (n = 93); MC-Prüfung (n = 94) in Abhängigkeit zum Ergebnis der Prüfung (nicht bestanden (n = 27); bestanden (n = 60)), Benotung (1 = sehr einfach; 2 = einfach; 3 = durchschnittlich; 4 = herausfordernd; 5 = schwer; 6 = sehr schwer)

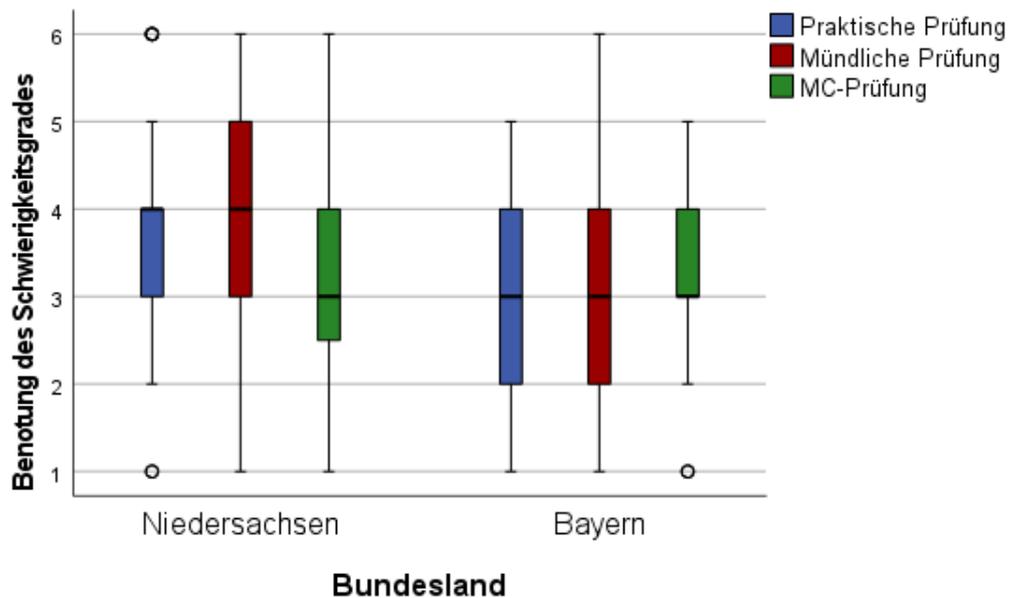


Abbildung 14: Benotung des Schwierigkeitsgrades für den jeweiligen Prüfungsabschnitt (Praktische Prüfung (n = 87); Mündliche-Prüfung (n = 93); MC-Prüfung (n = 94) in Niedersachsen (n = 59) und Bayern (n = 41), Benotung (1 = sehr einfach; 2 = einfach; 3 = durchschnittlich; 4 = herausfordernd; 5 = schwer; 6 = sehr schwer)

Bei keinem der drei Prüfungsabschnitte konnte ein signifikanter Unterschied bei der Bewertung zwischen den Bundesländern wie auch bzgl. bestandener/nicht bestandener Prüfung festgestellt werden.

3.2. Bewertung der Bearbeitungszeit

Insgesamt nahmen 49 aller Prüflinge aus Niedersachsen und 36 aller Prüflinge aus Bayern an der Bewertung der Bearbeitungszeit der Aufgaben des jeweiligen Prüfungsabschnitts teil. Die Bewertung erfolgte anhand von Noten (siehe Tabelle 12). Anhand dieser Benotung wurden die Durchschnittsnoten errechnet.

3.2.1. Bearbeitungszeit der MC-Prüfung

Die Bearbeitungszeit der MC-Prüfung wurde von Prüflingen, welche die Prüfung nicht erfolgreich absolviert haben mit einer Durchschnittsnote von 1,89 (Med. = 2,00; SD = 1,086) bewertet. Als beste Note wurde die 1 und als schlechteste die 5 vergeben. Prüflinge, welche die Prüfung bestanden hatten, bewerteten die Bearbeitungszeit der MC-Prüfung mit einer Durchschnittsnote von 1,53 (Med. = 1,00; SD = 0,655). Als beste Note wurde die 1 und als schlechteste

die 3 vergeben (siehe Abbildung 15).

Es konnte kein signifikanter Unterschied zwischen dem erreichten Prüfungsergebnis und der Bewertung der Bearbeitungszeit der MC-Prüfung festgestellt werden ($\chi^2(4) = 6,853$; $p = 0,144$).

Die Dauer der Bearbeitungszeit der MC-Prüfung wurde in Niedersachsen mit der Durchschnittsnote von 1,78 (Med. = 2,00; SD = 0,896) und in Bayern mit der Durchschnittsnote von 1,47 (Med. = 1,00; SD = 0,696) bewertet. Insgesamt wurde die Dauer der Bearbeitungszeit der MC-Prüfung mit einer Gesamtdurchschnittsnote von 1,65 (Med. = 1,00; SD 0,827) bewertet. In Niedersachsen wurde mit der Note 5, in Bayern mit der Note 3 die schlechteste Note vergeben (siehe Abbildung 16).

Es konnte kein signifikanter Unterschied zwischen den Bundesländern bei der Bewertung der Bearbeitungszeit der MC-Prüfung festgestellt werden ($\chi^2(4) = 3,975$; $p = 0,409$).

3.2.2. Bearbeitungszeit der mündlichen Prüfung

Die Bearbeitungszeit der mündlichen Prüfung wurde von Prüflingen, welche die Prüfung nicht erfolgreich absolviert haben mit einer Durchschnittsnote von 2,37 (Med. = 2,00; SD = 1,149) bewertet. Als beste Note wurde die 1 und als schlechteste die 5 vergeben. Prüflinge, welche die Prüfung bestanden hatten, bewerteten die Bearbeitungszeit der mündlichen Prüfung mit einer Durchschnittsnote von 1,74 (Med. = 2,00; SD = 0,655). Als beste Note wurde die 1 und als schlechteste die 3 vergeben (siehe Abbildung 15).

Es konnte ein signifikanter Unterschied zwischen dem erreichten Prüfungsergebnis und der Bewertung der Bearbeitungszeit der mündlichen Prüfung festgestellt werden ($\chi^2(4) = 13,296$; $p = 0,01$).

Die Dauer der Bearbeitungszeit der mündlichen Prüfung wurde in Niedersachsen mit einer Durchschnittsnote von 2,08 (Med. = 2,00; SD = 0,932) bewertet, während die Prüflinge in Bayern die Dauer der Bearbeitungszeit der mündlichen Prüfung mit einer Durchschnittsnote von 1,75 (Med. = 2,00; SD = 0,841) bewerteten. Insgesamt wurde die Dauer der Bearbeitungszeit der mündlichen Prüfung mit einer Durchschnittsnote von 1,94 (Med. = 2,00; SD = 0,904) bewertet. In Niedersachsen wurde mit der Note 5, in Bayern mit der Schulnote 4 die schlechteste Note vergeben (siehe Abbildung 16).

Es konnte kein signifikanter Unterschied zwischen den Bundesländern bei der Bewertung der Bearbeitungszeit der mündlichen Prüfung festgestellt werden ($\chi^2(4) = 4,344$; $p = 0,361$).

3.2.3. Bearbeitungszeit der praktischen Prüfung

Die Bearbeitungszeit der praktischen Prüfung wurde von Prüflingen, welche die Prüfung nicht erfolgreich absolviert haben mit einer Durchschnittsnote von 2,41 (Med. = 2,00; SD = 1,083) bewertet. Als beste Note wurde die 1 und als schlechteste die 5 vergeben. Prüflinge, welche die Prüfung bestanden hatten, bewerteten die Bearbeitungszeit der praktischen Prüfung mit einer Durchschnittsnote von 1,89 (Med. = 2,00; SD = 0,894). Als beste Note wurde die 1 und als schlechteste die 5 vergeben (siehe Abbildung 15).

Es konnte kein signifikanter Unterschied zwischen dem erreichten Prüfungsergebnis und der Bewertung der Bearbeitungszeit der praktischen Prüfung festgestellt werden ($\chi^2(5) = 6,998$; $p = 0,221$).

Die Dauer der Bearbeitungszeit der praktischen Prüfung wurde in Niedersachsen mit einer Durchschnittsnote von 2,28 (Med. = 2,00; SD = 1,026) bewertet, während in Bayern eine Bewertung mit einer Durchschnittsnote von 1,75 (Med. = 2,00; SD = 0,840) erfolgte. Insgesamt wurde die Dauer der Bearbeitungszeit der praktischen Prüfung mit einer Gesamtdurchschnittsnote von 2,05 (Med. = 2,00; SD = 0,982) bewertet. Die schlechteste Note betrug in Niedersachsen 5, während in Bayern als schlechteste Note die 4 vergeben wurde (siehe Abbildung 16).

Es konnte kein signifikanter Unterschied zwischen den Bundesländern bei der Bewertung der Bearbeitungszeit der mündlichen Prüfung festgestellt werden ($\chi^2(5) = 7,590$; $p = 0,180$).

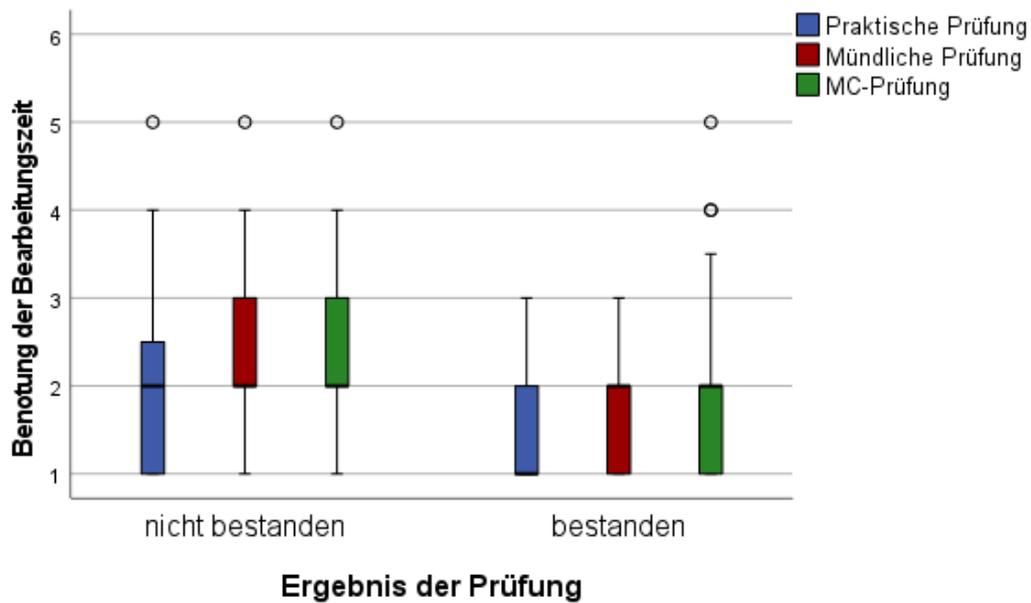


Abbildung 15: Benotung der Bearbeitungszeit für den jeweiligen Prüfungsabschnitt (Praktische Prüfung (n = 85); Mündliche Prüfung (n = 92); MC-Prüfung (n = 92)) in Abhängigkeit zum Prüfungsergebnis (nicht bestanden (n = 27); bestanden (n = 58), Benotung (1 = sehr viel; 2 = viel; 3 = durchschnittlich; 4 = ausreichend; 5 = knapp; 6 = ungenügend)

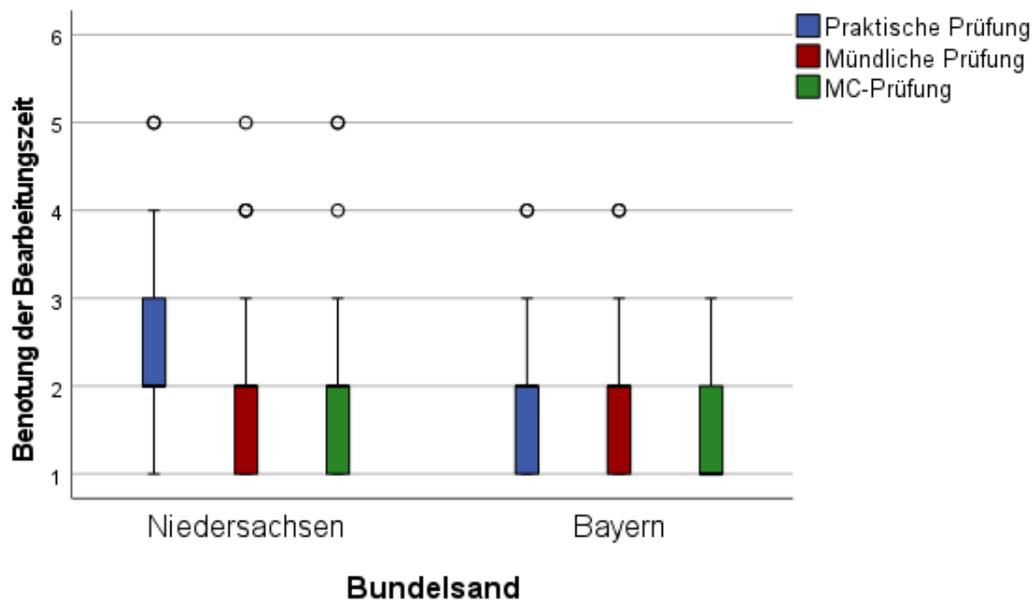


Abbildung 16: Benotung der Bearbeitungszeit für den jeweiligen Prüfungsabschnitt (Praktische Prüfung (n = 95); Mündliche Prüfung (n = 92); MC-Prüfung (n = 92)) in Niedersachsen (n = 55) und Bayern (n = 39), Benotung (1 = sehr viel; 2 = viel; 3 = durchschnittlich; 4 = ausreichend; 5 = knapp; 6 = ungenügend)

Bei der Beurteilung der Bearbeitungszeiten der verschiedenen Prüfungsabschnitte

konnte weder zwischen den Bundesländern noch bzgl. des Ergebnisses der Prüfung ein signifikanter Unterschied festgestellt werden.

3.3. Bewertung der Prüfungsorganisation

Insgesamt nahmen 55 aller Prüflinge aus Niedersachsen und 35 aller Prüflinge aus Bayern an der Bewertung der Prüfungsorganisation für den jeweiligen Prüfungsabschnitt teil. Die Bewertung erfolgte anhand von Noten (siehe Tabelle 13). Anhand dieser Benotung wurden die Durchschnittsnoten errechnet.

3.3.1. Prüfungsorganisation der MC-Prüfung

Die Prüfungsorganisation der MC-Prüfung wurde von Prüflingen, welche die Prüfung nicht erfolgreich absolviert haben mit einer Durchschnittsnote von 2,00 (Med. = 2,00; SD = 1,203) bewertet. Als beste Note wurde die 1 und als schlechteste die 5 vergeben. Prüflinge, welche die Prüfung bestanden hatten, bewerteten die Prüfungsorganisation der MC-Prüfung mit einer Durchschnittsnote von 1,40 (Med. = 1,00; SD = 0,771). Als beste Note wurde die 1 und als schlechteste die 5 vergeben (siehe Abbildung 17).

Es konnte kein signifikanter Unterschied zwischen dem erreichten Prüfungsergebnis und der Bewertung der Prüfungsorganisation der MC-Prüfung festgestellt werden ($\chi^2(4) = 7,394$; $p = 0,116$).

Die Organisation der MC-Prüfung wurde sowohl in Niedersachsen mit einer Durchschnittsnote von 1,64 (Med. = 1,00; SD = 0,922) und in Bayern mit einer Durchschnittsnote von 1,54 (Med. = 1,00; SD = 1,067) bewertet. Insgesamt wurde die Organisation der MC-Prüfung mit einer Gesamtdurchschnittsnote von 1,60 (Med. = 1,00; SD = 0,977) bewertet. Sowohl in Niedersachsen als auch in Bayern wurde als schlechteste Note für die Prüfungsorganisation der MC-Prüfung die 5 gewählt (siehe Abbildung 18).

Es konnte kein signifikanter Unterschied zwischen den Bundesländern bei der Bewertung der Prüfungsorganisation der MC-Prüfung festgestellt werden ($\chi^2(4) = 3,457$; $p = 0,484$).

3.3.2. Prüfungsorganisation der mündlichen Prüfung

Die Prüfungsorganisation der mündlichen Prüfung wurde von Prüflingen, welche

die Prüfung nicht erfolgreich absolviert haben mit einer Durchschnittsnote von 2,07 (Med. = 2,00; SD = 1,202) bewertet. Als beste Note wurde die 1 und als schlechteste die 5 vergeben. Prüflinge, welche die Prüfung bestanden hatten, bewerteten die Prüfungsorganisation der mündlichen Prüfung mit einer Durchschnittsnote von 1,40 (Med. = 1,00; SD = 0,724). Als beste Note wurde die 1 und als schlechteste die 5 vergeben (siehe Abbildung 17).

Es konnte kein signifikanter Unterschied zwischen dem erreichten Prüfungsergebnis und der Bewertung der Prüfungsorganisation der mündlichen Prüfung festgestellt werden ($\chi^2(4) = 8,774$; $p = 0,067$).

Die Organisation der mündlichen Prüfung wurde sowohl in Niedersachsen mit einer Durchschnittsnote von 1,68 (Med. = 1,00; SD = 0,936) bewertet, während die Prüflinge in Bayern die Prüfungsorganisation der mündlichen Prüfung mit einer Durchschnittsnote von 1,54 (Med. = 1,00; SD = 1,010) bewerteten. Insgesamt wurde die Prüfungsorganisation der mündlichen Prüfung als „gut“ eingestuft und mit einer Durchschnittsnote von 1,63 (Med. = 1,00; SD = 0,963) bewertet. Sowohl in Niedersachsen als auch in Bayern wurde mit der Note 5 als schlechtestes benotet (siehe Abbildung 18).

Es konnte kein signifikanter Unterschied zwischen den Bundesländern bei der Bewertung der Prüfungsorganisation der mündlichen Prüfung festgestellt werden ($\chi^2(4) = 2,662$; $p = 0,616$).

3.3.3. Prüfungsorganisation der praktischen Prüfung

Die Prüfungsorganisation der praktischen Prüfung wurde von Prüflingen, welche die Prüfung nicht erfolgreich absolviert haben mit einer Durchschnittsnote von 2,20 (Med. = 2,00; SD = 1,243) bewertet. Als beste Note wurde die 1 und als schlechteste die 5 vergeben. Prüflinge, welche die Prüfung bestanden hatten, bewerteten die Prüfungsorganisation der praktischen Prüfung mit einer Durchschnittsnote von 1,38 (Med. = 1,00; SD = 0,697). Als beste Note wurde die 1 und als schlechteste die 5 vergeben (siehe Abbildung 17).

Es konnte ein signifikanter Unterschied zwischen dem erreichten Prüfungsergebnis und der Bewertung der Prüfungsorganisation der praktischen Prüfung festgestellt werden ($\chi^2(4) = 18,058$; $p = 0,001$).

Die Prüfungsorganisation der praktischen Prüfung wurde sowohl in Niedersachsen

mit einer Durchschnittsnote von 1,75 (Med. = 1,00; SD = 0,998) bewertet, während in Bayern eine Bewertung mit einer Durchschnittsnote von 1,51 (Med. = 1,00; SD = 0,981) erfolgte. Insgesamt wurde die Prüfungsorganisation der praktischen Prüfung mit einer Gesamtdurchschnittsnote von 1,66 (Med. = 1,00; SD = 0,993) bewertet. Sowohl in Niedersachsen als auch in Bayern wurde als schlechteste Note für die Prüfungsorganisation der praktischen Prüfung die 5 gewählt (siehe Abbildung 18).

Es konnte kein signifikanter Unterschied zwischen den Bundesländern bei der Bewertung der Prüfungsorganisation der praktischen Prüfung festgestellt werden ($\chi^2(4) = 7,412$; $p = 0,116$).

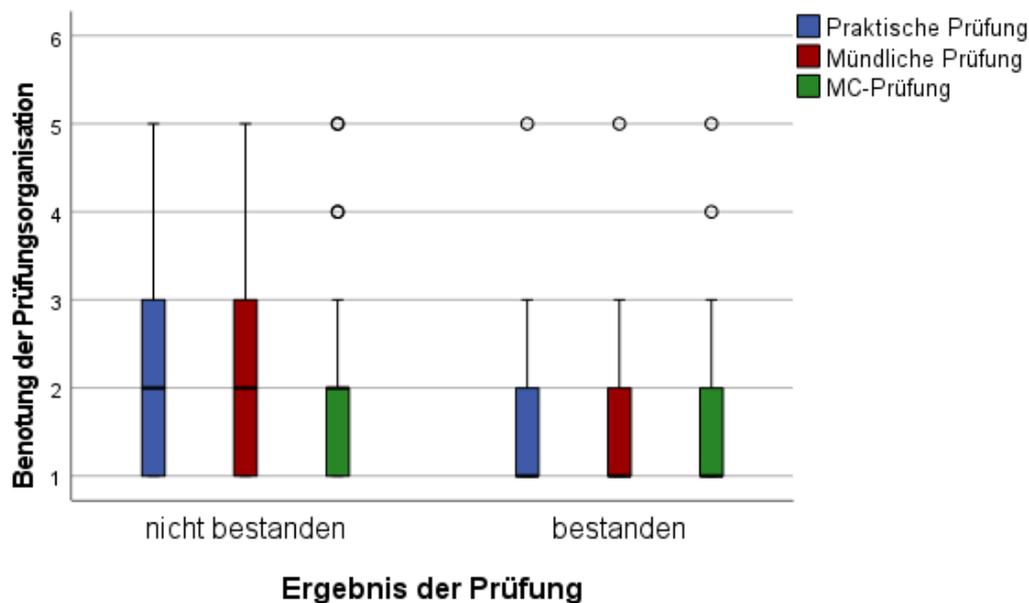


Abbildung 17: Benotung der Prüfungsorganisation für den jeweiligen Prüfungsabschnitt (Praktische Prüfung (n = 90); Mündliche Prüfung (n = 92); MC-Prüfung (n = 94)) in Abhängigkeit zum Prüfungsergebnis (nicht bestanden (n = 31); bestanden (n = 59)), Benotung (1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = durchschnittlich; 4 = ausreichend; 5 = schlecht; 6 = sehr schlecht)

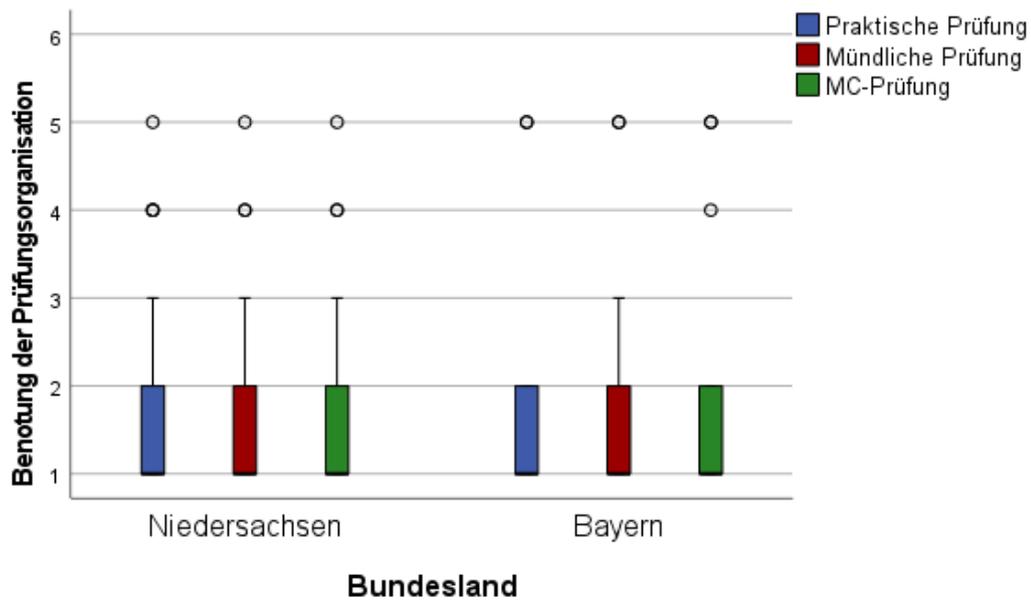


Abbildung 18: Benotung der Prüfungsorganisation für den jeweiligen Prüfungsabschnitt (Praktische Prüfung (n = 90); Mündliche Prüfung (n = 91); MC-Prüfung (n = 94)) in Niedersachsen (n = 55) und Bayern (n = 35), Benotung (1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = durchschnittlich; 4 = ausreichend; 5 = schlecht; 6 = sehr schlecht)

Bei der Bewertung der Organisation der einzelnen Prüfungsabschnitte konnte weder zwischen den Bundesländern noch bezüglich des erreichten Prüfungsergebnisses ein signifikanter Unterschied festgestellt werden.

4. Organisation der Prüfung

4.1. Wetterbedingungen

Insgesamt konnten in Niedersachsen und Bayern bei 78 Prüflingen die Wetterbedingungen analysiert werden. Bei 13 Prüflingen fanden während der Prüfung Wetterwechsel statt, so dass keine genaue Einteilung in „gutes“ und „schlechtes Wetter“ möglich ist. Hierbei traten sechs dieser Fälle in Niedersachsen und sieben dieser Fälle in Bayern auf. Insgesamt fanden in Niedersachsen 27 Prüfungen bei „gutem Wetter“ und acht Prüfungen bei „schlechtem Wetter“ statt, während in Bayern 23 Prüfungen bei „gutem Wetter“ und sieben bei „schlechtem Wetter“ stattfanden.

Von allen Prüflingen hatten insgesamt 34 Prüflinge bei „gutem Wetter“ eine erfolgreiche praktische Prüfung und 16 Prüflinge eine nicht erfolgreiche praktische Prüfung abgelegt. Bei „gutem Wetter“ legten 15 Prüflinge in Niedersachsen und 19 Prüflinge in Bayern eine erfolgreiche Prüfung ab, während in Niedersachsen zwölf

Prüflinge und vier Prüflinge in Bayern die Prüfung bei „gutem Wetter“ nicht bestanden hatten.

Bei „schlechtem Wetter“ hatten insgesamt zehn Prüflinge die praktische Prüfung bestanden und fünf Prüflinge hatten die Prüfung nicht bestanden. In Niedersachsen und in Bayern hatten fünf Prüflinge die praktische Prüfung bei „schlechtem Wetter“ bestanden. Nicht bestanden hatten bei „schlechtem Wetter“ in Niedersachsen drei und in Bayern zwei Prüflinge.

Von allen 13 Prüfungen, bei denen ein Wetterwechsel stattgefunden hatte, hatten elf Prüflinge die Prüfung bestanden und zwei Prüflinge nicht bestanden. Von diesen Fällen legten in Niedersachsen vier Prüflinge eine erfolgreiche praktische Prüfung ab und zwei Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden, während in Bayern alle sieben praktischen Prüfungen, bei denen es zu einem Wetterwechsel kam, erfolgreich abgeschlossen wurden.

4.2. Prüfungsort

Insgesamt fanden 96 praktische Prüfungen statt, zu denen Angaben gemacht werden durften. Davon fanden 22 Prüfungen in Gebäuden und 56 „im Freien“ statt. Bei 18 Prüfungen wurde auf Wunsch der Prüflinge keine Angaben zur Ortswahl gemacht. In Niedersachsen fanden vier Prüfungen im „häuslichen“ und 37 Prüfungen „im Freien“ statt. In Bayern wurden 18 Prüfungen im „häuslichen“ und 19 Prüfungen „im Freien“ durchgeführt.

Von allen 22 Prüflingen, deren praktische Prüfung im „häuslichen“ stattgefunden hatte, hatten insgesamt 18 Prüflinge die Prüfung erfolgreich abgelegt. Insgesamt legten zwei Prüflinge in Niedersachsen und 16 Prüflinge in Bayern im „häuslichen“ die praktische Prüfung erfolgreich ab. Jeweils zwei Prüflinge bestanden sowohl in Niedersachsen als auch in Bayern die praktische Prüfung im „häuslichen“ nicht.

Von allen 56 Prüfungen, welche „im Freien“ durchgeführt wurden, wurden insgesamt 37 Prüfungen erfolgreich bestanden. Insgesamt legten 22 Prüflinge in Niedersachsen und 15 Prüflinge in Bayern die praktische Prüfung „im Freien“ erfolgreich ab. 19 Prüfungen, welche „im Freien“ stattgefunden hatten, wurden nicht erfolgreich absolviert. Hiervon fanden 15 Prüfungen in Niedersachsen und vier Prüfungen in Bayern statt.

Bei insgesamt 18 Prüfungen wurden die Angaben zur Ortswahl nicht durchgeführt.

Insgesamt 17 dieser Prüfungen wurden in Niedersachsen und eine Prüfung wurde in Bayern absolviert. 14 Prüfungen in Niedersachsen wurden erfolgreich absolviert. Nicht erfolgreich waren in Niedersachsen drei Prüfungen und in Bayern eine Prüfung.

4.3. Störfaktoren für Prüflinge, Hunde-Halter-Team und prüfende Personen

Insgesamt wurden bei 78 Prüfungen Angaben bzgl. der verschiedenen Störfaktoren für Prüflinge, Halter oder Halterin und prüfende Person gemacht und ausgewertet. Die Bewertung erfolgte anhand von Noten (siehe Tabelle 14). Anhand dieser Benotung wurden die Durchschnittsnoten errechnet. Hierbei wurden die Störfaktoren für Prüflinge in Niedersachsen mit einer Durchschnittsnote von 1,49 (Med. = 1,00; SD = 1,003), die Störfaktoren für Halter mit 1,56 (Med. = 1,00; SD = 1,050) und die Störfaktoren für die prüfenden Personen mit 2,00 (Med. = 1,00; SD = 1,466) bewertet.

In Bayern wurden die Störfaktoren, welche auf die Prüflinge wirken mit einer Durchschnittsnote von 1,65 (Med. = 1,00; SD = 0,889), die Störfaktoren für Halter mit 1,57 (Med. = 1,00; SD = 0,801) und die Störfaktoren für prüfende Personen mit 1,49 (Med. = 1,00; SD = 0,731) bewertet (siehe Abbildung 19).

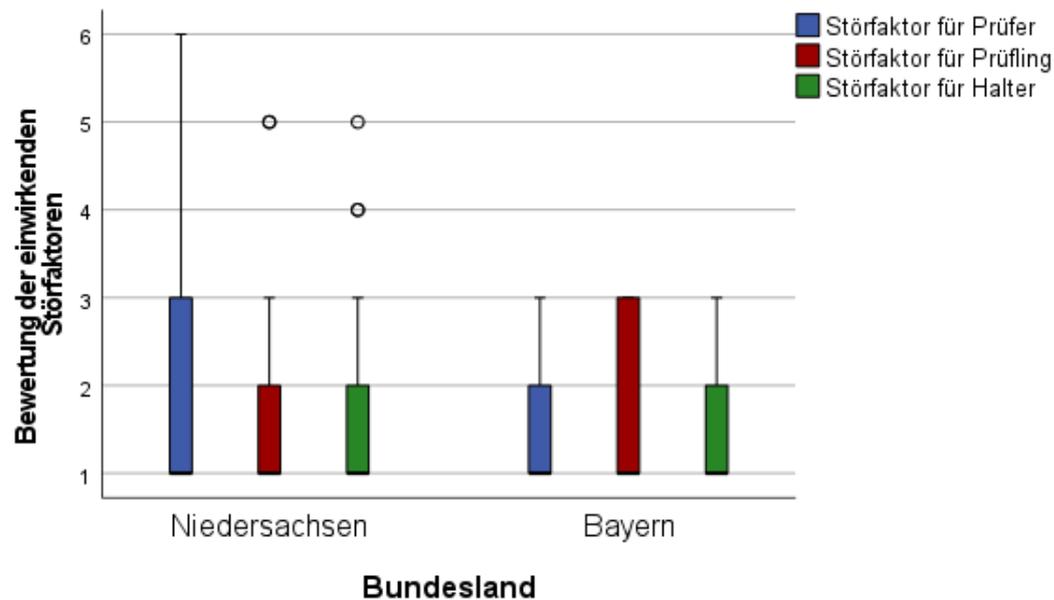


Abbildung 19: Benotung der Störfaktoren (Störfaktor für Prüfer (n = 78); Störfaktor für Prüfling (n = 78); Störfaktor für Halter (n = 78)) in Niedersachsen (n = 41) und Bayern (n=37), Benotung (1 = keine Störfaktoren; 2 = vernachlässigbare Störfaktoren; 3 = leichte Störfaktoren; 4 = mäßige Störfaktoren; 5 = bemerkbare Störfaktoren; 6 = hochgradige Störfaktoren)

Die Bewertung der Störfaktoren ergab für prüfende Personen ($\chi^2(5) = 6,838$; $p = 0,233$), für Prüflinge ($\chi^2(3) = 6,907$; $p = 0,075$) und für das Hunde-Halter-Team ($\chi^2(4) = 5,668$; $p = 0,225$). Hierbei konnten keine signifikanten Unterschiede zwischen Niedersachsen und Bayern festgestellt werden.

4.3.1. Störfaktoren für Prüflinge

Insgesamt haben in Niedersachsen und Bayern 78 Prüflinge Angaben bzgl. der eingewirkten Störfaktoren gemacht. Insgesamt haben 53 Prüflinge die Störfaktoren mit der Note 1, zehn Prüflinge mit der Note 2, 13 Prüflinge mit der Note 3 und zwei Prüflinge die Störfaktoren mit der Note 5 bewertet. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Störung für die Prüflinge in Niedersachsen und Bayern mit einer Durchschnittsnote von 1,56.

In Niedersachsen haben insgesamt 41 der 78 Prüflinge eine Angabe bzgl. der einwirkenden Störfaktoren gemacht. Insgesamt haben 30 dieser Prüflinge die Störfaktoren mit der Note 1, sechs Prüflinge mit der Note 2, drei Prüflinge mit der Note 3 und zwei der Prüflinge die Störfaktoren mit der Note 5 bewertet. Hieraus

ergibt sich eine durchschnittliche Störung der Prüflinge in Niedersachsen mit einer Durchschnittsnote von 1,49 (Med. = 1,00; SD = 1,003).

In Bayern haben insgesamt 37 der 78 Prüflinge eine Angabe bzgl. der einwirkenden Störfaktoren gemacht. Insgesamt haben 23 dieser Prüflinge die Störfaktoren mit der Note 1, vier Prüflinge mit der Note 2 und zehn Prüflinge die Störfaktoren mit der Note 3 bewertet. Hieraus ergibt sich eine durchschnittliche Störung der Prüflinge in Bayern mit einer Durchschnittsnote von 1,65 (Med. = 1,00; SD = 0,889) (siehe Abbildung 20).

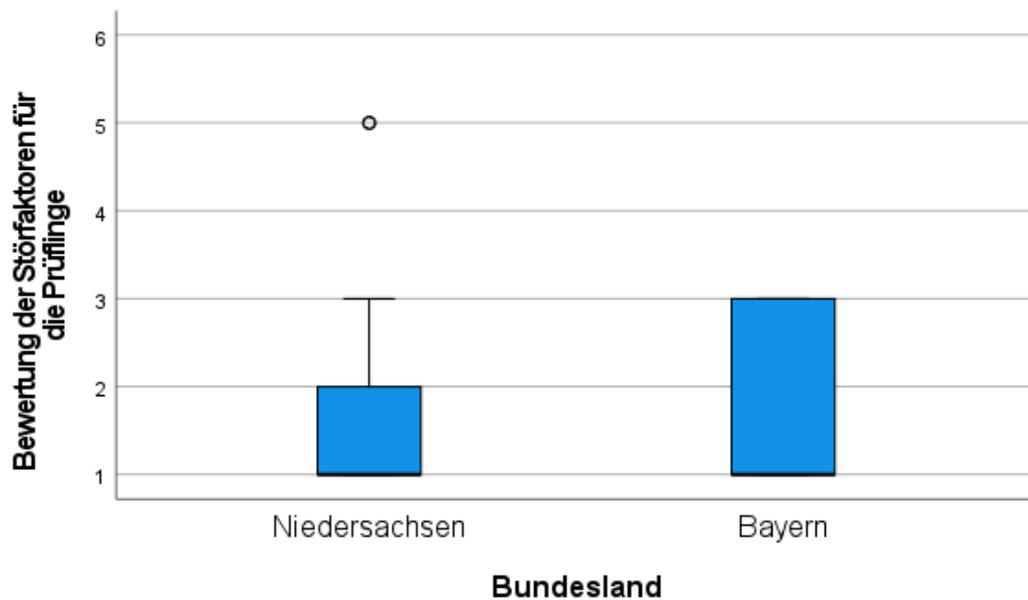


Abbildung 20: Auf die Prüflinge einwirkende Störfaktoren während der praktischen Prüfung in Niedersachsen (n = 41) und Bayern (n = 37) nach Anzahl der Prüflinge und Benotung (1 = keine Störfaktoren; 2 = vernachlässigbare Störfaktoren; 3 = leichte Störfaktoren; 4 = mäßige Störfaktoren; 5 = bemerkbare Störfaktoren; 6 = hochgradige Störfaktoren)

Von allen 78 Prüfungen, welche eine Angabe bzgl. der einwirkenden Störfaktoren gemacht haben, haben 23 Prüflinge die prakt. Prüfung nicht bestanden. Die durchschnittliche Note für die Bewertung der Störfaktoren durch diese Prüflinge liegt hierbei bei 1,50 (Med. = 1,00; SD = 0,707). Insgesamt 55 der Prüflinge haben bestanden. Die durchschnittliche Note der Bewertung für die Störfaktoren durch diese Prüflinge liegt bei 1,58 (Med. = 1,00; SD = 1,053) (siehe Abbildung 21).

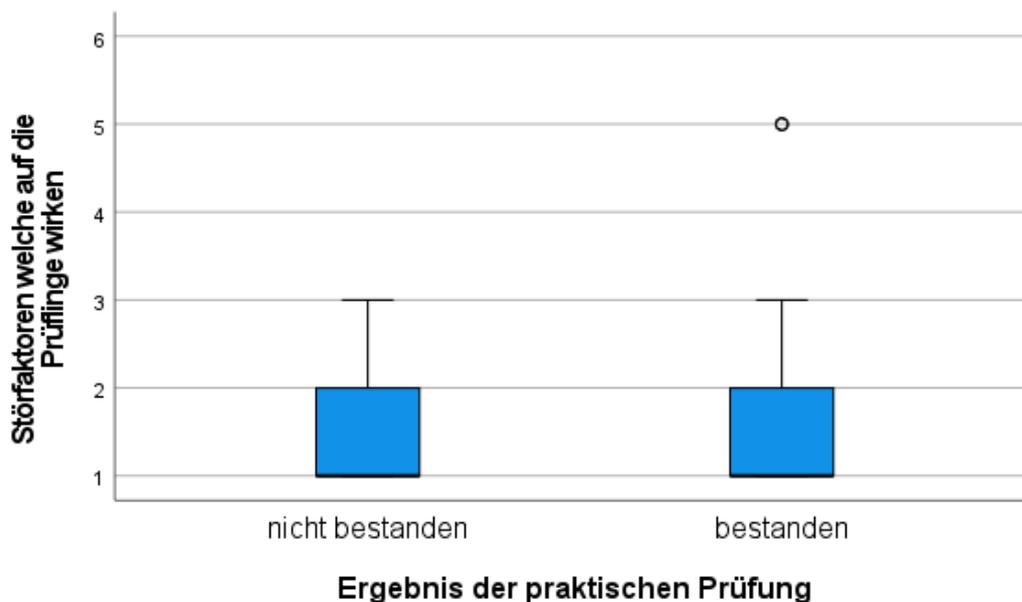


Abbildung 21: Ergebnis der praktischen Prüfung (nicht bestanden (n = 23); bestanden n = 55)) und Störfaktorbewertung für Prüflinge (n=78) nach Anzahl der Prüflinge und Benotung (1 = keine Störfaktoren; 2 = vernachlässigbare Störfaktoren; 3 = leichte Störfaktoren; 4 = mäßige Störfaktoren; 5 = bemerkbare Störfaktoren; 6 = hochgradige Störfaktoren)

Hinsichtlich des Prüfungsergebnisses und der Stärke der Störfaktoren, welche auf die Prüflinge einwirkten, traten signifikante Unterschiede auf ($\chi^2(3) = 7,901$; $p = 0,048$).

4.3.2. Störfaktoren für das Hunde-Halter-Gespann

Insgesamt haben in Niedersachsen und Bayern 78 Hunde-Halter-Teams Angaben bzgl. der eingewirkten Störfaktoren gemacht. Insgesamt haben 53 Halter die Störfaktoren mit der Note 1, zehn Halter mit der Note 2, zwölf Halter mit der Note 3, zwei Halter mit der Note 4 und ein Halter die Störfaktoren mit der Note 5 bewertet.

In Niedersachsen haben insgesamt 41 der 78 Halter und Halterinnen eine Angabe bzgl. der einwirkenden Störfaktoren gemacht. Insgesamt haben 30 dieser Hunde-Halter-Teams die Störfaktoren mit der Note 1, drei Halter und Halterinnen mit der Note 2, fünf Halter und Halterinnen mit der Note 3, zwei Halter und Halterinnen mit der Note 4 und ein Hunde-Halter-Team die Störfaktoren mit der Note 5 bewertet. Hieraus ergibt sich eine durchschnittliche Störung der Halter und Halterinnen in Niedersachsen mit einer Durchschnittsnote von 1,56 (Med. = 1,00; SD = 1,050).

In Bayern haben insgesamt 37 der 78 Hunde-Halter-Teams eine Angabe bzgl. der einwirkenden Störfaktoren gemacht. Insgesamt haben 23 dieser Halter und Halterinnen die Störfaktoren mit der Note 1, sieben Halter und Halterinnen mit der Note 2 und sieben Halter und Halterinnen die Störfaktoren mit der Note 3 bewertet. Hieraus ergibt sich eine durchschnittliche Störung der Halter und Halterinnen in Bayern mit einer Durchschnittsnote von 1,57 (Med. = 1,00; SD = 0,801) (siehe Abbildung 22).

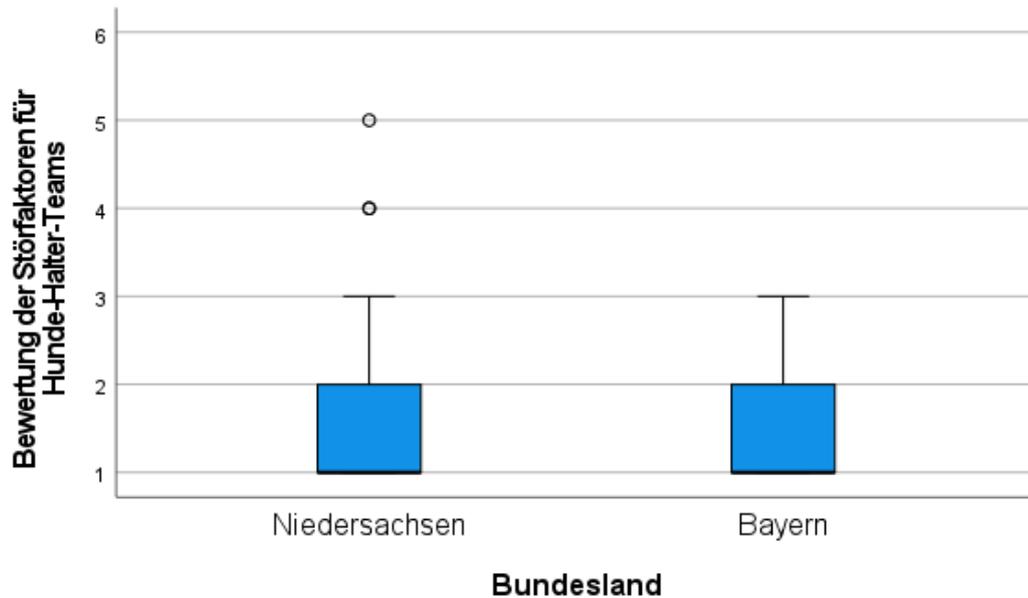


Abbildung 22: Störfaktoren für Hund und Halter in der praktischen Prüfung in Niedersachsen (n = 41) und Bayern (n = 37) nach Anzahl der Prüflinge (n = 78) und Benotung (1 = keine Störfaktoren; 2 = vernachlässigbare Störfaktoren; 3 = leichte Störfaktoren; 4 = mäßige Störfaktoren; 5 = bemerkbare Störfaktoren; 6 = hochgradige Störfaktoren)

Von allen 78 Prüfungen, bei denen das jeweilige Hunde-Halter-Team eine Angabe bzgl. der auf sie einwirkenden Störfaktoren gemacht hat, haben 23 Prüflinge die prakt. Prüfung nicht bestanden. Die durchschnittliche Note für die Bewertung der Störfaktoren liegt hierbei bei 1,52 (Med. = 1,00; SD = 0,790). Insgesamt 55 der Prüflinge haben bestanden. Die durchschnittliche Note für die Störfaktoren liegt hierbei bei 1,58 (Med. = 1,00; SD = 0,989) (siehe Abbildung 23).

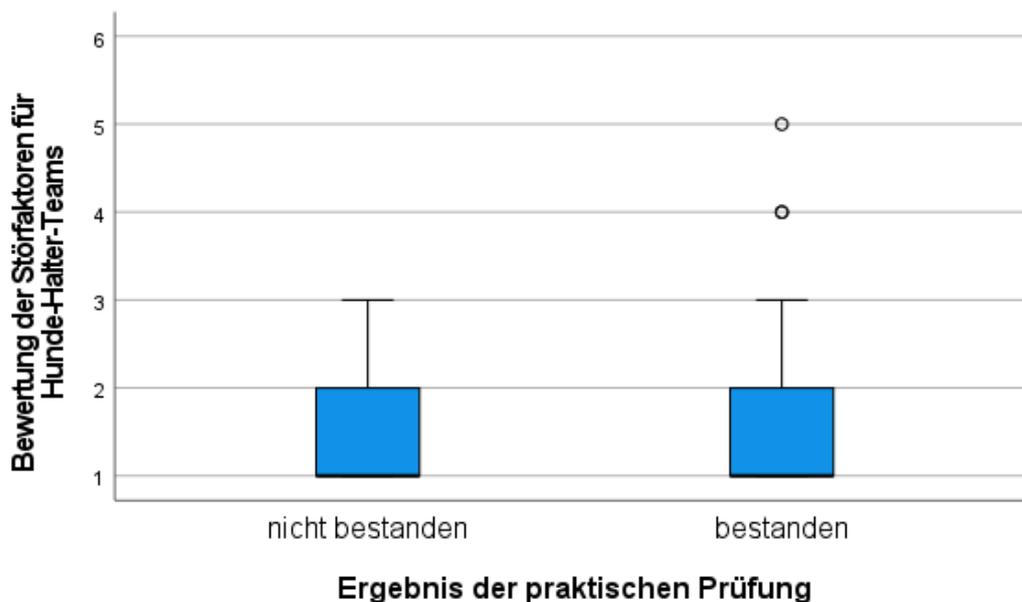


Abbildung 23: Ergebnis der praktischen Prüfung (nicht bestanden (n = 23); bestanden (n = 55)) und Störfaktorbewertung für Hund und Halter (n = 78) nach Anzahl der Prüflinge und Benotung (1 = keine Störfaktoren; 2 = vernachlässigbare Störfaktoren; 3 = leichte Störfaktoren; 4 = mäßige Störfaktoren; 5 = bemerkbare Störfaktoren; 6 = hochgradige Störfaktoren)

Hinsichtlich der Intensität der Störfaktoren, welche auf das Hunde-Halter-Team wirken, lässt sich zwischen den möglichen Prüfungsergebnissen, kein signifikanter Unterschied feststellen ($\chi^2(4) = 2,226$; $p = 0,694$).

4.3.3. Störfaktoren für prüfende Personen

Insgesamt wurden in Niedersachsen und Bayern bei 78 Prüfungen Angaben bzgl. der auf die prüfenden Personen einwirkenden Störfaktoren gemacht. Insgesamt wurden bei 48 Prüfungen die Störfaktoren mit der Note 1, bei zwölf Prüfungen mit der Note 2, bei 13 Prüfungen mit der Note 3, bei einer Prüfung mit der Note 4, bei zwei Prüfungen mit der Note 5, und bei zwei Prüfungen die auf die prüfenden Personen einwirkenden Störfaktoren mit der Note 6 bewertet. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Störung für die prüfenden Personen in Niedersachsen und Bayern von 1,76.

In Niedersachsen wurden bei insgesamt 41 Prüfungen Angaben bzgl. der auf die prüfenden Personen einwirkenden Störfaktoren gemacht. Insgesamt wurden bei 24 dieser Prüfungen die Störfaktoren mit der Note 1, bei vier Prüfungen mit der Note 2, bei acht Prüfungen mit der Note 3, bei einer Prüfung mit der Note 4, bei zwei Prüfungen mit der Note 5 und bei zwei Prüfungen die auf die prüfenden Personen

einwirkenden Störfaktoren mit der Note 6 bewertet. Hieraus ergibt sich eine durchschnittliche Störung der prüfenden Personen in Niedersachsen von 2,00 (Med. = 1,00; SD = 1,466).

In Bayern wurden bei insgesamt 37 Prüfungen Angaben bzgl. der auf die prüfenden Personen einwirkenden Störfaktoren gemacht. Insgesamt wurden bei 24 dieser Prüfungen die Störfaktoren mit der Note 1, bei acht Prüfungen mit der Note 2 und bei fünf Prüfungen die Störfaktoren mit der Note 3 bewertet. Hieraus ergibt sich eine durchschnittliche Störung der prüfenden Personen in Bayern von 1,49 (Med. = 1,00; SD = 0,731) (siehe Abbildung 24).

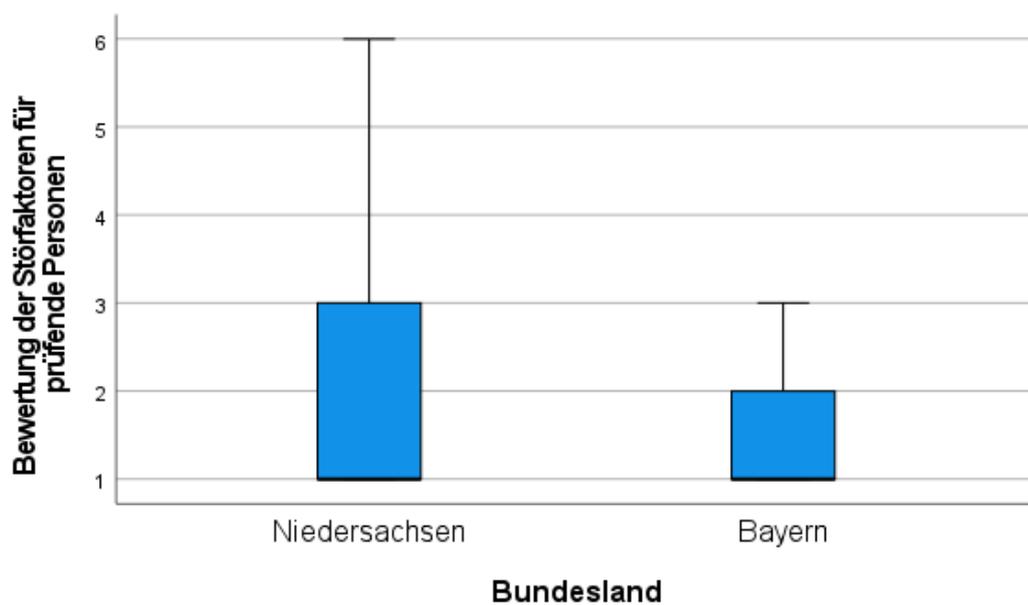


Abbildung 24: Störfaktoren für prüfende Personen in der praktischen Prüfung in Niedersachsen (n = 37) und Bayern (n = 37) nach Anzahl der Prüflinge (n = 74) und Benotung (1 = keine Störfaktoren; 2 = vernachlässigbare Störfaktoren; 3 = leichte Störfaktoren; 4 = mäßige Störfaktoren; 5 = bemerkbare Störfaktoren; 6 = hochgradige Störfaktoren)

Von allen 78 Prüfungen, bei welchen Angaben bzgl. der auf die prüfenden Personen einwirkenden Störfaktoren gemacht wurden, haben 23 Prüflinge die prakt. Prüfung nicht bestanden. Die durchschnittliche Note für die Bewertung der Störfaktoren liegt bei diesen Prüfungen bei 2,04 (Med. = 2,00; SD = 1,296). Insgesamt 55 der Prüflinge haben bestanden. Die durchschnittliche Note für die Störfaktoren liegt bei 1,64 (Med. = 1,00; SD = 1,144) (siehe Abbildung 25).

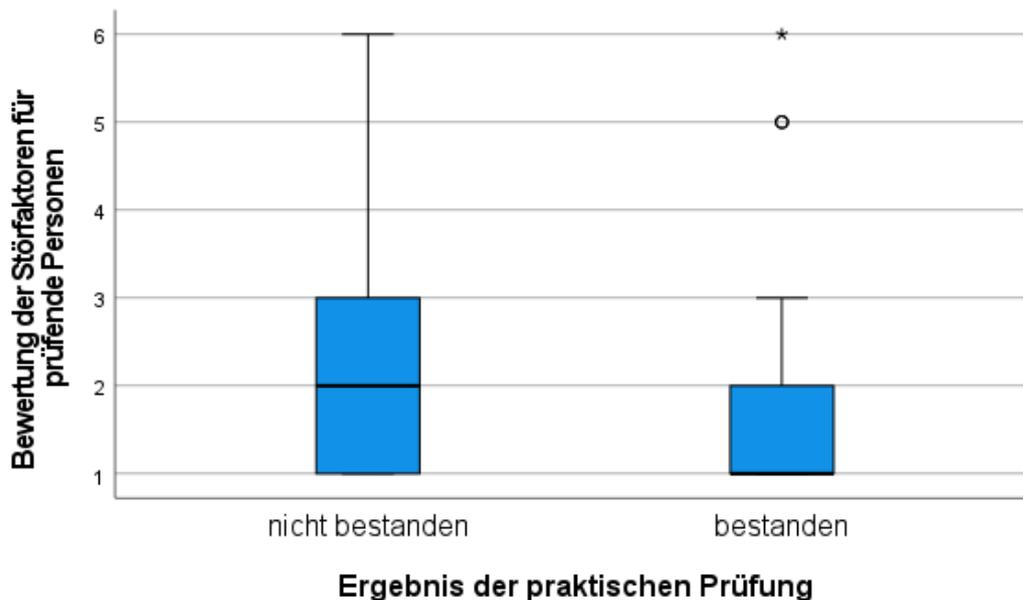


Abbildung 25: Ergebnis (nicht bestanden (n = 23); bestanden (n = 55)) der praktischen Prüfung und Störfaktorbewertung für prüfende Personen (n = 78) nach Anzahl der Prüflinge und Benotung (1 = keine Störfaktoren; 2 = vernachlässigbare Störfaktoren; 3 = leichte Störfaktoren; 4 = mäßige Störfaktoren; 5 = bemerkbare Störfaktoren; 6 = hochgradige Störfaktoren)

Hinsichtlich der Intensität der Störfaktoren, welche auf die prüfenden Personen wirken, lässt sich zwischen den möglichen Prüfungsergebnissen kein signifikanter Unterschied feststellen ($\chi^2(5) = 3,498$; $p = 0,624$).

5. Beginn, Prüfungsdauer und Prüfungsreihenfolge

5.1. Prüfungsreihenfolge

Insgesamt wurden im Rahmen der Doktorarbeit bei 81 Prüfungen Angaben bzgl. der jeweiligen Reihenfolge der Teilprüfungsabschnitte des Fachgesprächsgemacht. Bei 20 Prüfungen wurde zuerst mit dem Fachgespräch begonnen. Bei 61 Prüfungen wurde entschieden mit der praktischen Prüfung zu starten.

In Niedersachsen wurden zu insgesamt 40 der 81 Prüfungen Angaben bzgl. der Reihenfolge der Prüfungsteilabschnitte gemacht. Insgesamt wurde in Niedersachsen bei allen 40 Prüfungen mit der praktischen Prüfung begonnen.

In Bayern wurden zu insgesamt 41 der 81 Prüfungen Angaben bzgl. der Reihenfolge der Prüfungsabschnitte gemacht. Bei 21 Prüfungen fand zuerst die

mündliche Prüfung statt. Bei 20 Prüfungen fand die praktische Prüfung vor der mündlichen Prüfung statt (siehe Abbildung 26).

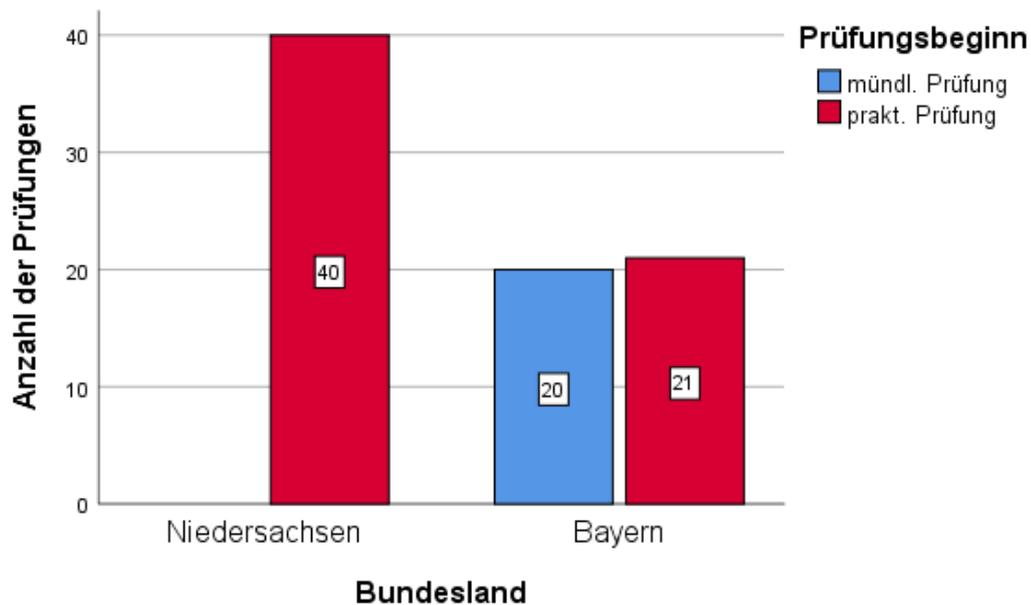


Abbildung 26: Reihenfolge der Prüfungsteilabschnitte (mündl. Prüfung; praktische Prüfung) in Niedersachsen (n = 40) und Bayern (n = 41) nach Anzahl der Prüfungen

Insgesamt haben von allen 81 Prüfungen, in welchen Angaben bzgl. der Prüfungsreihenfolge gemacht werden durften, 52 Prüflinge die Gesamtprüfung bestanden und 29 Prüflinge die Gesamtprüfung nicht bestanden.

Von insgesamt 20 Prüfungen, in welchen mit der mündlichen Prüfung begonnen wurde, haben 15 der Prüflinge die Prüfung erfolgreich bestanden. Bei fünf der Prüfungen war das Prüfungsergebnis nicht erfolgreich.

Von insgesamt 61 Prüfungen, in welchen mit der praktischen Prüfung begonnen wurde, haben 37 der Prüflinge die Prüfung erfolgreich bestanden. Bei 24 der Prüfungen war das Prüfungsergebnis nicht erfolgreich.

In Niedersachsen wurden von 40 der 81 Prüfungen, bei denen die praktische Prüfung vor der mündlichen Prüfung durchgeführt wurde, 20 der Prüfungen bestanden und 20 der Prüfungen nicht bestanden.

In Bayern haben von insgesamt 20 Prüfungen, in welchen mit der mündlichen Prüfung begonnen wurde, 15 der Prüflinge die Prüfung erfolgreich bestanden. Bei fünf der Prüfungen war das Prüfungsergebnis nicht erfolgreich. Von 21 Prüfungen, welche mit der praktischen Prüfung in Bayern begonnen wurden, wurden 17 der Prüfungen bestanden und vier der Prüfungen wurden nicht bestanden (siehe

Abbildung 27).

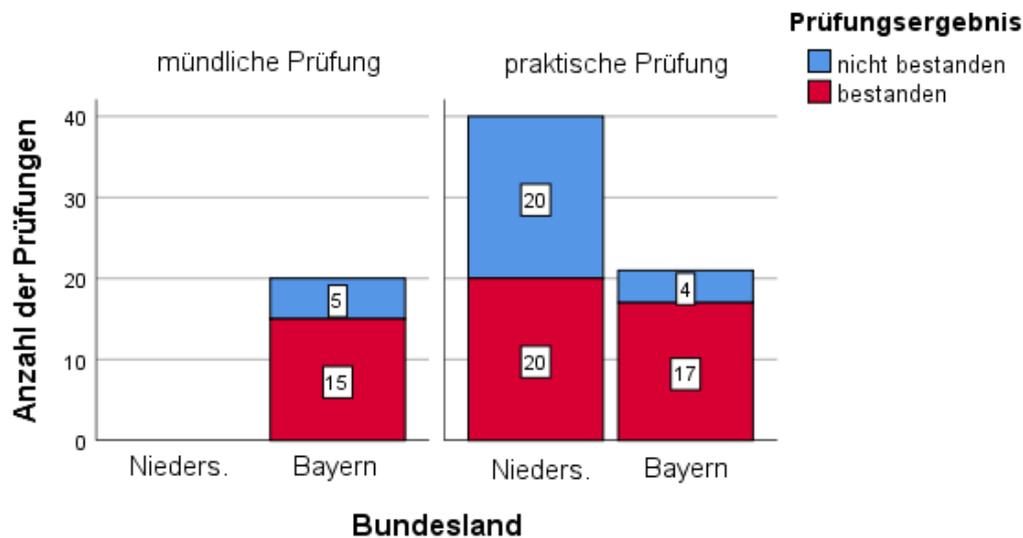


Abbildung 27: Prüfungsergebnis (nicht bestanden (n = 29); bestanden (n = 52)) in Bayern (n = 41) und Niedersachsen (n = 40) in Abhängigkeit der Prüfungsreihenfolge und Anzahl der Prüfungen. Links wurde mit der mündlichen Prüfung und im rechten Teil mit der praktischen Prüfung begonnen

Es lässt sich ein signifikanter Unterschied zwischen den beiden Bundesländern bzgl. der Prüfungsreihenfolge feststellen. In Niedersachsen wurde jede Prüfung mit der praktischen Teilprüfung begonnen ($\chi^2(2) = 43,074$; $p = 0,001$).

Es lässt sich kein signifikanter Unterschied zwischen dem möglichen Prüfungsergebnis und der jeweiligen Prüfungsreihenfolge feststellen ($\chi^2(2) = 2,189$; $p = 0,335$).

5.2. Termingenauer Prüfungsbeginn

5.2.1. Verzögerungszeit

Bei insgesamt 67 der Prüfungen wurden Angaben bzgl. eines verspäteten Prüfungsbeginns gemacht und analysiert.

Insgesamt wurde die Prüfung durchschnittlich mit 5,34 (Med. = 0,00; SD = 11,567) Minuten Verspätung begonnen. Die Spannweite zwischen den unterschiedlichen Verzögerungszeiten erstreckt sich von einem vorgezogenen Beginn von zehn Minuten und einer Verzögerung von 60 Minuten. In insgesamt 47 der Fälle wurde die Prüfung ohne Verzögerung gestartet.

In Niedersachsen wurde bei insgesamt 33 der absolvierten Prüfungen eine evtl. auftretende Abweichung des Prüfungsbegins dokumentiert. Die durchschnittliche Verzögerungszeit beträgt in Niedersachsen 9,55 (Med. = 5,00; SD = 14,435) Minuten. Hierbei bewegen sich die einzelnen Abweichungen des Prüfungsbegins in einem Zeitbereich von 70 Minuten. Die maximale Verzögerung betrug in einem Fall 60 Minuten, während in einem anderen Fall die Prüfung zehn Minuten früher als festgesetzt begonnen wurde. Bei insgesamt 15 Prüfungen fand die Prüfung ohne Abweichung statt.

In Bayern wurde bei insgesamt 34 der absolvierten Prüfungen eine auftretende Abweichung des Prüfungsbegins dokumentiert. Die durchschnittliche Verzögerungszeit beträgt in Bayern 1,26 (Med. = 0,00; SD = 5,545) Minuten. Hierbei bewegen sich die einzelnen Abweichungen des Prüfungsbegins in einem Zeitbereich von 30 Minuten. Die maximale Verzögerung betrug in einem Fall 30 Minuten. Bei insgesamt 32 Prüfungen fand die Prüfung ohne Abweichung statt (siehe Abbildung 28).

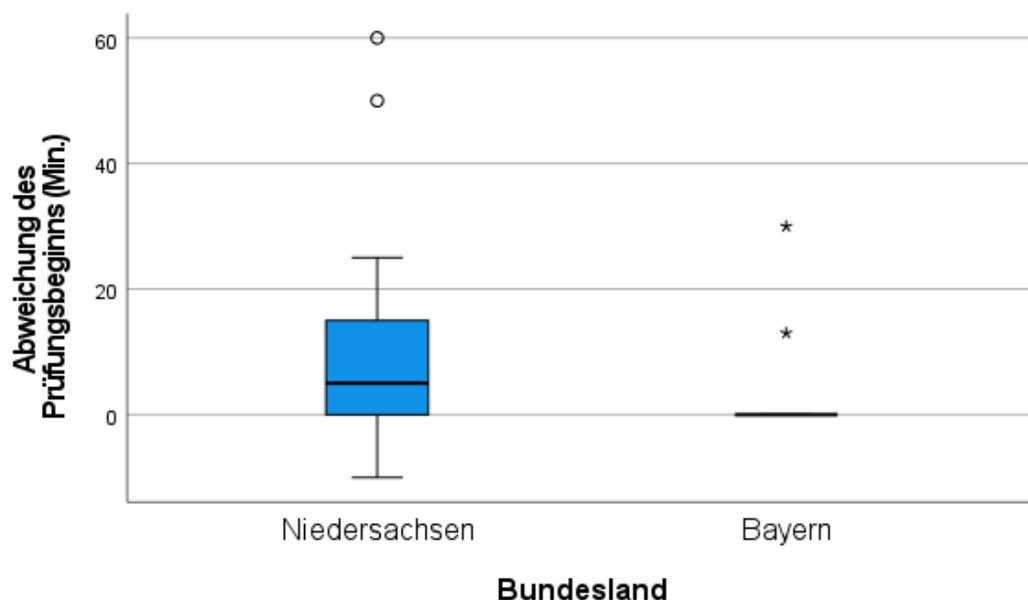


Abbildung 28: Abweichung des Prüfungsbegins (Minuten) in Niedersachsen (n = 33) und Bayern (n = 34) in Minuten

Hinsichtlich der Abweichungen des Prüfungsbegins liegt in Niedersachsen (Shapiro-Wilk = 7,55; $p = 0,001$) und in Bayern (Shapiro-Wilk = 0,246; $p = 0,001$) keine Normalverteilung vor. Hinsichtlich der Abweichungen des Prüfungsbegins lassen sich signifikante Unterschiede zwischen Niedersachsen und Bayern feststellen ($\chi^2(10) = 26,140$; $p = 0,004$).

5.2.2. Praktische Prüfung

Insgesamt wurden im Rahmen der Doktorarbeit bei 66 praktischen Prüfungen Angaben bzgl. des pünktlichen Prüfungsbeginns der praktischen Prüfungen erfasst und analysiert.

Bei 18 der Prüfungen wurde ein termingenaues Prüfungsbeginn nicht eingehalten. In vier Fällen wurde die Gesamtprüfung nicht und in 14 Fällen wurde die Gesamtprüfung bestanden. In insgesamt 48 Fällen fanden die praktischen Prüfungen ohne Verzögerung statt. In 13 Fällen wurde die Prüfung nicht und in 35 Fällen wurde die Prüfung bestanden.

In Niedersachsen fand die praktische Prüfung in 16 Fällen mit Verzögerung statt. Bei vier verspäteten praktischen Prüfungen wurde die Gesamtprüfung nicht bestanden. In zwölf mit Verzögerung begonnenen praktischen Prüfungen wurde die Gesamtprüfung bestanden. Bei 16 Prüfungen wurde ein termingenaues Prüfungsbeginn eingehalten. In neun der Fälle wurde die Gesamtprüfung nicht bestanden und in sieben Fällen wurde die Gesamtprüfung bestanden.

In Bayern fand die praktische Prüfung in zwei Fällen mit Verzögerung statt. In zwei mit Verzögerung begonnenen praktischen Prüfungen wurde die Gesamtprüfung bestanden. Bei 32 Prüfungen wurde ein termingenaues Prüfungsbeginn eingehalten. In vier Fällen wurde die Gesamtprüfung nicht bestanden und in 28 Fällen wurde die Gesamtprüfung bestanden (siehe Abbildung 29).

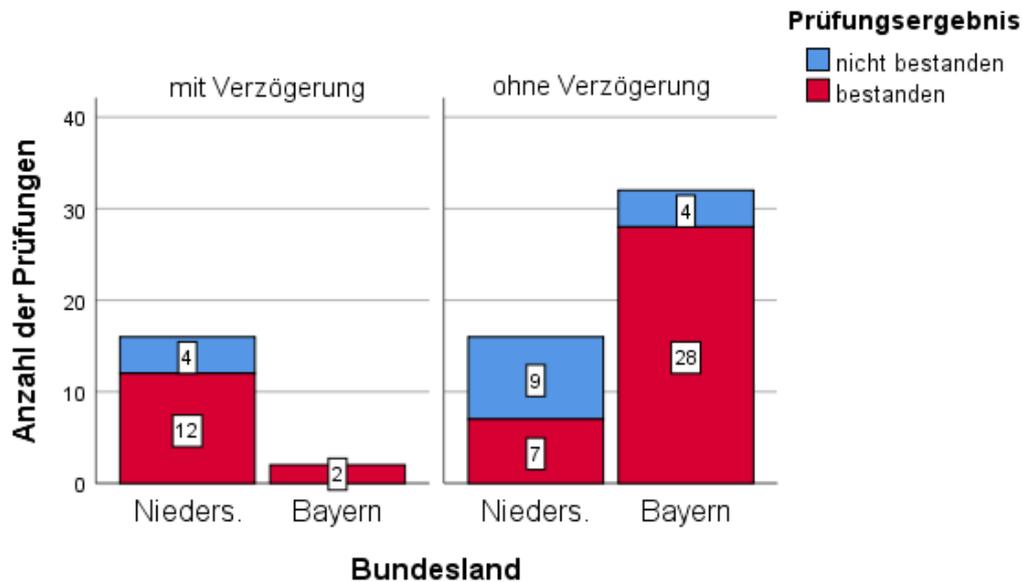


Abbildung 29: Prüfungsergebnis (nicht bestanden (n = 17); bestanden (n = 49)) der praktischen Teilprüfung in Bayern (n = 34) und Niedersachsen (n = 32) in Abhängigkeit des verspäteten Prüfungsbeginns (mit Verzögerung; ohne Verzögerung) und Anzahl der Prüfungen

Hinsichtlich der Verzögerung der praktischen Prüfung lassen sich signifikante Unterschiede zwischen Niedersachsen und Bayern feststellen ($\chi^2(2) = 16,176$; $p = 0,001$). Die Odds-Ratio ergab $OR = 16,00$ hinsichtlich der Verzögerung des Prüfungsbeginnes der praktischen Prüfung in Niedersachsen und Bayern.

Es lassen sich keine signifikanten Unterschiede im Bezug auf das Prüfungsergebnis und dem verzögerten Prüfungsbeginn der praktischen Prüfung feststellen ($\chi^2(1) = 0,162$; $p = 0,688$).

5.2.3. Mündliche Prüfung

Insgesamt wurden im Rahmen der Doktorarbeit bei 70 aller mündlichen Prüfungen Angaben bzgl. des pünktlichen Prüfungsbeginns der mündlichen Prüfungen erfasst und analysiert.

Bei neun Prüfungen wurde ein termingenauer Prüfungsbeginn nicht eingehalten. In vier Fällen wurde die Gesamtprüfung nicht und in fünf Fällen wurde die Gesamtprüfung bestanden. In insgesamt 61 Fällen fanden die mündlichen Prüfungen ohne Verzögerung statt. In 16 Fällen wurde die Prüfung nicht und in 45 Fällen wurde die Prüfung bestanden.

In Niedersachsen fand die mündliche Prüfung in einem Fall mit Verzögerung statt.

In einem Fall der mit Verzögerung begonnenen mündlichen Prüfungen wurde die Gesamtprüfung nicht bestanden. Bei 31 Prüfungen wurde ein termingenaues Prüfungsbeginn eingehalten. In elf der Fälle wurde die Gesamtprüfung nicht bestanden und in 20 Fällen wurde die Gesamtprüfung bestanden.

In Bayern fand die mündliche Prüfung in acht Fällen mit Verzögerung statt. In drei der mit Verzögerung begonnenen mündlichen Prüfungen wurde die Gesamtprüfung nicht bestanden. Insgesamt fünf der mit Verzögerung gestarteten mündlichen Prüfungen wurden bestanden. Bei 30 Prüfungen wurde ein termingenaues Prüfungsbeginn eingehalten. In fünf Fällen wurde die Gesamtprüfung nicht bestanden und in 25 Fällen wurde die Gesamtprüfung bestanden (siehe Abbildung 30).

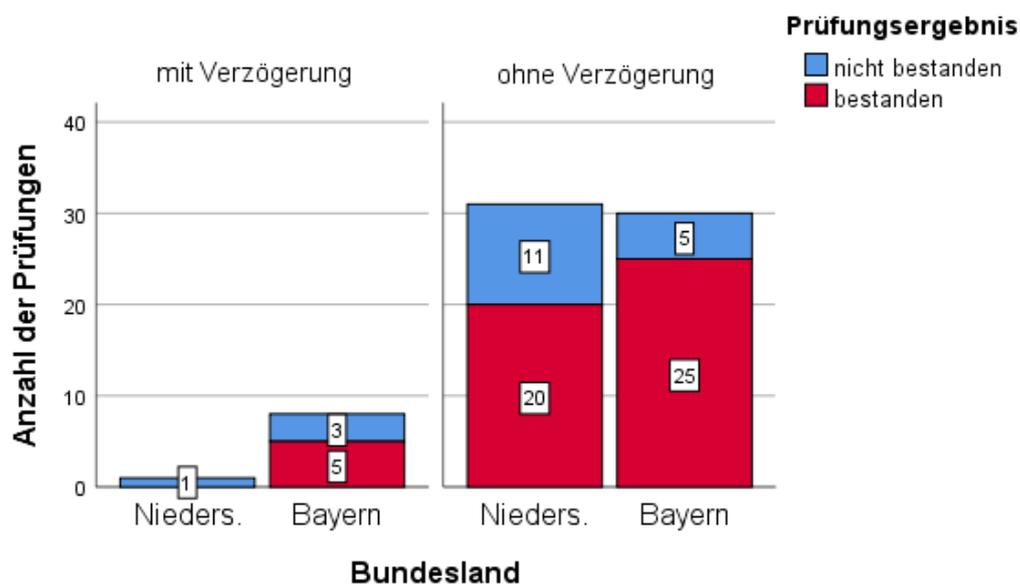


Abbildung 30: Prüfungsergebnis (nicht bestanden (n = 20); bestanden (n = 50)) der mündlichen Teilprüfung in Bayern (n = 38) und Niedersachsen (n = 32) in Abhängigkeit des verspäteten Prüfungsbeginns (mit Verzögerung; ohne Verzögerung) und Anzahl der Prüfungen

Hinsichtlich der Verzögerung der mündlichen Prüfung lassen sich signifikante Unterschiede zwischen Niedersachsen und Bayern feststellen ($\chi^2(1) = 4,983$; $p = 0,026$). Die Odds-Ratio ergab $OR = 0,121$ hinsichtlich der Verzögerung des Prüfungsbeginns der mündlichen Prüfung in Niedersachsen und Bayern.

Es lassen sich keine signifikanten Unterschiede in Bezug auf das Prüfungsergebnis und den verzögerten Prüfungsbeginn der mündlichen Prüfung feststellen ($\chi^2(1) = 1,275$; $p = 0,259$).

5.3. Dauer der Prüfung

5.3.1. Dauer der praktischen Prüfung

Für insgesamt 69 Prüfungen wurde die jeweilige Dauer der praktischen Prüfung dokumentiert.

Insgesamt wurde im Durchschnitt für die Durchführung der praktischen Prüfung 46,62 (Med. = 45,00; SD = 12,825) Minuten benötigt. Die kürzeste Prüfungsdauer lag bei 20 Minuten und die längste bei 75 Minuten.

In Niedersachsen konnte bei insgesamt 32 Prüfungen die Dauer der praktischen Prüfung dokumentiert und analysiert werden. Die durchschnittliche Dauer der praktischen Prüfung betrug in Niedersachsen 45 (Med. = 40,00; SD = 10,851) Minuten. Die Dauer der praktischen Prüfung erstreckt sich hierbei über eine Zeitspanne von 20 bis 75 Minuten. Bei insgesamt einer Prüfung betrug die Dauer der praktischen Prüfung 20 Minuten. Bei einer Prüfung betrug die Dauer der praktischen Prüfung 75 Minuten. Bei 14 Prüfungen betrug die Dauer insgesamt 40 Minuten.

In Bayern konnte bei insgesamt 37 Prüfungen die Dauer der praktischen Prüfung dokumentiert und analysiert werden. Die durchschnittliche Dauer der praktischen Prüfung betrug in Bayern 48,03 (Med. = 50,00; SD = 14,315) Minuten. Die Dauer der praktischen Prüfung erstreckt sich hierbei über eine Zeitspanne von 21 bis 75 Minuten. Bei insgesamt einer Prüfung betrug die Dauer der praktischen Prüfung 21 Minuten. Bei einer (Prüfung betrug die Dauer der praktischen Prüfung 75 Minuten. Bei zehn Prüfungen betrug die Dauer insgesamt 60 Minuten (siehe Abbildung 31).

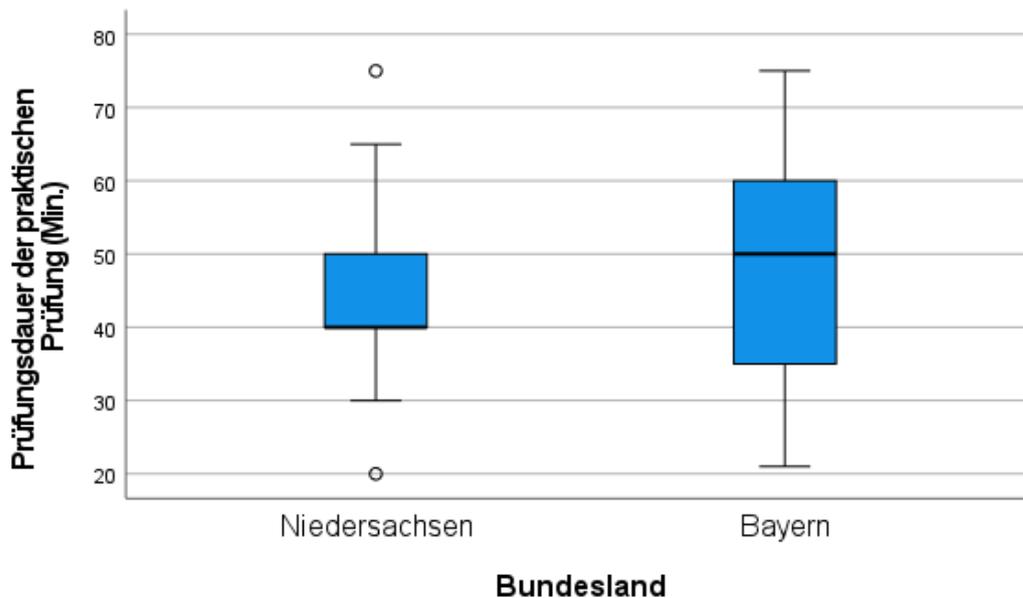


Abbildung 31: Dauer des praktischen Prüfungsabschnittes (Minuten) in Niedersachsen (n = 32) und Bayern (n = 37)

Hinsichtlich der Dauer der praktischen Prüfung liegt in Niedersachsen (Shapiro-Wilk = 0,24; $p = 0,007$) keine Normalverteilung vor. In Bayern (Shapiro-Wilk = 0,177; $p = 0,058$) liegt diesbezüglich eine Normalverteilung vor.

Es lässt sich ein signifikanter Unterschied im Bezug auf die Dauer der praktischen Prüfung zwischen Niedersachsen und Bayern feststellen ($\chi^2(15) = 27,116$; $p = 0,028$). Hinsichtlich der Dauer der praktischen Prüfung und dem Prüfungsergebnis, lässt sich kein signifikanter Unterschied feststellen ($\chi^2(= 18,919$; $p = 0,217$).

5.3.2. Dauer der mündlichen Prüfung

Für insgesamt 74 Prüfungen wurde die jeweilige Dauer der mündlichen Prüfung dokumentiert.

Insgesamt wurde im Durchschnitt für die Durchführung der mündlichen Prüfung 48,58 (Med. = 45,00; SD = 14,006) Minuten benötigt. Die kürzeste Prüfungsdauer lag bei 0 Minuten und die längste bei 90 Minuten. Im Falle der 0-minütigen Prüfungsdauer wurde die Prüfung durch den Prüfling nach Fragestellung abgebrochen.

In Niedersachsen konnte bei insgesamt 33 Prüfungen die Dauer der mündlichen Prüfung dokumentiert und analysiert werden. Die durchschnittliche Dauer der mündlichen Prüfung betrug in Niedersachsen 43,7 (Med. = 40,00; SD = 13,420) Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfung erstreckte sich hierbei über eine

Zeitspanne von 0 bis 75 Minuten. Bei insgesamt einer Prüfung betrug die Dauer der mündlichen Prüfung 0 Minuten, da diese durch den Prüfling abgebrochen wurde. Bei zwei Prüfungen betrug die Dauer der mündlichen Prüfung 75 Minuten. Bei 17 Prüfungen betrug die Dauer insgesamt 40 Minuten.

In Bayern konnte bei insgesamt 41 Prüfungen die Dauer der mündlichen Prüfung dokumentiert und analysiert werden. Die durchschnittliche Dauer der mündlichen Prüfung betrug in Bayern 52,51 (Med. = 55,00; SD = 13,357) Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfung erstreckte sich hierbei über eine Zeitspanne von 25 bis 90 Minuten. Bei insgesamt einer Prüfung betrug die Dauer der mündlichen Prüfung 25 Minuten. Bei einer Prüfung betrug die Dauer der mündlichen Prüfung 90 Minuten. Bei zwölf Prüfungen betrug die Dauer insgesamt 45 Minuten (siehe Abbildung 32).

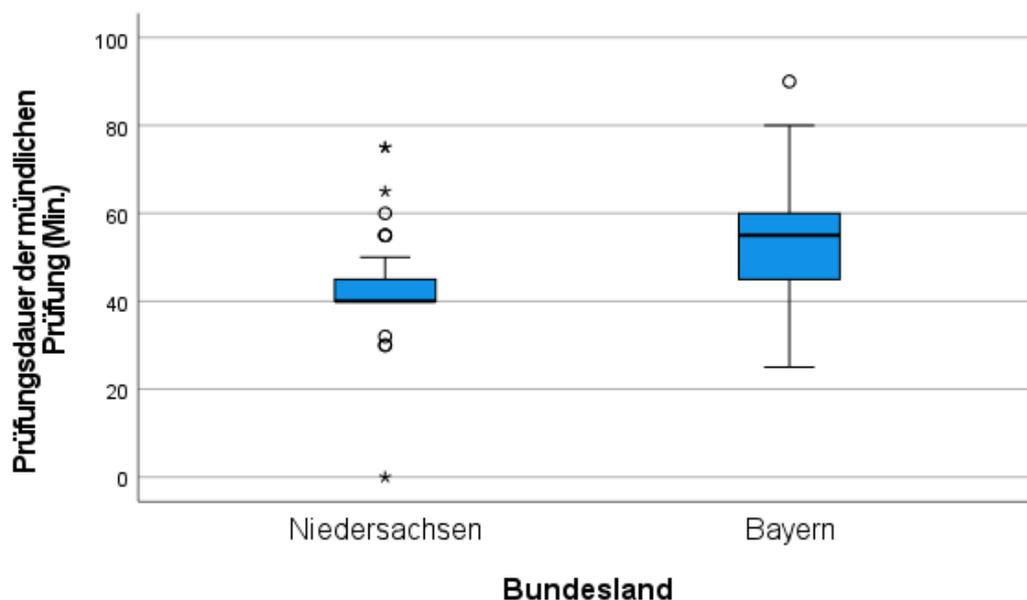


Abbildung 32: Dauer des mündlichen Prüfungsabschnittes (Minuten) in Niedersachsen (n = 33) und Bayern (n = 41)

Hinsichtlich der Dauer der mündlichen Prüfung liegt in Niedersachsen (Shapiro-Wilk = 0,825; $p = 0,001$) keine Normalverteilung vor. In Bayern (Shapiro-Wilk = 0,959; $p = 0,151$) liegt diesbezüglich eine Normalverteilung vor.

Es lässt sich ein signifikanter Unterschied im Bezug auf die Dauer der mündlichen Prüfung zwischen Niedersachsen und Bayern feststellen ($\chi^2(15) = 35,099$; $p = 0,002$).

Hinsichtlich der Dauer der mündlichen Prüfung und dem Prüfungsergebnis, lässt sich kein signifikanter Unterschied feststellen ($\chi^2(15) = 10,412$; $p = 0,793$).

5.3.3. Gesamtdauer der Prüfung

Für insgesamt 75 Prüfungen wurde die gesamte Dauer der Prüfung, bestehend aus praktischer und mündlicher Prüfung dokumentiert.

Insgesamt wurde im Durchschnitt für die Durchführung der gesamten Prüfung 90,83 (Med. = 95,00; SD = 21,417) Minuten benötigt. Die kürzeste Prüfungsdauer lag bei 40 Minuten und die längste bei 150 Minuten.

In Niedersachsen konnte bei insgesamt 34 Prüfungen die Dauer der gesamten Prüfung dokumentiert und analysiert werden. Die durchschnittliche Dauer der Prüfung betrug in Niedersachsen 84,7 (Med. = 80,00; SD = 18,201) Minuten. Die Dauer der gesamten Prüfung erstreckte sich hierbei über eine Zeitspanne von 40 bis 115 Minuten. Bei insgesamt zwei Prüfungen betrug die Dauer der gesamten Prüfung 40 Minuten. Bei einer Prüfung betrug die Dauer der gesamten Prüfung 115 Minuten. Bei 13 Prüfungen betrug die Dauer insgesamt 80 Minuten.

In Bayern konnte bei insgesamt 41 Prüfungen die Dauer der gesamten Prüfung dokumentiert und analysiert werden. Die durchschnittliche Dauer der gesamten Prüfung betrug in Bayern 95,85 (Med. = 97,00; SD = 22,762) Minuten. Die Dauer der gesamten Prüfung erstreckte sich hierbei über eine Zeitspanne von 45 bis 150 Minuten. Bei insgesamt einer Prüfung betrug die Dauer der gesamten Prüfung 45 Minuten. Bei einer Prüfung betrug die Dauer der gesamten Prüfung 150 Minuten. Bei sechs Prüfungen betrug die Dauer insgesamt 105 Minuten (siehe Abbildung 33).

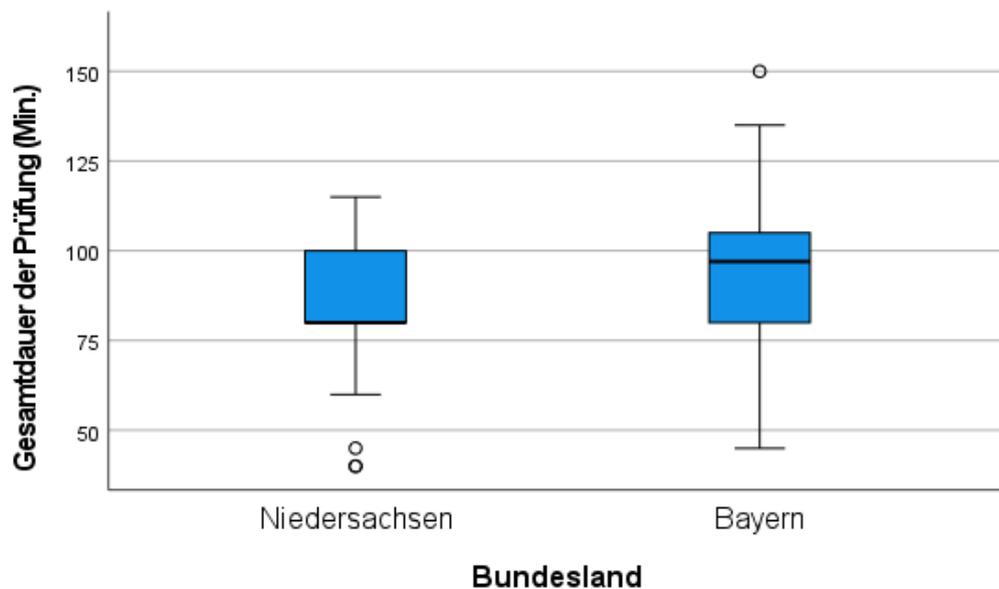


Abbildung 33: Gesamtdauer (Minuten) der Prüfung in Niedersachsen (n = 34) und Bayern (n = 41)

Hinsichtlich der Dauer der Prüfung liegt in Niedersachsen (Shapiro-Wilk = 0,883; $p = 0,002$) keine Normalverteilung vor. In Bayern (Shapiro-Wilk = 0,958; $p = 0,961$) liegt diesbezüglich eine Normalverteilung vor.

Es lässt sich kein signifikanter Unterschied im Bezug auf die Gesamtdauer der Prüfung und dem jeweiligen Bundesland feststellen ($\chi^2 (15) = 32,573$; $p = 0,175$).

Hinsichtlich der Gesamtdauer der Prüfung und dem Prüfungsergebnis, lässt sich kein signifikanter Unterschied feststellen ($\chi^2 (26) = 24,721$; $p = 0,535$).

6. Aufbau der Prüfung

Der Aufbau der Zulassungsprüfung für Hundetrainer und -trainerinnen in Bayern und in Niedersachsen unterscheidet sich in verschiedenen Punkten. Hierzu zählen u.a. die oben genannte Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Zusammensetzung des Hunde-Halter-Gespannes, sowie die Anzahl und Schwerpunktsetzung der während des mündlichen und praktischen Prüfungsabschnittes gestellten Fragen und Aufgaben. Diese Unterschiede werden im Folgenden dargestellt.

6.1. Prüfungskommission

In Bayern setzt sich die Prüfungskommission während der mündlichen und praktischen Prüfung aus zwei prüfenden Personen zusammen. Die Kommission

besteht aus dem zuständigen Amtstierarzt und einem externen Sachverständigen. Bei dem externen Sachverständigen handelt es sich entweder um einen, speziell auf Verhaltenskunde spezialisierten Tierarzt oder um eine Person, welche eine ausreichende fachliche Qualifikation aufweist. Dieser wird von der Kreisverwaltungsbehörde hinzugezogen. Der jeweilige Sachverständige hat am Ende der Prüfung die Aufgabe den zuständigen Veterinärbeamten hinsichtlich des Ergebnisses der Prüfung zu beraten. Die Dokumentation der Prüfung wird durch einen externen Sachverständigen übernommen. Das Ergebnis der Prüfung liegt in Bayern im Ermessen des Veterinärbeamten.

In Niedersachsen setzt sich die Prüfung in allen Fällen aus drei Personen zusammen. Hierbei sind immer zwei fachlich spezialisierte Tierärzte und ein Hundetrainer und -trainerin anwesend. Die Dokumentation der Prüfung wird durch jeden der drei Mitglieder der Prüfungskommission übernommen und am Ende zusammengetragen. Das Ergebnis der Prüfung erfolgt nach mehrheitlicher Abstimmung.

Sowohl in Bayern als auch in Niedersachsen war die Prüfungskommission an beiden Prüfungsabschnitten beteiligt.

6.2. Hunde-Halter-Team

Insgesamt wurden 59 Prüfungen in Niedersachsen durchgeführt. Bei 56 Prüfungen in Niedersachsen wurde ein, dem Prüfling unbekanntes Hunde-Halter-Team gestellt. Bei insgesamt 15 Prüfungen durfte der Doktorand nicht persönlich der praktischen Prüfung beiwohnen. Die Dokumentation erfolgte hierbei durch die prüfenden Personen. In drei Prüfungen wurde die praktische Prüfung nicht durchgeführt. Die dem Prüfling gestellte Aufgabe war in allen Fällen ein reales Problem.

Insgesamt wurden in Bayern 41 Prüfungen durchgeführt. Bei 23 dieser Prüfungen war das Hunde-Halter-Team dem Prüfling unbekannt und wurde durch das Veterinäramt gestellt. Bei 14 Prüfungen wurde das Hunde-Halter-Team durch den Prüfling gestellt und war ihm bekannt. Bei insgesamt vier Prüfungen wurde in Bayern die praktische Prüfung nicht durchgeführt (siehe Abbildung 34).

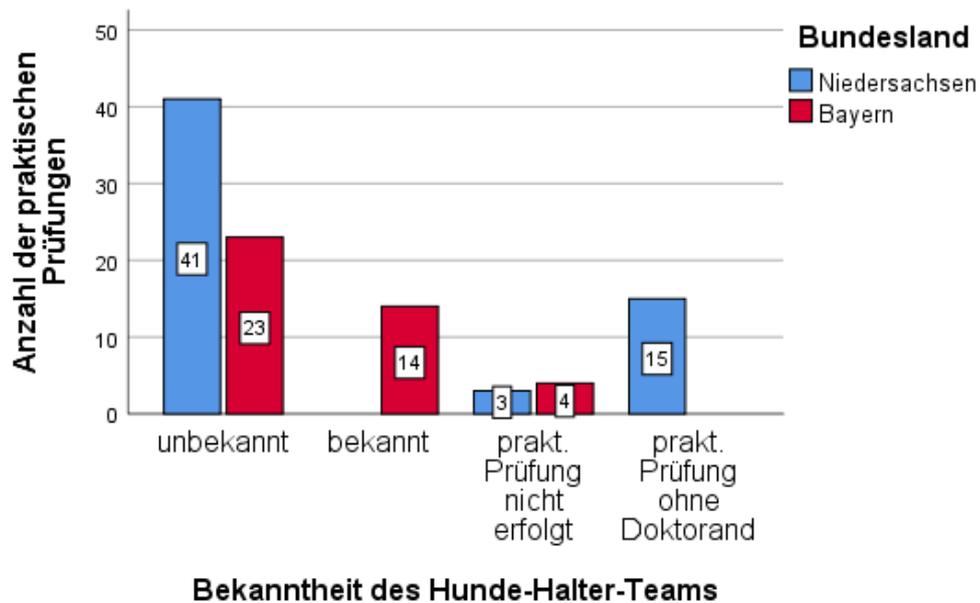


Abbildung 34: Bekanntheit (unbekannt (n = 64; bekannt (n = 14)) des Hunde-Halter-Teams für den Prüfling nach Anzahl der praktischen Prüfungen in Niedersachsen und Bayern. Bekanntheit des Hunde-Halter-Teams im Falle von nicht erfolgten praktischen Prüfungen (n = 7) und praktischen Prüfungen ohne Doktorant (Erlaubnis zur Anwesenheit nicht erteilt (n = 15))

Insgesamt wurden 68,8% aller praktischen Prüfungen, in welchen das Hunde-Halter-Team dem Prüfling unbekannt war, erfolgreich absolviert, während 31,2% dieser praktischen Prüfungen nicht erfolgreich absolviert wurden. Im Falle eines bekannten Hunde-Halter-Teams wurden elf praktische Prüfungen erfolgreich absolviert und drei praktische Prüfungen nicht erfolgreich absolviert (siehe Abbildung 35).

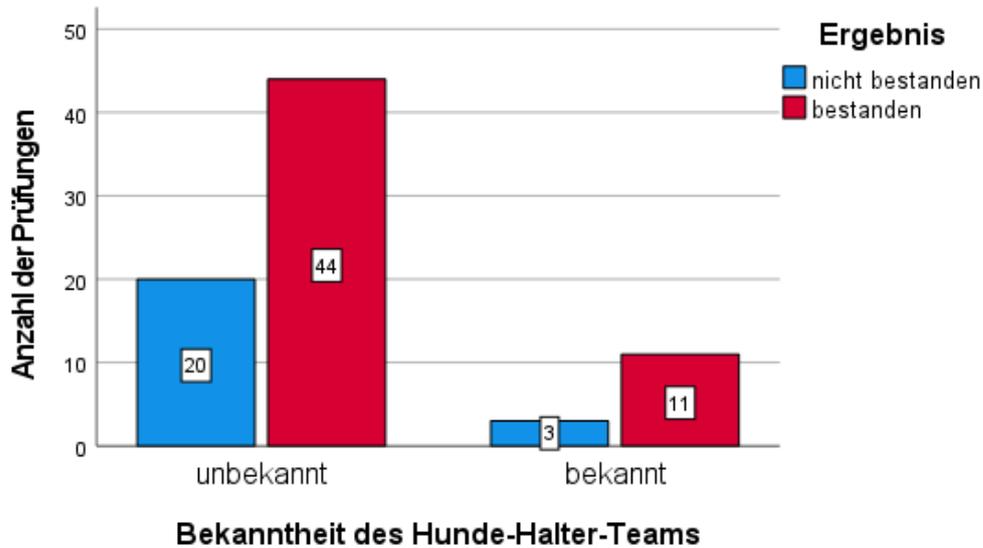


Abbildung 35: Bekanntheit des Hunde-Halter-Teams (unbekannt (n = 64); bekannt (n = 14)) in Abhängigkeit zum Ergebnis (nicht bestanden (n = 23); bestanden (n = 55)) der praktischen Prüfung

Es lässt sich kein signifikanter Unterschied hinsichtlich des Bekanntheitsgrades des Hunde-Halter-Teams und des Prüfungsergebnisses feststellen ($\chi^2(1) = 0,533$; $p = 0,465$).

6.3. Aufbau der praktischen Prüfung

6.3.1. Die Problemstellung

Im Rahmen der praktischen Prüfung wurde den Prüflingen eine Problemstellung vorgestellt, für die ein Lösungsweg erarbeitet werden muss. Die jeweilige Problemstellung konnte ein reales Problem, welches das Hunde-Halter-Team hat oder ein erdachtes Problem sein.

Bei 57 Prüfungen wurde ein reales Problem des Hunde-Halter-Teams als Problemstellung herangezogen, während bei 43 Prüfungen das Problem durch die jeweilige Prüfungskommission gestellt wurde.

In Niedersachsen wurden insgesamt 59 praktische Prüfungen dokumentiert. Bei insgesamt 43 der Prüfungen wurden reale Probleme gestellt, welche das Hunde-Halter-Team hatte. Insgesamt 16 Problemstellungen wurden durch die prüfenden Personen vorgegeben.

In Bayern fanden insgesamt 41 praktische Prüfungen statt, welche dokumentiert

wurden. Insgesamt wurden in Bayern 14 praktische Prüfungen mit realen Problemen des Hunde-Halter-Teams durchgeführt. Bei 27 der Prüfungen wurde eine Problematik durch die Prüfungskommission vorgegeben.

Insgesamt wurden von allen 54 real gestellten Aufgaben, 36 Aufgaben erfolgreich bearbeitet, während 18 Aufgaben nicht erfolgreich bearbeitet wurden. Von allen 42 durch die prüfenden Personen gestellten Aufgaben wurden 33 Aufgaben erfolgreich abgeschlossen, neun Aufgaben wurden nicht erfolgreich abgeschlossen (siehe Abbildung 36).

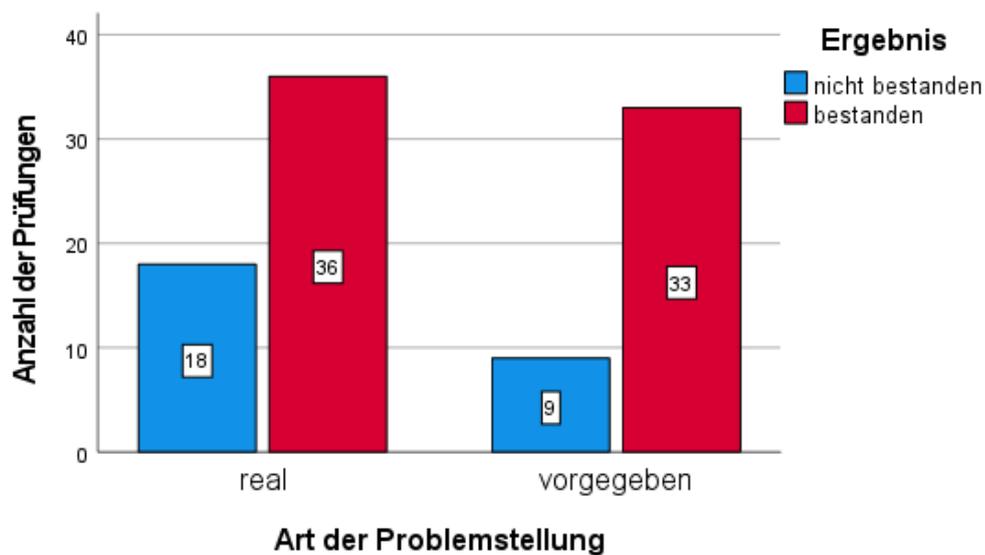


Abbildung 36: Art der Problemstellung (real (n = 54); vorgegeben (n = 42)) in Abhängigkeit zum Prüfungsergebnis der praktischen Prüfung (nicht bestanden (n = 27); bestanden (n = 69))

Ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Art der Problemstellung und dem Prüfungsergebnis zeichnet sich nicht ab ($\chi^2(1) = 1,656$; $p = 0,198$).

Die Analyse des Zusammenhanges zwischen der Art der gestellten Problemstellung und dem jeweiligen Bundesland ergab, dass signifikant mehr reale Problemstellungen in Niedersachsen bearbeitet wurden wie in Bayern (siehe Abbildung 37).

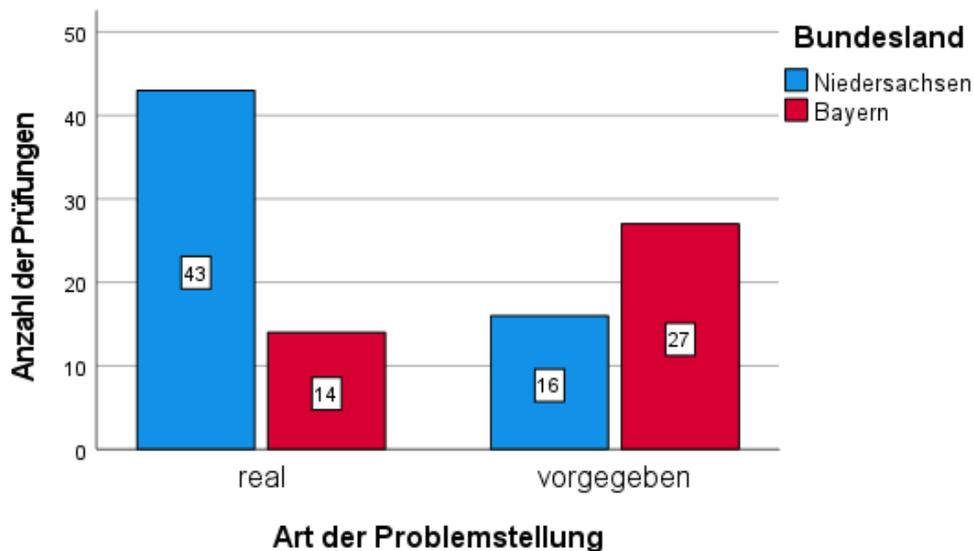


Abbildung 37: Anzahl der realen und vorgegebenen Problemstellung in der praktischen Prüfung in Niedersachsen (n = 59) und Bayern (n = 41)

Es liegt ein signifikanter Unterschied bzgl. der Art der Problemstellung zwischen Niedersachsen und Bayern vor ($\chi^2(1) = 14,808$; $p = 0,001$). Die Odds-Ratio ergab $OR = 5,183$.

6.3.2. Anzahl der gestellten Aufgaben

Insgesamt wurde bei 80 Prüfungen die Anzahl der gestellten Aufgaben während der praktischen Prüfung dokumentiert. Insgesamt wurden im Durchschnitt 5,63 (Med. = 6,00; SD = 1,885) Aufgaben während der praktischen Prüfung gestellt. Insgesamt wurden bei zwei Prüfungen eine Aufgabe gestellt und bei einer Prüfung wurden elf Aufgaben gestellt. Bei 20 Prüfungen wurden sechs Aufgaben gestellt.

In Niedersachsen wurden insgesamt 43 Prüfungen hinsichtlich der Anzahl der gestellten Aufgaben im praktischen Prüfungsabschnitt dokumentiert und analysiert. Durchschnittlich wurden 5,74 (Med. = 6,00; SD = 1,977) Aufgaben gestellt. In zwei Prüfungen wurde eine Aufgabe gestellt, während in einer Prüfung dem Prüfling insgesamt elf Aufgaben gestellt wurden. In elf Prüfungen wurden sechs Aufgaben gestellt.

In Bayern wurden insgesamt 37 Prüfungen hinsichtlich der gestellten Aufgaben im praktischen Prüfungsteil dokumentiert und analysiert. Durchschnittlich wurden 5,49 (Med. = 5,00; SD = 1,789) Aufgaben gestellt. In einer Prüfung wurden dem Prüfling zwei Probleme als Aufgaben gestellt. In einer wurden dem Prüfling zehn

Aufgaben gestellt. In neun Prüfungen hatten die prüfenden Personen im praktischen Prüfungsabschnitt sechs Aufgaben gestellt (siehe Abbildung 38).

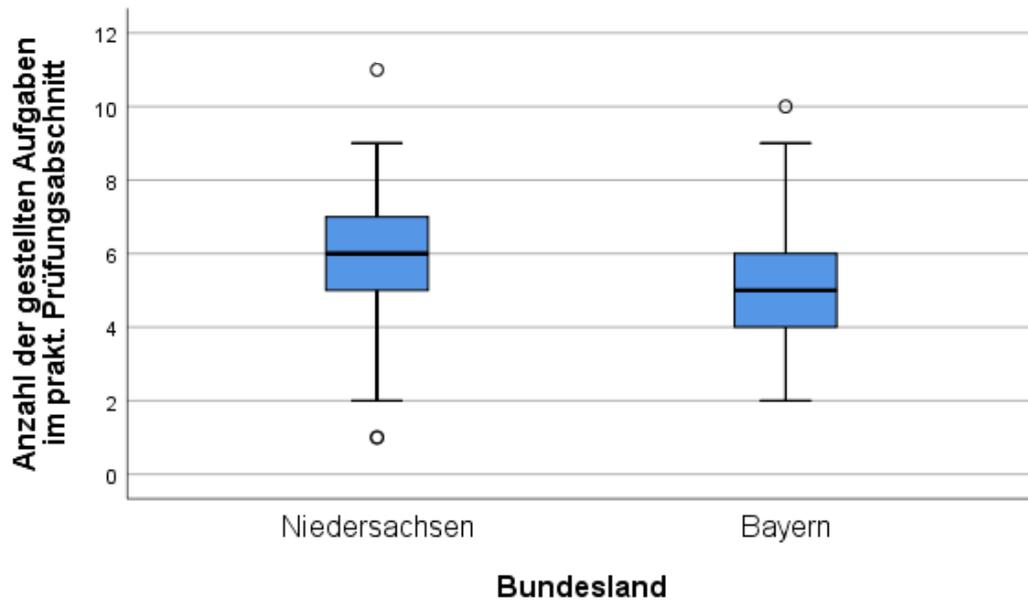


Abbildung 38: Anzahl der gestellten Aufgaben in der praktischen Prüfung in Bayern (n = 37) und Niedersachsen (n = 43)

Es lässt sich kein signifikanter Unterschied im Bezug auf das Bundesland und die Anzahl der gestellten Aufgaben während der praktischen Prüfung feststellen ($\chi^2(10) = 10,047$; $p = 0,436$).

Prüflingen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, wurden durchschnittlich 5,43 (Med. = 5,00; SD = 1,674) Aufgaben gestellt. Minimum wurden zwei Aufgaben und Maximum elf Aufgaben gestellt. Im Durchschnitt wurde den Prüflingen, welche die Prüfung bestanden haben, 5,7 Aufgaben gestellt (Med. = 6,00; SD = 1,973). Das Minimum lag hierbei bei einer Aufgabe und das Maximum bei zehn Aufgaben (siehe Abbildung 39).

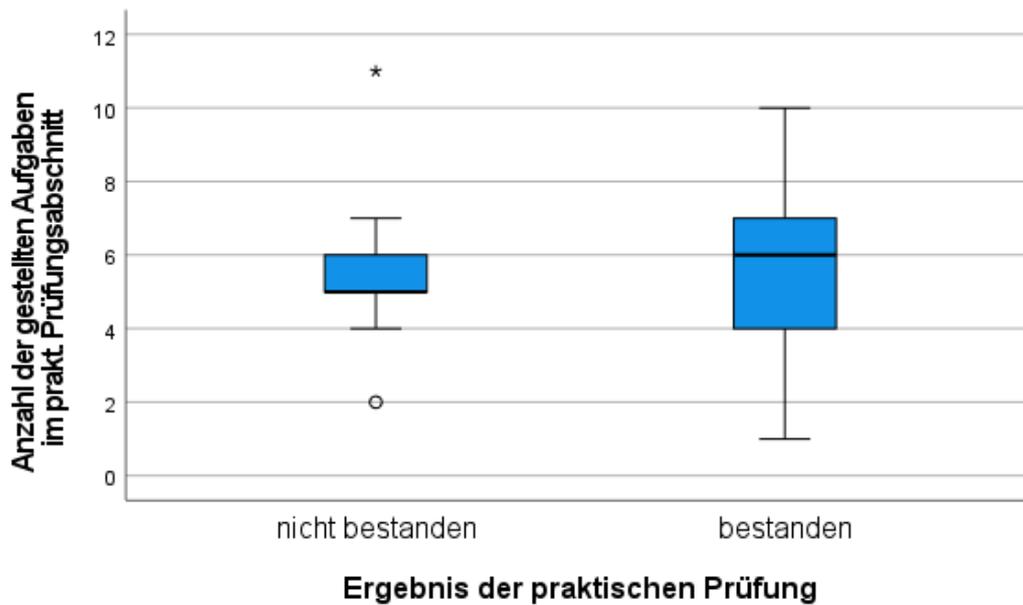


Abbildung 39: Anzahl der gestellten Aufgaben in Abhängigkeit zum Prüfungsergebnis (nicht bestanden (n = 23); bestanden (n = 57))

Es lässt sich kein signifikanter Unterschied zwischen der Anzahl der gestellten Aufgaben und dem erreichten Prüfungsergebnis feststellen ($\chi^2(10) = 12,059$; $p = 0,281$).

6.3.3. Schwerpunktsetzung im praktischen Prüfungsteil

Die im praktischen Prüfungsabschnitt gestellten Aufgaben wurden in neun Themenbereiche unterteilt (siehe Tabelle 18).

Insgesamt wurden 80 praktische Teilprüfungen dokumentiert und analysiert. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Analyse bzgl. der Häufigkeit der gestellten Aufgaben aus den verschiedenen zuvor genannten Themenbereichen tabellarisch dargestellt. Insgesamt wurden in Niedersachsen während der praktischen Prüfung 247 Aufgaben gestellt. In Bayern wurden insgesamt 203 Aufgaben gestellt.

Durchschnittlich wurden in Niedersachsen und in Bayern am häufigsten Aufgaben aus dem Themenbereich „Trainingsmaßnahmen“ gestellt. Hierbei wurden durchschnittlich insgesamt 2,33 Aufgaben absolviert. Am wenigsten wurden während der praktischen Prüfung Aufgaben aus dem Themenbereich „Angst“ gestellt. Durchschnittlich wurde eine Aufgabe aus dem Themenbereich „Angst“ je Prüfung gestellt.

In Niedersachsen betrug der Anteil der Aufgaben aus dem Themenbereich „Trainingsmaßnahmen“ 44,1%. Am seltensten wurden Aufgaben aus dem

Themenbereich „Aggression“ mit 0,4% gestellt. In Bayern stammen 36,9% der gestellten Aufgaben im Rahmen der praktischen Prüfung aus dem Themenbereich „Trainingsmaßnahmen“. Am wenigsten hatten die Prüflinge Aufgaben aus dem Themenbereich „Angst“ zu bearbeiten.

In der folgenden Tabelle wird die Gesamtheit der gestellten Aufgaben pro Themenbereich je Bundesland und insgesamt (Σ) dargestellt. Die jeweiligen Themenbereiche sind in Tabelle 18 dargestellt. Des Weiteren wird die durchschnittliche Anzahl an gestellten Aufgaben je Themenbereich insgesamt dargestellt (\emptyset). Der prozentuale Anteil der genannten Aufgaben je Themenbereich wird je Bundesland (%) sowie insgesamt ($\Sigma\%$) angegeben (siehe Tabelle 20).

Tabelle 20: Gesamtzahl (Σ), prozentualer Anteil je Bundesland (%), Durchschnitt (\emptyset) sowie prozentualer Anteil der einzelnen Themenbereiche an der Gesamtfragenzahl ($\Sigma\%$) der während der praktischen Prüfung gestellten Aufgaben der einzelnen Themenbereiche in Niedersachsen und Bayern bei allen Prüfungen (n = 80)

Themenbereich der prakt. Prüfung	Niedersachsen		Bayern		Gesamt		
	Σ	%	Σ	%	Σ	\emptyset	$\Sigma\%$
Themenbereich I: Jagdverhalten	5	2,0	8	3,9	13	1,08	30,8
Themenbereich II: Angsverhalten	7	2,8	5	2,5	12	1,00	50,0
Themenbereich III: Performance	33	13,4	30	14,8	63	1,54	69,8
Themenbereich IV: Gehorsam	51	20,6	38	18,7	89	1,98	66,3
Themenbereich V: aufmerksamkeitsforderndes Verhalten	11	4,5	17	8,4	28	1,12	71,4
Themenbereich VI: Target-Training	10	4,0	11	5,4	21	1,11	71,4
Themenbereich VII: Spiel und Tricks	20	8,1	10	4,9	30	1,30	63,3
Themenbereich VIII: Trainingsmaßnahmen	109	44,1	75	36,9	184	2,33	61,4
Themenbereich IX: Aggressionsverhalten	1	0,4	9	4,4	10	1,43	40,0

6.3.4. Anamnese

Die im Laufe der praktischen Prüfung durchgeführte Anamnese wurde in neun

Themenbereiche unterteilt (siehe Tabelle 19). Die durch die Prüflinge genannten Punkte der Anamnese wurden dokumentiert und bzgl. der Abhängigkeit zur Gesamtzahl der maximal möglichen Punktenennungen, der durchschnittlichen Nennung von Anamnesepunkten je Prüfling und der durchschnittlichen Nennung von Anamnesepunkten des jeweiligen Bundeslandes analysiert.

Die gesamte Anamnese umfasst 34 mögliche Antwortpunkte. Durchschnittlich wurden in Niedersachsen 16,7 (Med. = 17,50; SD = 8,272) Punkte pro Prüfung erwähnt. Das Minimum an genannten Anamnesepunkten lag bei zwei, während das Maximum bei 33 Punkten lag. In Bayern wurden durchschnittlich 13,5 (Med. = 12,00; SD = 8,054) Anamnesepunkte erwähnt. Das Minimum lag bei zwei und das Maximum bei 32 Punkten. Eine Vorgabe des jeweiligen Anamnesepunktes durch die prüfende Person zum Beispiel in Bezug auf das Signalement oder der jeweiligen Problemstellung wurde gewertet, als wäre die Anamnese durch den Prüfling erfolgt (siehe Abbildung 40).

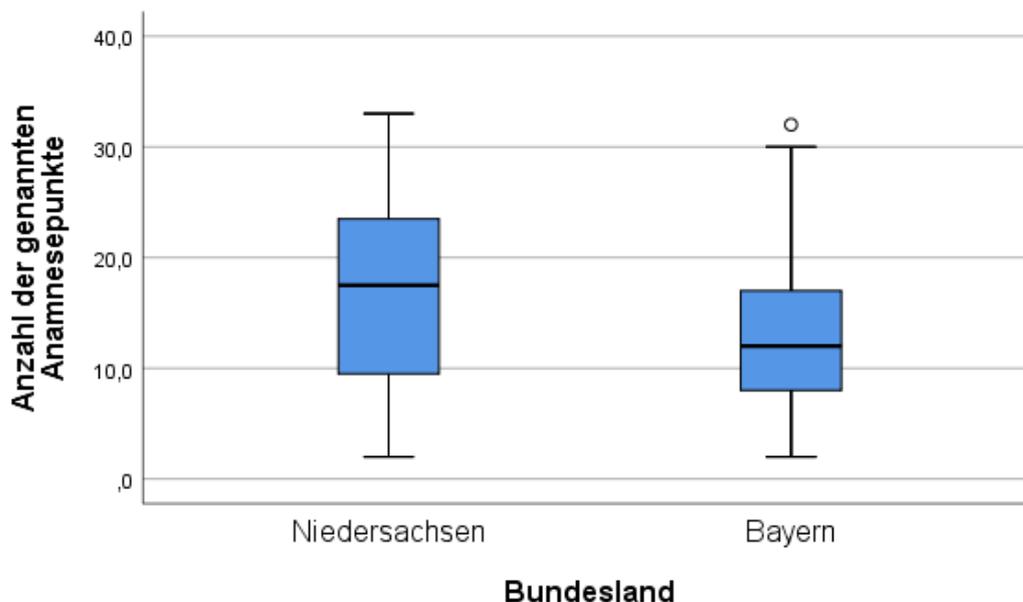


Abbildung 40: Anzahl der genannten Anamnesepunkte im Laufe der praktischen Prüfung in Niedersachsen (n = 40) und Bayern (n = 37)

Hinsichtlich der Anzahl der während der praktischen Prüfung genannten Anamnesepunkte liegt in Niedersachsen (Shapiro-Wilk = 0,969; $p = 0,345$) eine Normalverteilung vor, während in Bayern (Shapiro-Wilk = 0,931; $p = 0,024$) keine Normalverteilung vorliegt. Die Anzahl der Anamnesepunkte unterschied sich zwischen Bayern und Niedersachsen ($\chi^2(28) = 28,193$; $p = 0,454$) nicht signifikant.

Durchschnittlich wurden während der praktischen Prüfung, welche von den

Prüflingen nicht bestanden wurden, 10,83 (Med. = 8,00; SD = 8,332) Anamnese Punkte genannt. Das Minimum betrug hierbei zwei und das Maximum 33 genannte Anamnese Punkte. Prüflinge, welche den praktischen Prüfungsteil bestanden hatten, nannten durchschnittlich 16,98 (Med. = 16,50; SD = 7,600) Anamnese Punkte. Das Minimum betrug hierbei drei und das Maximum 32 genannte Anamnese Punkte (siehe Abbildung 41).

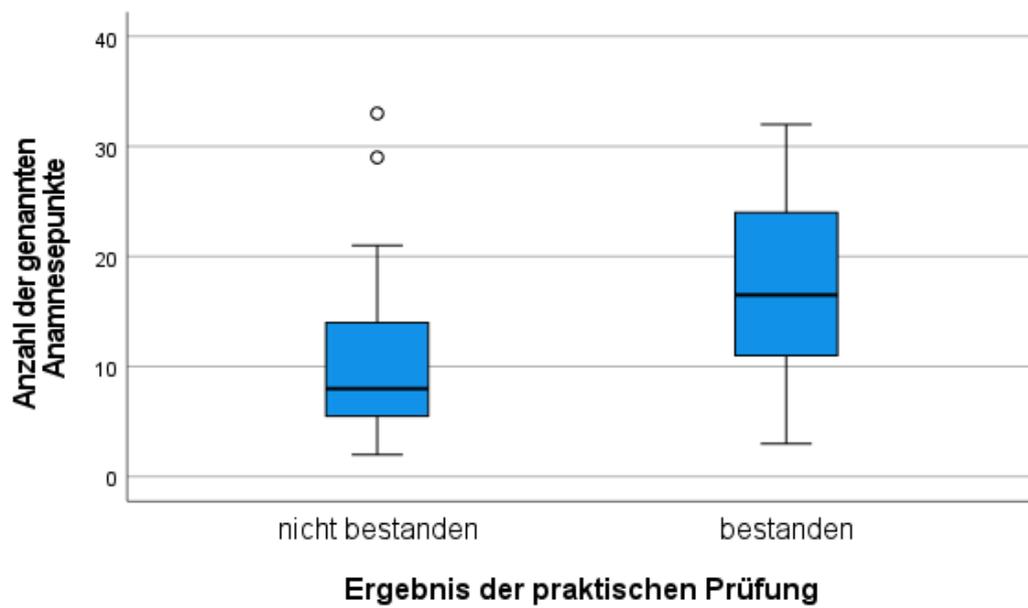


Abbildung 41: Anzahl der genannten Anamnese Punkte und Ergebnis der praktischen Teilprüfung (nicht bestanden (n = 23); bestanden (n = 54))

Hinsichtlich der Anzahl der während der praktischen Prüfung genannten Anamnese Punkte liegt bei einem negativen Prüfungsergebnis (Shapiro-Wilk = 0,865; $p = 0,005$) keine Normalverteilung vor, während bei einem positiven Prüfungsergebnis (Shapiro-Wilk = 0,972; $p = 0,243$) eine Normalverteilung vorliegt. Die Anzahl der Anamnese Punkte unterschied sich zwischen nicht bestandenen und bestandenen Prüfungen ($\chi^2(28) = 39,049$; $p = 0,080$) nicht signifikant.

Insgesamt wurde die Durchführung der Anamnese bei 77 Prüfungen dokumentiert. Im Rahmen der 77 Prüfungen wurde die Anamnese in Niedersachsen bei 40 Prüfungen und in Bayern bei 37 Prüfungen dokumentiert. Insgesamt wurde in Bayern der Themenbereich „Problemstellung“ häufiger durch die Prüflinge behandelt als in Niedersachsen.

Der Themenbereich „Bisher verwendete Hilfsgegenstände im Training“ wurde in Niedersachsen mit 27,5% am seltensten durch die Prüflinge im Rahmen der

Anamnese abgehandelt. In Bayern wurde der Themenbereich „Derzeitige Haltung“ mit 13,5% am seltensten durch die Prüflinge abgehandelt. Der Themenbereich „Vorstellung des Hunde-Halter-Gespannes“ wurde in Niedersachsen mit 93,8% und in Bayern mit 90,5% am häufigsten durch die Prüflinge abgehandelt.

Insgesamt wurde der Themenbereich „Vorstellung des Hunde-Halter-Gespannes“ mit 92,2% am häufigsten durch die Prüflinge erfragt. Der Themenbereich „Derzeitige Haltung“ ist mit 21,0% am seltensten bei allen Prüfungen im Rahmen der Anamnese erfragt worden (siehe Tabelle 19).

Im Folgenden wird die Gesamtzahl der genannten Anamnese Punkte in Niedersachsen (α), in Bayern (β) sowie insgesamt ($\alpha + \beta$) dargestellt. Sowie die Summe aller möglichen zu nennenden Anamnese Punkte in Niedersachsen, Bayern oder insgesamt (Σ). Des Weiteren wird dargestellt zu wie viel Prozent ein Themenbereich beantwortet wurde in Niedersachsen, Bayern und insgesamt (%) (siehe Tabelle 21).

Tabelle 21: Gesamtzahl der genannten Anamnesepunkte ($\alpha + \beta$), in Niedersachsen (α), in Bayern (β), Summe aller möglichen Anamnesepunkte in Niedersachsen, Bayern oder insgesamt (Σ), sowie prozentuale Beantwortung je Bundesland und insgesamt (%), welche bei der praktischen Prüfung in Niedersachsen ($n = 40$) und Bayern ($n = 37$) durch die Prüflinge aufgeführt wurden

Themenbereich der Anamnese	Niedersachsen			Bayern			Gesamt		
	α	Σ	%	β	Σ	%	$\alpha + \beta$	Σ	%
Themenbereich I: Vorstellung des Hundehalter Gespanns (z.B. Name...)	75	80	93,8	67	74	90,5	142	154	92,2
Themenbereich II: Signalement (z.B. Alter, Rasse...)	90	160	56,3	75	148	50,7	165	308	79,3
Themenbereich III: Vorgeschichte (z.B. Vorbesitzer...)	122	200	61,0	53	185	28,6	155	385	40,3
Themenbereich IV: Derzeitige Haltung (z.B. Partnertiere...)	78	280	27,9	35	259	13,5	113	539	21,0
Themenbereich V: Gesundheitsstatus (z.B. bekannte Erkrankungen, Impfungen...)	56	200	28,0	48	185	25,9	104	385	27,0
Themenbereich VI: Kenntnisse des Halters und des Hundes (z.B. Besuch einer Hundeschule)	85	120	70,8	55	111	49,5	140	231	60,6
Themenbereich VII: Problemstellung (z.B. zeitliches Auftreten des Problems, Ziel...)	127	160	79,4	125	148	84,5	252	308	81,8
Themenbereich VIII: Bisher ergriffene Lösungsmaßnahmen für das Problem	24	40	60,0	22	37	59,5	46	77	59,7
Themenbereich IX: Bisher verwendete Hilfsgegenstände im Training (z.B. Klicker...)	33	120	27,5	16	111	14,4	49	231	21,2

6.4. Aufbau der mündlichen Prüfung

In Niedersachsen fanden alle Prüfungen ohne eine Bild- und Videoanalyse statt. In

Bayern hatte der Prüfling neben der Beantwortung der Fragen die Situation in einem, ihm gezeigten Video und Bild, einzuschätzen und zu bewerten. In Bayern wurden bei allen Prüfungen jeweils ein Video und zwei Bilder gezeigt.

6.4.1. Das Fachgespräch

Die Fragen aus dem Themenbereich „Tierschutz“ wurden in Bayern durch die Veterinärbeamten gestellt. Die Fragestellung aus den restlichen Themenbereichen oblag dem jeweiligen Zweitprüfer bzw. der jeweiligen Zweitprüferin.

6.4.1.1. Aufgabenanzahl

Insgesamt wurde bei 85 Prüfungen die Anzahl der gestellten Fragen während der mündlichen Prüfung dokumentiert. Bei 15 der Prüfungen wurde die mündliche Prüfung nicht durchgeführt. Diese Fälle traten alle in Niedersachsen auf. In Bayern wurde bei allen Prüflingen eine mündliche Prüfung durchgeführt. Insgesamt fanden in Niedersachsen 44 mündliche Prüfungen statt. In Bayern fanden 41 mündliche Prüfungen statt.

Insgesamt wurden im Durchschnitt 11,6 (Med. = 11,00; SD = 5,306) Fragen während der mündlichen Prüfung gestellt. Minimum wurden pro Prüfung drei Fragen gestellt, Maximum 34 Fragen. Bei zehn Prüfungen wurden zehn Aufgaben gestellt. Hinsichtlich der Anzahl der während der mündlichen Prüfung gestellten Fragen (Shapiro-Wilk = 0,932; $p = 0,001$) liegt keine Normalverteilung vor.

In Niedersachsen wurden bei jeder mündlichen Prüfung durchschnittlich 11,8 (Med. = 12,00; SD = 3,463) Fragen gestellt. Das Minimum lag hierbei bei drei Fragen, während das Maximum bei 18 Fragen lag. In Bayern stellten die prüfenden Personen im Durchschnitt 11,4 (Med. = 9,00; SD = 6,793) Fragen. Das Minimum lag bei vier Fragen, während das Maximum bei insgesamt 34 Fragen lag (siehe Abbildung 42).

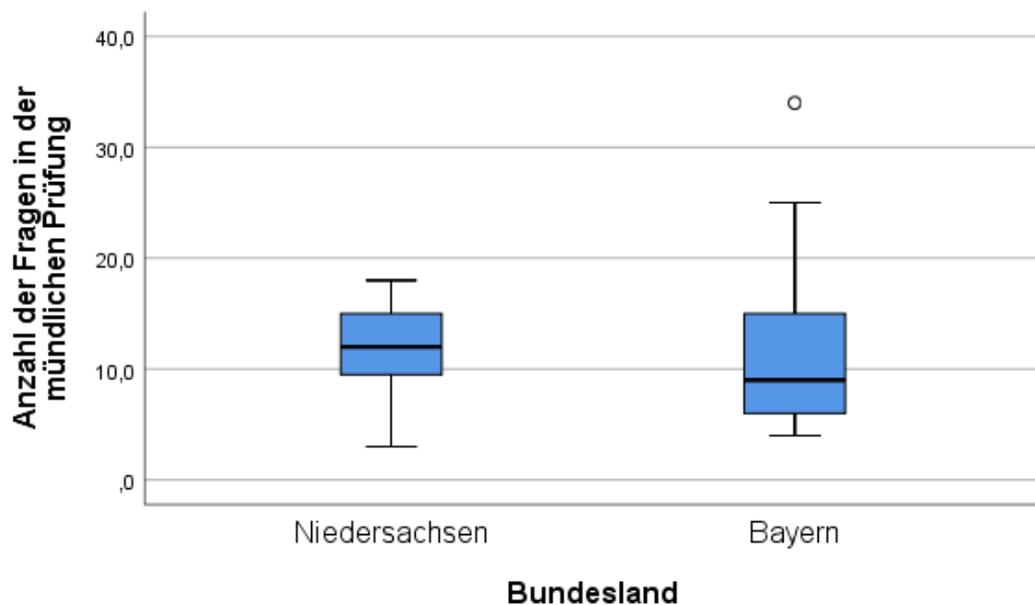


Abbildung 42: Anzahl der Fragen im mündlichen Teilabschnitt der Prüfung in Niedersachsen (n = 44) und Bayern (n = 41)

Hinsichtlich der Anzahl der während der mündlichen Prüfung gestellten Fragen liegt in Niedersachsen (Shapiro-Wilk = 0,964; $p = 0,177$) eine Normalverteilung vor, während in Bayern (Shapiro-Wilk = 0,882; $p = 0,001$) keine Normalverteilung vorliegt. Es lässt sich ein signifikanter Unterschied zwischen den Bundesländern und der gestellten Fragen im Rahmen der mündlichen Prüfung feststellen ($\chi^2(20) = 36,759$; $p = 0,013$).

Von allen 85 Prüfungen wurden 60 Prüfungen bestanden und 25 Prüfungen nicht bestanden. Durchschnittlich wurden bei Prüflingen, welche die mündliche Teilprüfung erfolgreich absolviert hatten, 10,7 (Med. = 10,00; SD = 5,541) Fragen gestellt. In mündlichen Teilprüfungen, welche nicht erfolgreich absolviert wurden, wurden durchschnittlich 13,8 (Med. = 14,00; SD = 3,969) Fragen gestellt. Die minimale Fragenanzahl bei einer erfolgreich absolvierten mündlichen Teilprüfung belief sich auf drei Fragen, während die maximale Fragenanzahl 34 Fragen betrug. Bei den nicht erfolgreich absolvierten mündlichen Teilprüfungen belief sich die minimale Frageanzahl auf sechs Fragen, während die maximale Frageanzahl 22 betrug (siehe Abbildung 43).

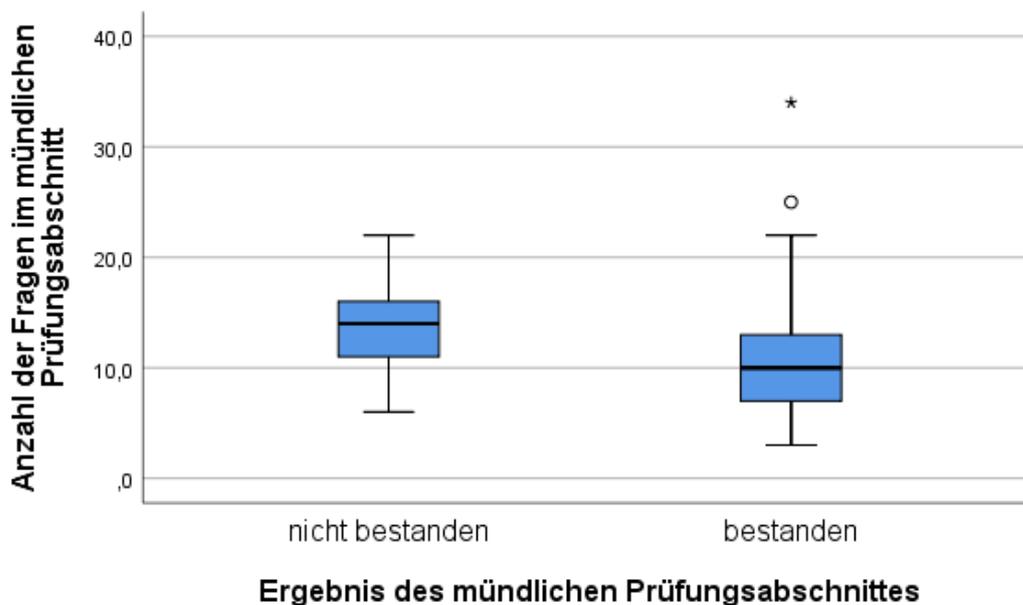


Abbildung 43: Anzahl der gestellten Fragen der mündlichen Prüfung und Ergebnis (bestanden (n = 60); nicht bestanden (n = 25)) von allen durchgeführten mündlichen Prüfungen (n = 85)

Hinsichtlich der Anzahl der während der mündlichen Prüfung gestellten Fragen liegt bei einem negativen Prüfungsergebnis (Shapiro-Wilk = 0,974; $p = 0,755$) eine Normalverteilung vor, während bei einem positiven Prüfungsergebnis (Shapiro-Wilk = 0,878; $p = 0,001$) keine Normalverteilung vorliegt. Es lässt sich ein signifikanter Unterschied zwischen dem Prüfungsergebnis und der Anzahl der gestellten Fragen im Rahmen der mündlichen Prüfung ($\chi^2(20) = 31,815$; $p = 0,045$) feststellen.

6.4.1.2. Schwerpunktsetzung

Die im mündlichen Prüfungsabschnitt gestellten Fragen wurden in einem Fragenkatalog aufgelistet und in insgesamt sieben Themenbereiche aufgeteilt.

Insgesamt wurden 85 mündliche Teilprüfungen dokumentiert und analysiert. Durchschnittlich wurden die meisten Fragen aus dem Themenbereich „Ausdrucksverhalten“ gestellt. Insgesamt betrug die Menge aller Fragen aus diesem Themenbereich 36,8% der Gesamtanzahl. Durchschnittlich wurden je Prüfung 4,26 Fragen aus diesem Themenbereich gestellt. Am wenigsten wurden in allen Prüfungen Fragen aus dem Themenbereich „Tierschutz“ herangezogen. Die durchschnittliche Frageanzahl betrug 0,18 Fragen.

Insgesamt wurden 44 mündliche Prüfungen in Niedersachsen hinsichtlich der

Schwerpunktsetzung dokumentiert und analysiert. Während der mündlichen Prüfung wurden in Niedersachsen insgesamt 518 Fragen gestellt.

In Bayern wurden insgesamt 41 der 85 mündlichen Prüfungen dokumentiert und hinsichtlich der Schwerpunktsetzung der Fragen analysiert. Insgesamt wurden in Bayern 467 Fragen gestellt.

Durchschnittlich wurden in Niedersachsen die häufigsten Fragen aus dem Themenbereich „Ausdrucksverhalten“ gestellt. Die Menge der Fragen aus diesem Themenbereich betrug 50% der gesamten Frageanzahl aus Niedersachsen. Hierbei wurden durchschnittlich insgesamt 5,89 (Med. = 6,00; SD = 2,730) Fragen gestellt. Am wenigsten wurden während der mündlichen Prüfungen in Niedersachsen Fragen aus dem Themenbereich „Tierschutz“ gestellt. Durchschnittlich wurden 0,05 (Med. = 0,00); SD = 0,211) Fragen aus diesem Bereich je Prüfung gestellt.

In Bayern wurden durchschnittlich die häufigsten Fragen aus dem Themenbereich „Hilfsmittel im Hundetraining“ gestellt. Die Menge der Fragen aus diesem Themenbereich beträgt 22,1% der gesamten Fragenzahl aus Bayern. Hierbei wurden durchschnittlich insgesamt 2,68 (Med. = 2,00; SD = 1,890) Fragen gestellt. Am wenigsten wurden während der mündlichen Prüfungen in Bayern Fragen aus dem Themenbereich „Tierschutz“ gestellt. Durchschnittlich wurden 0,32 (Med. = 0,00; SD = 0,567) Fragen aus diesem Bereich je Prüfung gestellt (siehe Tabelle 22).

Tabelle 22: Gesamtheit und Durchschnitt der Fragen pro Themenbereich der mündlichen Teilprüfung in Niedersachsen (n = 44), Bayern (n = 41) und insgesamt (Σ/\emptyset), der Median und die Standardabweichung der Anzahl der Fragen je Themenbereich in Niedersachsen, Bayern und insgesamt (Med/SD) sowie der prozentuale Anteil der gestellten Fragen je Themenbereich abhängig von den während allen Prüfungen (n = 85) gestellten Fragen in Niedersachsen, Bayern und insgesamt (%). Die gesamte Fragenanzahl beträgt insgesamt 985 Fragen

Themenbereiche der mündl. Prüfung	Niedersachsen			Bayern			Gesamt		
	Σ / \emptyset	Med/SD	%	Σ / \emptyset	Med/SD	%	Σ / \emptyset	Med/SD	%
Themenbereich I: Hilfsmittel im Hundetraining	64 / 1,45	1,00 / 1,532	12,4	110 / 2,68	2,00 / 1,890	23,6	174 / 2,05	2,05 / 2,00	17,7
Themenbereich II: Ethologie	83 / 1,89	2,00 / 1,617	16,0	71 / 1,73	2,00 / 1,001	15,2	154 / 1,81	1,81 / 2,00	15,6
Themenbereich III: Ausdrucksverhalten	259 / 5,89	6 / 2,730	50,0	103 / 2,51	2,00 / 3,001	22,1	362 / 4,26	4,26 / 4,00	36,8
Themenbereich IV: Lernverhalten	44 / 1,00	1,00 / 0,778	8,5	58 / 1,41	1,00 / 1,717	12,4	102 / 1,20	1,20 / 1,00	10,4
Themenbereich V: tiermedizinische Kenntnisse	39 / 0,89	0,00 / 1,858	7,5	75 / 1,83	1,00 / 1,412	16,1	114 / 1,34	1,34 / 1,00	11,6
Themenbereich VI: Problemverhalten	27 / 0,61	0,00 / 0,895	5,2	37 / 0,90	0,00 / 1,221	7,9	64 / 0,75	0,75 / 0,00	6,5
Themenbereich VII: Tierschutz	2 / 0,05	0,00 / 0,211	0,4	13 / 0,32	0,00 / 0,567	2,8	15 / 0,18	0,18 / 0,00	1,5

Hinsichtlich der Schwerpunktsetzung und dem jeweiligen Bundesland liegen im Themenbereich I (Shapiro-Wilk = 0,832; $p = 0,001$), Themenbereich II (Shapiro-Wilk = 0,888; $p = 0,001$), Themenbereich III (Shapiro-Wilk = 0,908; $p = 0,001$), Themenbereich IV (Shapiro-Wilk = 0,843; $p = 0,001$), Themenbereich V (Shapiro-Wilk = 0,551; $p = 0,001$); Themenbereich VI (Shapiro-Wilk = 0,686; $p = 0,001$) und Themenbereich VII (Shapiro-Wilk = 0,216; $p = 0,001$) in Niedersachsen und im Themenbereich I (Shapiro-Wilk = 0,790; $p = 0,001$), Themenbereich II (Shapiro-Wilk = 0,857; $p = 0,001$), Themenbereich III (Shapiro-Wilk = 0,692; $p = 0,001$), Themenbereich IV (Shapiro-Wilk = 0,740; $p = 0,001$), Themenbereich V (Shapiro-Wilk = 0,837; $p = 0,001$), Themenbereich VI (Shapiro-Wilk = 0,749; $p = 0,001$) und Themenbereich VII (Shapiro-Wilk = 0,595; $p = 0,001$) in Bayern und keine

Normalverteilungen vor.

Es lässt sich ein signifikanter Unterschied bei den Bundesländern und der jeweiligen Schwerpunktsetzung bei Themenbereich I ($\chi^2 (9) = 19,544$; $p = 0,021$), Themenbereich II ($\chi^2 (6) = 13,477$; $p = 0,036$), Themenbereich III ($\chi^2 (13) = 51,581$; $p = 0,001$), Themenbereich V ($\chi^2 (7) = 45,198$; $p = 0,001$) und Themenbereich VII ($\chi^2 (2) = 8,359$; $p = 0,015$) feststellen. Kein signifikanter Unterschied liegt bei den Themenbereichen IV ($\chi^2 (7) = 5,393$; $p = 0,612$) und Themebereich VI ($\chi^2 (4) = 3,639$; $p = 0,457$) vor

6.4.1.3. Ergebnis der mündlichen Prüfung

Insgesamt wurden die Ergebnisse von 85 Prüfungen dokumentiert und hinsichtlich der Gesamtnote und des Ergebnisses der mündlichen Prüfung analysiert. Der Notendurchschnitt in Bayern lag bei 3,2 (Med. = 3,11; SD = 0,813) und in Niedersachsen bei 3,5 (Med. = 3,51; SD = 0,769) (siehe Abbildung 44).

Durchschnittlich haben die Prüflinge die Prüfung erfolgreich mit einem Notendurchschnitt von 3,0 (Med. = 4,18; SD = 0,442) absolviert. Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung lag der Notdendurchschnitt bei 4,2 (Med. = 3,04; SD = 0,636) (siehe Abbildung 45).

In Bayern haben die Prüflinge mit einem Notendurchschnitt von 4,3 (Med. = 4,51; SD = 0,646) die mündliche Teilprüfung nicht bestanden und mit einem Notendurchschnitt von 2,98 (Med. = 3,03; SD = 0,660) bestanden. In Niedersachsen wurde die Teilprüfung mit einem Notendurchschnitt von 4,1 (Med. = 4,11; SD = 0,362) nicht bestanden und mit einem Notdendurchschnitt von 2,98 (Med. = 3,03; SD = 0,615) bestanden (siehe Abbildung 46).

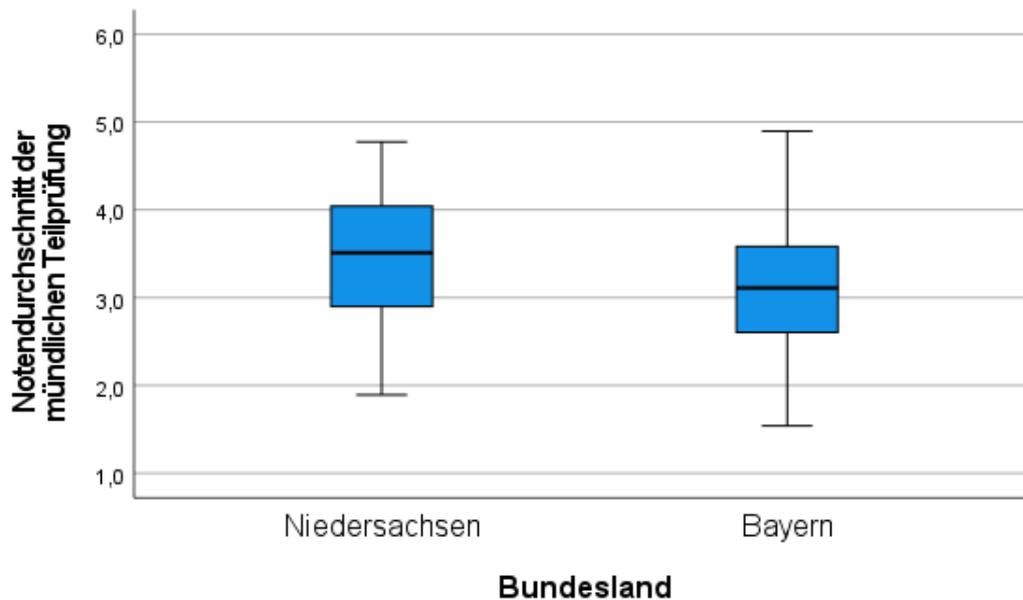


Abbildung 44: Notendurchschnitt aller mündlichen Teilprüfungen (n = 85) in Niedersachsen (n = 44) und Bayern (n = 41), Benotung (1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend)

Eine Normalverteilung der Durchschnittsnoten in der mündlichen Teilprüfung und Niedersachsen (Shapiro-Wilk = 0,968; $p = 0,249$) bzw. Bayern (Shapiro-Wilk = 0,971; $p = 0,377$) liegt vor. Hinsichtlich der erhaltenen Durchschnittsnote in den Bundesländern im Rahmen der mündlichen Teilprüfung liegt keine signifikanten Unterschiede vor ($t(85) = 1,697$; $p = 0,093$; $d = 0,790$).

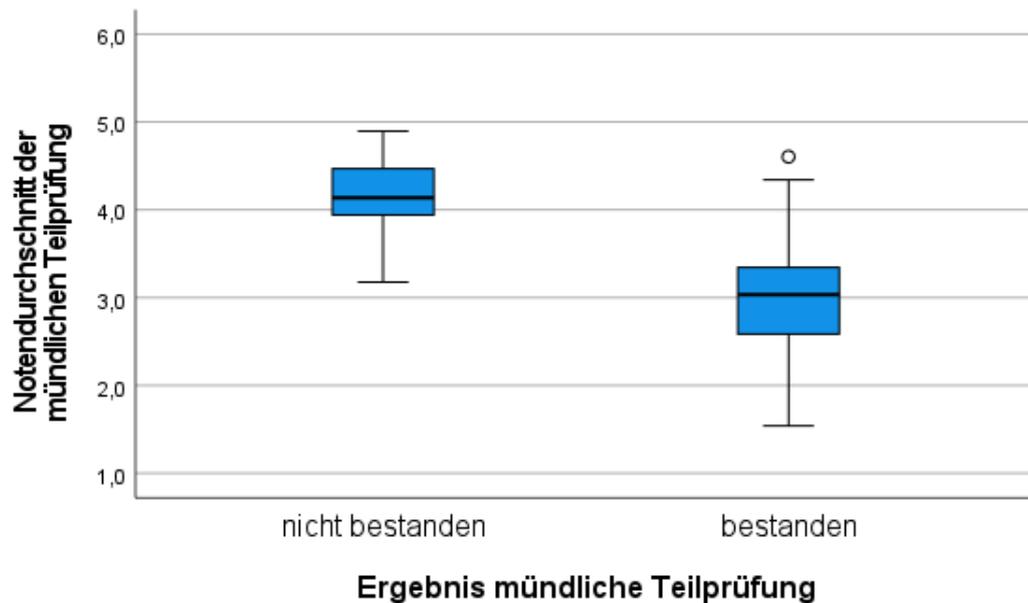


Abbildung 45: Notendurchschnitt aller mündlichen Teilprüfungen (n = 85) in Abhängigkeit zum Prüfungsergebnis (nicht bestanden (n = 25); bestanden (n = 60)) der mündlichen Teilprüfung, Benotung (1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend)

Eine Normalverteilung der Durchschnittsnoten in der mündlichen Teilprüfung und einem negativen Prüfungsergebnis (Shapiro-Wilk = 0,972; $p = 0,686$) bzw. positivem Prüfungsergebnis (Shapiro-Wilk = 0,991; $p = 0,938$) liegt vor. Hinsichtlich der erhaltenen Durchschnittsnote im Rahmen der mündlichen Teilprüfung und dem Ergebnis liegt ein signifikanter Unterschied vor ($t(85) = 8,532$; $p = 0,001$; $d = 0,587$).

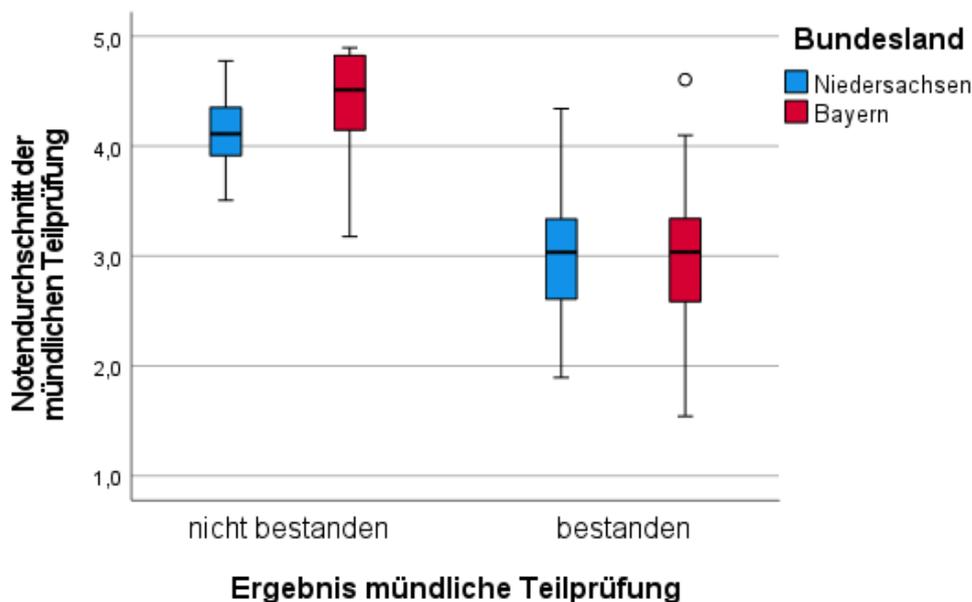


Abbildung 46: Notendurchschnitt der Prüflinge in Niedersachsen (n = 44) und Bayern (n = 41) in Abhängigkeit des Ergebnisses (nicht bestanden (n = 25); bestanden (n = 60)) der mündlichen Teilprüfung, Benotung (1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend)

Eine Normalverteilung der Durchschnittsnoten in der mündlichen Teilprüfung und einem negativen Prüfungsergebnis in Niedersachsen (Shapiro-Wilk = 0,966; $p = 0,700$) bzw. positivem Prüfungsergebnis in Niedersachsen (Shapiro-Wilk = 0,981; $p = 0,910$) liegt vor. Hinsichtlich des Prüfungsergebnisses, und der erreichten Durchschnittsnote, lässt sich ein signifikanter Unterschied in Niedersachsen ($t(44) = 7,165$; $p = 0,001$; $d = 0,522$) feststellen. Eine Normalverteilung der Durchschnittsnoten in der mündlichen Teilprüfung und einem negativen Prüfungsergebnis in Bayern (Shapiro-Wilk = 0,852; $p = 0,164$) bzw. positivem Prüfungsergebnis in Bayern (Shapiro-Wilk = 0,986; $p = 0,931$) liegt vor. Hinsichtlich des Prüfungsergebnisses, und der erreichten Durchschnittsnote, lässt sich ein signifikanter Unterschied in Bayern ($t(41) = 4,688$; $p = 0,001$; $d = 0,659$) feststellen.

In Niedersachsen lag der schlechteste Notendurchschnitt bei 4,1 (Med. = 4,42; $SD = 1,172$) und umfasst den Themenbereich „Lernverhalten“. Der beste Notendurchschnitt lag bei 2,5 (Med. = 2,5; $SD = 2,121$) und umfasste den Themenbereich „Tierschutz“.

In Bayern lag der schlechteste Notendurchschnitt bei 3,9 (Med. = 4,75; $SD = 1,396$) und umfasste den Themenbereich „Problemverhalten“. Der beste

Notendurchschnitt lag bei 3,0 und umfasste sowohl den Themenbereich „Hilfsmittel im Hundetraining“ (Med. = 2,83; SD = 0,986) als auch den Themenbereich „Tierschutz“ (Med. = 2,5; SD = 2,006) (siehe Tabelle 23).

Tabelle 23: Durchschnittsnote (\bar{X}), Median (Med) und Standardabweichung (SD) aller Prüfungen pro Themenbereich der mündlichen Teilprüfung in Niedersachsen (n = 44), Bayern (n = 41) und sowie insgesamt

Themenbereiche der mündl. Prüfung	Niedersachsen			Bayern			Gesamt		
	\bar{X}	Med	SD	\bar{X}	Med	SD	\bar{X}	Med	SD
Themenbereich I: Hilfsmittel im Hundetraining	3,6	3,75	1,249	3,0	2,83	0,986	3,3	3,00	0,899
Themenbereich II: Ethologie	3,6	3,43	1,106	3,1	2,89	1,433	3,9	4,14	1,057
Themenbereich III: Ausdrucksverhalten	3,5	3,64	1,002	3,5	3,33	1,347	3,5	4,39	1,608
Themenbereich IV: Lernverhalten	4,1	4,42	1,172	3,5	3,73	1,563	4,3	4,95	1,021
Themenbereich V: tiermedizinische Kenntnisse	3,1	3,67	1,669	3,2	3,21	1,423	3,9	4,24	1,308
Themenbereich VI: Problemverhalten	3,4	3,33	1,022	3,9	4,75	1,396	4,5	5,00	0,768
Themenbereich VII: Tierschutz	2,5	2,5	2,121	3,0	2,5	2,006	3,0	3,00	2,108

Hinsichtlich der Durchschnittsnote und dem jeweiligen Bundesland liegen im Themenbereich I (Shapiro-Wilk = 0,910; $p = 0,015$), Themenbereich II (Shapiro-Wilk = 0,925; $p = 0,025$), Themenbereich IV (Shapiro-Wilk = 0,798; $p = 0,001$) und Themenbereich VII (Shapiro-Wilk = 0,216; $p = 0,001$) in Niedersachsen und in Bayern im Themenbereich II (Shapiro-Wilk = 0,897; $p = 0,002$), Themenbereich III (Shapiro-Wilk = 0,899; $p = 0,004$), Themenbereich IV (Shapiro-Wilk = 0,821; $p = 0,001$), Themenbereich V (Shapiro-Wilk = 0,901; $p = 0,003$), Themenbereich VI (Shapiro-Wilk = 0,797; $p = 0,001$) und Themenbereich VII (Shapiro-Wilk = 0,704; $p = 0,001$) keine Normalverteilungen vor. Im Themenbereich I (Shapiro-Wilk = 0,949; $p = 0,072$) liegt in Bayern und in Niedersachsen im Themenbereich Themenbereich III (Shapiro-Wilk = 0,968; $p = 0,265$), Themenbereich V (Shapiro-Wilk = 0,857; $p = 0,052$) und Themenbereich VI (Shapiro-Wilk = 0,946; $p = 0,435$) eine Normalverteilungen vor.

Hinsichtlich der Durchschnittsnote lassen sich zwischen den Bundesländern keine signifikanten Unterschiede in den Themenbereichen „Hilfsmittel im Hundetraining“ ($\chi^2(40) = 40,850$; $p = 0,433$), „Ethologie“ ($\chi^2(38) = 42,573$; $p = 0,281$), „Ausdrucksverhalten“ ($\chi^2(57) = 57,943$; $p = 0,440$), „Lernverhalten“ ($\chi^2(22) = 21,889$; $p = 0,467$), „tiermed. Kenntnisse“ ($\chi^2(23) = 24,790$; $p = 0,361$), „Problemverhalten“ ($\chi^2(18) = 27,432$; $p = 0,071$) und „Tierschutz“ ($\chi^2(3) = 6,598$; $p = 0,086$) feststellen (siehe Abbildung 47).

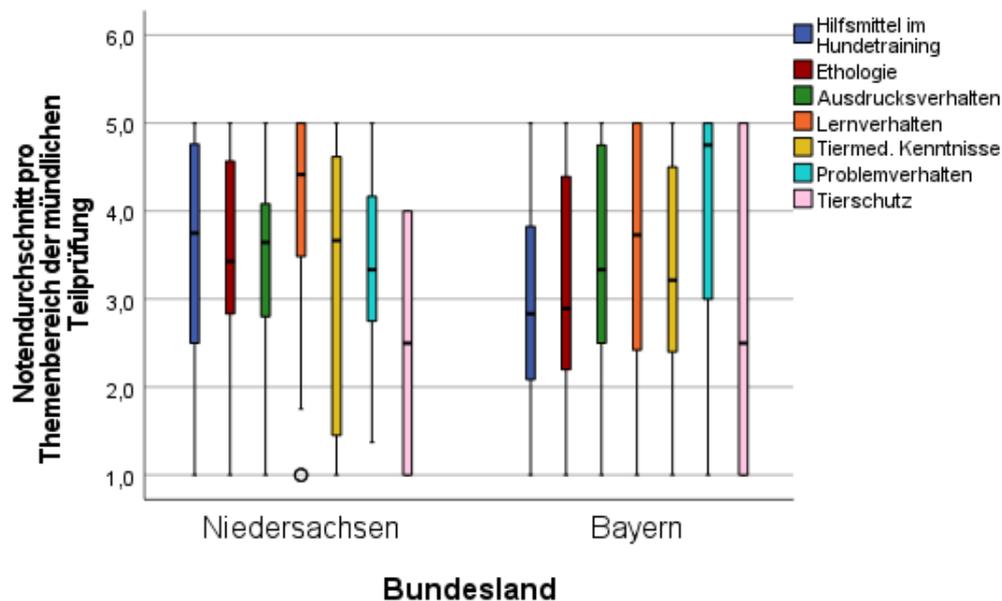


Abbildung 47: Notendurchschnitt der einzelnen Themenbereiche (Hilfsmittel im Hundetraining (n = 70); Ethologie (n = 72); Ausdrucksverhalten (n = 78); Lernverhalten (n = 60); tiermed. Kenntnisse (n = 48); Problemverhalten (n = 34); Tierschutz (n = 13) der mündlichen Prüfung in Niedersachsen (n = 44) und Bayern (n = 41), Benotung (1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend)

Im Falle einer erfolgreich absolvierten Prüfung wies der beste Notendurchschnitt eine 1,0 auf und lag im Themenbereich „Tierschutz“. Der schlechteste Notendurchschnitt einer erfolgreich absolvierten mündlichen Prüfung lag bei 4,1 und umfasst den Themenbereich „Problemverhalten“ (siehe Tabelle 24).

Tabelle 24: Durchschnittsnote (\bar{X}), Median (Med) und Standardabweichung (SD) aller mündlicher Teilprüfungen pro Themenbereich in Abhängigkeit der Prüfungsergebnisse (nicht bestanden (n); bestanden (n))

Themenbereiche der mündl. Prüfung	nicht bestanden				bestanden			
	\bar{X}	Med	SD	n	\bar{X}	Med	SD	n
Themenbereich I: Hilfsmittel im Hundetraining	4,2	4,28	0,839	21	2,8	2,5	0,987	49
Themenbereich II: Ethologie	4,2	4,17	0,775	21	3,0	2,82	1,338	51
Themenbereich III: Ausdrucksverhalten	4,3	4,33	0,635	25	3,1	3,09	1,161	53
Themenbereich IV: Lernverhalten	4,6	5,0	0,664	20	3,4	3,65	1,478	40
Themenbereich V: tiermedizinische Kenntnisse	3,7	3,94	1,303	10	3,1	3,00	1,487	38
Themenbereich VI: Problemverhalten	4,5	5,0	0,805	10	3,3	3,33	1,246	24
Themenbereich VII: Tierschutz	5,0	5,0	0,000	5	1,6	1,00	1,116	8

Hinsichtlich der Durchschnittsnote und einem negativem Prüfungsergebnis, liegt im Themenbereich I (Shapiro-Wilk = 0,871; $p = 0,010$), im Themenbereich II (Shapiro-Wilk = 0,865; $p = 0,008$), im Themenbereich IV (Shapiro-Wilk = 0,680; $p = 0,001$) und im Themenbereich VI (Shapiro-Wilk = 0,736; $p = 0,002$), sowie bei einem positiven Prüfungsergebnis im Themenbereich II (Shapiro-Wilk = 0,918; $p = 0,002$), im Themenbereich IV (Shapiro-Wilk = 0,860; $p = 0,001$), im Themenbereich V (Shapiro-Wilk = 0,889; $p = 0,001$) und im Themenbereich VII (Shapiro-Wilk = 0,601; $p = 0,001$) keine Normalverteilung vor. Im Themenbereich I (Shapiro-Wilk = 0,965; $p = 0,155$), Themenbereich III (Shapiro-Wilk = 0,960; $p = 0,058$), im Themenbereich VI (Shapiro-Wilk = 0,939; $p = 0,156$), liegt bei positiven Prüfungsergebnissen sowie im Themenbereich III (Shapiro-Wilk = 0,922; $p = 0,058$) und im Themenbereich V (Shapiro-Wilk = 0,889; $p = 0,165$) bei negativen Prüfungsergebnissen eine Normalverteilung vor.

Es lassen sich zwischen der Durchschnittsnote und dem möglichen Prüfungsergebnis der mündlichen Teilprüfung keine signifikanten Unterschiede in den Themenbereichen „Hilfsmittel im Hundetraining“ ($\chi^2(40) = 43,942$; $p = 0,308$), „Ethologie“ ($\chi^2(38) = 46,992$; $p = 0,150$), „Lernverhalten“

(χ^2 (22) = 27,424; $p = 0,196$), „tiermed. Kenntnisse“ (χ^2 (23) = 25,836; $p = 0,309$) und „Problemverhalten“ (χ^2 (18) = 14,843; $p = 0,673$) feststellen. Ein signifikanter Unterschied liegt zwischen der Durchschnittsnote und dem jeweiligen Prüfungsergebnis im Themenbereich „Tierschutz“ (χ^2 (3) = 13,000; $p = 0,05$) und „Ausdrucksverhalten“ (t (78) = 4,717; $p = 0,001$; $d = 1,024$) vor (siehe Abbildung 48).

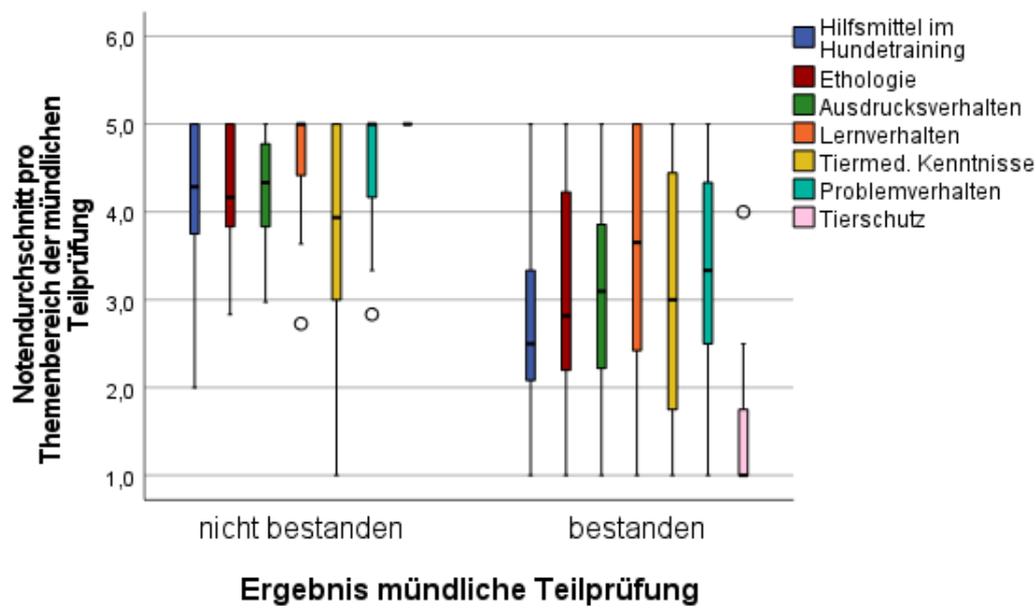


Abbildung 48: Notendurchschnitt der einzelnen Themenbereiche (Hilfsmittel im Hundetraining (n = 70); Ethologie (n = 72); Ausdrucksverhalten (n = 78); Lernverhalten (n = 60); tiermed. Kenntnisse (n = 48); Problemverhalten (n = 34); Tierschutz (n = 13) der mündlichen Prüfung in Abhängigkeit vom Prüfungsergebnis (nicht bestanden (n = 28); bestanden (n = 72)), Benotung (1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend)

6.4.2. Bild-Analyse

In Bayern erfolgte neben der Beantwortung der durch das Prüfungskomitee gestellten Fragen noch eine Bild-Analyse. Hierbei wurden dem Prüfling mindestens zwei Bilder oder Bildsequenzen gezeigt. Der Prüfling hatte die Aufgabe die gezeigten Situationen zu bewerten und zu analysieren.

Insgesamt wurden die verschiedenen Themen der Bild-Analyse sieben Themenbereiche unterteilt (siehe Tabelle 16).

6.4.2.1. Schwerpunktsetzung

In Bayern wurden insgesamt 41 Prüfungen dokumentiert und analysiert. Bei insgesamt 37 dieser Prüfungen wurden Bild-Analysen durchgeführt. Insgesamt vier Prüfungen erfolgten in Bayern ohne die Durchführung einer Bild-Analyse.

Insgesamt wurden bei den 37 Prüfungen 84 Bilder gezeigt. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der gezeigten Bilder eines Themenbereiches (Σ), Durchschnittliche Bilderanzahl (\emptyset), den Median (Med), die Standardabweichung (SD) der gezeigten Bilder eines Themenbereiches, sowie den prozentualen Anteil der Bilder an der Gesamtheit der verwendeten Bilder bei allen Bild-Analysen (%) und den durchschnittlichen Anteil der gezeigten Bilder eines Themenbereiches an der Gesamtheit aller Bild-Analysen (M), an (siehe Tabelle 25)

Tabelle 23: Gesamtheit der Bilder aus den verschiedenen Themenbereichen (Σ), durchschnittliche Anzahl der Bilder (\emptyset), Median (Med) und Standardabweichung (SD) an Bildern aus den einzelnen Themenbereichen und durchschnittliche Zahl der Bilder (M) sowie prozentualer Anteil (%) der Bilder, welche insgesamt verwendet wurden während der Bild-Analyse in Bayern (n = 37) verwendet wurden

Themenbereiche der Bild-Analyse	Σ	\emptyset	Med	SD	M	%
Themenbereich I: Gefährdung von Mensch und Tier	9	1,00	1,00	0,000	0,2	10,7
Themenbereich II: Beschwichtigung	27	1,08	1,00	0,277	0,7	32,1
Themenbereich III: Angstverhalten	16	1,07	1,00	0,258	0,4	19,0
Themenbereich IV: Bedrohung für den Hund	14	1,27	1,00	0,467	0,4	16,7
Themenbereich V: Drohverhalten	7	1,00	1,00	0,000	0,2	8,3
Themenbereich VI: Spielverhalten	7	1,00	1,00	0,000	0,2	8,3
Themenbereich VII: Jagdverhalten	4	1,00	1,00	0,000	0,1	4,8

6.4.2.2. Ergebnis der Bild-Analyse

Die Bild-Analyse wurde mit „Situation erkannt“ oder „Situation nicht erkannt“

bewertet.

Insgesamt wurde der Themenbereich „Jagdverhalten“ zu 100% richtig eingeschätzt. Die Themenbereiche „Beschwichtigung“ und „Spielverhalten“ wurden zu 88,9% und 85,7% richtig durch den Prüfling bewertet. Die Situation der Themenbereiche „Bedrohung für den Hund“ und „Angstverhalten“ wurden zu 64,3% und 62,5% richtig bewertet. Die Themenbereiche „Gefährdung von Mensch und Tier“ und „Drohverhalten“ wurden zu 44,4% und 42,9% richtig bewertet (siehe Abbildung 42).

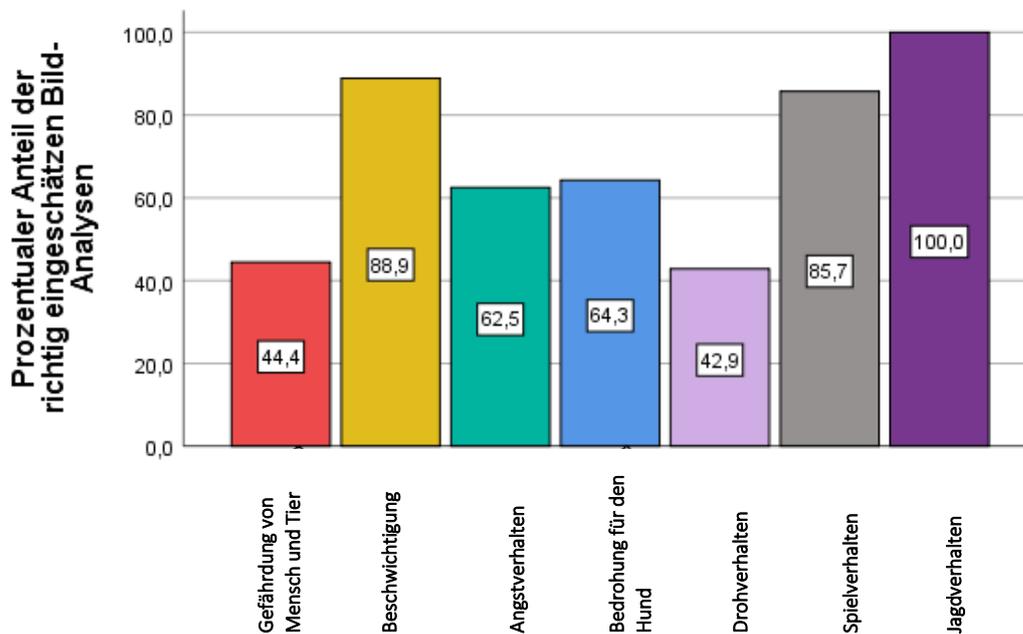


Abbildung 42: Prozentualer Anteil der richtig bewerteten Bild-Analysen je Themenbereich (Gefährdung von Mensch und Tier (n = 9); Beschwichtigung (n = 27); Angstverhalten (n = 16); Bedrohung für den Hund (n = 14); Drohverhalten (n = 7); Spielverhalten (n = 7); Jagdverhalten (n = 4)) bei allen durchgeführten Prüfungen in Bayern (n = 37)

6.4.3. Video-Analyse

In Bayern erfolgte im Rahmen der mündlichen Teilprüfung eine Video-Analyse. Der Prüfling hatte die Aufgabe die im Video gezeigten Situationen zu bewerten und zu analysieren.

Insgesamt wurden die verschiedenen Themen der Video-Analyse in drei Themenbereiche unterteilt (siehe Tabelle 17).

6.4.3.1. Schwerpunktsetzung

In Bayern wurden insgesamt 41 Prüfungen dokumentiert und analysiert. Bei 34 von diesen Prüfungen wurde eine Video-Analyse durchgeführt. Bei sieben Prüfungen in Bayern fand keine Video-Analyse statt. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der gezeigten Videos eines Themenbereiches (Σ), Durchschnittliche Videoanzahl (\emptyset), den Median (Med), die Standardabweichung (SD) der gezeigten Videos eines Themenbereiches, sowie den prozentualen Anteil der Videos an der Gesamtheit der verwendeten Videos bei allen Video-Analysen (%) und den durchschnittlichen Anteil der gezeigten Videos eines Themenbereiches an der Gesamtheit aller Video-Analysen (M), an (siehe Tabelle 26)

Tabelle 26: Gesamtheit der Videos aus den verschiedenen Themenbereichen (Σ), Durchschnittliche Anzahl an Videos aus den einzelnen Themenbereichen insgesamt (\emptyset) und prozentualer Anteil der Videos, welche insgesamt während der Video-Analyse in Bayern (n = 34) verwendet wurden

Themenbereiche der Video-Analyse	Σ	\emptyset	Med	SD	M	%
Themenbereich I: Spielverhalten	6	1,00	1,00	0,000	0,2	17,6
Themenbereich II: Angstverhalten	21	1,00	1,00	0,000	0,6	58,3
Themenbereich III: Jagdverhalten	9	1,00	1,00	0,000	0,3	25,0

6.4.3.2. Ergebnis der Video-Analyse

Die Video-Analyse wurde mit „Situation erkannt“ oder „Situation nicht erkannt“ bewertet.

Insgesamt wurde der Themenbereich „Jagdverhalten“ zu 100% richtig eingeschätzt. Die Themenbereiche „Spielverhalten“ und „Angstverhalten“ wurden zu 83,3% und 95,2% richtig durch die Prüflinge bewertet (siehe Abbildung 43).

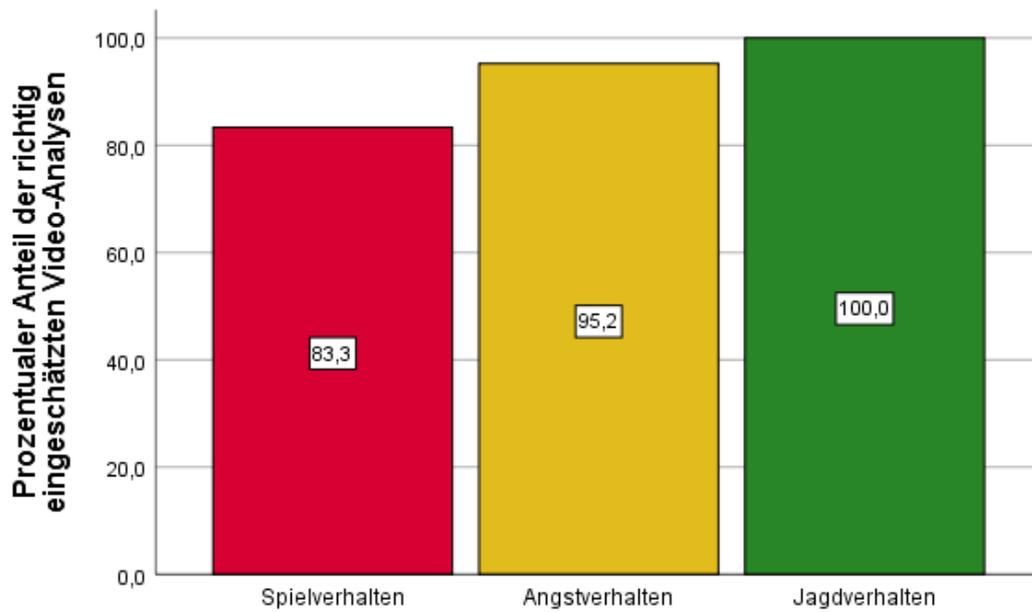


Abbildung 43: Prozentualer Anteil der richtig bewerteten Video-Analysen je Themenbereich (Spielverhalten (n = 6); Angstverhalten (n = 21); Jagdverhalten (n = 9)) bei allen durchgeführten Prüfungen in Bayern (n = 34)

V. DISKUSSION

1. Personenbezogene Daten

Nach AERA et al. (1999) ist ein wesentlicher Bestandteil bei der Durchführung einer Prüfung die Gewährleistung von Objektivität und Fairness. Hierbei ist es wichtig, dass prüfende Personen nicht voreingenommen gegenüber Alter, Geschlecht oder Bildungsstand sind. Jede Prüfung hat unabhängig von den Vorlieben der prüfenden Personen zu sein (ROLOFF, 2012). Beeinflussende Faktoren, die bei der Bewertung der Prüflinge eine Rolle spielen können, sind zu vermeiden. Hierzu können nämlich u.a. Geschlecht, Alter sowie Bildungsstand und Auftreten zählen (KUNNAN, 2000a; 2000b; 2004). Ein weiterer Punkt, die Objektivität zu gewährleisten, liegt darin, Hilfestellungen zu geben. Nach Stry (1994) gibt es unterschiedliche Möglichkeiten einem Prüfling bei der Bearbeitung einer Frage oder Aufgabe zu helfen (siehe Tabelle 9). Nach JCTP (1988) ist es anzuraten, dass die Prüflinge vor der Prüfung die Möglichkeit haben, sich gezielt auf die Prüfung vorzubereiten. Ein entsprechender Fragenkatalog ist hierzu den Prüflingen zur Verfügung zu stellen, sowie verschiedene Möglichkeiten an Fortbildungen teilzunehmen (JCTP, 1988). Die Informationen über den Ablauf der Prüfung sowie über Vorbereitungsmöglichkeiten soll allen Prüflingen unabhängig von Geschlecht, Alter, Bildungsstand oder ähnlichem gegeben werden (ROLOFF, 2012).

Hinsichtlich der Objektivität gegenüber dem Alter der Prüflinge lässt sich sowohl in Bayern als auch in Niedersachsen sagen, dass das Durchschnittsalter aller Prüflinge nah beieinander lag. Das Durchschnittsalter der Prüflinge lag in Bayern bei 42,15 und in Niedersachsen bei 42,52. Es liegt kein signifikanter Unterschied hinsichtlich des Alters der Prüflinge zwischen Niedersachsen und Bayern vor. Die Bewertung der Prüflinge erfolgte durch die prüfenden Personen objektiv. Das Alter beeinflusste nicht das Prüfungsergebnis.

Sowohl in Niedersachsen als auch in Bayern war die Mehrheit der Prüflinge weiblich. In Bayern waren knapp 1/3 der geprüften Personen männlich, während in Niedersachsen nur ca. 1/10 der geprüften Personen männlich waren. In Bayern waren signifikant mehr männliche Prüfungsteilnehmer als in Niedersachsen vertreten.

Der Vergleich der Erfahrung, welche die jeweiligen Prüflinge im Bereich des Hundetrainings bis zum Zeitpunkt der absolvierten Prüfung erlangt hatten, ergab, dass in Bayern die Prüflinge durchschnittlich sechs Monate mehr Erfahrung gesammelt hatten. Den Zeitraum, über welchen die Prüflinge Erfahrungen sammeln konnten, umfasste hierbei in Bayern eine Zeitspanne von einem Monat bis zu 152 Monaten. Es liegt jedoch kein signifikanter Unterschied zwischen Niedersachsen und Bayern hinsichtlich der beruflichen Erfahrung vor. Hinsichtlich der Erfolgsquote bei der Prüfung lässt sich jedoch sagen, dass Prüflinge, welche länger beruflich tätig waren, eher eine festgelegte Vorgehensweise bei der Bearbeitung der Aufgaben im Rahmen der praktischen Prüfung zeigten.

Eine Beurteilung von Personen hinsichtlich der Objektivität ist in mündlichen Prüfungen nicht 100% umsetzbar, da ein großer individueller Einfluss von Seiten der prüfenden Personen herrscht. Hierzu ist festzustellen, dass die prüfenden Personen ihre persönliche Meinung, soweit möglich, nicht in das Prüfungsergebnis einfließen lassen dürfen.

2. Fortbildungsmaßnahmen

Um eine Prüfung zu erstellen, ist es nach Roloff (2012) notwendig, dass diese eine Validität besitzt. Um diese zu gewährleisten, müssen Prüfungsziele sowie Inhalt genau definiert sein. Ebenso muss der Inhalt für das Prüfungsziel charakteristisch gestaltet werden (LIENERT, 1998). Neben den Prüflingen müssen die Prüfungsziele auch mit den prüfenden Personen erörtert werden (JCTP, 1988).

Ein wesentlicher Bestandteil im Bereich der Ausübung des Berufes Hundetrainer oder Hundetrainerin ist die Arbeit mit den Tieren. Hierbei ist darauf zu achten, dass keine Ausbildungsmethoden angewendet werden, welche Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen (ERHARD und BARTELS, 2014). Um zu gewährleisten, dass sowohl die prüfenden Personen als auch die Prüflinge einen aktuellen Ausbildungsstand besitzen ist es notwendig, dass Fortbildungen besucht werden. Die Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. f TierSchG soll zu einer Verbesserung des Tierschutzes im Bereich der Hundeausbildung führen. Hierzu ist es notwendig, dass die Trainingsmethoden dem aktuellen Stand entsprechen.

Der Vergleich des Zeitraums, in welchem die Prüflinge die letzte Fortbildung vor der Prüfung besucht hatten, ergab, dass in Niedersachsen durchschnittlich weniger Zeit zwischen letzter Fortbildung und Prüfung verstrichen war. Im Durchschnitt

betrug diese Zeitspanne in Niedersachsen 4,56 Monate und in Bayern 5,35 Monate. Sowohl in Bayern als auch in Niedersachsen war die längste Zeitspanne zwischen Fortbildung und Prüfung zwölf Monate, während die kürzeste Zeitspanne einen Monat betrug. Jeweils die Hälfte der Prüflinge hatte in Niedersachsen und in Bayern innerhalb von vier Monaten vor dem Prüfungstermin eine Fortbildung besucht.

Die Häufigkeit der Fortbildungsmaßnahmen, welche die Prüflinge besucht hatten, ergab sowohl in Bayern als auch in Niedersachsen keinen großen Unterschied. In Bayern besuchten Prüflinge durchschnittlich drei Fortbildungen im Jahr, während in Niedersachsen 3,6 Fortbildungen pro Jahr besucht worden waren.

Die Untersuchung der Unterschiede hinsichtlich der Tendenz, welche Fortbildungsmaßnahmen die Prüflinge verwendeten, ergab, dass sowohl in Bayern als auch in Niedersachsen vor allem die Teilnahme an Seminaren genutzt wurde. Ein signifikanter Unterschied zwischen Niedersachsen und Bayern in Bezug auf die genutzten Fortbildungsmaßnahmen liegt vor. So wurden in Niedersachsen signifikant mehr Seminare und Hundevereine zur Fortbildung besucht als in Bayern. Wenn Prüflinge eine der beiden zuvor erwähnten Fortbildungsmaßnahmen besucht hatten, war die Chance höher, dass die Prüfung in Niedersachsen stattgefunden hatte. Die übrigen Fortbildungsmaßnahmen wie der Nutzen von Fachliteratur, die Teilnahme an Online-Kursen oder das Absolvieren von Praktika ergab keinen signifikanten Unterschied.

Insgesamt gab es deutliche Unterschiede zwischen dem Ergebnis der Prüfung und den zuvor gewählten Fortbildungsmöglichkeiten. Von allen Angaben bzgl. einer absolvierten Fortbildung hatten 62,7% die Prüfung erfolgreich absolviert. Insgesamt 65,6% der Prüflinge, welche ein Seminar zur Fortbildung besuchten, erzielten ein erfolgreiches Ergebnis der Prüfung. Im Falle von Besuchen in Hundevereinen als Fortbildungsmaßnahme, hatten 50,0% der Prüflinge ein erfolgreiches Ergebnis abgelegt, ebenso wie bei der Fortbildungsmaßnahme Lesen von Literatur. Bei 59,0% aller Prüflinge, welche die Angabe gemacht hatten, dass sie Vorträge von geschulten Privatpersonen als Fortbildungsmaßnahme herangezogen hatten, war das Prüfungsergebnis erfolgreich. Das Besuchen von Bildungseinrichtungen, welche Fortbildungen im Bereich des Hundetrainings anbieten, war bei 67,9% aller Prüflinge erfolgreich. Insgesamt 75,0% aller Prüflinge, welche Praktika in einer Hundeschule, gemacht hatten, absolvierten die Prüfung erfolgreich. Ein signifikanter Unterschied zwischen den verwendeten

Fortbildungsmaßnahmen und dem Prüfungsergebnis, liegt nicht vor. Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses hatten die Prüflinge ebenfalls vor allem Seminare und Vorträge zur Fortbildung besucht.

Allerdings lässt sich sagen, dass Fortbildungsmaßnahmen im Bereich des Hundetrainings durchaus von Nutzen sein können, da sie die Prüflinge auf dem aktuellen Wissensstand halten und somit den Prüflingen neue sowie tierschutzgerechte Lernmethoden vermittelt werden können. Hierbei hat sich ergeben, dass die beste Erfolgsquote in der Prüfung bei den Prüflingen lag, welche in einer bereits zertifizierten Hundeschule Praktika absolvierten. Der Besuch von Bildungseinrichtungen, welche Vorträge von zum Thema Hundetraining anboten, sowie der Besuch von Seminaren waren ebenfalls sehr erfolgreich. Am geringsten war der Erfolg bei Prüflingen, welche sich in Hundevereinen fortgebildet hatten oder Literatur herangezogen hatten. Da die Prüflinge, welche die Prüfung erfolgreich bestanden hatten, durchschnittlich 3,6 Fortbildungen pro Jahr besucht hatten, ist es anzuraten, dass Hundetrainer und -trainerinnen im Jahr ca. drei bis vier Fortbildungen besuchen sollten.

3. Prüfungsvorbereitung

Die Prüfungsvorbereitung ist ein wesentlicher Bestandteil der Objektivität und Fairness, welche bei der Durchführung und bei der Gestaltung einer Prüfung beachtet werden muss (AERA et al., 1999). Ein wichtiger Teil für die Ausarbeitung einer Prüfung ist die Validität. Hierunter versteht man, dass die Prüfung den für sie vorgesehenen Zweck erfüllt (ALTE, 2012). Der Inhalt der Prüfung muss genau definiert werden (ROLOFF, 2012) und der Inhalt muss für das Ziel charakteristisch sein (LIENERT, 1998). Sowohl der Prüfling als auch die prüfenden Personen müssen vor der Prüfung die Möglichkeit haben, sich auf den Inhalt vorzubereiten. Hierzu ist den Prüflingen und den prüfenden Personen ein Fragenkatalog zur Verfügung zu stellen. Den prüfenden Personen muss außerdem ein Antwortenkatalog zur Verfügung gestellt werden (JCTP, 1988) um eine adäquate Bewertung der einzelnen Prüfungen untereinander zu gewährleisten.

Ein signifikanter Unterschied zwischen den Bundesländern und dem Nutzen von Seminaren, sowie dem Besuch von Vorträgen als Prüfungsvorbereitung liegt vor. So wurden signifikant mehr Seminare von Prüflingen in Niedersachsen besucht als in Bayern, während in Bayern signifikant mehr Vorträge durch die Prüflinge

besucht wurden. Die Chance, dass ein Prüfling in Niedersachsen ein Seminar besucht hatte, um sich auf die Prüfung vorzubereiten ist hoch. Während die Chance, dass eine Prüfung in Bayern stattgefunden hatte und der Prüfling einen Vortag zur Prüfungsvorbereitung besucht hatte, hoch ist.

Hinsichtlich dem Ergebnis der Prüfung und den verwendeten Maßnahmen zur Prüfungsvorbereitung liegt ein signifikanter Unterschied vor. Es hatten signifikant mehr Prüflinge ein positives Prüfungsergebnis erzielt, welche als Prüfungsvorbereitung den Nutzen von Fachliteratur heranzogen. Die Chance, die Prüfung zu bestehen, wenn man Fachliteratur als Prüfungsvorbereitung heranzog, liegt hoch. Zwischen den anderen prüfungsvorbereitenden Maßnahmen und dem erzielten Prüfungsergebnis liegen keine signifikanten Unterschiede vor.

Insgesamt wurden alle prüfungsvorbereitenden Maßnahmen vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Prüflinge benotet. Hierbei ergab sich, dass die Prüflinge, welche ein negatives Prüfungsergebnis hatten, alle vorbereitenden Maßnahmen schlechter bewerteten, mit Ausnahme der Online-Kurse. Das ergab sich auch bei den Prüflingen, welche ein positives Ergebnis erzielt hatten. Die Fachliteratur wurde von den nicht erfolgreichen Prüflingen mit 2,0, die Seminare wurden mit 2,4 und die Online-Kurse mit 2,1 bewertet, während die Praktika mit 2,2 bewertet wurden. Ein signifikanter Unterschied zwischen der Benotung der prüfungsvorbereitenden Maßnahmen und dem Prüfungsergebnis liegt im Falle von Praktika vor. So wurden Praktika von Prüflingen mit einem negativen Prüfungsergebnis signifikant schlechter bewertet als von Prüflingen mit einem positiven Ergebnis.

Ein signifikanter Unterschied zwischen Niedersachsen und Bayern und der Benotung der jeweiligen verwendeten prüfungsvorbereitenden Maßnahmen, liegt nicht vor

Insgesamt hatten vor allem Prüflinge, welche Seminare und Vorträge besucht hatten, ein erfolgreiches Prüfungsergebnis erzielt. Ebenso hatten Prüflinge, welche, die zur Prüfung vorgeschlagenen Literaturhinweise beachtet hatten, häufig ein positives Ergebnis der Prüfung. Eine Quote von 50,0% wiesen Prüflinge auf, welche sich nicht auf die Prüfung vorbereitet hatten. Hieraus ergibt sich, dass eine Prüfungsvorbereitung anzuraten ist. Hierbei sollten die Prüflinge sich vor allem auf den Besuch von Seminaren und Vorträgen von geschulten Dozenten konzentrieren.

Das Lesen von Fachliteratur zur Prüfungsvorbereitung ist anzuraten, vor allem, da die Einschätzung der Fachliteratur durch die Prüflinge sowohl bei einem schlechten als auch bei einem guten Ergebnis der Prüfung, am besten war. Einem Unterlassen der Prüfungsvorbereitung ist abzuraten.

4. Prüfungsbewertung

Die Benotung der MC-Teilprüfung weist keinen signifikanten Unterschied zwischen den Bundesländern auf. Ebenso liegt kein signifikanter Unterschied zwischen der Benotung und des erzielten Prüfungsergebnisses der MC-Prüfung vor.

Die Bewertung des Schweregrades der Prüfung lässt vermuten, dass vor allem in Niedersachsen die mündliche Teilprüfung als deutlich schwerer empfunden wurde als in Bayern. Die Prüflinge aus Niedersachsen benoteten die mündliche Prüfung mit einer Durchschnittsnote von 3,83, während die Prüflinge in Bayern die mündliche Prüfung mit 3,06 bewerteten. Trotz dieses empfindens, konnte kein signifikanter Unterschied zwischen der Benotung des Schweregrades der mündlichen Teilprüfung zwischen Niedersachsen und Bayern festgestellt werden. Ebenso gibt es keinen signifikanten Unterschied zwischen der Benotung der mündlichen Teilprüfung und dem erreichten Prüfungsergebniss.

Ebenso erfolgte die Bewertung des Schweregrades der praktischen Prüfung. In Niedersachsen liegt die Vermutung nahe, dass die Prüflinge die praktische Prüfung als deutlich schwerer empfanden und bewerteten diese mit einer Durchschnittsnote von 3,67, während in Bayern der Schweregrad mit einer Durchschnittsnote von 3,00 benotet wurde. Jedoch konnte auch hier kein signifikanter Unterschied zwischen der Benotung des Schweregrades der praktischen Teilprüfung zwischen Niedersachsen und Bayern festgestellt werden. Ebenso gibt es kein signifikanter Unterschied zwischen der Benotung der praktischen Teilprüfung und dem erreichten Prüfungsergebniss.

. Ein Grund für dieses Empfinden könnte sein, dass die Prüfung in Bayern anhand eines Fragenkataloges abgehalten wird, welchen die Prüflinge zur Orientierung und Lernvorbereitung verwenden können. Eine solche Möglichkeit zum Einsehen einer beispielhaften Fragestellung bzw. eines Prüfungsablaufes wird ebenfalls durch den *Code of Fair Testing Practices in Education* empfohlen. Darüber hinaus stellt der Fragenkatalog auch einen empfohlenen Leitfadens dar, dem die prüfenden Personen folgen können (JCTP, 1988). Eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung der

gesamten Prüfungssituation stellen mögliche Hilfestellungen dar, welche die prüfenden Personen geben können. Hierzu sollten die prüfenden Personen möglichst bereits gefundene „Schwachstellen“ der Prüflinge nicht weiter hinterfragen oder aber dem Prüfling eine Hilfestellung als Sicherheit geben (STARY, 1994).

Die Bewertung der Bearbeitungszeit der MC-Prüfung wurde in Niedersachsen mit einer Durchschnittsnote von 1,78 und in Bayern mit 1,47 bewertet. Die Benotung der MC-Teilprüfung weist keinen signifikanten Unterschied zwischen den Bundesländern auf. Ebenso liegt kein signifikanter Unterschied zwischen der Benotung und des erzielten Prüfungsergebnisses der MC-Prüfung vor.

Die Bearbeitungszeit der mündlichen Prüfung wurde sowohl in Bayern als auch in Niedersachsen mit der Bewertung „viel“ bewertet. In Bayern lag die Durchschnittsnote bei 1,75 und in Niedersachsen bei 2,08. Hinsichtlich der Benotung der Bearbeitungszeit der mündlichen Teilprüfung konnte ein signifikanter Unterschied zwischen den Prüfungsergebnissen festgestellt werden. Bei einem positiven Prüfungsergebnis wurde die Bearbeitungszeit signifikant besser benotet als bei einem negativen Ergebnis. Zwischen den Bundesländern konnte jedoch kein signifikanter Unterschied bei der Benotung der Bearbeitungszeit der mündlichen Teilprüfung festgestellt werden.

Die Bewertung der Bearbeitungszeit der praktischen Prüfung in Niedersachsen und Bayern unterschied sich dahingehend, dass die Prüflinge in Niedersachsen die Zeit als deutlich knapper einstufen als in Bayern. Hierbei bewerteten die niedersächsischen Prüflinge die Bearbeitungszeit der praktischen Prüfung mit einer Durchschnittsnote von 2,28, während in Bayern die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,78 bewertet wurde. Trotz dieses Unterschiedes lässt sich kein signifikanter Unterschied zwischen den Bundesländern oder dem möglichen Prüfungsergebnis und der Benotung der Bearbeitungszeit der praktischen Teilprüfung feststellen.

Insgesamt ergibt sich hieraus, dass sowohl in Bayern als auch in Niedersachsen die Bearbeitungszeit der drei Prüfungsabschnitte als „viel“ bewertet wurde. Ein signifikanter Unterschied lag trotz dieser Benotung lediglich zwischen den erzielten Prüfungsergebnissen vor. Dennoch ist es ratsam, dass man eine einheitliche Prüfungsdauer einhält. So war in Bayern zum Zeitpunkt der Untersuchung die

praktische Prüfung in der Regel auf 60 Minuten begrenzt und die praktische Teilprüfung wurde nach dieser Zeit abgebrochen (SPICK-SANJOSÉ MESSING und BRÜHL, 2014). In Niedersachsen wurde die praktische Prüfung je nach Ablauf des Prüfungsabschnittes beendet und der Prüfling wurde zum zweiten Prüfungsabschnitt geführt. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass nach dem *Code of Fair Testing Practices in Education* ein einheitlicher Prüfungsablauf möglich gemacht wird und, dass genug Zeit gegeben wird, damit sich die Prüflinge mit der jeweiligen Situation bekannt machen können (JCTP, 1988). Eine einheitlich festgelegte Dauer der Prüfung, welche nicht unter- oder überschritten wird, gewährleistet außerdem, dass die Fairness beibehalten wird (AERA et al., 1999).

Die Bewertung der Prüfungsorganisation lag in allen drei Teilabschnitten in einem ähnlichen Bereich. Durchschnittlich lag die Bewertung der Prüfungsorganisation der MC-Prüfung in Niedersachsen bei 1,67 und in Bayern bei 1,54. Die Benotung der Prüfungsorganisation der mündlichen Prüfung wurde in Niedersachsen mit der Durchschnittsnote 1,60 und in Bayern mit der Durchschnittsnote von 1,54 bewertet. Ebenfalls wurde sowohl in Bayern als auch in Niedersachsen die Prüfungsorganisation der praktischen Prüfung mit „gut“ bewertet. In Niedersachsen lag die Durchschnittsnote bei 1,84 und in Bayern bei 1,51. Es konnten in allen drei Teilabschnitten der Prüfung keine signifikanten Unterschiede bei der Benotung zwischen den Bundesländern oder dem jeweiligen Prüfungsergebnis festgestellt werden.

Eine Verbesserung der Prüfungsorganisation könnte sich durch eine genaue Angabe des Prüfungsablaufes ergeben. Hierzu wären zum Beispiel die Wahl des Prüfungsortes, sowie der genaue Prüfungsbeginn zu erwähnen. Der Prüfungsort sollte sowohl eine ruhige Umgebung im Freien als auch einen möglichen Schutz vor extremen Wetterbedingungen bereitstellen. Auch das zur Verfügungstellen von Materialien wie Trainingsutensilien (Kong, Leinen, Halti u.a.), v.a. im praktischen Prüfungsabschnitt, kann die Bewertung der Prüfungsorganisation verbessern (JCTP, 1988). In Niedersachsen wurde den Prüflingen eine große Auswahl an Materialien für die praktische Prüfung zur Verfügung gestellt.

5. Prüfungsorganisation

Zu den verschiedenen wichtigen Punkten der Standardisierung einer Prüfung zählen u.a. auch die Organisation möglichst gleicher Bedingungen für eine Prüfung (JCTP,

1988). Diese sollen möglichst gleich gehalten werden, um ein gewisses Maß an Fairness zu gewährleisten (AERA et al., 1999).

Die analysierten Prüfungen wurden unter anderem bei verschiedenen Wetterbedingungen durchgeführt. Da der MC-Test und die mündliche Prüfung immer in einer Räumlichkeit durchgeführt wurden, spielt das Wetter in diesen Teilbereichen eine geringere Rolle. Die praktische Prüfung hingegen wurde in der Regel im Freien ausgeführt. Die praktische Prüfung wurde bei insgesamt 34 Prüflingen, welche zum Zeitpunkt der Prüfung gutes Wetter hatten, erfolgreich abgelegt. Bei 16 Prüfungen war die praktische Prüfung nicht erfolgreich trotz guter Wetterbedingungen. Bei schlechtem Wetter hatten insgesamt zehn Prüflinge ein erfolgreiches Prüfungsergebnis, während fünf die Prüfung nicht bestanden. Eine Beeinträchtigung des Prüfungsergebnisses durch das Wetter scheint nicht vorhanden zu sein, allerdings sollte die Prüfung, da im praktischen Teil Hunde teilnehmen, zum Wohl des Tieres nicht bei extremen Wetterverhältnissen im Freien durchgeführt werden.

Die Wahl des Prüfungsortes kann sich positiv oder auch negativ auf das Prüfungsgeschehen auswirken. So gibt Stary (1994) an, dass bei mündlichen Prüfungen eine zu große Entfernung der prüfenden Person vom Prüfling bei diesem Unbehagen auslösen kann. Ein speziell für die Prüfung angefertigter Raum gilt als nicht optimaler Prüfungsort. Ein normales Arbeitszimmer ist besser geeignet. Außerdem sollte eine runde Sitzverteilung im Falle von mehreren prüfenden Personen bevorzugt werden (STARY, 1994). Als Prüfungsort für die praktische Prüfung wurde in der Regel ein Hundeplatz verwendet. Dies hat zum Vorteil, dass die Prüflinge in einer „gewohnten“ Umgebung geprüft wurden. In 22 Fällen fand die praktische Prüfung in einem Raum statt, hierbei legten 81,2% der Prüflinge die praktische Prüfung erfolgreich ab. Von diesen fanden 88,9% dieser Prüfungen in Bayern statt. Insgesamt 56 praktische Prüfungen wurden im Freien abgehalten. Hiervon wurden 66,1% der Prüfungen erfolgreich bestanden. Hierbei legten in Bayern 40,5% und in Niedersachsen 59,5% der Prüflinge die praktische Prüfung im Freien erfolgreich ab. Insgesamt 78,9% der 19 nicht bestanden praktischen Prüfungen, welche im Freien durchgeführt wurden, fanden in Niedersachsen statt. Die geeignete Ortswahl kann die Prüfungssituation verbessern, allerdings sollte darauf geachtet werden, dass die Ortswahl bei allen Prüfungen ähnlich ist, um eine einheitliche Prüfungssituation zu gewährleisten.

Für den reibungslosen Ablauf einer Prüfung ist darauf zu achten, dass das Prüfungsumfeld möglichst ohne Ablenkung für alle beteiligten Personen gestaltet wird.

Hierbei ergab sich, dass die Störfaktoren, welche auf das Hunde-Halter-Team wirkten, sowohl in Bayern als auch in Niedersachsen ähnlich bewertet wurden. In Bayern ergab sich hierbei eine Durchschnittsnote von 1,57 und in Niedersachsen von 1,56. Auf das Hunde-Halter-Gespann wirkten in Bayern ähnlich viele Störfaktoren wie in Niedersachsen. Ein signifikanter Unterschied bei der Bewertung der Störfaktoren, die auf das Hunde-Halter-Team wirkten, und dem jeweiligen Bundesland lässt sich nicht feststellen. Ebenso lässt sich kein signifikanter Unterschied der Bewertung der Störfaktoren, welche auf das Hunde-Halter-Team wirkten, und dem Prüfungsergebnis feststellen.

Auf die Prüflinge wirkten in Bayern stärkere Störfaktoren und so ergab sich eine Durchschnittsnote von 1,65, während die Störfaktoren in Niedersachsen, welche auf die Prüflinge wirkten, mit 1,49 bewertet wurden. Insgesamt haben dreimal mehr Prüflinge die Prüfung erfolgreich absolviert, wenn keine Störfaktoren auf die Prüflinge einwirkten. Ein signifikanter Unterschied bei der Bewertung der Störfaktoren, die auf die Prüflinge wirkten, und dem jeweiligen Bundesland lässt sich nicht feststellen. Jedoch lässt sich ein signifikanter Unterschied der Bewertung der Störfaktoren, welche auf den Prüfling wirkten, und dem Prüfungsergebnis feststellen.

Die Störfaktoren, welche auf die prüfenden Personen wirkten, wurden in Niedersachsen mit 2,00 und in Bayern mit 1,49 bewertet. In insgesamt 31,7% der Prüfungen wurden leichte bis hochgradige Störfaktoren, welche in Niedersachsen auf die prüfenden Personen wirkten, beschrieben. In Bayern fand in 15,3% der Fälle die Prüfung mit leichten Störfaktoren statt. Eine mäßige bis hochgradige Einstufung der Störfaktoren fand in Bayern nicht statt. Ein signifikanter Unterschied bei der Bewertung der Störfaktoren, die auf die prüfenden Personen wirkten, und dem jeweiligen Bundesland lässt sich nicht feststellen. Ebenso lässt sich kein signifikanter Unterschied der Bewertung der Störfaktoren, welche auf die prüfenden Personen wirkten, und dem Prüfungsergebnis feststellen.

Insgesamt in 34,8% der Prüfungen, welche mit leichten bis hochgradigen Störfaktoren, die auf die Prüflinge wirkten, abgehalten wurden, war das

Prüfungsergebnis nicht erfolgreich. Eine Reduzierung der Störfaktoren, welche auf die Prüflinge wirken, sollte angestrebt werden, um eine faire und möglichst ähnliche Prüfungssituation für alle Prüflinge zu gewährleisten (AERA et al., 1999). Darüber hinaus sollte, trotz nicht aufgetretener Signifikanz, eine Vermeidung von beeinflussenden Faktoren für die Prüflingsbewertung erstrebt werden, was sich gut auf die Konzentrationsfähigkeit der prüfenden Person auswirken könnte (KUNNAN, 2000a; 2000b; 2004). Auch das Verhalten der prüfenden Person kann sich positiv oder auch negativ auf das Prüfungsergebnis auswirken und sollte daher nicht durch Störfaktoren beeinflusst werden (STARY, 1994). Die Reduzierung der Störfaktoren für die prüfenden Personen sollte v.a. in Niedersachsen angestrebt werden.

Vor Beginn einer Prüfung sollte immer die Möglichkeit gegeben werden, dass sich die Prüflinge und auch die prüfenden Personen über den genauen Prüfungsablauf informieren können (JCTP, 1988). Dies wird sowohl in Bayern als auch in Niedersachsen gewährleistet. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass die Prüfung möglichst gleich für alle Prüflinge gestaltet wird, damit die Fairness der Prüfung erhalten bleibt (AERA et al., 1999). Der Prüfungsbeginn spielt hierbei eine wichtige Rolle. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Prüfung möglichst ohne vermehrte Aufregung begonnen wird. In Niedersachsen wurde in 100,0% der Fälle mit der praktischen Prüfung begonnen. Dies hat den Vorteil, dass die Hundetrainer und -trainerinnen mit einem Ihnen vertrauten praktischen Teil beginnen können. In Bayern wurde in 51,2% der Fälle mit der praktischen Prüfung begonnen. Da in Niedersachsen die mündliche Prüfung nie vor der praktischen stattgefunden hat, lässt sich kein Vergleich anstellen, ob die Prüfung einen anderen Ausgang gefunden hätte, wenn die Reihenfolge vertauscht worden wäre. In Bayern hatten 75,0% der Prüflinge, welche mit der mündlichen Prüfung begannen, bestanden, während 81,0% der Prüflinge, die mit der praktischen Prüfung begonnen hatten, ein erfolgreiches Ergebnis erzielten. Hieraus lässt sich schließen, dass es anzuraten ist, dass die praktische Prüfung vor der mündlichen Prüfung anzuraten ist, da mehr Prüflinge die Prüfung erfolgreich ablegten, wenn sie zuerst im praktischen Teil geprüft wurden.

Ein weiterer Punkt, um die Prüfungsorganisation zu verbessern, liegt darin, dass alle Prüflinge möglichst ohne Verzögerung ihre Prüfung antreten können. Vor allem in Niedersachsen fand der praktische Prüfungsabschnitt mit Verzögerung

statt. In 50,0% aller praktischen Prüfungen wurde diese in Niedersachsen verspätet begonnen, während in Bayern bei nur 5,9% der praktischen Prüfungen ein verspäteter Prüfungsbeginn stattfand. Hierbei liegt ein signifikanter Unterschied vor und die Chance, dass eine praktische Prüfung in Niedersachsen verzögert beginnt, ist höher als in Bayern. Eine deutliche Auswirkung der Verzögerung der praktischen Prüfung auf das Prüfungsergebnis wurde jedoch nicht beschrieben und es lässt sich kein signifikanter Unterschied zwischen dem Prüfungsergebnis und der Verzögerung feststellen.

Da in Niedersachsen die mündliche Prüfung im Anschluss an die praktische Prüfung stattfand, ist nur eine Prüfung verzögert begonnen worden. In Bayern fanden in 21,1% aller mündlicher Prüfungen mit Verzögerung statt. Von diesen wurden 37,5% nicht erfolgreich absolviert. Vor allem im Bereich des pünktlichen Prüfungsbeginnes der mündlichen Teilprüfung gibt es große Unterschiede zwischen Niedersachsen und Bayern. Hierbei lässt sich ein signifikanter Unterschied feststellen. In Bayern fanden signifikant mehr mündliche Prüfungen mit einer Verzögerung statt wie in Niedersachsen. Die Chance, dass in Bayern eine mündliche Prüfung nicht pünktlich stattfindet, liegt höher als in Niedersachsen. Eine genaue Einhaltung des festgelegten Prüfungsbeginnes sollte sowohl in Bayern als auch in Niedersachsen angestrebt werden. Es liegt kein signifikanter Unterschied zwischen dem verzögerten Beginn der mündlichen Prüfung und des Prüfungsergebnisses vor.

Die durchschnittliche Abweichung des Prüfungsbeginnes ist in Niedersachsen signifikant größer als in Bayern und betrug im Durchschnitt 9,55 Minuten. Hinsichtlich der Abweichung des Prüfungsbeginns liegt sowohl in Niedersachsen als auch in Bayern keine Normalverteilung vor. In Bayern lag die durchschnittliche Verzögerungszeit der Prüfung bei 1,26 Minuten. Gründe für einen verspäteten Prüfungsbeginn können u.a. darin liegen, dass die vorherige Prüfung mehr Zeit erfordert hatte bis sie abgeschlossen war.

In der Regel ist die Prüfungsdauer durch einen festgelegten Prüfungszeitraum, der ca. 60 Minuten je Prüfungsabschnitt nicht überschreiten soll, geregelt (SPICK-SANJOSÉ MESSING und BRÜHL, 2014). Die durchschnittliche Dauer einer praktischen Prüfung in Niedersachsen betrug 45,00 Minuten, während in Bayern die praktische Prüfung im Durchschnitt 48,03 Minuten dauerte. Hierbei war die Prüfungsdauer der praktischen Teilprüfung in Bayern signifikant länger als in

Niedersachsen. Ein signifikanter Unterschied zwischen dem Prüfungsergebnis und der Dauer der praktischen Teilprüfung lässt sich nicht feststellen.

Die Dauer der mündlichen Prüfung in Bayern lag durchschnittlich bei 52,51 Minuten, während in Niedersachsen die Dauer der mündlichen Prüfung durchschnittlich 43,70 Minuten betrug. Hierbei war die Prüfungsdauer der mündlichen Teilprüfung in Bayern signifikant länger als in Niedersachsen. Ein signifikanter Unterschied zwischen dem Prüfungsergebnis und der Dauer der mündlichen Teilprüfung lässt sich nicht feststellen.

Die durchschnittliche Dauer der Gesamtprüfung ergab, dass in Bayern die gesamte Prüfung durchschnittlich 95,85 Minuten dauerte, während in Niedersachsen die Prüfung ca. 84,70 Minuten dauerte. Es lässt sich kein signifikanter Unterschied im Bezug auf die Gesamtdauer der Prüfung und dem jeweiligen Bundesland sowie dem Prüfungsergebnis feststellen. Obwohl in Bayern die Prüfung deutlich länger dauerte als in Niedersachsen, fanden die Prüfungen dennoch häufiger in Bayern ohne Verzögerung statt. Um die Verzögerungszeit in Niedersachsen zu reduzieren, sollte die pünktliche Anwesenheit sowohl von Seiten der Prüflinge als auch von Seiten der prüfenden Personen angestrebt werden. Hierdurch wird eine einheitliche Prüfungsgestaltung gewährleistet. Anzuratet wäre eine Gesamtdauer von 90,00 Minuten. Die praktische und mündlichen Teilprüfung sollte jeweils eine Dauer von 45,00 Minuten umfassen.

6. Organisation des praktischen Prüfungsabschnittes

Da es in Bayern dem Prüfling freisteht das für die praktische Prüfung notwendige Hunde-Halter-Team selbstständig zu bestimmen, ist es möglich, dass dieses Team in Bayern dem Prüfling bekannt ist. In Niedersachsen sind alle Hunde-Halter-Teams dem Prüfling nicht bekannt und stellen Hundebesitzer mit realem Problem dar. Insgesamt sind 68,8% aller Prüfungen, welche mit einem unbekanntem Hunde-Halter-Team durchgeführt wurden, erfolgreich bestanden worden. Insgesamt 78,6% aller Prüfungen mit bekanntem Hunde-Halter-Team wurden erfolgreich absolviert. Von den nicht bestanden Prüfungen wurden insgesamt 87,0% mit einem unbekanntem Hunde-Halter-Team durchgeführt. 80,0% der erfolgreich absolvierten Prüfungen fanden mit einem bekanntem Hunde-Halter-Team statt. Hieraus ergibt sich, dass die Möglichkeit, ein bekanntes Team zu wählen, sich positiv auf das Prüfungsergebnis auswirkt. Um eine möglichst einheitliche Prüfung

durchzuführen, sollte auch in Bayern das Hunde-Halter-Team durch das Veterinäramt gestellt werden und die Möglichkeit ein bekanntes Team mit zur Prüfung mitzunehmen nicht gewährleistet werden. Hierdurch wird erreicht, dass die Prüfungen unter denselben Bedingungen abgehalten werden und keine Bevorteilung eines Prüflings stattfindet (AERA et al., 1999).

Ein weiterer Punkt bei der Organisation des praktischen Prüfungsabschnittes liegt bei der Auswahl der zu behandelnden Problemstellung. Diese kann sowohl real als auch durch die prüfende Person vorgegeben sein. In Niedersachsen wurden signifikant mehr Prüfungen mit einem realen Problem gestellt als in Bayern. Die Chance, dass eine reale Problemstellung im Rahmen der praktischen Prüfung bearbeitet werden muss, ist höher als in Bayern. In Niedersachsen waren 72,9% der Problemstellungen real, während es in Bayern 34,1% waren. Insgesamt wurden von allen realen Problemstellungen 33,3% nicht erfolgreich bearbeitet. Von allen Problemstellungen wurden in 21,4% der Fälle diese nicht erfolgreich behandelt. Daraus ergibt sich, dass 66,7% aller nicht bestanden praktischen Prüfungen eine real gewählte Problemstellung hatten. Einen signifikanten Unterschied kann man jedoch zwischen der Art der Problemstellung und dem Prüfungsergebnis nicht feststellen. Ebenso lässt sich kein signifikanter Unterschied zwischen der Anzahl der gestellten Aufgaben in der praktischen Teilprüfung und dem Bundesland oder dem Prüfungsergebnis feststellen.

Auch wenn kein signifikanter Unterschied zwischen der Art der Problemstellung und des Prüfungsergebnisses besteht, kann durch eine reale Problemstellung versucht werden, dass die Problemstellung nicht durch die Vorlieben der prüfenden Person beeinflusst wird (STARY, 1994). Für die Fairness und die Bewertung der Prüflinge ist es anzuraten, dass eine einheitliche Durchführung der Prüfung angestrebt wird. Die Prüfung sollte nicht nach Belieben der prüfenden Person verlaufen, sondern es sollte möglichst eine ähnliche Situation in jeder Prüfung herrschen. Um die Variabilität der Problemstellung zu gewährleisten, sollte somit jede Problemstellung, wie bereits zum großen Teil in Niedersachsen durchgeführt, ein reales Problem darstellen, welches nicht fiktiv gewählt wird. Da einige Probleme nicht im Rahmen der praktischen Teilprüfung gelöst werden können, hat der Prüfling eine Lösungsstrategie anzuzeigen.

7. Schwerpunktsetzung der praktischen Prüfung

Für die Auswahl von den zu bearbeitenden Fragen und Problemstellungen ist es unerlässlich, sich das jeweilige Prüfungsziel vor Augen zu halten. Außerdem ist es notwendig, dass die jeweilige Prüfungsmethode beachtet wird. Eine weitere nicht unerhebliche Beeinflussung in der Auswahl der Fragen stellen die jeweiligen Vorlieben der prüfenden Personen dar (ZIELINSKI, 1981).

Das Ziel der praktischen Prüfung liegt darin, dass der jeweilige Prüfling den prüfenden Personen zeigen kann, wie er mit einer gewissen Situation umgeht und, dass er verschiedene Lösungsideen erläutert. Hierbei sollte eine Unterrichtsstunde im Hundetraining nachgestellt werden, welche u.a. eine genaue Anamnese und eine Ausarbeitung einer Lösungsmethode beinhaltet (siehe Anhang 1).

Im Falle der praktischen Prüfung liegt eine Kombination aus Problemlösung und Demonstration vor, welche vor allem bei nervösen Prüflingen sehr gut einzusetzen ist (ZIELINSKI, 1981). Wichtig ist, dass die prüfenden Personen den Prüfling, falls das eigentliche Thema aus den Augen verloren geht, wieder auf den richtigen Weg zurückführen. Hierzu können verschiedene Hilfestellungen durch die prüfenden Personen gegeben werden. Daher sollten der prüfenden Person möglichst mehrere Lösungsstrategien bekannt sein, um effizient eine Hilfestellung geben zu können (STARY, 1994).

Sowohl in Niedersachsen als auch in Bayern wurden durchschnittlich ähnlich viele Aufgaben gestellt. In Niedersachsen waren es in der Regel sechs Aufgaben, während in Bayern fünf Aufgaben im Rahmen der praktischen Prüfung gestellt wurden. Dieser Unterschied ist nicht signifikant. Ebenso lässt sich kein signifikanter Unterschied zwischen der Zahl der im Rahmen der praktischen Prüfung gestellten Aufgaben und dem Prüfungsergebnis feststellen. Bei allen Prüfungen wurde vor Prüfungsbeginn dem jeweiligen Prüfling eine kurze Einleitung gegeben und der Ablauf der praktischen Prüfung erklärt.

Sowohl in Bayern als auch in Niedersachsen wurden vor allem Problemstellungen aus dem Themenbereich „Trainingsmaßnahmen“ gewählt. Die prüfende Person sollte möglichst versuchen, verschiedene Abläufe wie ein gewisses Verhalten antrainiert wird zu demonstrieren. In Bayern stammten 36,9% und in Niedersachsen 44,1% der Aufgaben aus diesem Themenbereich. Insgesamt stammen 40,1% aller Problemstellungen aus diesem Themenbereich. In Niedersachsen wurden vor allem

die Themenbereiche „Aggressionsverhalten“ (0,4%), „Jagdverhalten“ (2,0%) und „Angst“ (2,8%) bei der Aufgabenstellung vernachlässigt, während in Bayern vor allem die Problemstellungen „Angst“ (2,5%) und „Jagdverhalten“ (3,9%) vernachlässigt wurden. Vor allem die Themenbereiche „Verhalten, welches Aufmerksamkeit fordert“ und „Training mit Target“ wurden zu 71,4% erfolgreich durch die Prüflinge gelöst. Die größten Schwierigkeiten hatten Prüflinge im Themenbereich „Jagdverhalten“. Dieser wurde nur zu 30,8% richtig bearbeitet. Der Themenbereich „Aggressionsverhalten“ wurde auch nur zu 40,0% richtig beantwortet. Zu empfehlen wäre es, dass die Aufgaben aus verschiedenen Themenbereichen stammen. Das insgesamt 184 Aufgaben aus dem Themenbereich „Trainingsmaßnahmen“ stammen ist sehr auffällig, v.a. da dieser nur zu 61,4% richtig beantwortet wurde. Eine gleichmäßige Verteilung der verschiedenen Aufgaben würde die Kontrolle und die Erfüllung der für Niedersachsen festgelegten Lernziele gewährleisten (TKNDS, 2012). Auffällig ist außerdem, dass vor allem eine Problematik wie „Jagdverhalten“ oder auch „Aggressionsverhalten“ unterdurchschnittlich oft richtig beantwortet wurden. Die Hundetrainer und Hundetrainerinnen sollten vor allem in diesen Bereichen geschult werden und sich dementsprechend fortbilden.

8. Anamnese

Zu den Aufgaben der Prüflinge gehört neben dem Vorstellen von Problemlösungsstrategien ebenfalls das Nachstellen der ersten Unterrichtsstunde in der Hundeschule. Durch die prüfenden Personen werden die verschiedenen Prüflinge vor Beginn der Prüfung darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die erste Stunde mit dem neuen Besitzer handelt und dass der Prüfling demonstrieren soll, wie eine solche Stunde abläuft. Hierzu zählt die Durchführung einer genauen Anamnese (TKNDS, 2012).

Im Falle der Anamnese, welche als Bestandteil des praktischen Prüfungsabschnittes zu sehen ist, liegt eine „Demonstration“ als Prüfungsmethode vor (ZIELINSKI, 1981). Der Prüfling hat hierbei zu demonstrieren, wie er eine Anamnese bei einem „Neukunden“ durchführt.

Die Spannweite der durch die Prüflinge gestellten Anamnesefragen lag zwischen zwei bis 33 möglichen Anamnese Punkten. Durchschnittlich wurden insgesamt 13,5 der möglichen Anamnese Punkte genannt. Der Themenbereich „Vorstellung des

Hunde-Halter-Gespans“ wurde zu 92,2% von allen Prüflingen genannt. Diese Tendenz bestätigte sich sowohl in Bayern mit 90,5% als auch in Niedersachsen mit 93,8%. Ebenso sehr gut vertreten waren die Themenbereiche „Problemstellung“ mit 81,8% und „Signalement“ mit 79,3%. Die Themenbereiche „Derzeitige Haltung“ mit 21,0%, „Bisher verwendete Hilfsgegenstände im Training“ mit 21,2% sowie „Gesundheitsstatus“ mit 27,0% wurden am wenigsten häufig durch die Prüflinge erfragt und abgehandelt. Die Anzahl der genannten Anamnese Punkte unterschied sich zwischen Bayern und Niedersachsen nicht signifikant. Ebenso lag kein signifikanter Unterschied hinsichtlich der Anzahl der genannten Anamnese Punkte und des Prüfungsergebnisses vor. Vor allem in Hinsicht auf mögliche Vereinfachungen beim Training ist es ratsam Hilfsmittel, die der Hundehalter bisher verwendet hat zu erfragen. Für das Wohl des Tieres ist es notwendig, sich über die aktuellen und früheren Erkrankungen des Hundes zu informieren. Außerdem sollte man, um mögliche Ansteckungsgefahren auf dem Hundepplatz zu vermeiden sich über den Impfstatus und evtl. Entwurmungsstatus des Tieres informieren. Da diese Themenbereiche eine wichtige Rolle spielen, aber durch die meisten Prüflinge nicht im Rahmen der Anamnese abgehandelt wurden, ist es ratsam, dass die Hundetrainer und -trainerinnen in Bezug auf die Anamnesedurchführung auf diese Themenbereiche aufmerksam gemacht und dazu weitergebildet werden.

9. Schwerpunktsetzung der mündlichen Prüfung

Im Falle der mündlichen Prüfung liegt eine Kombination aus Frage- und Antworttechnik und Denkanstößen vor (ZIELINSKI, 1981). Eine Ausarbeitung eines Antwortkataloges für die verschiedenen prüfenden Personen ist bisher entfallen, würde allerdings die Bewertungsmaßstäbe der einzelnen Prüfungen auf eine Ebene setzen (STARY, 1994), da die Antworten vorgegeben und identisch sind. Durch die Möglichkeit die mündliche Prüfung in Form einer Frage- und Antworttechnik durchzuführen, wird dem Prüfling die Möglichkeit gegeben, den prüfenden Personen zu zeigen, das verschiedene Sachverhalte verstanden worden sind (BLOOM, 1976). Da es sich bei diesem Teil der Prüfung um eine Art „Gespräch“ handeln soll, ist es notwendig, dass möglichst offene Fragen gestellt werden, um eine Prüfungsmethode der „Denkanstöße“ zu gewährleisten. Durch geschlossene Fragen kann die prüfende Person die Kenntnisse des Prüflings gezielt erfragen (ZIELINSKI, 1981).

Insgesamt wurden in der Regel elf Fragen im Rahmen der mündlichen Teilprüfung gestellt. In Niedersachsen wurden in der Regel zwölf und in Bayern neun Fragen gestellt. Hierbei wurden signifikant mehr Fragen in Niedersachsen gestellt als in Bayern. In mündlichen Teilprüfungen, welche insgesamt nicht erfolgreich absolviert wurden, wurden in der Regel insgesamt 14 Fragen gestellt, bei einer erfolgreichen Prüfung in der Regel zehn. Hierbei ist im Falle eines negativen Ergebnisses eine Normalverteilung der Fragen festzustellen. Ebenso lässt sich feststellen, dass die Anzahl der im Rahmen der mündlichen Teilprüfung gestellten Fragen signifikant höher war, wenn das Prüfungsergebnis negativ war.

Insgesamt wurden 36,8% aller Fragen aus dem Themenbereich „Ausdrucksverhalten“ gestellt. In Niedersachsen stammen 50,0% aller Fragen aus diesem Themenbereich, während in Bayern der Schwerpunkt im Themenbereich „Hilfsmittel im Hundetraining“ mit 23,6% lag. Am seltensten wurden die Themenbereiche „Tierschutz“, in Niedersachsen mit 0,4% und Bayern mit 2,8%, sowie „Problemverhalten“, in Niedersachsen mit 5,2% und Bayern mit 7,9% gestellt. In Niedersachsen wurden signifikant mehr Fragen aus den Bereichen „Ethologie“ und „Ausdrucksverhalten“ gestellt, während in Bayern signifikant mehr Fragen aus den Bereichen „Hilfsmittel im Hundetraining“, „tiermedizinische Kenntnisse“ und „Tierschutz“ gestellt wurden. Bei den Themenbereichen „Problemverhalten“ und „Lernverhalten“ liegen keine signifikanten Unterschiede zwischen Niedersachsen und Bayern vor.

In der Regel legten die Prüflinge den Themenbereich „Lernverhalten“ in Niedersachsen mit der Benotung 4,42 ab. Erfragt wurde dieser Themenbereich in Niedersachsen zu 8,5%. In Bayern lag der Themenbereich mit dem schlechtesten Notendurchschnitt von 3,9 im Themenbereich „Problemverhalten“. Die Untersuchung ergibt eine deutliche Tendenz der prüfenden Personen zum Themenbereich „Ausdrucksverhalten“. Um eine erfolgreiche und aussagekräftige Kontrolle der Kenntnisse der Prüflinge zu gewährleisten, wäre es anzuraten, dass möglichst aus jedem Themenbereich zwei bis drei Fragen gestellt werden (STMUV, 2015b). Damit die Prüflinge sich effizient auf die Prüfung vorbereiten können ist die Ausarbeitung und Einhaltung eines einheitlichen Fragenkataloges, wie es ihn in Bayern gibt, anzuraten. Außerdem sollte ein nur den prüfenden Personen zugänglicher Katalog mit Antworten bereitgestellt werden, so dass die Bewertung der Prüfung einheitlich erfolgen kann (JCTP, 1988). Außerdem ist es

anzuraten, dass die Prüflinge vor allem in den Themenbereichen „Lernverhalten“ und „Problemverhalten“ geschult werden, da in diesen Bereichen die schlechtesten Ergebnisse erzielt wurden. Jedoch gilt, dass durchschnittlich jeder Themenbereich, mit Ausnahme des Themenbereiches „Tierschutz“, welcher in Niedersachsen mit einer Durchschnittsnote von 2,5 bewertet wurde, mit einer Durchschnittsnote von nicht besser als 3,0 bewertet wurde. Es liegen keine signifikanten Unterschiede zwischen den einzelnen Themenbereichen und den Bundesländern bzgl. der Benotung vor. Da es die Aufgabe von Hundetrainern und Hundetrainerinnen ist, den Hundehaltern und -halterinnen Wissen in allen Bereichen des Hundetrainings zu vermitteln und da Hundeschulen in der Regel die erste Anlaufstelle für Hundehalter und -halterinnen sind, sollten möglichst alle diese Bereiche geschult werden.

Hinsichtlich der Gesamtnote der mündlichen Teilprüfung lässt sich zwischen Niedersachsen und Bayern kein signifikanter Unterschied feststellen. In Bezug auf das Prüfungsergebnis haben Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, eine signifikant schlechtere Note in der mündlichen Teilprüfung erhalten. In Bayern haben die Prüflinge mit einem negativen Prüfungsergebnis eine signifikant schlechtere Benotung der mündlichen Teilprüfung erhalten.

Signifikant mehr Prüflinge haben bei einer besseren Bewertung im Themenbereich „Ausdrucksverhalten“ und „Tierschutz“ die mündliche Teilprüfung bestanden. Bei den anderen Themenbereichen liegen keine signifikanten Unterschiede zwischen Benotung und Prüfungsergebnis vor.

10. Schwerpunktsetzung der Bild-Analyse

Die Bildanalyse ist ein weiterer Teil des mündlichen Prüfungsabschnittes. Bisher ist die Bild-Analyse, ebenso wie die Video-Analyse nur ein Bestandteil bei der Prüfung der Hundetrainer und -trainerinnen in Bayern. Hierbei sollen dem Prüfling ca. zwei bis drei Bilder oder Bildsequenzen gezeigt werden (SPRICK-SANJOSÉ MESSING und BÜHL, 2014). Anhand dieser Bilder bzw. Bildsequenzen sollen im Rahmen einer Kombination aus Diskussion und Denkanstößen, die jeweils dargestellten Situation erörtert und bewertet werden (ZIELINSKI, 1981).

Insgesamt wurde bei der Bild-Analyse in Bayern eine Tendenz zum Themenbereich „Beschwichtigung“ beobachtet. Dieser Themenbereich wurde zu 32,1% in allen bayrischen Prüfungen dargestellt. Am wenigsten häufig mussten Prüflinge den

Themenbereich „Jagdverhalten“ mit nur 4,8% einschätzen. Die Themenbereiche „Drohverhalten“ und „Spielverhalten“ wurden beide mit 8,3% herangezogen. Am zweithäufigsten wurde der Themenbereich „Angstverhalten“ mit 19,0% als Aufgabe gestellt. Vor allem der Themenbereich „Jagdverhalten“ wurde mit 100% in jeder Prüfung, in welcher er verwendet wurde, richtig beantwortet. Die Themenbereiche „Drohverhalten“ und „Gefährdung von Mensch und Tier“ wurden mit 42,9% und 44,4% am schlechtesten bewertet. Der Themenbereich „Beschwichtigung“ und „Spielverhalten“ wurde durch die Prüflinge zu 88,9% und 85,7% richtig beantwortet. „Angstverhalten“ und „Bedrohung für den Hund“ wurden zu 62,5% und 64,3% richtig bewertet. Insgesamt liegt zwar eine starke Tendenz der Prüflinge in Bayern in Richtung des Themenbereiches „Beschwichtigung“ vor, die Prüflinge zeigen aber ein deutlich besseres Ergebnis im Bereich des „Jagdverhaltens“. Vor allem die Themenbereiche „Gefährdung für Mensch und Tier“, sowie „Drohverhalten“ sind bei weniger als der Hälfte der Fragestellungen richtig beantwortet worden. Da diese Bereiche sowohl für das Wohl des Tieres als auch für das Wohl des Besitzers und seiner Mitmenschen eine große Rolle spielt, sollten die Hundetrainer und Hundetrainerinnen vor allem in diesen Bereichen ihre Kenntnisse verbessern, um diese anschließend an die Hundehalter und -halterinnen weitergeben zu können. Auch in Niedersachsen sollte eine Bild-Analyse ein fester Bestandteil der mündlichen Teilprüfung sein.

11. Schwerpunktsetzung der Video-Analyse

Hierbei wird dem Prüfling ein Video gezeigt (SPRICK-SANJOSÉ MESSING und BÜHL, 2014). Anhand dieses Videos wird im Rahmen einer Kombination aus Diskussion und Denkanstößen die jeweils dargestellte Situation erörtert und bewertet (ZIELINSKI, 1981).

Die Tendenz des Themenbereiches der Video-Analyse zeigt sich eindeutig. Insgesamt wurde in 58,3% aller Prüfungen den Prüflingen ein Video aus dem Themenbereich „Angstverhalten“ gezeigt, welches zu 95,2% richtig beantwortet wurde. Am schlechtesten wurde der Themenbereich „Spielverhalten“ von den Prüflingen mit einem Anteil von 83,3% richtiger Einschätzungen eingeschätzt. Dieser Themenbereich wurde aber auch am seltensten mit 17,6% durch die prüfenden Personen ausgesucht. Der Themenbereich „Jagdverhalten“ wurde zu insgesamt 25% durch die prüfenden Personen ausgewählt und zu 100% richtig beantwortet. Die Video-Analyse lässt erkennen, dass im Bereich des

Themenbereiches „Spielverhalten“ noch Verbesserungen nötig sind. Eine mögliche gleichmäßige Auswahl von Videos aus jedem Themenbereich ist zu empfehlen. Auch in Niedersachsen sollte eine Video-Analyse ein fester Bestandteil der mündlichen Teilprüfung sein.

12. Prüfungsmethoden und Bewertungsmaßstab

Bei der Prüfung für Hundetrainer und -trainerinnen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. f TierSchG handelt es sich um eine kombinierte Prüfung. Es werden mehrere Prüfungsmethoden miteinander verbunden.

12.1. Die schriftliche Teilprüfung

Der erste Prüfungsabschnitt in Form einer Single-Choice Prüfung stellt eine schriftliche Prüfungsform dar. Hierbei handelt es sich bei der Prüfungsmethode nach Zielinski (1981) und Sary (1994) um eine Frage- und Antworttechnik. Ein Vorteil dieser Prüfungsmethode ist, dass viele Personen gleichzeitig und in kurzer Zeit geprüft werden können und somit eine Arbeitserleichterung für die prüfenden Personen entsteht. Ein Nachteil dieser Prüfungsmethode stellt allerdings die fehlende Möglichkeit der Hilfestellung von Seiten der prüfenden Personen dar, was sich bei einer auftretenden Denkblockade von Seiten der Prüflinge negativ auf das Prüfungsergebnis auswirken kann (ROLOFF, 2012). Anhand dieser Prüfungsmethode in Kombination mit einer schriftlichen Prüfung lässt sich vor allem der Bewertungsmaßstab des „Wissens“ nach Bloom (1976) bzw. das kognitive Niveau der Reproduktion nach dem „Strukturplan des Bildungsrates“ beurteilen (BILDUNGSRAT, 1970). Da der erste Prüfungsabschnitt in Form einer einheitlichen schriftlichen Multiple-Choice-Prüfung durchgeführt wird, ist die Fairness und Objektivität nach Lienert (1998) und Aera et al (1999) gewährleistet. Die prüfenden Personen haben hierbei keine Möglichkeit eine persönliche Einstellung auf das Ergebnis einfließen zu lassen. Ebenso ist die Gleichheit der Prüfung gewährleistet, da diese sich in Frageumfang und -art nicht unterscheidet (ROLOFF, 2012). Hinsichtlich des *Code of Fair Testing Practices in Education* ist darauf zu achten, dass bei der Entwicklung des Tests auf die Formulierung der Fragestellung geachtet wird (JCTP, 1988). Diese sind in Form von geschlossenen Fragen gestellt, was nach Zielinski (1981) eine geeignete Art ist, um das Prüfungsziel zu erreichen. Bei der Fragestellung ist darauf zu achten, dass es sich nicht um eine Litotes handelt, da diese Frageart missverständlich sein kann

(ROLOFF, 2012).

12.2. Die praktische Teilprüfung

Der zweite Prüfungsabschnitt setzt sich aus einer mündlichen und einer praktischen Teilprüfung zusammen. Bei der praktischen Teilprüfung handelt es sich um eine Kombination aus Problemlösung und Demonstration (ZIELINSKI, 1981). Anhand dieser Prüfungsmethode lassen sich folgende Bewertungsmaßstäbe nach Bloom (1976) beurteilen: „Wissen“, „Verstehen“, „Anwendung“, „Synthetisieren“ sowie „Beurteilen/Bewerten“. Die Kombination aus den Prüfungsmethoden Problemlösung und Demonstration erfüllt somit den größten Teil der notwendigen Bewertungsmaßstäbe, welche von Bloom (1976) festgesetzt wurden. Hinsichtlich der kognitiven Niveaus, welche durch den „Strukturplan für das Bildungswesen“ durch den deutschen Bildungsrat (1970) festgelegt wurden erfüllt diese Kombination der Prüfungsmethoden alle vier Punkte: Reproduktion, Reorganisation, Transfer und Problemlösung/Beurteilung. Der Vorteil dieser Prüfungsmethode ist, dass sie vor allem bei nervösen Prüflingen sehr gut einzusetzen werden kann (ZIELINSKI, 1981). Wichtig ist, dass die prüfenden Personen den Prüfling, falls das eigentliche Thema aus den Augen verloren geht, wieder auf den richtigen Weg zurückführen. Hierzu können verschiedene Hilfestellungen durch die prüfenden Personen gegeben werden. Daher sollten der prüfenden Person möglichst mehrere Lösungsstrategien bekannt sein, um effizient eine Hilfestellung geben zu können (STARY, 1994). Ein Nachteil dieser Prüfung liegt vor allem in der Objektivität der prüfenden Personen. Diese dürfen keine persönliche Einstellung gegenüber den Prüflingen sowohl in die Bewertung als auch in die Aufgabenstellung einfließen lassen (LIENERT, 1998). Die Prüfung muss unter gleichen Bedingungen durchgeführt werden, um Fairness und Objektivität zu gewährleisten (AERA et al., 1999). Ein weiterer Punkt, der den Punkt Fairness betrifft, ist die Wahl des Prüfungsortes. Hierbei ist es wichtig, dass möglichst für alle Prüflinge eine einheitliche Gestaltung des Prüfungsortes gewählt wird (STARY, 1994). Nach dem JCTP (1988) ist bei der Entwicklung dieser Teilprüfung darauf zu achten, dass den Prüflingen ein genauer Ablauf der Prüfung dargelegt wird. Ebenso ist es notwendig, dass die Prüflinge einen jeweiligen Fragekatalog einsehen können. Bei der Auswahl der Aufgaben für die praktische Prüfung ist auf die Fairness und Objektivität zu achten. Hierbei sollte aus den verschiedenen Themenbereichen der praktischen Prüfung jeweils eine Aufgabe

gestellt werden. Diese müssen das jeweilige abzuprüfende Lernziel verfolgen (ALTE, 2012).

12.3. Die mündliche Teilprüfung

Die mündliche Teilprüfung setzt sich in Bayern aus einer Video- und Bildanalyse sowie einem Fachgespräch zusammen. In Niedersachsen wird die mündliche Teilprüfung in Form eines Fachgespräches durchgeführt. Eine Video- und Bildanalyse finde hier in der Regel nicht statt.

12.3.1. Die mündliche Teilprüfung in Niedersachsen und Bayern

Im Falle der mündlichen Prüfung liegt eine Kombination aus Frage- und Antworttechnik, Denkanstößen sowie einer Diskussion und einem modifizierten Referat vor (ZIELINSKI, 1981). Der Prüfling bekommt mehrere Fragen gestellt, welche er zu beantworten hat. Hierbei können unterschiedliche Meinungen ausdiskutiert oder auch verschiedene Sachverhalte überdacht werden. Das Gespräch erfolgt hierbei auf Augenhöhe. Die Prüfungsmethode des Kurzreferates nach Zielinski (1981) findet in abgewandelter Form statt, da keine Vorbereitungszeit gegeben wird. Der Prüfling hat, wenn es der Umfang der Frage erfordert über diese zu referieren. Durch diese Kombination von verschiedenen Prüfungsmethoden nach Zielinski (1981) und Stary (1994) werden folgende Bewertungsmaßstäbe, klassifiziert nach Bloom (1976), erfüllt: „Wissen“, „Verstehen“, „Analysieren“, „Anwenden“ und „Beurteilen/Bewerten“. Hinsichtlich der Klassifikation des deutschen Bundesrates (1970) nach den vier kognitiven Niveaus, werden alle Klassifikationen erfüllt. Diese sind die Reproduktion, die Reorganisation, der Transfer, sowie die Problemlösung/Beurteilung. Nach dem JCTP (1988) ist es notwendig, dass eine Ausarbeitung eines Fragen- und Antwortkataloges für die prüfenden Personen und die Prüflinge durchgeführt wird, da dies die Beantwortung der Fragen der einzelnen Prüfungen auf eine Ebene setzt (STARY, 1994). Die Antworten, welche auf die Fragen gegeben werden, sind durch einen einheitlichen Antwortenkatalog identisch und sorgen für eine Verbesserung der Fairness und Objektivität nach Lienert (1998) und Aera et al (1999). Durch die Möglichkeit die mündliche Prüfung in Form einer Frage- und Antworttechnik durchzuführen, wird dem Prüfling die Möglichkeit gegeben, den prüfenden Personen zu zeigen, dass verschiedene Sachverhalte verstanden worden sind (BLOOM, 1976). Da es sich bei diesem Teil der Prüfung

um eine Art „Gespräch“ handeln soll, ist es notwendig, dass möglichst offene Fragen gestellt werden, um eine Prüfungsmethode der „Denkanstöße“ zu gewährleisten. Eine Verwendung von Fragen in Form von einer Litotes ist hierbei zu vermeiden (STARY, 1994). Durch geschlossene Fragen kann die prüfende Person die Kenntnisse des Prüflings gezielt erfragen (ZIELINSKI, 1981). Wichtig ist, dass der Umfang des mündlichen Teilabschnittes einheitlich gehalten wird um die Fairness und Validität der Prüfung zu erfüllen (ROLOFF, 2012). Durch die Durchführung des Gespräches auf Augenhöhe kann den Prüflingen die Angst genommen werden und die prüfenden Personen haben die Möglichkeit Hilfestellungen zu geben (STARY, 1994). Hierbei ist zu beachten, dass die Objektivität und Fairness nach Lienert (1998), Roloff (2012) und Aera et al (1999) gewahrt wird und auch die Anzahl der Hilfestellungen ein angemessenes Maß beträgt. Persönliche Vorlieben von Seiten der prüfenden Personen sind hierbei zu vermeiden. Ebenso sind die Fragen so zu stellen, dass diese offen oder geschlossen gestellt werden (ROLOFF, 2012). Um eine Fairness bei der Fragenauswahl zu gewährleisten ist es nach Roloff (2012) anzuraten, dass jeder Prüfling seine Fragen selbst zieht.

12.3.2. Die Video- und Bildanalyse in Bayern

In Bayern findet neben dem Fachgespräch noch eine Video- und Bildanalyse statt. Anhand dieser Video- und Bildanalyse sollen im Rahmen einer Kombination aus Diskussion und Denkanstößen, die jeweils dargestellten Situationen erörtert und bewertet werden (ZIELINSKI, 1981). Hierdurch werden folgende durch Bloom (1976) klassifizierten Bewertungsmaßstäbe abgedeckt: „Wissen“, „Anwendung“, „Analysieren“, „Synthetisieren“, „Verstehen“ sowie „Beurteilen/Bewerten“. Die nach dem „Strukturplan für das Bildungswesen“ des deutschen Bildungsrates (1970) festgelegten kognitiven Niveaus umfassen bei dieser Kombination von Prüfungsmethoden die Reproduktion, den Transfer, die Reorganisation sowie die Problemlösung/Beurteilung. Da in Bayern der Umfang der Video- und Bildanalyse festgelegt ist, ist die Fairness nach Lienert (1998) gewährleistet. Nach dem JCTP (1988) ist es notwendig, dass ein möglicher Antwortenkatalog für die Bewertung der verschiedenen dargestellten Situationen erstellt wird, um eine einheitliche Bewertung der Prüflinge zu gewährleisten. Bei der Bewertung der Prüflinge ist auf die Objektivität von Seiten der prüfenden Personen zu achten (ROLOFF, 2012).

13. Empfehlungen

Um eine einheitliche Durchführung der Prüfung für Hundetrainer und -trainerinnen zu gewährleisten, werden Empfehlungen aufgestellt, welche die verschiedenen Bereiche der Prüfung regeln und einheitlich gestalten sollen. Außerdem soll der Kenntnisstand der Hundetrainer bzw. der Hundetrainerinnen, sowie der Kenntnisstand der prüfenden Personen auf einem aktuellen Stand gehalten werden, um sowohl eine fundierte Hundeausbildung zu gewährleisten. Des Weiteren wird durch fundierte Kenntnisse der Hundetrainer und -trainerinnen gewährleistet, dass Ausbildungsmethoden, welche nicht tierschutzkonform sind, vermieden werden.

Um die Kenntnisse der Hundetrainer und -trainerinnen auf einem gleichwertigen und kontemporären Stand zu halten wird empfohlen, dass die Personen, welche nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. f TierSchG zu den erlaubnispflichtigen Personengruppen (siehe Tabelle 2) gehören, in regelmäßigen Abständen Fortbildung besuchen und sich weiterbilden müssen. Die Fortbildung ist von Personen durchzuführen, welche entweder im tiermedizinischen Bereich tätig sind und den Zusatz „Verhaltenstherapie“ oder den Fachtierarzt bzw. die Fachtierärztin im Bereich „Verhaltenskunde“ nachweisen können oder aber von Hundetrainern und Hundetrainerinnen, die bereits die erforderliche Prüfung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. f TierSchG absolviert haben. Eine Kontrolle der Erfüllung der Fortbildungspflicht ist durch das zuständige Veterinäramt durchzuführen.

Die Kenntnisse der prüfenden Personen müssen, ebenso wie die der Hundetrainer und -trainerinnen, auf gleichwertigen und kontemporären Stand gehalten werden. Hierzu ist, im Falle von Tierärzten bzw. Tierärztinnen, welche als prüfende Person eingesetzt werden, ein Fortbildungssystem anzuwenden, welches vorsieht, dass mindestens 30 ATF Stunden in 3 Jahren angesammelt werden. Im Falle von Hundetrainern und -trainerinnen, die bereits die erforderliche Prüfung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. f TierSchG erfolgreich absolviert haben und als prüfende Personen eingesetzt werden, sind ebenfalls Fortbildungen zu besuchen. Die Kontrolle der Erfüllung der Fortbildungspflicht für prüfende Personen obliegt in beiden Fällen dem zuständigen Veterinäramt.

Um eine einheitliche Prüfung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. f TierSchG deutschlandweit durchzuführen, werden folgende Empfehlungen gegeben:

- Die Prüfungskommission stellt sich grundsätzlich aus drei Personen zusammen. Zwei dieser Personen weisen im Rahmen der Veterinärmedizin eine Spezialisierung im Bereich „Verhaltenstherapie“ auf. Bei der dritten Person handelt es sich um eine bereits nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. f TierSchG zertifizierte Person, welche im Hundetraining tätig ist.
- Eine einheitliche und aktuelle Liste der prüfungsvorbereitenden Maßnahmen wird durch das jeweilige Veterinäramt zur Verfügung gestellt.
- Ein einheitlicher Fragekatalog wird sowohl den prüfenden Personen als auch den Hundetrainern und -trainerinnen durch das jeweilige Veterinäramt zur Verfügung gestellt.
- Die Anzahl der während der mündlichen Teilprüfung gestellten Fragen ist in jedem Bundesland auf die gleiche Anzahl festgelegt, um eine einheitliche Prüfungsorganisation zu gewährleisten. Um den zeitlichen Rahmen einzuhalten, werden drei Fragen aus jedem Themenbereich gestellt (siehe Tabelle 3).
- Eine einheitliche Video- und Bildanalyse ist anzustreben. Hierzu werden dem Prüfling ein Video und zwei Bilder zur Analyse gezeigt. Die Themenbereiche der Videoanalyse (siehe Tabelle 17) und der Bildanalyse (siehe Tabelle 16) werden per Los gewählt.
- Die während dem mündlichen Teilabschnitt gestellten Fragen haben aus dem zuvor erwähnten Fragekatalog zu stammen.
- Den prüfenden Personen hat ein einheitlicher Antwortenkatalog zur Verfügung zu stehen, welcher auf der Homepage des zuständigen Veterinäramtes einsehbar ist. Dieser Antwortenkatalog ist nur von prüfenden Personen einsehbar.
- Der Frage- und Antwortenkatalog muss im Falle von gravierenden Änderungen im Bereich des Hundetrainings und der Verhaltenstherapie auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Hierzu hat das BMEL die einheitlichen Kataloge den jeweiligen Veterinäramtern zur Verfügung zu stellen.
- Eine Aktualisierung der Frage- und Antwortenkataloge hat alle fünf Jahre durch das BMEL zu erfolgen.
- Das während der praktischen Prüfung anwesende Hunde-Halter-Team ist durch das jeweilige Veterinäramt zu stellen.

- Die Anzahl der zu behandelnden Aufgaben, welche während der praktischen Teilprüfungen den Prüflingen gestellt werden, ist bei allen Prüfungen gleich. Es werden zwei Aufgaben pro Prüfling empfohlen. Da es die Prüfungsdauer überschreitet, aus jedem Themenbereich der praktischen Prüfung (siehe Tabelle 18) zwei Aufgaben zu stellen, sind die zu behandelnden Themenbereiche per Los auszuwählen.
- Der Ort für die mündliche und praktische Prüfung hat einheitlich gestaltet zu sein. Es muss an jedem Prüfungsort die gleiche Art von Materialien zur Verfügung gestellt werden. Ein geschlossener Raum zur Durchführung der praktischen und mündlichen Prüfung ist empfehlenswert, um Störfaktoren zu reduzieren und um auch in unterschiedlichen Städten eine einheitliche Prüfungssituation zu gewährleisten.
- Die Prüfungsergebnisse sind nach jedem Prüfungsabschnitt dem Prüfling in Form von “bestanden” oder “nicht bestanden” mitzuteilen. Eine subjektive Bewertung der zu prüfenden Person von Seiten der prüfenden Personen ist hierbei zu unterlassen.
- Dem Prüfling ist nach der Bekanntgabe des ersten Teilprüfungsergebnisses die Wahl zu lassen, ob die zweite Teilprüfung angetreten wird oder nicht. Hierdurch werden unnötige Kosten für den Prüfling erspart.
- Die Zeitspanne zwischen den Prüfungen ist ausreichend zu bemessen, um unnötige Wartezeiten für den folgenden Prüfling zu vermeiden.
- Bei der Empfehlung oder Anwendung von Maßnahmen, die erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen ist die Prüfung sofort zu beenden und das Ergebnis als nicht bestanden zu werten.

VI. ZUSAMMENFASSUNG

Entwicklung von Empfehlungen für eine deutschlandweit einheitliche Umsetzung des § 11 des Tierschutzgesetzes für ein tierschutzkonformes Arbeiten von Hundetrainer und Hundetrainerinnen

Im Jahr 2015 wurden zum ersten Mal Sachkundenachweise für Hundetrainer und Hundetrainerinnen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. f Tierschutzgesetz (TierSchG) in Bayern durchgeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte jede Person den Beruf Hundetrainer oder Hundetrainerin in Bayern ausüben. Durch die Änderung dieses Gesetzes ist es erforderlich, dass alle Berufsgruppen, welche eine Ausbildung von Hunden durchführen, eine Sachkunde im Bereich der Tiererziehung nachweisen. Bis 2015 war dieser Nachweis nur nötig, wenn Personen Hunde für Dritte zu Schutzzwecken ausbildeten oder Einrichtungen, in denen eine derartige Ausbildung durchgeführt wird, unterhielten. In Niedersachsen wurde die Zertifizierung für Hundetrainer und -trainerinnen bereits vor dem 7. August 2013 und somit vor Bayern durchgeführt.

Der Zweck des Sachkundenachweises liegt u. a. im Bereich des Tierschutzes, aber auch im Bereich des Schutzes der Öffentlichkeit, da Hundeschulen sowohl eine wichtige Rolle in der Ausbildung von Hunden spielen als auch einen wichtigen Kontakt für Hundebesitzer darstellen und somit eine gute Ausbildung von Hund und Halter gewährleisten sollen.

Ziel der vorliegenden Studie ist es, Empfehlungen für eine deutschlandweit einheitliche Durchführung der Sachkundeprüfung für Hundetrainer und -trainerinnen anhand des Vergleiches der verschiedenen Prüfungsvarianten in Bayern und Niedersachsen auszuarbeiten. Hierzu wurden 100 Sachkundenachweise begleitet, dokumentiert und analysiert. In Bayern wurden 41 Sachkundenachweise und in Niedersachsen 59 Sachkundenachweise in diese Studie aufgenommen. Sie wurden hinsichtlich des Prüfungsablaufes, den Schwerpunktsetzungen, des Prüfungsergebnisses und der Prüfungsorganisation untersucht, um eine Empfehlung zu geben, wie man einen deutschlandweit einheitlichen Sachkundenachweis für Hundetrainer und -trainerinnen ausarbeiten könnte.

Die Analyse der Sachkundenachweise hat ergeben, dass unterschiedliche

Prüfungsbedingungen in Niedersachsen und Bayern im Hinblick auf Ablauf, Prüfungskommission sowie -umfang herrschen. Aus diesen Unterschieden ergeben sich Empfehlungen, die für einen deutschlandweit einheitlichen Sachkundenachweis beachtet werden sollten, um zu gewährleisten, dass die Objektivität, Gleichheit, Fairness und Validität der Prüfung eingehalten wird.

Im Sinne des Tierschutzes ist es von großer Wichtigkeit, dass Hundetrainer und -trainerinnen einen Sachkundenachweis vorweisen. Daher ist es notwendig, diesen Sachkundenachweis anhand der erarbeiteten Empfehlungen einheitlich zu gestalten.

Als wichtigste Empfehlungen sind unter anderem eine einheitliche Durchführung der Prüfung anzusehen. Daher wird empfohlen, dass den Prüflingen ein einheitlicher Fragen- und Antwortenkatalog zur Verfügung gestellt wird.

Die Gestaltung der Prüfung ist Bundeslandübergreifend einheitlich zu gestalten. Hierzu zählt u.a., dass das Hunde-Halter-Team durch das Veterinäramt gestellt wird und dass ein einheitlicher Prüfungsablauf garantiert wird. Die Prüfung hat aus einer praktischen und mündlichen Teilprüfung zu bestehen, sowie einer Video- und Bildanalyse.

Im Rahmen der mündlichen Teilprüfung müssen drei Fragen aus jedem der sieben Themenbereich des Hundetrainings gestellt werden. Diese umfassen „Hilfsmittel im Hundetraining“, „Ethologie“, „Ausdrucksverhalten“, „Lernverhalten“, „tiermedizinische Kenntnisse“, „Problemverhalten“ und „Tierschutz“. Die Themenbereiche sind per Los zu bestimmen.

Die Dauer der praktischen und mündlichen Teilprüfung soll 45 Minuten nicht übersteigen.

Die gestellten Aufgaben im Rahmen der praktischen Teilprüfung sollen aus den Themenbereichen „Jagdverhalten“, „Angstverhalten“, „Performance“, „Gehorsam“, „aufmerksamkeitsforderndes Verhalten“, „Target-Training“, „Spiel und Tricks“, „Trainingsmaßnahmen“ oder „Aggressionverhalten“ stammen. Sie sind per Los zu bestimmen und es dürfen maximal zwei Aufgaben gestellt werden.

Hundetrainer und -trainerinnen müssen sich regelmäßig fortbilden, damit die Hundeerziehung und die durchgeführten Methoden tierschutzkonform und nach den neuesten Methoden angewendet werden können.

VII. SUMMARY

Development of recommendations for a uniform implementation of § 11 of the Animal Welfare Act throughout Germany for dog trainers to work in a manner that complies with animal welfare requirements

In 2015 certificates of competence for dog trainers according to Section 11 (1), first sentence No. 8, letter f of the Animal Protection Law has been carried out for the first time in Bavaria. Until this time, every person could practice the profession of dog trainer in Bavaria. Through the amendment of this law, it is necessary that all professional groups, which carry out an education of dogs, prove a expertise in the field of animal education. Until 2015, this proof was only necessary for people who trained dogs for third parties with protection purposes in mind, or maintained facilities in which training is carried out. In Lower Saxony, this certification for dog trainers was already carried out before 7 August 2013 and thus before Bavaria.

The purpose of the certificate of competence is the protection of animals, but also the protection of the public, because dog schools play an important role in the training of dogs as well as an important contact for dog owners and thus should ensure a good training of dog and owner.

The aim of this study is to develop recommendations for a uniform implementation of the technical examination for dog trainers throughout Germany on the basis of the comparison of the different examination variants in Bavaria and Lower Saxony. For this purpose, 100 expert reports were accompanied, documented and analysed by the doctoral student. 41 Bavarian and 59 Lower Saxony certificates of expertise were included in this study. They were examined with regard to the examination procedure, the priorities, the examination result and the examination organisation, in order to provide a recommendation on how to develop a standardised, nationwide certification for dog trainers.

The analysis of expertise has shown that there are different audit conditions in Lower Saxony and Bavaria with regard to procedure, examination committee and scope. These differences lead to recommendations that should be taken into account for a Germany-wide uniform certificate of competence in order to ensure that the objectivity, equality, fairness and validity of the examination is adhered to.

In the sense of animal protection it is of great importance that dog trainers have a certificate of competence. It is therefore necessary to standardise this expertise on the basis of the recommendations drawn up.

The most important recommendations are, among others, a uniform conduct of the examination. Therefore, it is recommended that the examinees be provided with a uniform catalogue of questions and answers.

The design of the test should be uniform across the federal states. This includes, among other things, that the dog-owner team is provided by the veterinary office and that a uniform examination procedure is guaranteed. The examination must consist of a practical and oral part examination, as well as a video and image analysis.

In the oral part of the examination, three questions from each of the seven subject areas of dog training must be asked. These include „Aids in dog training“, „Ethology“, „Expressive behaviour“, „Learning behaviour“, „Veterinary knowledge“, „Problem behaviour“ and „Animal welfare“. The subject areas are to be determined by lot.

The tasks set within the scope of the practical part examination shall be from the subject areas „Hunting behaviour“, „Fear behaviour“, „Performance“, „Obedience“, „Attention demanding behaviour“, „Target training“, „Game and tricks“, „Training measures“ or „Aggression behaviour“. They are to be determined by lot and a maximum of two tasks may be set.

The duration of the practical and oral part examination shall not exceed 45 minutes.

Dog trainers must undergo regular further training so that the dog training and the methods carried out can be applied in accordance with animal welfare and latest methods.

VIII. LITERATURVERZEICHNIS

- AERA, APA, NCME (1999): Standards for Educational and Psychological Testing. Washington DC: AERA Publishing
- ALTE (2012): Handbuch zur Entwicklung und Durchführung von Sprachtests – Zur Verwendung mit dem GER (1. Aufl. ed). Frankfurt am Main: telc GmbH
- BUNDESTAG, dt. (2012): BARTELS, A., DÖRING, D., KÜRTZ, R., SCHWARZER, A. (2014). Protokoll beim "Seminar zur Qualifizierung von Tierärzten als Sachverständige zur Prüfung nach § 11 TierSchG für Hundeausbilder".
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 17/11811(2012).
- BILDUNGSRAT, dt. (1970): Deutscher Bildungsrat: Empfehlungen der Bildungskommission : Strukturplan für das Bildungswesen verabschiedet auf der 27. Sitzung der Bildungskommission am 13. Februar 1970. Stuttgart. Klett-Cotta.
- BLOOM, B. S. (1976): Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich (5. Aufl. ed.). Weinheim, Basel: Beltz.
- BROSIUS, F. (2014): SPSS 22 für DUMMIES - Statistische Analyse statt Datenchaos (1. Aufl.). Weinheim, KGaA, WILEY-VCH Verlag GmbH & Co.
- DÖRING, D., KÜRTZ, R., SCHWARZER, A., BARTELS, A. (2014). Protokoll beim „Seminar zur Qualifizierung von Tierärzten als Sachverständige zur Prüfung nach § 11TierSchG für Hundeausbilder“: Poing/Grub LfL, nicht veröffentlicht, Anlage 2
- ERHARD, M., BARTELS, A. (2014). Umsetzung § 11 Tierschutzgesetz in Bayern - Sachkunde für Hundetrainer.: Veterinärwissenschaftliches Department Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, nicht veröffentlicht, Anlage 1
- FEDDERSEN-PETERSEN, D., PITURRU, P. (2013). Prüfungsordnung zum theoretischen Prüfungsteil - D.O.Q.-Test 2.0 für Hundehalter und -interessierte. Retrieved 27. Mai, 2014, from http://www.doq-test.de/infos/PO_DOQ-Test_TT_MC.pdf
- FEDDERSEN-PETERSEN, D., PITURRU, P. (2014). D.O.Q-Test PRO - Bundesweit einheitliche Standarts für professionelle Hundetrainer. Retrieved 27.05, 2014, from <http://www.doq-test.de/home2.htm>
- KUNNAN, A. J. (2000a): Fairness and justice for all. In: Kunnan, A. J. (Hrsg.): Fairness and validation in language assessment. Cambridge: Cambridge University Press, 1-13.

- KUNNAN, A. J. (2000b): Fairness and Validation in Language Assessment: Selected papers from the 79th Language Testing Research Colloquium, Orlando, Florida (Studies in Language Testing volume 9). Cambridge: Cambridge University Press.
- KUNNAN, A. J. (2004): Test Fairness. In: Milanovic, M. und Weir, C. (Hrsg): European Language Testing in a Global Context - Proceedings of the ALTE Barcelona Conference, July 2007 (Studies in Language Testing volume 18), Cambridge: Cambridge University Press.
- LIENERT, G. A. (1998): Testaufbau und Testanalyse, 6. Auflg., Weinheim Basel, Beltz Verlag
- JCTP (1988): Code of Fair Testing Practices in Education. Aufrufbar unter <http://www.apa.org/science/programs/testing/fair-testing.pdf>, abgerufen am 09.11.2017 (166-168).
- ROLOFF, S. (2012): Mündliche Prüfungen. Retrieved 27. 11. 2012, from http://www.hochschuldidaktik.net/documents_public/20121127-Roloff-MuendIPruef.pdf
- SPRICK-SANJOSÉ MESSING, A., BRÜHL, B. (2014). Neue Erlaubnispflicht nach dem Tierschutzgesetz für die Ausbildung von Hunden. Retrieved 07.03, 2016, from <http://www.landratsamt-dachau.de/Landratsamt/Fachbereiche.aspx?OrgID=07c49e0a-d266-4bf6-832d-4ed762ee5a75>
- STARY, J. (1994): "Doch nicht durch Worte nur allein ..." Die mündliche Prüfung (Auflage: 2 ed. Vol. H 2.1). Stuttgart. RAABE.
- STMUV (2014): Schriftliche Anfrage Drucksache Nr. 17/3041.
- STMUV (2015a): Schriftliche Anfrage Drucksache Nr. 17/5779.
- STMUV (2015b): Schriftliche Anfrage Drucksache Nr. 17/8925.
- STMUV (2018): Vorliegen der für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde), 08.05.2018
- TIERÄRZTEKAMMER, N. (2012): Niedersächsische Hundetrainerzertifizierung - Prüfungsordnung für den professionellen Sachkundenachweis. Retrieved 16.06, 2014, from http://www.tknds.de/cms_tknds/media/archive1/POHundetrainerzertifizierung30042012.pdf
- TIERÄRZTEKAMMER, N. (2015): Niedersächsische Hundetrainerzertifizierung - Prüfungsordnung für den professionellen Sachkundenachweis - Retrieved 17.05, 2015, from <https://www.tknds.de/wp-content/uploads/2016/09/POHundetrainerzertifizierung17062015.pdf>
- TIERÄRZTEKAMMER, S.-H. (2012). Hundetrainerzertifizierung - Prüfungsordnung für den professionellen Sachkundenachweis - Zertifizierung durch die Tierärztekammer Schleswig-Holstein. Retrieved

19.06, 2014, from http://viacanis.de/wp-content/uploads/HTZ-Pr%C3%BCfungsordnung_neu.pdf

TierSchG (2018). "Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist", from <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html>

TKNDS. (2012). Niedersächsische Hundetrainerzertifizierung - Prüfungsordnung für den professionellen Sachkundenachweis -.

TKNDS. (2014). Zertifizierung von Hundetrainerinnen und Hundetrainern in Niedersachsen! from http://www.tknds.de/cms_tknds/index.php?page=274

ZIELINSKI, J. (1981): Mündliche Prüfungen und praktische Prüfungen. In Twellmann, W. (Hrsg): Handbuch Schule und Unterricht, Bd. 4.2, Düsseldorf: Pädagog. Verl. Schwann Düsseldorf

IX. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Bestandene „D.O.Q-Test Pro“ Prüfungen in ganz Bayern (n = 395), Stand März 2015

Abbildung 2: Anzahl der weiblichen und männlichen Prüflinge, welche in Niedersachsen und Bayern an der Studie teilgenommen haben (n = 100)

Abbildung 3: Durchschnittliches Alter der Prüflinge in Niedersachsen (n = 58) und Bayern (n = 40)

Abbildung 4: Durchschnittliche berufliche Erfahrung gemessen in Monaten in Niedersachsen (n = 54) und Bayern (n = 37), sowie die vergangene Zeit seit der letzten Fortbildung in Niedersachsen (n = 39) und Bayern (n = 26) gemessen in Monaten

Abbildung 5: Durchschnittliche Anzahl der besuchten Fortbildungen pro Jahr in Niedersachsen (n = 52) und Bayern (n = 34)

Abbildung 6: Durchschnittliche Anzahl an Fortbildungen pro Jahr in Abhängigkeit vom Prüfungsergebnis (nicht bestanden (n = 28); bestanden (n = 58))

Abbildung 7: Anzahl der genutzten Fortbildungsmöglichkeiten (Hundeverein (n = 14); Seminar (n = 61); Vortrag (n = 39); Bildungseinrichtung (n = 28); Hundeschule (n = 16); Online-Kurs (n = 5); Literatur (n = 8); Keine (n = 1); Keine Angabe (n = 22)) in Niedersachsen (n = 54) und Bayern (n = 24)

Abbildung 8: Anzahl der von den Prüflingen genutzten Fortbildungsmöglichkeiten (Hundevereine (n = 14); Seminar (n = 61); Vortrag (n = 39); Bildungseinrichtung (n = 28); Hundeschule (n = 16); Online-Kurse (n = 5); Literatur (n = 8); Keine (n = 1)) in Abhängigkeit vom Prüfungsergebnis (nicht bestanden (n = 38); bestanden (n = 62))

Abbildung 9: Anzahl der von den Prüflingen zur Prüfungsvorbereitung (Fachliteratur (n = 90); Seminar (n = 49); Online-Kurs (n = 19); Praktika (n = 24); Vortrag (n = 13); Keine Maßnahmen (n = 2)) herangezogenen Maßnahmen in Niedersachsen (n = 54) und Bayern (n = 40)

Abbildung 10: Anzahl der prüfungsvorbereitenden Maßnahmen (Fachliteratur (n = 90); Seminar (n = 49); Online-Kurs (n = 19); Praktika (n = 24); Vortrag (n = 13); Keine Maßnahmen (n = 2)) in Abhängigkeit zum Prüfungsergebnis

(bestanden (n = 62); nicht bestanden (n = 38))

Abbildung 11: Benotung der prüfungsvorbereitenden Maßnahmen (Fachliteratur (n = 90); Seminar (n = 47); Online-Kurs (n = 18); Praktikum (n = 24)) in Abhängigkeit des Ergebnisses der Prüfung (nicht bestanden (n = 38); bestanden (n = 62), Benotung (1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend))

Abbildung 12: Durchschnittliche Bewertung der prüfungsvorbereitenden Maßnahmen (Fachliteratur (n = 89); Seminar (n = 47); Online-Kurs (n = 18); Praktikum (n = 24)) in Niedersachsen (n = 59) und Bayern (n = 41), Benotung (1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend)

Abbildung 13: Benotung des Schwierigkeitsgrades für den jeweiligen Prüfungsabschnitt (Praktische Prüfung (n = 87); Mündliche-Prüfung (n = 93); MC-Prüfung (n = 94) in Abhängigkeit zum Ergebnis der Prüfung (nicht bestanden (n = 27); bestanden (n = 60)), Benotung (1 = sehr einfach; 2 = einfach; 3 = durchschnittlich; 4 = herausfordernd; 5 = schwer; 6 = sehr schwer)

Abbildung 14: Benotung des Schwierigkeitsgrades für den jeweiligen Prüfungsabschnitt (Praktische Prüfung (n = 87); Mündliche-Prüfung (n = 93); MC-Prüfung (n = 94) in Niedersachsen (n = 59) und Bayern (n = 41), Benotung (1 = sehr einfach; 2 = einfach; 3 = durchschnittlich; 4 = herausfordernd; 5 = schwer; 6 = sehr schwer)

Abbildung 15: Benotung der Bearbeitungszeit für den jeweiligen Prüfungsabschnitt (Praktische Prüfung (n = 85); Mündliche Prüfung (n = 92); MC-Prüfung (n = 92)) in Abhängigkeit zum Prüfungsergebnis (nicht bestanden (n = 27); bestanden (n = 58), Benotung (1 = sehr viel; 2 = viel; 3 = durchschnittlich; 4 = ausreichend; 5 = knapp; 6 = ungenügend)

Abbildung 16: Benotung der Bearbeitungszeit für den jeweiligen Prüfungsabschnitt (Praktische Prüfung (n = 95); Mündliche Prüfung (n = 92); MC-Prüfung (n = 92)) in Niedersachsen (n = 55) und Bayern (n = 39), Benotung (1 = sehr viel; 2 = viel; 3 = durchschnittlich; 4 = ausreichend; 5 = knapp; 6 = ungenügend)

Abbildung 17: Benotung der Prüfungsorganisation für den jeweiligen

Prüfungsabschnitt (Praktische Prüfung (n = 90); Mündliche Prüfung (n = 92); MC-Prüfung (n = 94)) in Abhängigkeit zum Prüfungsergebnis (nicht bestanden (n = 31); bestanden (n = 59)), Benotung (1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = durchschnittlich; 4 = ausreichend; 5 = schlecht; 6 = sehr schlecht)

Abbildung 18: Benotung der Prüfungsorganisation für den jeweiligen Prüfungsabschnitt (Praktische Prüfung (n = 90); Mündliche Prüfung (n = 91); MC-Prüfung (n = 94)) in Niedersachsen (n = 55) und Bayern (n = 35), Benotung (1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = durchschnittlich; 4 = ausreichend; 5 = schlecht; 6 = sehr schlecht)

Abbildung 19: Benotung der Störfaktoren (Störfaktor für Prüfer (n = 78); Störfaktor für Prüfling (n = 78); Störfaktor für Halter (n = 78)) in Niedersachsen (n = 41) und Bayern (n=37), Benotung (1 = keine Störfaktoren; 2 = vernachlässigbare Störfaktoren; 3 = leichte Störfaktoren; 4 = mäßige Störfaktoren; 5 = bemerkbare Störfaktoren; 6 = hochgradige Störfaktoren)

Abbildung 20: Auf die Prüflinge einwirkende Störfaktoren während der praktischen Prüfung in Niedersachsen (n = 41) und Bayern (n = 37) nach Anzahl der Prüflinge und Benotung (1 = keine Störfaktoren; 2 = vernachlässigbare Störfaktoren; 3 = leichte Störfaktoren; 4 = mäßige Störfaktoren; 5 = bemerkbare Störfaktoren; 6 = hochgradige Störfaktoren)

Abbildung 21: Ergebnis der praktischen Prüfung (nicht bestanden (n = 23); bestanden n = 55)) und Störfaktorbewertung für Prüflinge (n=78) nach Anzahl der Prüflinge und Benotung (1 = keine Störfaktoren; 2 = vernachlässigbare Störfaktoren; 3 = leichte Störfaktoren; 4 = mäßige Störfaktoren; 5 = bemerkbare Störfaktoren; 6 = hochgradige Störfaktoren)

Abbildung 22: Störfaktoren für Hund und Halter in der praktischen Prüfung in Niedersachsen (n = 41) und Bayern (n = 37) nach Anzahl der Prüflinge (n = 78) und Benotung (1 = keine Störfaktoren; 2 = vernachlässigbare Störfaktoren; 3 = leichte Störfaktoren; 4 = mäßige Störfaktoren; 5 = bemerkbare Störfaktoren; 6 = hochgradige Störfaktoren)

Abbildung 23: Ergebnis der praktischen Prüfung (nicht bestanden (n = 23); bestanden (n = 55)) und Störfaktorbewertung für Hund und Halter (n = 78) nach Anzahl der Prüflinge und Benotung (1 = keine Störfaktoren; 2 = vernachlässigbare

Störfaktoren; 3 = leichte Störfaktoren; 4 = mäßige Störfaktoren; 5 = bemerkbare Störfaktoren; 6 = hochgradige Störfaktoren)

Abbildung 24: Störfaktoren für prüfende Personen in der praktischen Prüfung in Niedersachsen (n = 37) und Bayern (n = 37) nach Anzahl der Prüflinge (n = 74) und Benotung (1 = keine Störfaktoren; 2 = vernachlässigbare Störfaktoren; 3 = leichte Störfaktoren; 4 = mäßige Störfaktoren; 5 = bemerkbare Störfaktoren; 6 = hochgradige Störfaktoren)

Abbildung 25: Ergebnis (nicht bestanden (n = 23); bestanden (n = 55)) der praktischen Prüfung und Störfaktorbewertung für prüfende Personen (n = 78) nach Anzahl der Prüflinge und Benotung (1 = keine Störfaktoren; 2 = vernachlässigbare Störfaktoren; 3 = leichte Störfaktoren; 4 = mäßige Störfaktoren; 5 = bemerkbare Störfaktoren; 6 = hochgradige Störfaktoren)

Abbildung 26: Reihenfolge der Prüfungsteilabschnitte (mündl. Prüfung; praktische Prüfung) in Niedersachsen (n = 40) und Bayern (n = 41) nach Anzahl der Prüfungen

Abbildung 27: Prüfungsergebnis (nicht bestanden (n = 29); bestanden (n = 52)) in Bayern (n = 41) und Niedersachsen (n = 40) in Abhängigkeit der Prüfungsreihenfolge und Anzahl der Prüfungen. Links wurde mit der mündlichen Prüfung und im rechten Teil mit der praktischen Prüfung begonnen

Abbildung 28: Abweichung des Prüfungsbeginns (Minuten) in Niedersachsen (n = 33) und Bayern (n = 34) in Minuten

Abbildung 29: Prüfungsergebnis (nicht bestanden (n = 17); bestanden (n = 49)) der praktischen Teilprüfung in Bayern (n = 34) und Niedersachsen (n = 32) in Abhängigkeit des verspäteten Prüfungsbeginns (mit Verzögerung; ohne Verzögerung) und Anzahl der Prüfungen

Abbildung 30: Prüfungsergebnis (nicht bestanden (n = 20); bestanden (n = 50)) der mündlichen Teilprüfung in Bayern (n = 38) und Niedersachsen (n = 32) in Abhängigkeit des verspäteten Prüfungsbeginns (mit Verzögerung; ohne Verzögerung) und Anzahl der Prüfungen

Abbildung 31: Dauer des praktischen Prüfungsabschnittes (Minuten) in Niedersachsen (n = 32) und Bayern (n = 37)

Abbildung 32: Dauer des mündlichen Prüfungsabschnittes (Minuten) in Niedersachsen (n = 33) und Bayern (n = 41)

Abbildung 33: Gesamtdauer (Minuten) der Prüfung in Niedersachsen (n = 34) und Bayern (n = 41)

Abbildung 34: Bekanntheit (unbekannt (n = 64; bekannt (n = 14)) des Hunde-Halter-Teams für den Prüfling nach Anzahl der praktischen Prüfungen in Niedersachsen und Bayern. Bekanntheit des Hunde-Halter-Teams im Falle von nicht erfolgten praktischen Prüfungen (n = 7) und praktischen Prüfungen ohne Doktorant (Erlaubnis zur Anwesenheit nicht erteilt (n = 15))

Abbildung 35: Bekanntheit des Hunde-Halter-Teams (unbekannt (n = 64); bekannt (n = 14)) in Abhängigkeit zum Ergebnis (nicht bestanden (n = 23); bestanden (n = 55)) der praktischen Prüfung

Abbildung 36: Art der Problemstellung (real (n = 54); vorgegeben (n = 42)) in Abhängigkeit zum Prüfungsergebnis der praktischen Prüfung (nicht bestanden (n = 27); bestanden (n = 69))

Abbildung 37: Anzahl der realen und vorgegebenen Problemstellung in der praktischen Prüfung in Niedersachsen (n = 59) und Bayern (n = 41)

Abbildung 38: Anzahl der gestellten Aufgaben in der praktischen Prüfung in Bayern (n = 37) und Niedersachsen (n = 43)

Abbildung 39: Anzahl der gestellten Aufgaben in Abhängigkeit zum Prüfungsergebnis (nicht bestanden (n = 23); bestanden (n = 57))

Abbildung 40: Anzahl der genannten Anamnesepunkte im Laufe der praktischen Prüfung in Niedersachsen (n = 40) und Bayern (n = 37)

Abbildung 41: Anzahl der genannten Anamnesepunkte und Ergebnis der praktischen Teilprüfung (nicht bestanden (n = 23); bestanden (n = 54))

Abbildung 42: Anzahl der Fragen im mündlichen Teilabschnitt der Prüfung in Niedersachsen (n = 44) und Bayern (n = 41)

Abbildung 43: Anzahl der gestellten Fragen der mündlichen Prüfung und Ergebnis (bestanden (n = 60); nicht bestanden (n = 25)) von allen durchgeführten mündlichen Prüfungen (n = 85)

Abbildung 44: Notendurchschnitt aller mündlichen Teilprüfungen (n = 85) in Niedersachsen (n = 44) und Bayern (n = 41), Benotung (1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend)

Abbildung 45: Notendurchschnitt aller mündlichen Teilprüfungen (n = 85) in Abhängigkeit zum Prüfungsergebnis (nicht bestanden (n = 25); bestanden (n = 60)) der mündlichen Teilprüfung, Benotung (1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend)

Abbildung 46: Notendurchschnitt der Prüflinge in Niedersachsen (n = 44) und Bayern (n = 41) in Abhängigkeit des Ergebnisses (nicht bestanden (n = 25); bestanden (n = 60)) der mündlichen Teilprüfung, Benotung (1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend)

Abbildung 47: Notendurchschnitt der einzelnen Themenbereiche (Hilfsmittel im Hundetraining (n = 70); Ethologie (n = 72); Ausdrucksverhalten (n = 78); Lernverhalten (n = 60); tiermed. Kenntnisse (n = 48); Problemverhalten (n = 34); Tierschutz (n = 13) der mündlichen Prüfung in Niedersachsen (n = 44) und Bayern (n = 41), Benotung (1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend)

Abbildung 48: Notendurchschnitt der einzelnen Themenbereiche (Hilfsmittel im Hundetraining (n = 70); Ethologie (n = 72); Ausdrucksverhalten (n = 78); Lernverhalten (n = 60); tiermed. Kenntnisse (n = 48); Problemverhalten (n = 34); Tierschutz (n = 13) der mündlichen Prüfung in Abhängigkeit vom Prüfungsergebnis (nicht bestanden (n = 28); bestanden (n = 72)), Benotung (1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend)

Abbildung 49: Prozentualer Anteil der richtig bewerteten Bild-Analysen je Themenbereich (Gefährdung von Mensch und Tier (n = 9); Beschichtigung (n = 27); Angsverhalten (n = 16); Bedrohung für den Hund (n = 14); Drohverhalten (n = 7); Spielverhalten (n = 7); Jagdverhalten (n = 4)) bei allen durchgeführter Prüfungen in Bayern (n = 37)

Abbildung 50: Prozentualer Anteil der richtig bewerteten Video-Analysen je Themenbereich (Spielverhalten (n = 6); Angstverhalten (n = 21); Jagdverhalten (n = 9)) bei allen durchgeführten Prüfungen in Bayern (n = 34)

X. TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Abkürzungsverzeichnis

Tabelle 2: Erlaubnispflichtige Personengruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. f TierSchG

Tabelle 3: Themenbereiche der mündlichen Teilprüfung in Bayern

Tabelle 4: Zur Abnahme der Zertifizierung für Hundetrainer und Hundetrainerinnen berechtigte Personen

Tabelle 5: Themenbereiche der mündlichen Teilprüfung in Niedersachsen

Tabelle 6: Schwerpunkte der praktischen Prüfung in Niedersachsen

Tabelle 7: Nachweise von Fort- und Weiterbildungen, die folgende Kriterien, die nach StMUV (2018) erfüllen müssen, um im Einzelfall auf eine mündliche Prüfung zu verzichten

Tabelle 8: Fragearten mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen nach Roloff (2012)

Tabelle 9: Hilfestellungen in „kritischen Situationen“ nach Stary (1994)

Tabelle 10: Notenschlüssel der prüfungsvorbereitenden Maßnahmen

Tabelle 11: Notenschlüssel zur Bewertung des Schwierigkeitsgrades der einzelnen Teilprüfungen

Tabelle 12: Notenschlüssel zur Bewertung der Bearbeitungszeit der einzelnen Teilprüfungen

Tabelle 13: Notenschlüssel zur Bewertung der Prüfungsorganisation

Tabelle 14: Notenschlüssel zur Bewertung der während der Prüfung aufgetretenen Störfaktoren

Tabelle 15: Einteilung der unterschiedlichen Wetterbedingungen während der praktischen Teilprüfung

Tabelle 16: Themenbereiche, die im 1. Abschnitt der mündlichen Teilprüfung in Bayern für die Bild-Analyse genutzt wurden

Tabelle 17: Themenbereiche, die im 2. Abschnitt der mündlichen Teilprüfung in

Bayern für die Video-Analyse genutzt wurden

Tabelle 18: Themenbereiche der praktischen Teilprüfung

Tabelle 19: Themenbereiche der während des praktischen Teilabschnittes durchzuführenden Anamnese

Tabelle 20: Gesamtzahl (Σ), prozentualer Anteil je Bundesland (%), Durchschnitt (\emptyset) sowie prozentualer Anteil der einzelnen Themenbereiche and der Gesamtfragenzahl ($\Sigma\%$) der während der praktischen Prüfung gestellten Aufgaben der einzelnen Themenbereiche in Niedersachsen und Bayern bei allen Prüfungen (n = 80)

Tabelle 21: Gesamtzahl der genannten Anamnesepunkte ($\alpha + \beta$), in Niedersachsen (α), in Bayern (β), Summe aller möglichen Anamnesepunkte in Niedersachsen, Bayern oder insgesamt (Σ), sowie prozentuale Beantwortung je Bundesland und insgesamt (%), welche bei der praktischen Prüfung in Niedersachsen (n = 40) und Bayern (n = 37) durch die Prüflinge aufgeführt wurden

Tabelle 22: Gesamtheit und Durchschnitt der Fragen pro Themenbereich der mündlichen Teilprüfung in Niedersachsen (n = 44), Bayern (n = 41) und insgesamt (Σ/\emptyset), der Median und die Standartabweichung der Anzahl der Fragen je Themenbereich in Niedersachsen, Bayern und insgesamt (Med/SD) sowie der prozentuale Anteil der gestellten Fragen je Themenbereich abhängig von den während allen Prüfungen (n = 85) gestellten Fragen in Niedersachsen, Bayern und insgesamt (%). Die gesamte Fragenanzahl beträgt insgesamt 985 Fragen

Tabelle 23: Durchschnittsnote (\emptyset), Median (Med) und Standartabweichung (SD) aller Prüfungen pro Themenbereich der mündlichen Teilprüfung in Niedersachsen (n = 44), Bayern (n = 41) und sowie insgesamt

Tabelle 24: Durchschnittsnote (\emptyset), Median (Med) und Standartabweichung (SD) aller mündlicher Teilprüfungen pro Themenbereich in Abhängigkeit der Prüfungsergebnisse (nicht bestanden (n); bestanden (n))

Tabelle 25: Gesamtheit der Bilder aus den verschiedenen Themenbereichen (Σ), durchschnittliche Anzahl der Bilder (\emptyset), Median (Med) und Standartabweichung (SD) an Bildern aus den einzelnen Themenbereichen und durchschnittliche Zahl der Bilder (M) sowie prozentualer Anteil (%) der Bilder, welche insgesamt verwendet wurden während der Bild-Analyse in Bayern (n = 37) verwendet wurden

Tabelle 26: Gesamtheit der Videos aus den verschiedenen Themenbereichen (Σ), Durchschnittliche Anzahl an Videos aus den einzelnen Themenbereichen insgesamt (\emptyset) und prozentualer Anteil der Videos, welche insgesamt während der Video-Analyse in Bayern ($n = 34$) verwendet wurden

XI. ANLAGE

1. Anlage 1

Hundetrainer-Zertifizierung

Angela Bartels, Michael Erhard

Im Juli 2013 sind Änderungen des Tierschutzgesetzes in Kraft getreten. Davor durfte sich jeder Hundetrainer nennen: Die einzige Voraussetzung war der Erwerb eines Gewerbescheins. Wer nun gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Somit wird ein Mindestmaß an Qualitätsstandards sichergestellt. Das ist besonders wichtig, da Hundeschulen und -trainer einen wesentlichen Einfluss auf die Ausbildung von Hunden haben und ihre Kenntnisse an die Hundehalter weitergeben. Mangelndes Fachwissen kann dann zu tierschutzrelevanten Ausbildungsmethoden führen.

Bereits 2007 in Schleswig-Holstein und 2012 in Niedersachsen wurde eine freiwillige Zertifizierung durch die jeweilige Tierärztekammer eingeführt, um Hundehalter bei der Auswahl einer geeigneten Hundeschule zu unterstützen. Mit dem Zertifikat wird die professionelle tierschutzgerechte Ausbildung von Hundehalter-Gespann nachgewiesen. Die Sachkundeprüfungen basieren auf das Projekt D.O.Q.-Test PRO für professionelle Hundetrainer, das 2006 durch die Tierärztliche Arbeitsgemeinschaft Hundehaltung e.V. (TAG-H) unter Vorsitz der international anerkannten Verhaltenswissenschaftlerin Dr. Feddersen-Petersen ins Leben gerufen wurde. Ziel war die Entwicklung zu einem bundesweiten Standard vor dem Hintergrund undurchsichtiger und unübersichtlicher Aus- und Weiterbildungsangebote für Hundetrainer. Darüber hinaus kann der Prüfungsaufwand durch ein automatisiertes Verfahren reduziert werden, wobei das hohe Qualitätsniveau der Zertifizierung gewährleistet bleibt.

Geprüft wird von einem Team aus zwei Tierärzten und einem zertifizierten Hundetrainer. Prüflinge werden zugelassen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem müssen sie ein polizeiliches Führungszeugnis und eine kurze Beschreibung ihrer bisherigen Tätigkeiten abgeben haben. Die Prüfung setzt sich aus drei Abschnitten zusammen: Nach erfolgreicher Teilnahme an einer

theoretischen Prüfung (einem computergestützten Multiple-Choice-Test) finden ein Fachgespräch und eine praktische Prüfung statt. Während des Fachgesprächs soll der Prüfling vertiefende Kenntnisse und Fähigkeiten der verschiedenen Themenbereiche nachweisen, wie z.B. ethologische Grundlagen beim Hund, Lernverhalten oder Tiergesundheit. In der praktischen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er ein Hund-Halter-Gespann theoretisch und praktisch anleiten kann. Besonders wichtige Aspekte sind z.B. Kommunikation mit Hund und Halter sowie die gemeinsame Definition des Trainingsziels. Nach Erhalt des Zertifikats besteht eine regelmäßige Fortbildungspflicht.

Aufgrund der Novellierung des Tierschutzgesetzes ist ein bundesweit einheitliches Zertifizierungsverfahren nötig geworden. Es wird sich zeigen, wie sich das Modell in Niedersachsen und Schleswig-Holstein auf andere Bundesländer übertragen lässt. Die Kooperation mit den jeweiligen Landesämtern, Veterinärämtern und Tierärztekammern muss noch geregelt werden, besonders im Hinblick auf Kontrolle und Genehmigung von Hundeschulen. Insgesamt dürfte sich die Erlaubnispflicht für Hundetrainer und -schulen positiv auf das Gefahrenpotential der Hundepopulation auswirken.

2. Anlage 2

Protokoll beim „Seminar zur Qualifizierung von Tierärzten als Sachverständige zur Prüfung nach § 11 TierSchG für Hundeausbilder“,

03.-04.05.14, Poing/Grub (LfL)

Protokoll: Fr. Dr. Döring, Fr. Kürtz, Fr. Dr. Schwarzer, Fr. Dr. Bartels

Ziel des Seminars war die Vermittlung von Prüfungsinhalten, die von Hundetrainern für die Erlangung des Sachkundenachweises nach § 11 gefordert werden. Außerdem wurde die Organisation der Prüfung nach §11 TierSchG für Hundeausbilder besprochen und diskutiert. Es haben 92 Tierärzte (incl. Referentinnen) an dem Seminar in Poing/Grub teilgenommen. Davon waren XX Tierärzte, die als externe Sachverständige tätig sein werden, XX Amtstierärzte vom

Veterinäramt und XX Tierärzte aus anderen Bundesländern. Am Samstag wurden Themenbereiche und Prüfungsinhalte vorgestellt und diskutiert. Offene Fragen und Organisatorisches wurden am Sonntag besprochen. Am Sonntag fanden außerdem praktische Vorführungen statt und nachmittags erarbeiteten vier Arbeitsgruppen Prüfungsfragen, Prüfungsaufgaben für die praktische Prüfung und Durchfallkriterien.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Diskussion, die Ergebnisse der Arbeitsgruppen und noch offene Fragen dargestellt.

1) Informationen von Seiten des LGL Oberschleißheim

Dr. Sandra Schönreiter

- Formalien: Die Hundetrainer müssen den DocTest Pro (50 Fragen sind in 90 Minuten im Single-Choice-Test an einem PC im Veterinäramt zu beantworten) bestehen. Es erfolgt eine automatische Auswertung. Bestanden ist die Prüfung bei mindestens 80 richtig beantworteten Fragen. Der DocTest Pro umfasst elf Fachgebiete.
- Erst nach bestandenem DocTest Pro werden die Hundetrainer zur praktischen Prüfung und zum Fachgespräch zugelassen. Die Prüfung erfolgt am Veterinäramt in Zusammenarbeit mit einem externen Sachverständigen.
- Dokumentation der praktischen Prüfung soll schriftlich erfolgen evtl. mit einem Video als Ergänzung (nicht als Ersatz).
- Eine Prüfungsordnung ist rechtlich nicht erforderlich (es gibt QM-Forderungen, die erfüllt sein müssen, wie Dreiteilung des Fachgesprächs).
- Im Einzelfall darf ein Amtstierarzt nach der AVV einen Hundetrainer auch aufgrund seiner Qualifikation als sachkundig ansehen (dann muss er keine Prüfung ablegen!).
- Entscheidung über Befangenheit (positiv, negativ) müssen die Prüfer treffen. Die Tatsache, dass ein Seminar beim Prüfer besucht wurde, führt per se noch nicht zur Befangenheit.
- Mit Ausführungsbestimmungen ist ab Mitte Mai 2014 zu rechnen.
- Eine unangekündigte Prüfung auf dem Hundeschulgelände ist nicht möglich, da die Prüfung dadurch einer Kontrolle gleicht. Eine Prüfung muss angekündigt sein.
- Prüfung ist i.d.R. zeitlich unbegrenzt gültig, kann anlassbezogen überprüft werden.
- TierSchG § 11 -Erlaubnis:
 - Eine Vor-Ort-Besichtigung der Räumlichkeiten ist jederzeit möglich (Kontrollbesuch)
 - Nachprüfen von Fortbildungen u.a. bei diesen Kontrollen möglich
 - Widerruf der TierSchG §11-Erlaubnis bei Verstößen.
- Ablauf wenn die Prüfung nicht bestanden wurde:

- Durchgefallener Prüfling, müsste eine angemessene Zeit für Weiterbildung bekommen (Nachweis).
- Während der Weiterbildungszeit darf der Prüfung weiterhin arbeiten.
- Im Veterinäramt ist die Einrichtung eines extra Arbeitsplatzes (internetfähig) für den DOQ-Test-Pro zu empfehlen.
- Die Anerkennung von §11 Erlaubnissen anderer Bundesländer ist noch nicht geregelt.
- Die Prüfung (zuständige Behörde) findet am Ort der Hundeschulen, bei mobilen Hundeschulen am Wohnort des Inhabers statt.

2) Ergebnisse der Diskussion mit den Kollegen

- Mündliche Prüfung:
 - Der Einsatz von Videos und Fotos (u.a. Körpersprache, Krankheiten, Verhaltensprobleme) in der mündlichen Prüfung wurde befürwortet.
 - In der mündlichen Prüfung wird aus der gesamten Bandbreite des Fragenkatalogs gefragt (auch wer nur Kurse in Agility gibt, muss sich als Trainier über Aggressionsverhalten und Lernverhalten bei Hunden auskennen).
 - Fachgespräch wird hauptsächlich durch Sachverständigen geführt. Amtstierarzt kann ebenfalls Fragen stellen. Festgesetzte Prüfungszeit, kann ggf. unterschritten werden.
- Praktische Prüfung:
 - Die praktische Prüfung könnte sich aus zwei Teilen zusammensetzen. Einmal eine Problemstellung, die der Halter des Testteams vorgibt. Zweitens das Erarbeiten einer neuen Lektion mit dem Hund-Halterteam. Für beide Prüfungsteile soll jeweils ein Pool von 20 – 30 möglichen Prüfungssituationen geschaffen werden.
 - Die praktischen Aufgaben können an die Ausrichtung des Trainers angepasst werden.
 - Prüfung in der Nähe des Veterinäramtes: Aufstellen einer Videokamera, Dokumentation der Prüfung, Archivierung der DVD
 - Wetterbedingungen bei der Prüfung: Bei ungünstigem Wetter am Tag der Prüfung (große Hitze, Hagel etc.) kann die Prüfung auch in Innenräumen durchgeführt werden.
- Berufliche Neueinsteiger sollten terminlich bevorzugt bei der Prüfung berücksichtigt werden. Da sie sonst nicht mit der Berufsausübung beginnen können, d.h. Nachteile durch einen späten Prüfungstermin hätten.
- Die Idee, sich vom Kandidaten Videosequenzen aus seiner Arbeit schicken zu lassen, wurde nicht weiter verfolgt, da sich dadurch ein erheblicher Mehraufwand für den Prüfer ergibt.
- Hund Halter-Team in der praktischen Prüfung:
 - Jeweils ein Team pro Kandidat.

- Hund-Halter Team könnte vom Prüfling gestellt werden. Der Prüfling wird aber mit dem Team eines anderen Prüflings geprüft (Kandidat A – Hund-Halterteam B usw.).
- Hunde mit Krankheiten, orthopädischen Problemen u.ä. müssen ausgeschlossen werden. Keine aggressiven Hunde.
- Prüflinge können nicht Hund-Halter-Teams für andere Prüflinge sein.

Terminvorschläge für die praktische Prüfung

09:00 prakt. Prüfung Kandidat A

10:00 mündl. Gespräch Kandidat A

11:30 prakt. Prüfung Kandidat B

12:30 mündl. Gespräch Kandidat B

14:00 prakt. Prüfung Kandidat C

15:00 mündl. Gespräch Kandidat C

16:30 prakt. Prüfung Kandidat D

17:30 mündl. Gespräch Kandidat D

3) Ergebnisse der Arbeitsgruppen

Gruppe 1: Problemstellung Hund – Halter (praktische Prüfung)

Gruppe 2: Katalog für Lernsituationen und Lektionen (praktische Prüfung)

Lernsituationen und Lektionen:

- Leinenführigkeit
- Maulkorbgewöhnung
- Anschauen auf Signal
- Tierarzttraining
- Platz auf Distanz oder aus der Bewegung
- Bleib

- Nasen/ Pfoten Target
- Aufbau eines Abbruchwortes
- Rückruftraining und Anti-Jagdtraining
- Deckentraining, Boxentraining
- Grundstellung, Vorsitzen
- Anhalten aus der Bewegung
- Slalom durch die Beine
- Steh aus der Sitz- und Platzposition
- Schicken um Gegenstände
- Um die eigene Achse drehen
- Schäm Dich
- Bringsel, Apport
- Ausgeben
- Seitenwechsel im Fuß
- Hintereinander gehen
- Zweite Seite Fuß
- Schicken in eine Richtung, Voran
- Gegenstand anzeigen
- Verbeugen
- Peng
- Rückwärtslaufen
- Aufbau eines sekundären Verstärkers
- Pfötchen geben
- Wenn Sichtzeichen vorhanden → Aufbau eines Hörzeichens
- Wenn Hörzeichen vorhanden → Aufbau eines Sichtzeichens

Gruppe 3: Videoszenen (Fälle, Mimik etc.), Fotos (mündliche Prüfung)

Videoszenen:

- Spielverhalten vs. aggressives Verhalten
- Begegnungen Hund Hund
- Begegnungen Hund Mensch
- Jagdverhalten vs. aggressives Verhalten
- Welpenspiel (Mobbing)
- Trainingsfehler (Timing, Anschreien, Leinenruck)
- Tierschutzwidrige Methoden
- Stressanzeichen (Beschwichtigungssignale etc.)
- Kranker Hund (Lahmheit, Unwohlsein, Schmerzen)
- Aggressives Verhalten (defensiv, offensiv)
- Trennungsangst
- Angst/ Unsicherheit
- Erlernte Aggression

Fotos

- Hilfsmittel – tierschutzwidrig
- Ausdrucksverhalten
- (Demodex, Flöhe)
- Rassen (Kategorie-Hunde, FCI-Gruppen)

Gruppe 4: Durchfallkriterien, „No go“-Liste

- Verwendung von tierschutzwidrigem Zubehör (TVT-Merkblatt, §1 TierSchG)
- Tierschutzwidrige Verwendung von Zubehör/ Hilfsmitteln (z.B. Halti mit Schleppeine)
- Nach dem Hund treten
- Starkes wiederholtes Leinenreißen
- Am Halsband hochziehen
- Im Nacken schütteln
- Auf den Rücken werfen (Erziehungsmaßnahme)
- Unkenntnis über die Kriterien beim Einsatz von positiver Strafe → Timing, Intensität, Konsequenz, Folgen
- Komplette fehlende Anamnese
- Gefährdung anderer Hunde, Menschen und Hundehalter
- Kein Erkennen von extremsten Stressanzeichen des Hundes
- Abverlangen von nicht zu leistenden Aufgaben (körperlich, psychisch)
- Deutliche Fehldiagnosen
- Fehlender Einsatz von positiver Verstärkung

4) Offene Fragen

- Wie viel Prozent in der mündlichen Prüfung müssen richtig beantwortet werden?
75%?
- Offen geblieben ist, wer die Hund-Halter-Teams stellt. Veterinäramt oder Prüflinge?
- Bei praktischer Prüfung: Müssen Videoaufnahmen erstellt und archivieren werden?
Aufgabe des Veterinäramts?
- Wie muss verfahren werden, wenn das Veterinäramt kein geeignetes
(abgeschlossenes) Gelände besitzt?
 - Hundeplatz anmieten?

- Im Tierheim prüfen? (hier wären auch evtl. Hunde und Tierpfleger als Hund-Halter-Teams verfügbar)
- Ist es möglich, eine oder mehrere Zentralstellen für die Prüfung zu schaffen (mit Gelände und Teams)? Prüfling hat offenbar einen Anspruch darauf, sich in seinem Landkreis prüfen zu lassen (?).
- Örtliche Gegebenheiten des Veterinäramtes: Probleme bei einem nicht eingezäunten Gelände (Publikumsverkehr). Wie ist die Sicherheit zu gewährleisten und wie sind die versicherungsrechtlichen Anforderungen?
- Offen geblieben ist, welche Kosten der externe Prüfer abrechnen kann.
- Werden Neueinsteiger terminlich bevorzugt bei der Prüfung berücksichtigt? Da sie sonst nicht mit der Berufsausübung beginnen können, d.h. Nachteile durch einen späten Prüfungstermin hätten.
- Rechtsfragen (Klärung will Frau Schönreiter übernehmen):
 - In wieweit haftet der Sachverständige für einen Unfall (Hund beißt jemanden) bei der Prüfung? Sollte man sich eine Haftungsausschlussklärung durch die Hundebesitzer unterschreiben lassen?
 - Wer trägt die Verantwortung bei einem Prozess, falls der durchgefallene Prüfling klagt. Amtstierarzt oder Sachverständiger?
 - Wer entscheidet, wenn der Amtstierarzt und der Sachverständiger nicht einig sind? Hat der Sachverständige unterstützende/beratende Funktion oder kann er die Entscheidung auch gegen den Amtstierarzt treffen?
- Kostenabrechnung für die kameraführende Person, evtl. für das Hund-Halter-Team, für die Fahrzeit (GOT?)
- Welche Kriterien werden an das Hund-Halter-Team gestellt?
- Wie viele Prüfer-Teams und Hund-Halter-Teams pro Regierungsbezirk werden gebraucht?
- Was steht auf der Sachkundebescheinigung? ... „als Hundetrainer“?
- Welche Personen fallen unter die Erlaubnispflicht? Nur die Inhaber oder auch die Angestellten? Laut Hr. Marschner ist eine Klarstellung in einem ministeriellen Schreiben geplant. Die Behörde entscheidet darüber, wer geprüft wird.
- Wie viele Fragen aus dem Fragenkatalog werden gestellt?

XII. DANKSAGUNG

Ich möchte mich vielmals bei Herrn Prof. Dr. Dr. Michael Erhard für die Möglichkeit bedanken, dass ich diese Doktorarbeit am Lehrstuhl für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und Tierhaltung der LMU München schreiben durfte. Ebenso bedanke ich mich vielmals bei ihm für die Anleitung und Unterstützung bei meiner Doktorarbeit.

Bei Frau Dr. Angela Bartels möchte ich mich herzlich dafür bedanken, dass sie meine Mentorin, während der Doktorarbeit gewesen ist und dass sie mich vor allem während des praktischen Teiles dieser Arbeit unterstützt hat.

Ganz besonders möchte ich mich bei den zuständigen Veterinärämtern aus Regensburg, Kumreut, Schweinhütt, Freieung, München, Freising, Bad Neustadt an der Saale, Roth, Passau, Weilheim, Grafenau und Bamberg dafür bedanken, dass ich den Hundetrainerprüfungen beiwohnen durfte und dass sie mich im praktischen Teil dieser Arbeit unterstützt haben.

Meinen herzlichen Dank übermittele ich der TiHo Hannover dafür, dass ich den Hundetrainerprüfungen in Niedersachsen für den praktischen Teil meiner Arbeit beiwohnen durfte.

Mein besonderer Dank geht an alle prüfenden Personen, welche mich während des praktischen Teiles meiner Dissertation unterstützt haben und es mir erlaubt haben, dass ich ihnen bei der Hundetrainerprüfung über die Schultern blicken durfte. Zu diesen zählen Dr. Angela Bartel, Dr. Ester Schalke, Liane Patera, Dr. Willa Bohnet, Dr. Stefanie Ott, Sabine Dittrich, Dr. Dunia Thiesen-Moussa, Dirk Emmerich, Dr. Patrizia Höß, Dr. Schweinzer, Tina Falke, Dr. Eva Kraus, Dr. Riedl, Dr. Barbara Hess, Dr. Christian Dumser, Dr. Barbara Schneider, Dr. Schwab, Dr. Sue Chandraratne, Dr. Ziegler, Dr. Scheifele, Dr. Zipplies, Dr. Blanché, Dr. Jens Lewitzki, Dr. Jones, Dr. Andrea Siemon, und Dr. Beinbauer.

Des Weiteren möchte ich den Kollegen am Lehrstuhl für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und Tierhaltung der LMU München für die schöne Zeit danken.

Frau Dr. Ines Holz möchte ich danken, dass sie mir während des praktischen Teiles meiner Doktorarbeit die Möglichkeiten gab, dass ich diesen neben meiner Arbeit abschließen konnte.

Herrn Dr. Reese möchte ich für die Unterstützung und Einarbeitung in die Welt der Statistik danken.

Herrn Martin Besold möchte ich für die Unterstützung und Hilfe bei der Ausarbeitung meiner Statistik danken.

Herrn Michel Heimes möchte ich danken, dass er mir während meines Aufenthaltes in Niedersachsen eine Übernachtungsmöglichkeit angeboten hat.

Von ganzem Herzen danke ich allen, welche mich während meiner Doktorarbeit moralisch unterstützt haben und mir immer neuen Mut gemacht haben. Allen voran danke ich meinen Eltern Martina und Michael Köstner, meinen Brüdern Johannes und Andreas, meiner ganzen Familie die ich aus Platzgründen leider hier nicht aufführen kann.

Außerdem möchte ich meiner besten Freundin Frau Dr. Sandrina Hartmannsgruber geb. Klein danken, welche mir bei Fragen zum allgemeinen Aufbau einer Doktorarbeit immer geholfen hat und auch für die schöne und lustige Zeit, die wir verbracht haben.

Zu guter Letzt danke ich meinem Mann Michael Müller. Ohne ihn hätte ich diese Doktorarbeit nicht beenden können. Ich danke ihm dafür, dass er immer wieder mich ermuntert hat weiter zu schreiben und dafür, dass er immer für mich da war, wenn ich Hilfe benötigt habe.